

Milena Bücken, Dirk Fiegenbaum (Hg.)

Den Stein ins Rollen bringen ...

Vom gemeinsamen Anliegen „Kinderschutz“
zur strukturierten Kooperation zwischen
Jugendhilfe und Schule vor Ort

Der GanzTag in NRW

Beiträge zur
Qualitätsentwicklung

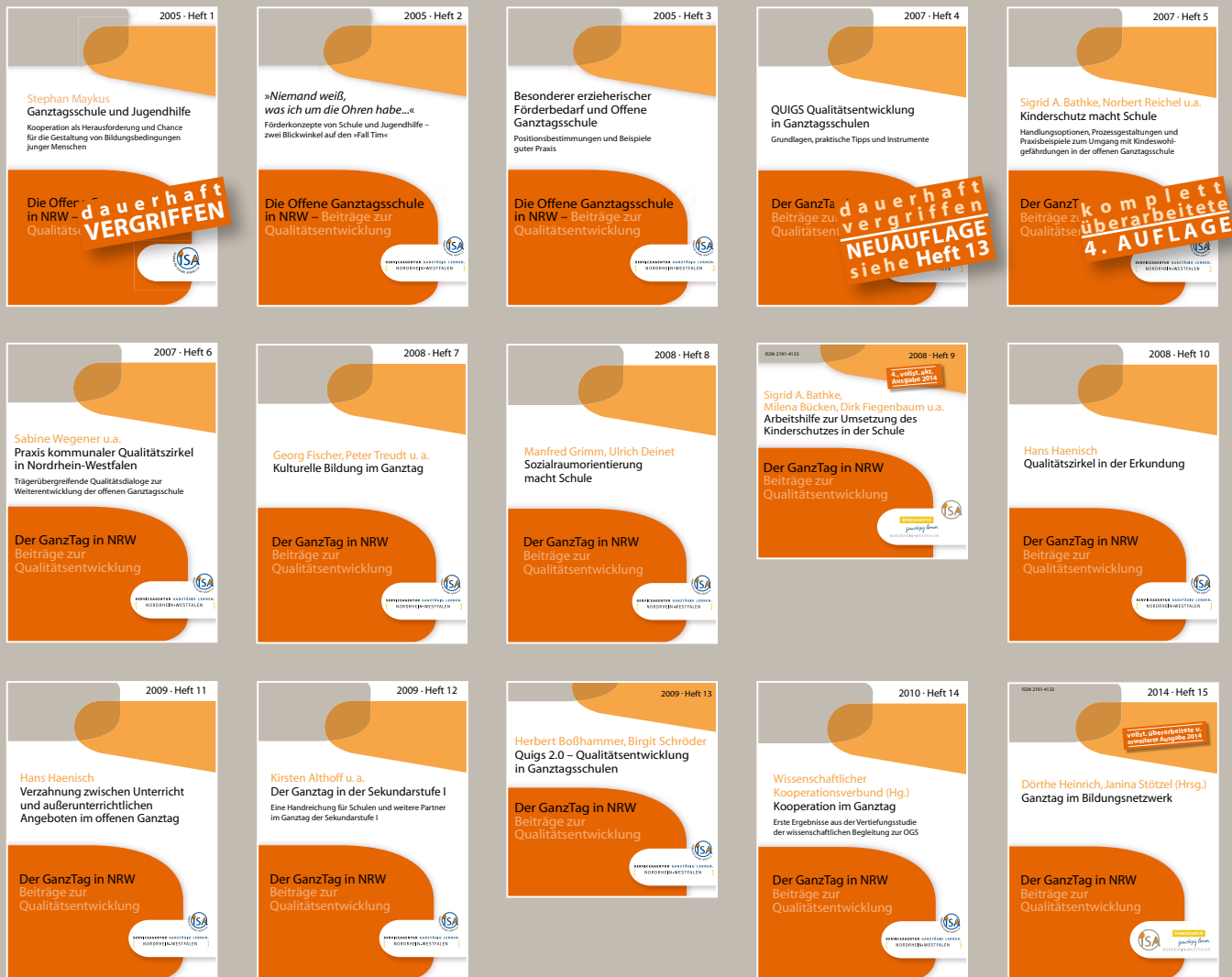


SERVICEAGENTUR

ganztätig lernen.

NORDRHEIN-WESTFALEN

Bisher erschienen:



Der GanzTag in NRW – Beiträge zur Qualitätsentwicklung

Milena Bücken, Dirk Fiegenbaum (Hg.)

Den Stein ins Rollen bringen ...

Vom gemeinsamen Anliegen „Kinderschutz“
zur strukturierten Kooperation zwischen Jugendhilfe
und Schule vor Ort

11. Jahrgang · 2015 · Heft 29



Impressum

Herausgeber

Serviceagentur „Ganztagig lernen“ NRW
Institut für soziale Arbeit e.V.
Friesenring 40
48147 Münster

serviceagentur.nrw@ganztaegig-lernen.de
info@isa-muenster.de

www.isa-muenster.de
www.nrw.ganztaegig-lernen.de
www.ganztag.nrw.de

Redaktion

Milena Bücken
Dirk Fiegenbaum
Serviceagentur „Ganztagig lernen“ NRW

Gestaltung und Herstellung

KJM GmbH, Münster

Druck

Lechte Medien, Emsdetten

2015 © by Institut für soziale Arbeit e.V.

Die Serviceagentur „Ganztagig lernen“ NRW ist eine gemeinsame Einrichtung des MSW NRW, MFKJKS NRW, der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung gGmbH und des Instituts für soziale Arbeit e.V.

Inhalt

Vorwort	5
1 Von Kooperation, Partizipation, roten Fäden, rollenden Bällen und (Stolper-)Steinen im Kinderschutz – eine Einleitung <i>Milena Bücken, Dirk Fiegenbaum</i>	6
2 Kinderschutz als gemeinsamer Auftrag und gemeinsames Anliegen von Schule und der Kinder- und Jugendhilfe – Kooperativer und partizipativer Kinderschutz <i>Anke Hein, Heiner Nienhuys</i>	11
3 Bausteine eines koordinativen und partizipativen Kinderschutzes	15
3.A Vernetzung und Kooperation <i>Milena Bücken, Dirk Fiegenbaum</i>	15
3.A.1 Wer muss was beim Kinderschutz tun – nicht nur ‚Kümmerer‘ gesucht <i>Alexander Mavroudis</i>	16
3.A.1.1 „7 Fragen an ...“ – Multiplikatoren und „Kümmerer“ für den Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Ganztagschule <i>Milena Bücken, Dirk Fiegenbaum, Armin Pullen</i>	20
3.A.1.2 Kleines Wörterbuch „Schule – Jugendhilfe/Jugendhilfe – Schule“ <i>Milena Bücken, Dirk Fiegenbaum</i>	27
3.A.1.3 Schulsozialarbeit als mögliche Vermittlungsstelle zwischen Schule und Jugendhilfe im Kinderschutz – Ein Erfahrungsbericht <i>Cornelia Wölting, Dirk Fiegenbaum</i>	38
3.A.1.4 „Missverständnisse über die Profession der Anderen“ – Ein Stolperstein für die Kooperation im Kinderschutz <i>Dirk Fiegenbaum</i>	43
3.A.2 Institutionenübergreifende Vereinbarungen – Bedeutung für die Vernetzung und Kooperation <i>Sigrid A. Bathke</i>	48
3.A.2.1 Kooperationsvertrag Kinderschutz im Kreis Borken – Zusammenarbeit zwischen den Systemen Jugendhilfe und Schule dauerhaft in Gang setzen <i>Elisabeth Möllenbeck, Erhard Marder</i>	55
3.A.2.2 Umsetzung eines kooperativen und partizipativen Kinderschutzes in der Stadt Dortmund <i>Levent Arslan, Dirk Grunitz</i>	60
3.A.3 Gemeinsame Fortbildungen und Veranstaltungen in der Kooperation <i>Veronika Spogis</i>	65
3.A.4 Fachberatung durch Kinderschutzfachkräfte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung in der Schule <i>Britta Discher</i>	70
3.A.5 Rückmeldung und Datenschutz im Helfersystem <i>Hans-Jürgen Schimke</i>	75

3.B	Partizipation und Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Eltern	
	<i>Milena Bücken, Dirk Fiegenbaum</i>	77
3.B.1	Kinderrechte aus Elternsicht – Von der Theorie in die Praxis	
	<i>Michael Töpler</i>	79
3.B.2	„Gemeinsam erziehen“ – Wie Eltern und Grundschule gemeinsam präventiv Kinderschutz betreiben	
	<i>Waldemar Magel</i>	82
3.B.3	Institutioneller Kinderschutz in der Schule durch Strukturen für Beteiligung und Beschwerde	
	<i>Johannes Schnurr</i>	86
3.C	Hinsehen und gemeinsam Handeln	
	<i>Milena Bücken, Dirk Fiegenbaum</i>	90
3.C.1	Sprachlosigkeit überwinden! Gefährdung durch sexualisierte Gewalt zum Thema machen	
	<i>Milena Bücken</i>	91
3.C.2	Kinderschutz bedeutet auch Jugendliche schützen!	
	<i>Milena Bücken, Dirk Fiegenbaum</i>	102
3.C.3	„Ist jetzt alles irgendwie Kinderschutz?“ – Hilfen bei Verhaltensauffälligkeiten	
	<i>Anja Niebuhr</i>	108
4	„Der Stein, der viel gerührt wird, bemoost nicht“ – Selbstreflexion und Entwicklungsaufgaben im Kinderschutz	
	<i>Milena Bücken, Dirk Fiegenbaum</i>	115
5	Autorenverzeichnis	122
	Die Herausgeber der Reihe	
	Der GanzTag in NRW – Beiträge zur Qualitätsentwicklung	124

Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

Kinder und Jugendliche haben das Recht darauf, gesund und sicher aufzuwachsen und in ihrer Entwicklung zu eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gefördert zu werden. Dazu gehört auch der Schutz vor Verwahrlosung, Misshandlung und Gewaltanwendung (UN-Kinderrechtskonvention Artikel 19).

Verantwortlich für die Gewährleistung dieser Rechte sind neben den Eltern vor allem auch Schulen und Einrichtungen der Jugendhilfe, die mit der Betreuung, Erziehung und Bildung junger Menschen betraut sind. Sie müssen gute Bedingungen für das gelingende Aufwachsen schaffen und für Schutz und Förderung der Kinder und Jugendlichen sorgen.

Bei der Umsetzung dieses Schutzauftrags in der Schule ist es wichtig, bereits im Vorfeld eines konkreten Einzelfalls mit allen Beteiligten in der (Ganztags-)Schule (Schulleitung, Lehr- und pädagogischen Fachkräften, Beratungslehrkräften, Fachkräften für Schulsozialarbeit etc.) einen festen Verfahrensablauf zu vereinbaren und dieses Verfahren mit dem örtlichen Jugendamt und den in der Schule (z.B. im Ganztag) tätigen Trägern abzustimmen. Denn nur wenn die Erwachsenen gemeinsam Verantwortung übernehmen, gut kooperieren und sowohl Eltern als auch Kinder und Jugendliche partizipativ in ein Konzept mit eingebunden sind, kann dieser Schutzauftrag gelingen!

Entsprechend sieht das Bundeskinderschutzgesetz von 2012 die Entwicklung solcher Verfahrensabläufe im Rahmen eines kooperativ und partizipativ verstandenen Kinderschutzkonzeptes vor.

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen wird in vielen schulischen Bereichen zwar bereits erfolgreich betrieben; in der Regel ist das Thema jedoch nicht eingebunden in ein kommunales Kinderschutzkonzept. Hierzu ist es erforderlich, dass sich die verschiedenen Akteure vor Ort persönlich und auch die verschiedenen Professionen und Systeme kennen lernen, eventuelle Vorbehalte abbauen, um dann über die „Systemgrenzen“ hinweg ein Kinderschutzkonzept aufzubauen, aufrechtzuerhalten und weiterzuentwickeln.

Dies ist kein einfacher Prozess. Für einige in Ganztagschulen tätige Personen wird es sicherlich an einigen Tagen zu einer verlängerten Anwesenheit führen. Hindernisse dieser Art gilt es zum Wohle der Heranwachsenden zu überwinden, um einen wie oben beschriebenen und damit möglichst guten Schutz der Kinder und Jugendlichen zu erreichen.

Wie dies erfolgreich gelingen kann, soll diese zweite Arbeitshilfe aus der Reihe „Der Ganztag in NRW“ zum Kinderschutz in der Ganztagschule aufzeigen und gerade auch anhand von Beispielen aus der Praxis Hilfen und Tipps zur Entwicklung eines solchen Kinderschutzkonzeptes geben. Deshalb richtet sich diese Arbeitshilfe unabhängig vom Einzelfall vor allem an die „Verantwortungsträger“ im Kinderschutz, also an Schulleitungen, Leitungs- oder koordinierende Fachkräfte auf Trägerseite und in der Kommune.



Sylvia Löhrmann
Ministerin für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ute Schäfer
Ministerin für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen

1 Von Kooperation, Partizipation, roten Fäden, rollenden Bällen und (Stolper-)Steinen im Kinderschutz – eine Einleitung

Milena Bücken, Dirk Fiegenbaum

1 „Den Ball ins Rollen bringen ...“

Unter diesem Haupttitel entstand im Rahmen der landesweiten Arbeitsgruppe „Kinderschutz und Schule“ eine kleine Arbeitshilfe zu diesem Themenfeld, die Ende 2009 erschien. Sie stellte dar, „wie das gemeinsame Anliegen Kinderschutz vor Ort in kooperativer Verantwortung von Jugendhilfe und Schule umgesetzt werden kann – und zwar auf der Grundlage von vorliegenden Vereinbarungen und Materialien von Kommunen und Schulen und den Erfahrungen der beteiligten Akteure“ (LWL 2009: 3). Seit dieser Zeit sind in vielen weiteren Kommunen Kinderschutzkonzepte mit dem besonderen Fokus auf Kooperation und Partizipation entstanden. Diese fruchtbare Entwicklung wurde erfreulicherweise durch die Einführung des **Bundeskinderschutzgesetzes** im Jahr 2012 noch weiter vorangetrieben, das die Bedeutung der Kooperation zwischen Institutionen und Professionen und die gemeinsame Verantwortungsübernahme aller mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt stehenden Fachkräfte betont.

Die Idee eines „**kooperativen Kinderschutzes**“ stellt sich dabei nicht nur in Politik und Wissenschaft, sondern auch und insbesondere in der Praxis zunehmend als handlungsleitend und zielführend heraus, denn: Eine schwierige Lebenslage eines Kindes oder Jugendlichen endet in der Regel nicht mit dem Übergang beispielsweise von der Kindertageseinrichtung in die Grundschule oder vom Unterricht am Vormittag in die außerunterrichtlichen Angebote am Nachmittag. Entsprechend müssen Fachkräfte aller Sozialisationsfelder jeweils einen Teil der Verantwortung übernehmen und bei der Gestaltung geeigneter Hilfe- und Schutzmaßnahmen zusammenwirken.

Ganz konkret geht es bei der Entwicklung und dem Ausbau kooperativer Kinderschutzkonzepte also darum, die Zusammenarbeit in einem lokalen Kinderschutznetzwerk zu fördern – also bspw. die Qualität von Gefährdungsmitteilungen gegenüber dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe zu verbessern und die immanenten Möglichkeiten und Potenziale der beteiligten Institutionen und Akteure zum Schutz von Heranwachsenden stärker als bisher herauszustellen, zu reflektie-

ren, zu verknüpfen, aufeinander abzustimmen und weiter zu entwickeln (vgl. Althoff, Bücken u.a. 2013: 201).

Hilfe und Schutz für Kinder und Jugendliche sind dabei in erster Linie und vorrangig gemeinsam mit den Müttern und Vätern zu gewährleisten. Ziel ist es, sie wieder in die Lage zu versetzen und dabei zu unterstützen, für den Schutz ihrer Kinder Sorge zu tragen. Deshalb ist es eine Handlungsmaxime im kooperativen Kinderschutz, eine Gefährdungslage **immer mit den Betroffenen – auch mit den Kindern und Jugendlichen selbst** – zu besprechen, an ihren Problemdeutungen anzusetzen und mit ihnen gemeinsam nach Lösungen zu suchen (vgl. Weber 2014: 100). Nur dann kann Hilfe wirksam sein und nur dann nehmen wir Heranwachsende und ihre Eltern als Akteurinnen und Akteure, die selbst etwas zum gelingenden Kinderschutz beitragen können, wahr und ernst.

Kinderschutz ist aus so einem Verständnis nicht in erster Linie deswegen nötig, weil junge Menschen schwach und verletzlich sind. Das mag zwar in gewisser Hinsicht stimmen, betont aber vor allem, dass sie auf vertrauensvolle Beziehungen zu Erwachsenen und deren Förderung angewiesen sind. Mit Blick auf den Aspekt des Schutzes kommt es aber darauf an, hier die Gewichte richtig zu setzen: Der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist nötig, weil die Gesellschaft oder das Umfeld der Heranwachsenden (und bei manchen in besonderem Maße) kinderfeindlich oder nicht kindgerecht ist und ihnen schadet. Wenn wir diese Gedanken ernst nehmen, muss der Schutz von Kindern und Jugendlichen demnach *nicht nur kooperativ, sondern auch partizipativ gestaltet sein – denn ein Recht auf Schutz zu haben, ist etwas anderes, als aus Wohlwollen, Mitleid oder gutem Willen geschützt zu werden* (vgl. Liebel 2010).

2 Warum nun also noch eine Arbeitshilfe ...

Trotz der unzweifelhaft positiven Veränderungen auf gesetzgeberischer und konzeptioneller Ebene und vieler guter Beispiele in der Praxis, sind Konzepte eines kooperativen und partizipativen Schutzes von Kindern und Jugendlichen und die zentrale Rolle, die Lehr- und

Fachkräfte in der Ganztagschule dabei einnehmen (könnten), noch nicht flächendeckend in deren Selbstverständnis verankert.

So ist das Thema Kinderschutz in vielen einschlägigen Handbüchern nach wie vor vergeblich zu suchen (vgl. Fischer u. a. 2009: 11), und in der Aus- und Fortbildung von Lehrkräften kam das Thema bislang eher nur am Rande oder im Einzelfall vor. Davon auszugehen, dass andere Professionen wie Erzieherinnen und Erzieher oder sozialpädagogische Fachkräfte das Thema „mit in die Schule bringen“ und dort alleine vertreten, wäre angesichts des eigenständigen Schutzauftrags von Lehrerinnen und Lehrern (§ 4 KKG) und im Sinne einer gemeinsamen Verantwortungsübernahme sicherlich zu kurz gegriffen. Auch von dort – und das ist vielerorts der Fall –, wo sich Lehr- und Fachkräfte auf den Weg machen, ist immer wieder zu hören, dass es in der Kooperation im Rahmen des ‚heiklen‘ Themas „Kinderschutz“ mitunter irgendwie ‚hakt‘: Man versteht sich nicht so richtig oder erreicht einander nicht, und Annahmen wie: „Lehrkräfte rufen vorwiegend freitags um 13 Uhr an, weil sie ‚das Problemkind‘ vor dem Wochenende loswerden möchten“ oder „das Jugendamt macht ja doch nichts oder meist zu wenig“ halten sich – wenn auch selten so direkt und offen ausgesprochen – erstaunlich hartnäckig. Das Thema „Kooperation im Kinderschutz“ kann also scheinbar auch ein ‚Stein des Anstoßes‘ sein.

Tatsächlich ist die Aufgabe, mögliche Gefährdungen zu erkennen und entsprechend zu handeln, für alle Lehr- und Fachkräfte in Jugendhilfe, Schule und weiteren Institutionen auf verschiedenen Ebenen eine komplexe Herausforderung.

Um das oben angedeutete Bild aufzugreifen: *Der kooperative und partizipative Kinderschutz rollt leider nicht so leicht und fast schon selbstverständlich wie ein Ball, sondern eher weniger gut und holprig – eben wie ein Stein.* Das bedeutet nicht, dass Kooperation im Kinderschutz immer beschwerlich sein muss, aber sie kostet eben etwas Anstrengung und erfordert mitunter auch etwas Kreativität und Durchhaltevermögen, bis sie in Bewegung kommt. Daher erscheint diese Arbeitshilfe in enger Anlehnung an die o. a. Publikation unter dem leicht veränderten Titel **„Den Stein ins Rollen bringen“** – mit dem Ziel, die (Weiter-)Entwicklung der Kinderschutzkonzepte in der (Ganztags-)Schule ausgehend von der Leitungsebene weiter voranzubringen.

3 Der „rote Faden“

Das Erscheinen dieser zweiten Arbeitshilfe zum Thema Kinderschutz in der Schule in der Reihe „Der Ganztag in NRW“ knüpft nahtlos an den „roten Faden“ an, der sich durch Veröffentlichungen und Fachveranstaltungen

der Serviceagentur „Ganztätig lernen“ Nordrhein-Westfalen zieht. Dieser spiegelt dabei in gewisser Weise die Entwicklung des Kinderschutzes im Bund und im Land NRW seit dem Jahr 2007 bis heute wider:

2005 bzw. 2006 wurde der Schutz von Kindern und Jugendlichen als Pflichtaufgabe sowohl der Jugendhilfe als auch der Schule gesetzlich verankert und konkretisiert (§ 8a SGB VIII bzw. § 42 Abs. 6 Schulgesetz NRW). Schon damals wurde die Kooperation dieser beiden Systeme als Voraussetzung für wirksame Hilfen zugunsten von Kindern und Jugendlichen sowie deren Familien festgelegt. Begleitend dazu erschien 2007 in der o. a. Reihe zunächst das Heft Nr. 5 **„Kinderschutz macht Schule“** zur Vermittlung von Grundlagenwissen. Darüber hinaus wurde flankierend in diesem und im darauffolgenden Jahr eine landesweite Fortbildungsreihe zu den rechtlichen Grundlagen und zur Umsetzung des Kinderschutzes in der Primarstufe und Sekundarstufe I für Leitungs- und Fachkräfte beider Systeme angeboten.

Nicht zuletzt aus den Rückmeldungen der Fortbildungen entstand die Idee einer praxisorientierten Arbeitshilfe für die Lehr- und Fachkräfte in den Offenen Ganztagsgrundschulen des Landes. Die **„Arbeitshilfe zur Umsetzung des Kinderschutzes in der Schule“** erschien dann 2008 als Heft 9, begleitet von einer Fortbildungsreihe in den Jahren bis 2010. Sie zeigte anhand des fiktiven Fallbeispiels „Miriam“, „wie im Sinne eines umfassenden Kinderschutzes gehandelt werden sollte“ (Sommer/Laschet 2008: 3).

Mit der **Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes** 2012 schließlich sind die bestehenden Regelungen konkretisiert und damit bundesweit der kooperativ und partizipativ gestaltete Schutz von Kindern und Jugendlichen in den Mittelpunkt gestellt worden. Außerdem sind dort die konkreten Aufgaben im Kinderschutz aller Personen benannt, die mit der Erziehung von Kindern und Jugendlichen betraut sind, also auch die der Lehr- und Fachkräfte in der Schule. Auf der Grundlage dieser Gesetzeslage und von Erfahrungen aus der kommunalen Praxis wurden zunächst das Grundlagenheft Nr. 5 und dann die Arbeitshilfe Nr. 9 komplett überarbeitet und zu Beginn 2013 bzw. 2014 veröffentlicht.

Die **Neufassung der Arbeitshilfe Nr. 9** wurde nun entlang eines Fallbeispiels aus der Sekundarstufe I („Lukas“) konzipiert. Sie richtet sich als Hilfestellung beim Erkennen gewichtiger Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung im Einzelfall und den daraus resultierenden Verfahrensschritten vor allem an Lehr- und Fachkräfte in (Ganztags-)Schulen im direkten Kontakt mit Kindern und Jugendlichen, im Übrigen aber auch an die der Grundschulen, da der Verfahrensablauf für alle Altersstufen gilt und das Fallbeispiel übertragbar ist.

Da, wie bereits oben angemerkt, „der Stein aber nicht so leicht wie erhofft ins Rollen gebracht werden kann“, verfolgt diese Arbeitshilfe die Idee, auch den **„Verantwortungsträgern“ im Kinderschutz** eine breiter aufgestellte Praxishilfe darüber an die Hand zu geben, wie Kooperation und Partizipation im Kinderschutz systematisch gestaltet werden können. Dieses Heft richtet sich also unabhängig vom Einzelfall eher an die für den Schutz von Kindern und Jugendlichen und für die Kooperation von Jugendhilfe und Schule Verantwortlichen bei den Jugendämtern, freien Trägern, Schulverwaltungsämtern bzw. Schulleitungen, Leitungen von erziehungs- und schulpsychologischen Beratungsstellen sowie an weitere Kooperationspartner.

Welche Rahmenbedingungen befördern (oder behindern) also die Umsetzung der in Heft 9 vorgestellten Verfahrenswege in der Ganztagsschule? Wie kommt man zum Beispiel „durch Vereinbarungen auf der strukturellen Ebene zu einer verlässlichen Zusammenarbeit zwischen den Handelnden im Einzelfall“ (LWL 2009: 4) und was muss sonst noch passieren, damit ‚Bewegung in die Sache‘ (also der sprichwörtliche Stein ins Rollen) kommt?

Zunächst skizzieren Anke Hein aus dem Ministerium für Schule und Weiterbildung (MSW) und Heiner Nienhuys aus dem Ministerium für Familie, Kinder, Jugendliche, Kultur und Sport (MFKJKS) hierzu vor dem Hintergrund des Bundeskinderschutzgesetzes, was „Kinderschutz“ als Auftrag und Anliegen von (Ganztags-)Schule und Jugendhilfe bedeutet bzw. was unter einer entsprechenden „kooperativen und partizipativen Gestaltung“ zu verstehen ist.

Im folgenden Kapitel 3 werden einige zentrale Elemente der Prozessgestaltung sowie hilfreiche Rahmenbedingungen für die (Weiter-)Entwicklung von kooperativ gestalteten Kinderschutzkonzepten auf kommunaler Ebene vorgestellt. Expertinnen und Experten aus der Theorie und/oder Praxis der Schule und Jugendhilfe geben dabei anhand von Fachinformationen, Erfahrungsberichten, Praxisbeispielen und Arbeitsmaterialien Impulse und Anregungen für erste und nächste Schritte sowie zur Überwindung des ein oder anderen Hindernisses. Dabei sind die Beiträge in **drei „Bausteinen“** des kooperativen und partizipativen Kinderschutzes sortiert:

- A „Kooperation und Vernetzung“
- B „Partizipation und Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Eltern“
- C „Hinsehen und gemeinsam handeln“

Baustein A: „Kooperation und Vernetzung“

Alexander Mavroudis vom Landesjugendamt Rheinland (LVR) geht in seinem Artikel auf das ‚Kooperationsdrei-eck‘ aus Schule, freiem Träger der Jugendhilfe und Jugendamt und die Frage ein, wer beim Kinderschutz was tun muss. Hier sind auch, aber eben nicht nur ‚Kümmerer‘ gesucht, die sich mit gesetzlichen Aufträgen, Materialien und Adressaten etc. gut auskennen. Sie sind Ansprechperson für die notwendigen Verfahrensschritte im Kinderschutz, aber nicht etwa ‚Problemlöser‘ für alle anderen, an den jegliche Verantwortung abgegeben werden kann. Im Gegenteil: Ohne eine gemeinsame und möglichst weit verbreitete Haltung ‚für den Schutz und die Rechte von Kindern und Jugendlichen‘ geht es auch mit den besten Kümmerern nicht.

Im Anschluss kommen verschiedene ‚Kümmerer‘ selbst zu Wort: Ein Schulleiter, eine Schulsozialpädagogin, eine Beratungslehrerin, eine pädagogische Mitarbeiterin des Ganztags und eine Integrationskraft beantworten jeweils dieselben „7 Fragen“ zur Kooperation und ihren Aufgaben im Kinderschutz. Die Ergebnisse dieser Kurz-Interviews zum Thema „Kinderschutz in der Schule“ werden in einer Übersicht vergleichend dargestellt.

Danach erklärt ein von Milena Bücken und Dirk Fiegenbaum zusammengestelltes *Kleines Wörterbuch* einige wichtige Fachvokabeln aus der Schule bzw. der Jugendhilfe, die helfen sollen, sich bei der ‚Reise in das andere System‘ ein bisschen besser zurechtzufinden oder zumindest nach dem Weg fragen zu können, wenn man mal nicht mehr weiterweiß.

Auch wenn man grundsätzlich und theoretisch schon einmal in der Lage ist, miteinander zu kommunizieren, wird die Kontaktaufnahme zwischen den Mitarbeitenden aus Schule und Jugendhilfe oft von weiteren ‚Störfaktoren‘ behindert. Unwissenheit und darauf beruhende unreflektierte Annahmen über das andere System sowie falsche Erwartungshaltungen in beide Richtungen erschweren die Kommunikation und den Aufbau einer Kooperation. Diese Problematik und der Beitrag, den die Schulsozialarbeit als Vermittlerin leisten kann, werden in einem von der Schulsozialarbeiterin Cornelia Wölting und Dirk Fiegenbaum erstellten *Erfahrungsbericht* erörtert.

Im Anschluss daran finden Sie dazu passendes Material: Eine Tabelle von Dirk Fiegenbaum stellt gängige *Missverständnisse über die Profession der ‚jeweils Anderen‘* gegenüber und beleuchtet diese kurz im Sinne einer ‚Entzauberung‘ inklusive einiger Tipps für den Brückenbau über die Systemgrenzen.

Der Bereich *institutionenübergreifender (schriftlicher) Vereinbarungen* im Zusammenhang von Kooperation und Vernetzung im Rahmen des Bundeskinderschutz-

gesetzes wird als Nächstes behandelt. Nach einem Grundsatzartikel dazu von Prof. Dr. Sigrid Bathke von der Hochschule Landshut folgen *zwei Beispiele gelingender Praxis*: Elisabeth Möllenbeck vom Jugendamt als zuständige Projektleiterin und der Schulamtsdirektor Erhard Marder des Kreises Borken stellen die Entstehung und Entwicklung des „Kooperationsvertrages Kinderschutz“ zwischen den Grundschulen und Förder-schulen, den Jugendämtern und Trägervertretern sowie den Schulträgern des Kreises Borken vor. Anschließend beschreiben Dirk Grunitz von der trägerübergreifenden Koordinierungsstelle Schulsozialarbeit und Levent Arslan von der Koordinierungsstelle Kinderschutz im Jugendamt praxisnah die Bestandteile des bereits seit mehreren Jahren bestehenden *Kinderschutzkonzepts der Stadt Dortmund*. Sie zeigen auf, wie Kooperation und Partizipation sowie die Verantwortungsübernahme in der Praxis von Jugendhilfe und Schule vor Ort durch einige wesentliche Maßnahmen und Entscheidungen gelingen kann, und liefern damit reichhaltige Anregungen für andere.

Danach geht Veronika Spogis vom Landesjugendamt Westfalen auf die entscheidenden Aspekte von gemeinsamen Fortbildungen und Veranstaltungen ein, um Fachwissen zu vermitteln, das dann zur Akzeptanz aller betroffenen Akteure als Basis für eine erfolgreiche Umsetzung beiträgt. Ergänzend dazu macht sie Vorschläge für Themen, Referentinnen und Referenten sowie Materialien für die entsprechenden Fortbildungen bzw. Fachveranstaltungen.

Britta Discher beschäftigt sich mit der Rolle der *Kinderschutzfachkraft* (insoweit erfahrenen Fachkraft) als zentrale Akteurin im Kinderschutz. Diese berät auf Anfrage Lehr- und Fachkräfte anonym bei der Einschätzung eventueller Kindeswohlgefährdungen. Ihre Aufgaben, ihre Rolle als ‚*Vermittlerin im Kinderschutz*‘ und ihr Beitrag zur gelingenden Kooperation von Jugendhilfe und Schule im Kinderschutz werden unter anderem anhand einiger Fallbeispiele beschrieben.

Abschließend für diesen Baustein bezieht Prof. Dr. Hans-Jürgen Schimke Stellung gegenüber der nicht seltenen Haltung, dass ‚Datenschutz eine Einbahnstraße sei‘ – also dass Schule das Jugendamt über Fälle von Kindeswohlgefährdung informiert, aber dann mit Berufung auf bestehende *Datenschutzregelungen* (fast) keine Rückmeldung mehr erhält, was einen bedeutenden Hinderungsgrund für eine funktionierende Kooperation von Schule und Jugendhilfe darstellt. Dass in Wirklichkeit der Handlungsspielraum weitaus größer ist, wird hier von Prof. Schimke sehr anschaulich dargestellt.

Baustein B: „Partizipation und Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Eltern“

Der zweite Baustein trägt dem oben beschriebenen Grundsatz der partizipativen Gestaltung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen Rechnung und schlägt einen inhaltlichen Bogen zum Konzept der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft, zu Kinderrechten sowie Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren in der Ganztags-schule als Grundlage für die Wahrung dieser Rechte und den gelingenden Schutz.

Zunächst stellt dazu Michael Töpler von der „Landeselternschaft der Grundschulen NRW“ Erfahrungen und Gedanken zur *Umsetzung der Kinderrechte in der Schule aus Elternsicht* vor. Waldemar Magel von der Stiftung Westfalen-Initiative bezieht sich in seinem Beitrag auf konkrete Erfahrungen aus der praktischen Umsetzung dieser Kinderrechtsgedanken im Rahmen einer Bildungs- und Erziehungspartnerschaft in der „Gemeinschaftsgrundschule an der Bülsestraße in Gelsenkirchen“.

Johannes Schnurr schließlich beschreibt in seinem Beitrag den Bezug zwischen der *Gestaltung institutioneller Strukturen und dem Schutz von Kindern und Jugendlichen*. Dabei nimmt er nicht nur Gefährdungen im Zuhause der Heranwachsenden in den Blick, sondern geht explizit auch auf pädagogische Institutionen als mögliche Orte von Machtmissbrauch und Grenzverletzungen ein. Er unterstreicht die Bedeutung von *Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten in der Ganztags-schule* für die Umsetzung der Rechte von Kindern und Jugendlichen.

Baustein C: „Hinsehen und gemeinsam handeln“

Der Titel des Bausteins C beschreibt die Essenz eines kooperativen Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor Gefährdungen, die prinzipiell aus den zwei Schritten „Hinsehen“ und „gemeinsames Handeln“ besteht. Hier werden bewusst einige Aspekte des Kinderschutzes aufgegriffen, die aus unterschiedlichen Gründen bisher nicht ausdrücklich (genug) im Fokus der fachlichen und öffentlichen Auseinandersetzung standen.

Als Erstes fasst Milena Bücken in ihrem Grundlagenartikel über die *„Gefährdungen durch sexualisierte Gewalt“* die zentralen Aspekte dieses Themas zusammen.

Anschließend geben Milena Bücken und Dirk Fiegenbaum in Theorie und Praxis einen Überblick über eine oft vergessene Dimension des Kinderschutzes, den *Schutz der Jugendlichen* einschließlich der Grenzen einer Definition von ‚Jugendwohlgefährdung‘ im Sinne der gesetzlichen Vorgaben.

In Ergänzung zu dem vorherigen Artikel geht Anja Niebuhr von der Schulpsychologischen Beratungsstelle Düsseldorf der Frage nach, welchen *weiteren Gefahren außerhalb einer eigentlichen Kindeswohlgefährdung* Kinder und Jugendliche in der Schule ggf. ausgesetzt sein können und insbesondere welche *Hilfen es bei Verhaltensauffälligkeiten* auch unterhalb der sogenannten Gefährdungsschwelle und neben den erzieherischen Fördermaßnahmen des Jugendamtes gibt.

**„Der Stein, der viel gerührt wird, bemoost nicht.“
(Deutsches Sprichwort)**

Allein die Vielfalt der in dieser Arbeitshilfe aufgeworfenen Erfahrungen und Ansätze zeigt, dass Kinderschutz ein komplexes Thema ist, das Jugendhilfe und Schule – auch in ihrer Kooperation – zudem auf Grundfragen zurückwerfen kann und vor allem zur Auseinandersetzung mit der eigenen pädagogischen Haltung jungen Menschen, ihren Familien, aber auch der eigenen Profession und den Kooperationspartnern gegenüber anregt.

Die (Weiter-)Entwicklung eines kooperativen und partizipativen Kinderschutzkonzeptes vor Ort kann daher kein kurzfristiges Projekt mit einem klaren Anfangs- und Enddatum und kein Punkt auf einer Agenda sein, der irgendwann als ‚abgehakt‘ oder ‚erledigt‘ gelten kann. Vielmehr gibt es in den Ganztagschulen in Nordrhein-Westfalen auf der einen Seite bereits eine Vielzahl von Aktivitäten und Kooperationsbemühungen, an denen ein Kinderschutzkonzept angeknüpft und die in ein solches eingebunden werden können. Auf der anderen Seite müssen bereits bestehende Vereinbarungen, Konzepte, Kommunikationswege etc. immer wieder vor dem Hintergrund neuer Entwicklungen und vor allem auf ihre Praxistauglichkeit hin überprüft werden. Denn das tollste Konzept nützt nichts, wenn es als bloße Theorie ‚in irgendeiner Schublade verstaubt‘.

Die Auseinandersetzung mit dem Schutz von Kindern und Jugendlichen und der gemeinsamen Verantwortungsübernahme ist also nie zu Ende – bzw. darf nie zu Ende sein. Die Schulen und Kommunen setzen dabei unterschiedliche Schwerpunkte und stehen an unterschiedlichen Stellen im Entwicklungsprozess. Daher ist es bei der (Weiter-)Entwicklung eines kooperativen und partizipativen Kinderschutzkonzeptes sinnvoll, den Blick genau hierhin – also auf die eigene Schule bzw. Kommune – zu richten. Am Ende dieser Arbeitshilfe finden sich daher von Milena Bücken und Dirk Fiegenbaum erstellte **Selbstreflexionsbögen** zu den genannten drei Bausteinen. Sie sollen zur kritischen Bestandsaufnahme möglichst konkrete Entwicklungsaufgaben identifizieren, **damit der sprichwörtliche Stein, auch wenn er einmal rollen sollte, kein Moos ansetzt.**

4 Literatur

Althoff, Monika; Bücken, Milena; Eberitzsch, Stefan; Günther, Christina; Pudelfo, Julia (2014): Kooperativer Kinderschutz als Leitbild – Kinderschutzfachkräfte in neuen Handlungsfeldern. In: Institut für soziale Arbeit e.V. (Hrsg.): ISA-Jahrbuch zur Sozialen Arbeit 2013. Münster: Waxmann, S. 199–235

Fischer, Jörg; Buchholz, Thomas; Merten, Roland (Hrsg.) (2011): Kinderschutz in gemeinsamer Verantwortung von Jugendhilfe und Schule. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften

Laschet, Armin; Sommer, Barbara (2008): Vorwort. In: Bathke, Sigrid A. (2008): Arbeitshilfe zur Umsetzung des Kinderschutzes in der Schule. Der Ganzttag in NRW. Beiträge zur Qualitätsentwicklung, Jg. 2008, Heft 9, vollst. akt. Ausgabe. Hrsg. Institut für soziale Arbeit e.V., Serviceagentur „Ganztägig lernen“ Nordrhein-Westfalen. Münster: Eigenverlag, S. 3

Liebel, Manfred (2010): „Nicht über unsere Köpfe hinweg“ – oder: Partizipation ist der beste Kinderschutz. Mitschrift eines Vortrags beim DKSB, LV Niedersachsen, Oldenburg, 17.04.2010

Weber, Monika (2014): Das Bundeskinderschutzgesetz (BKisG) – Herausforderung für kommunale Jugendhilfepolitik. In: Landschaftsverband Westfalen-Lippe, LWL-Landesjugendamt, Schulen, Koordinationsstelle Sucht (Hrsg.) (2014): Auf dem Weg zu einer abgestimmten Kinder- und Jugendhilfepolitik. Der Jugendhilfeausschuss. Grundlagen und aktuelle Themen der Kinder- und Jugendhilfe. Münster: Eigenverlag, S. 98–106

2 Kinderschutz als gemeinsamer Auftrag und gemeinsames Anliegen von Schule und der Kinder- und Jugendhilfe – Kooperativer und partizipativer Kinderschutz

Anke Hein, Heiner Nienhuys

Die beiden für Schule und Jugendhilfe zuständigen Ministerinnen Sylvia Löhrmann und Ute Schäfer stellen bereits eingangs in ihrem gemeinsamen Vorwort heraus, dass Kinder und Jugendliche das Recht haben, körperlich und seelisch gesund und gewaltfrei aufzuwachsen. Sie müssen daher vor Vernachlässigung, Missbrauch und jeglicher Form von (sexualisierter) Gewalt geschützt werden.

Dies ist sowohl eine gesamtgesellschaftliche als auch eine zentrale Aufgabe unseres Rechtsstaates. Sie ist durch das „Staatliche Wächteramt“ und die staatliche Schutzpflicht für die Persönlichkeitsentwicklung und Persönlichkeitsentfaltung von Kindern und Jugendlichen im Grundgesetz und in der Landesverfassung begründet.

Darüber hinaus ist der gesetzliche Schutzauftrag im Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) sowie in der UN-Kinderrechtskonvention (KRK) und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert. Das 2012 in Kraft getretene BKisSchG wurde als sogenanntes Artikelgesetz konzipiert und beinhaltet insbesondere das Gesetz über Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) sowie Änderungen im Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe. Durch das BKisSchG soll ein umfassender, wirksamer und aktiver Kinderschutz ermöglicht und die körperliche, geistige und seelische Entwicklung von Kindern und Jugendlichen gefördert werden. Vor allem sollen Kinder, Jugendliche und ihre Familien sowie alle Akteure, die sich im Kinderschutz engagieren, gestärkt werden.

Weitere rechtliche Bestimmungen finden sich im Strafgesetzbuch (StGB), im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) sowie im Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG).

Der Kinderschutz wird als Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Schule sowohl im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) als auch im Schulgesetz formuliert. Der Schutzauftrag der (Ganztags-)Schule gegenüber den ihr anvertrauten Kindern und Jugendlichen erfährt insbesondere durch § 42 Abs. 6 des nordrhein-westfälischen Schulgesetzes eine weitere Konkretisierung.

Demnach hat die Schule „jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen“.

Durch die verbesserten Rechtsgrundlagen und eine steigende Sensibilität in unserer Gesellschaft hat der Kinderschutz in Deutschland inzwischen ein hohes Niveau erreicht. Außerdem haben Qualifizierungsmaßnahmen der örtlichen Jugendämter bzw. der freien Träger zu einer nachhaltigen Verbesserung des Kinderschutzes beigetragen, ebenso die sich stetig verbessernde Kooperation zwischen Schule und der Kinder- und Jugendhilfe.

1 Schule als Teil eines lokalen Kinderschutz-Netzwerks

Die Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft ist es, die elterliche Erziehungskompetenz zu fördern und Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen, soweit dies erforderlich ist (§ 1 KKG). Die einzelnen Institutionen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, der Familienhilfe und des Gesundheitswesens (Gesundheitsämter, Krankenhäuser, Ärztinnen und Ärzte u.a.) sowie Schulen, Sozialämter, Agenturen für Arbeit (Jobcenter), Polizei- und Ordnungsbehörden und Familiengerichte sollen zu diesem Zweck im Sinne des kooperativen Kinderschutzes verbindlich in einem Netzwerk zusammenarbeiten (§ 3 Abs. 2 KKG).

In Nordrhein-Westfalen wurde die Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe schon im Jahr 2006 zu einem leitenden Prinzip erhoben. Die Kooperation von Schule und Jugendhilfe ist im Schulgesetz durch die Verpflichtung der Schule zur Zusammenarbeit mit den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe (vgl. § 5 Abs. 2 SchulG NRW als Pendant zum alten und neuen § 81 SGB VIII), der Verpflichtung zur Abstimmung von Schulentwicklungs- und Jugendhilfeplanung (vgl. § 80 SchulG NRW) sowie in der Ermächtigung der Schulträger, Kooperationsverträge mit den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe über außerunterrichtliche (Ganztags-)Angebote abschließen zu dürfen (vgl. § 9 Abs. 3 SchulG NRW), festgeschrieben. Darüber hinaus

schreiben das Kinder- und Jugendförderungsgesetz (§ 7 KJFöG) und das Schulgesetz (§ 80 Abs. 1 SchulG NRW) eine abgestimmte Schulentwicklungs- und Jugendhilfeplanung vor. Ferner ist in Nordrhein-Westfalen die offene Ganztagschule im Primarbereich ausdrücklich als ein gemeinsames Angebot von Schule und Jugendhilfe im Schulgesetz festgeschrieben. Hierdurch erhielt die Kooperation von Schule und Jugendhilfe in NRW bereits vor Jahren eine strukturell, aber auch individuell wirksame Dimension.

Das BKiSchG/KKG verleiht dieser Kooperation nun auch noch im thematischen Sinne einen gesetzlich fundierten Rahmen und bietet die Chance für ein systematisches Gesamtkonzept, das den Kinderschutz auf einer breiten Ebene in den Blick nimmt und sowohl präventiv als auch interventiv weiterentwickelt. Durch diesen gesetzlich fundierten Rahmen werden verlässliche Vereinbarungen und flächendeckende verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit nicht nur im Bereich der Schule und der Kinder- und Jugendhilfe ermöglicht, sondern auch in den Bereichen der Familienhilfe, des Gesundheitswesens sowie der Polizei und der Justiz.

In der Praxis bedeutet dies, dass sich alle o.g. Leistungsträger gegenseitig über ihr jeweiliges Angebots- und Aufgabenspektrum informieren und die Verfahrensweisen im Kinderschutz durch Vereinbarungen miteinander abstimmen (§ 3 Abs. 2, 3 KKG). Hierzu sind verlässliche Arbeits- und Kommunikationsstrukturen notwendig. In vielen Jugendamtsbezirken existieren bereits verbindliche Kooperationsvereinbarungen zwischen Jugendamt und den örtlichen Schulen, die die genauen Kooperationsstrukturen und Verfahrensabläufe aufzeigen. Die Schule handelt somit in einer Verantwortungsgemeinschaft und wird zum wichtigen Glied einer kommunalen Präventionskette. Auf diese Weise kann allen Kindern und Jugendlichen im Bedarfsfall rechtzeitig die notwendige Unterstützung zuteilwerden.

2 Schutzauftrag der (Ganztags-)Schule

Nach dem BKiSchG sollen Lehrkräfte bei gravierenden Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung die Situation zunächst mit der Schülerin bzw. dem Schüler sowie ggf. den Personensorgeberechtigten erörtern, soweit hierdurch nicht der Schutz des Kindes in Frage gestellt wird (§ 4 Abs. 1 KKG). Die Lehrkräfte sollen bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken und das Jugendamt informieren, wenn die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

Zur Gefährdungseinschätzung haben Lehrkräfte einen Rechtsanspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft gegenüber dem örtlichen Träger der

öffentlichen Jugendhilfe, dem Jugendamt (§ 4 Abs. 2 KKG). In Nordrhein-Westfalen sind dies in der Regel Kinderschutzfachkräfte. Zu diesem Zweck darf die Lehrkraft die erforderlichen Daten pseudonymisiert übermitteln. Mittels dieser Beratung kann sich die Lehrkraft auf die Expertise einer erfahrenen Fachkraft stützen und sich durch eine objektive Gefährdungseinschätzung helfen lassen. Das verspricht ein Stück Sicherheit, gerade dann, wenn die Lehrkraft nicht einschätzen kann, ob die beobachteten Anhaltspunkte gravierend sind oder nicht und ob die Anhaltspunkte ggf. schon ein intervenierendes Eingreifen des Jugendamtes rechtfertigen. Hier bietet das BKiSchG den Lehrkräften eine wertvolle Unterstützungsmöglichkeit, welche es in der Form bislang noch nicht gab. Denn oftmals ist es für eine Lehrkraft eine Gratwanderung, entscheiden zu müssen, ob den gemachten Beobachtungen und den damit verbundenen, zumeist subjektiven Einschätzungen tatsächlich eine Kindeswohlgefährdung zugrunde liegt. Sinnvoll erscheint ein Beratungsgespräch vor allem bei komplexen Verdachtslagen oder dann, wenn die Lehrkraft zwar ein „ungutes Bauchgefühl“ hat und der Anschein auf eine Misshandlung oder Vernachlässigung besteht, sie aber noch keine gewichtigen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung feststellen konnte.

Lehrkräfte sollten im Sinne ihres Schutzauftrages niemals Angst davor haben, dem Jugendamt einen Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung mitzuteilen. Die Schule steht nach einer Meldung an das Jugendamt weiterhin in der Verantwortung und muss alle ihr zur Verfügung stehenden Ressourcen zum Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nutzen. Das Jugendamt ist im Übrigen gemäß seines Schutzauftrags (§ 8a SGB VIII) verpflichtet, jedem Hinweis auf eine Kindeswohlgefährdung nachzugehen.

3 Kooperation: Schule und Kinder- und Jugendhilfe

Eine konstruktive Zusammenarbeit von Schule und Kinder-/Jugendhilfe ist die Voraussetzung für (präventiven) Kinderschutz. Doch wird das Verhältnis zwischen Schule und der Kinder- und Jugendhilfe in der Praxis teilweise noch durch Vorurteile gegenüber der ‚fremden‘ Profession getrübt, was die Zusammenarbeit erheblich erschweren kann. Erfahrungsgemäß basieren diese Vorurteile in erster Linie auf Zuschreibungen oder Unkenntnis über das jeweils andere professionelle Selbstverständnis bzw. System mit seinen unterschiedlichen Funktionslogiken und die damit verbundenen gesetzlichen Rahmenbedingungen. Insofern ist es unerlässlich, diese bestehende Voreingenommenheit auf beiden Seiten abzubauen und zu überwinden. Dies gelingt am besten durch die Teilnahme an Netzwerktreffen, einen regelmäßigen Austausch sowie durch gegen-

seitiges Informieren über Neuerungen und aktuelle Herausforderungen. Für eine sich gegenseitig ergänzende Zusammenarbeit zwischen Schule und der Kinder- und Jugendhilfe benötigen alle Akteure Aufgaben- und Rollenklarheit. Ebenso ist eine Verzahnung beider Verantwortungsbereiche Voraussetzung für eine gute Kooperation in einem multiprofessionellen Team. Hierbei geht es jedoch weder um die Aufhebung von Unterschieden zwischen den Systemen Schule und Jugendhilfe noch um Zuständigkeitsverschiebungen, sondern vielmehr um den Aufbau eines sich ergänzenden partnerschaftlichen Verhältnisses, das für alle Beteiligten als gewinnbringend erfahren werden kann. Auf diese Weise können die vielfältigen Bildungsbedingungen und Bildungsmöglichkeiten für junge Menschen verbessert werden. Entscheidend für eine konstruktive Zusammenarbeit beider Systeme ist außerdem die Klärung darüber, wie weit die allgemeinen Aufgaben beider Institutionen übereinstimmen bzw. differieren. Im Hinblick darauf sollten auch regelmäßig mögliche Differenzen zwischen Anspruch und Wirklichkeit geprüft und hinterfragt werden. Dies ist vor allem unter dem Gesichtspunkt, wie das jeweilige Instrumentarium Kinder und Jugendliche in ihrer Persönlichkeitsentwicklung unterstützt und fördert, besonders wichtig. Die Zusammenarbeit in einem multiprofessionellen Team weitet den Blick auf die Kinder und Jugendlichen, stellt für alle am Bildungsprozess beteiligten Personen sowohl eine Bereicherung als auch eine Entlastung dar und ermöglicht unterschiedliche Sicht- und Herangehensweisen. Dies ist insbesondere für komplexe Problemlagen oder etwaige Fallanalysen bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung von großer Bedeutung.

4 Gelingensbedingungen für einen erfolgreichen kooperativen Kinderschutz

Damit das BKiSchG vor Ort erfolgreich umgesetzt wird, sollten folgende Aspekte berücksichtigt werden. Sie stellen eine einfache und leicht zu merkende Anleitung zu einem erfolgreichen kooperativen Kinderschutz dar:

„Drei V“:

Vertraulichkeit, Verlässlichkeit, Verbindlichkeit
(Reichel 2007)

„Sechs K“:

Kennenlernen, Kommunikation, Kontinuität,
Koordination, Konfliktfähigkeit, Kommunalität
(Bathke 2008)

5 Weitere Gelingensbedingungen

Verbindliche Zusammenarbeit: Sie sollte in Vereinbarungen zwischen dem örtlichen Jugendamt und den einzelnen Schulen festgeschrieben werden und ein kommunales Mandat erhalten.

Verlässliche Reaktionsketten: Sie ermöglichen im Sinne eines Frühwarnsystems rechtzeitige Präventionsmaßnahmen und im Falle einer Kindeswohlgefährdung ein rasches Eingreifen zum Schutz des Kindes oder des Jugendlichen.

Indikatoren-Sets: Zur systematischen Einschätzung von Kindeswohlgefährdung können Indikatoren-Sets eine erste Orientierung geben und eine praktische Unterstützung sowohl bei der Wahrnehmung von Anhaltspunkten als auch bei einer Gefährdungseinschätzung selbst sein.

Schutz und Förderung: Damit das Wohl des Kindes bzw. des Jugendlichen gewährleistet werden kann, muss einerseits sein Schutz vor Gefahren sichergestellt werden und andererseits – möglichst zeitgleich – eine entsprechende und angemessene Förderung des Kindes bzw. des Jugendlichen einsetzen, um ihm nachhaltig zu helfen und mögliche Folgeschäden abmildern und bestenfalls gänzlich verhindern zu können.

Feste Ansprechpartner/innen: Sowohl in der Schule als auch im Jugendamt sollten feste Ansprechpersonen benannt werden. Diese können als „Mittler“ fungieren und eine Art Lotsenfunktion übernehmen. Auf Seiten der Schule bietet sich hierfür eine Beratungslehrkraft an.

Helferkonferenzen: Zur Koordinierung von Unterstützungsangeboten können institutions- und fachübergreifende Helferkonferenzen förderlich sein.

Hilfeplanaufstellung: Der Zusammenarbeit förderlich ist die Einbeziehung von Lehrkräften bei der Aufstellung eines Hilfeplans im Rahmen der Hilfen zur Erziehung (§ 36 SGB VIII).

Kinderschutz als Leitungsaufgabe: Der Kinderschutz gehört zu den wesentlichen Aufgaben von Schulentwicklung und sollte entsprechend einem Top-down-Prozess zur Leitungsaufgabe erhoben werden. Kinderschutz sollte zu einem Leitbild im Schulprogramm erklärt und zudem strukturell verankert werden.

Weiterentwicklung der Zusammenarbeit von Schule und Eltern: Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Eltern in Form einer Bildungs- und Erziehungspartnerschaft zwischen Schule und Eltern leistet einen wichtigen Beitrag zum präventiven Kinderschutz.

Fortbildung: Um ausreichend Handlungs- und Rechtssicherheit zu erlangen, empfehlen sich spezielle Fortbildungen zum Kinderschutz. Auch bieten sich schulinterne Fortbildungen an. Kenntnisse über die Lebenslagen und Lebenswelten der Kinder und Jugendlichen sowie über die individuellen, familiären Hindernisse und Risikolagen, mit denen betroffene Schülerinnen und Schüler zwangsweise umzugehen haben und mit denen sie/er unter Umständen aus eigener Kraft nicht fertig werden können, sind entscheidend.

Kollegialer Austausch: Im Falle eines konkreten Verdachts auf eine Kindeswohlgefährdung bedarf es ausreichender Zeitfenster für den kollegialen Austausch und Teamgespräche zur gemeinsamen Gefährdungseinschätzung. Auch sollte unbedingt ausreichend Zeit für die Gespräche mit dem betroffenen Kind oder Jugendlichen sowie den Personensorgeberechtigten eingeplant werden.

Schulteams für Gewaltprävention und Krisenintervention (Schulische Krisenteams): Es empfiehlt sich, auch das schulinterne Krisenteam, sofern vorhanden, einzubeziehen, ebenso die Beratungslehrkraft und ggf. die Vertrauenslehrerin oder den Vertrauenslehrer.

Schulpsychologischer Dienst: Ferner ist die Beteiligung des regionalen bzw. örtlichen schulpsychologischen Dienstes sinnvoll. Denn Schulpsychologinnen und Schulpsychologen verfügen über spezifische (schul-)psychologische Fachkenntnisse, weitreichende Kompetenzen in der Gesprächsführung und Beratung von Kindern, Eltern und Lehrkräften und sind imstande, in schwierigen Situationen fachlich sehr umsichtig zu handeln. Außerdem kennen sie sich in der Regel im Bereich der schulpsychologischen Krisenintervention aus.

Lokales Kinderschutz-Netzwerk: Die Schule und die regionale Schulpsychologische Beratungsstelle sollten in das lokale „Kinderschutz-Netzwerk“ eingebunden werden. Die Teilnahme von Schulleitungen an den örtlichen Gremiensitzungen der Jugendhilfe (Arbeitsgemeinschaften § 78 SGB VIII) sowie die Nutzung der Mitwirkungsmöglichkeiten für das Fachpersonal der Kinder- und Jugendhilfe in den schulischen Gremien sind ebenfalls zielführend. Gleichwohl bieten sich regelmäßige Sprechstunden von Jugendämtern, schulpsychologischen Diensten oder Erziehungsberatungsstellen in den Schulen an.

6 Fazit

Damit Kinder und Jugendliche ausreichend geschützt werden können, bedarf es umfangreicher präventiver Maßnahmen und eines systematischen Gesamtkonzepts zum kooperativen Kinderschutz. In unserer Gesellschaft müssen sich zudem eine Kultur des Hinsehens und ein Klima der Wertschätzung etablieren. Hierzu ist ein offener gesellschaftlicher Diskurs notwendig, um das Thema „Kinderschutz“, insbesondere das Thema „Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ zu enttabuisieren. Jedes Kind, das Opfer von Gewalt oder Vernachlässigung wird, ist eines zu viel.

7 Literatur

Hein, Anke (2014): Armut, soziale Ungleichheit und Kindeswohlgefährdung. Belastete Kinder und Jugendliche fördern. Frechen: Ritterbach, S. 49–71, 83–86, 190–192

Hein, Anke (2014): Schule und Jugendhilfe. In: Jülich, Christian; van den Hövel, Werner (Hrsg.): Schulrechtshandbuch Nordrhein-Westfalen. Köln: Carl Link, S. 138

Hein, Anke (2012): Das Bundeskinderschutzgesetz: Konsequenzen und Herausforderungen für die Schule. Teil 1: Die Aufträge des Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen. In: Schulverwaltung Nordrhein-Westfalen. Zeitschrift für Schulleitung und Schulaufsicht. Heft 05/2012, S. 132–133

Nienhuys, Heiner; Friedrich, Dagmar (2013): Kinderschutz gemeinsam verantworten. In: Kita aktuell, Heft 03.2013, S. 77–79

Reichel, Norbert; Schäfer, Klaus (2013): Von der offenen Ganztagschule zur Ganztagsbildung. Zehn Jahre erfolgreiche Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule. In: Schule NRW 05/2013, S. 198–201

3 Bausteine eines koordinativen und partizipativen Kinderschutzes

3.A Vernetzung und Kooperation

Milena Bücken, Dirk Fiegenbaum

Die **Vernetzung und Kooperation** inklusive der Partizipation aller Beteiligten als zentraler Gedanke möglichst effektiver Kinderschutzkonzepte wird in diesem Baustein A behandelt.

Es geht dabei vor allem um die entsprechenden Gelin-
gungsbedingungen, aber auch um Stolpersteine, die sich
in der Praxis der letzten Jahre herauskristallisiert haben.
Letztere wurden durch verschiedene Studien auch als
„Fehler im Kinderschutz“ belegt, die für die Betroffenen
zum Teil mit schwerwiegenden Folgen verbunden sind.

Damit Kinderschutz in gemeinsamer Verantwortungs-
übernahme gelingt, braucht es demnach in Jugendhil-
fe und Schule zunächst unbedingt ‚Kümmerer‘, die sich
mit Verfahren, Materialien und Ansprechpersonen etc.
gut auskennen. Sie befördern das Gelingen der Fallbe-
arbeitung vor allem dann, wenn sie in enger Vernetzung
zusammenarbeiten. Sie können dann im Sinne eines
‚Lotsen‘ alle nötigen Kennenlernprozesse initiieren, hal-
ten ihr „System“ regelmäßig ‚auf dem Laufenden‘ und
koordinieren die Kontakte innerhalb und außerhalb der
jeweiligen Institution zu allen beteiligten Partnern. Sie
sind Ansprechperson für die notwendigen Verfahrensschritte
im Kinderschutz, aber nicht etwa ‚der Problemlöser‘ für
alle Anderen, an den jegliche Verantwortung abgegeben
werden kann. Im Gegenteil: Ohne eine gemeinsame und
möglichst weit verbreitete Haltung ‚für den Schutz und die
Rechte von Kindern und Jugendlichen‘ geht es auch mit
den besten Kümmerern nicht.

Weitere Erfolg versprechende Aspekte sind schließlich
eine schriftliche Kooperationsvereinbarung, die der ge-
meinsamen Arbeit einen verlässlichen Rahmen gibt,
und regelmäßige, möglichst professionsübergreifende
Fortbildungen sowie natürlich der Einsatz der Kinder-
schutzfachkräfte als beratende Instanz und ‚Vermittler‘
zwischen Jugendamt, freien Trägern und Schule.

Neben diesen hilfreichen Aspekten werden in diesem
Baustein jedoch auch typische Stolpersteine angespro-
chen, die erfahrungsgemäß jedes Kennenlernen und
Kooperieren erschweren: Missverständnisse über und
falsche Erwartungshaltungen an die Arbeit des ande-
ren Systems (Schule bzw. Jugendhilfe), Unkenntnis über
jeweils ‚fremde‘ Fachbegriffe sowie ein falsch verstan-
dener Datenschutz sind bestenfalls nur hinderlich. Da
wir diese Stolpersteine nie vollkommen aus dem Weg
räumen werden, verstehen sich die entsprechenden
Beiträge als Anlass zur Reflexion des eigenen Handelns
und sind statt mit einem ‚erhobenen Zeigefinger‘, eher
mit einem ‚Augenzwinkern‘ formuliert.

Zu diesen geschilderten Perspektiven von Koopera-
tion und Vernetzung finden sich in diesem Baustein B
entsprechende Fachexpertisen aus Theorie und Praxis
ebenso wie Erfahrungsberichte und auch Praxismate-
rialien für die eigene Arbeit.

3.A.1 Wer muss was beim Kinderschutz tun – nicht nur ‚Kümmerer‘ gesucht

Alexander Mavroudis

Jugendhilfe und Schule sind, das ist ein ‚alter Hut‘, zwei in vielerlei Hinsicht sehr unterschiedliche Systeme. Sie eint vom Grundsatz her der Erziehungs- und Bildungsauftrag, den sie – wenn auch in jeweils eigener Ausprägung – verfolgen. Durchaus bedeutsame Unterschiede gibt es allerdings bei den professionellen Handlungs-routinen, der strukturellen Verortung der Schulen, den Zuständigkeiten und den gesellschaftlich zugeschriebenen Erwartungen.

Die Kooperation zwischen Akteuren aus beiden Systemen setzt deshalb voraus, sich auf die Kultur des jeweils Anderen einlassen zu wollen. Das ist, etwas vereinfacht, wie mit der Planung einer Urlaubsreise in ein anderes Land: Will ich dort Kultur und Menschen verstehen und kennenlernen? Oder suche ich nur Erholung und möchte möglichst wenig mit den kulturellen und sonstigen Eigenarten des Urlaubsortes zu tun haben?

Die Tipps und Empfehlungen in diesem Beitrag, die auf Erfahrungen aus der Fachberatung und von Fortbildungen basieren, richten sich an die Akteure, die die Kooperation beim Kinderschutz suchen und dabei bereit sind, Menschen aus dem jeweils anderen System kennenzulernen.

Das ist nicht leicht oder gar selbstverständlich. So scheint z.B. das Thema Kinderschutz in vielen Curricula der Lehrerausbildung eher nicht verankert zu sein, und die Jugendhilfe ist für angehende Lehrkräfte wohl eher ein ‚Buch mit sieben Siegeln‘. Gleiches gilt für Fachkräfte der Jugendhilfe, die in ihrer Ausbildung wenig Wissen über Aufgaben und Arbeitsweisen von Schule erlangen dürften. Somit kann nicht vorausgesetzt werden, dass sie angemessen auf die Anforderungen des Kinderschutzes im pädagogischen Alltag vorbereitet werden. Denn nur so lässt sich erklären, dass die Zusammenarbeit beim Kinderschutz vielerorts noch nicht so weit geregelt ist, dass alle Beteiligten gut für den Ernstfall gerüstet sind.

1 Eine Frage der professionellen Haltung

Die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule beim Kinderschutz ist vor allem eine Frage der Haltung – und nicht etwa eine von Ressourcen: Sehe ich mich als Lehr- bzw. Fachkraft beim Kinderschutz selbst gefordert? Und will ich mit dem jeweils anderen System kooperieren?

Diese grundsätzliche Entscheidung lässt sich nicht verordnen; man kann mit guten Gründen (zu denen auch gesetzliche Vorgaben gehören) dafür werben. Am Ende muss sich jede Lehr- und Fachkraft dafür entscheiden – oder eben dagegen.

Wenn ich sage „jede Lehr- und Fachkraft“, so bezieht sich das vor allem auf den Lern- und Lebensort Ganztagschule und die dort tätigen professionellen Akteure. Und zwar alle! Kinderschutz ist nicht delegierbar, sondern bleibt in der Verantwortung aller, die mit Kindern und Jugendlichen pädagogisch im Ganztags arbeiten. Zu den ‚Kümmerern‘, die es gleichwohl geben sollte, komme ich gleich.

Ein weiterer Haltungsgrundsatz ist: Kinderschutz ist nicht nur der Ernstfall, also wenn eine Kindeswohlgefährdung droht, sondern die Sensibilisierung von Personen und Systemen für die alltäglichen Nöte und Probleme von Kindern und Jugendlichen und für mögliche Gefährdungen in ihren Lebenswelten – das kann die Familie sein, das soziale Umfeld, aber natürlich auch der Lern- und Lebensort Schule. Beim Kinderschutz geht es darum, möglichst frühzeitig und präventiv zu handeln.

Die Haltungsfrage betrifft die einzelnen Akteure und die Einrichtung Schule selbst. Hier geht es – überspitzt, aber nach meiner Erfahrung nicht ganz ‚weltfremd‘ – darum, ob eine Schule die Sensibilisierung für den Kinderschutz und damit die Offenlegung von Gefährdungen als ‚Makel‘ empfindet oder als Qualitätsmerkmal des Schulprofils i.S.v. „Wir kümmern uns!“.

2 Das Kooperationsdreieck

Bei der Kooperation im Kinderschutz wird in der Regel an den notwendigen Verständigungsprozess zwischen Jugendamt und Schulen gedacht. Bezogen auf den Ganztags muss jedoch berücksichtigt werden, dass man es – zumindest dort, wo ein außerschulischer Träger den Ganztags mitgestaltet – mit einem Kooperationsdreieck zu tun hat zwischen Jugendamt, Schule und Träger (siehe nachfolgendes Schaubild).

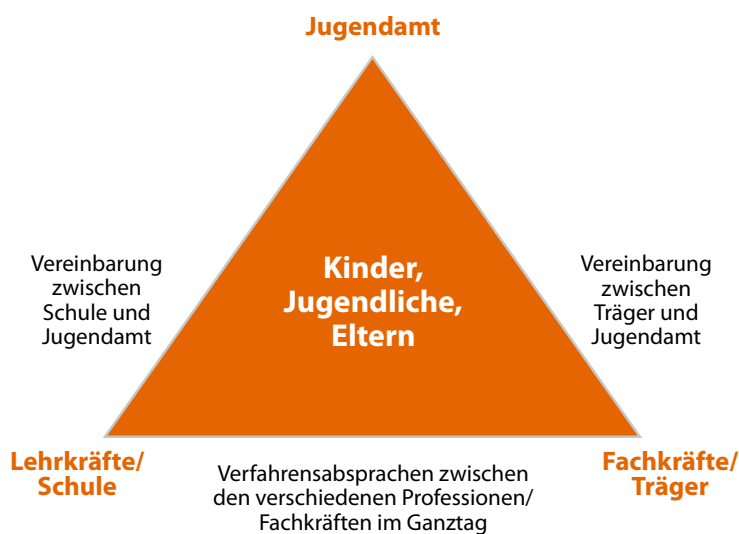


Abb. 1: Kooperationsdreieck (eigene Darstellung)

Demnach sind unterschiedliche Verfahrensabläufe und Kommunikationsprozesse zu bedenken. Träger der freien Jugendhilfe sind von Gesetzes wegen dazu verpflichtet, Regelungen zum Kinderschutz zu treffen und entsprechende Vereinbarungen mit dem Jugendamt abzuschließen – losgelöst davon, in welchem Handlungsfeld sie mit ihrem Personal tätig sind. Schulen können und sollen Vereinbarungen und Verfahrensabsprachen mit dem Jugendamt entwickeln und abschließen. Die Herausforderung besteht nun darin, dass dabei nicht nur an Lehrkräfte gedacht wird, sondern an alle am Lern- und Lebensort Schule tätigen Akteure. Das wiederum bedeutet, dass es Verfahrensabsprachen zum Kinderschutz zwischen Schule und Träger geben muss, dass diese idealerweise Bestandteil der Kooperationsvereinbarungen – als Grundlage der Zusammenarbeit im Ganztage – sind und dass die Vereinbarungen des Jugendamtes mit den örtlichen Jugendhilfeträgern und mit den Schulen aufeinander abgestimmt sind. Denn schließlich kann und darf es nicht sein, dass es am Lern- und Lebensort Schule unterschiedliche Abläufe und Regelungen beim Kinderschutz gibt – je nachdem, ob eine Lehrkraft, eine Schulsozialarbeiterin oder eine (Fach-)Kraft eines Trägers dem Kind oder Jugendlichen begegnet.

3 Sich kennenlernen – vor dem Ernstfall

Um beim Kinderschutz gut zusammenarbeiten zu können, müssen alle Akteure wissen, mit wem sie es zu tun haben, welche Kompetenzen und Handlungsmöglichkeiten der jeweilige Partner hat und nach welchen Regeln die jeweiligen Systeme funktionieren.

Notwendig ist dafür ein Prozess des gegenseitigen Kennenlernens:

- Lehrkräfte müssen zumindest im Grundsatz verstehen, wie der Allgemeine Soziale Dienst im Jugendamt (ASD) aufgebaut ist, wie Fälle zugeordnet werden, welche Handlungsmöglichkeiten der ASD hat und wo den Fachkräften von Rechts wegen die Hände gebunden sind.
- Die Fachkräfte des ASD müssen verstehen, wie die Schule arbeitet, welche Aufgaben Lehrkräfte, Schulleitung, Beratungslehrkräfte und, wenn vorhanden, die Fachkräfte im außerunterrichtlichen Bereich und/oder Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter haben. Und sie müssen erfahren, dass Lehrkräfte die Nöte von Kindern und Jugendlichen tagtäglich erleben, was Lehrkräfte selbst an Hilfen und Beratung leisten können und wo sie an ihre Grenzen stoßen.
- Die jeweiligen ‚Sprachen‘ müssen verstanden werden. Was verstehen Lehrkräfte unter Kinderschutz? Was meinen Fachkräfte des ASD, wenn sie von Kinderschutz reden? Eine Verständigung hierüber ist zwingend notwendig.
- Dazu gehört, dass die Akteure selbst sich persönlich begegnen. Erst dadurch wird Kooperation lebendig und kann das notwendige gegenseitige Vertrauen wachsen.

In dieser Arbeitshilfe finden Sie unterschiedliche Materialien, die das Kennenlernen unterstützen sollen: So finden Sie auf den nächsten Seiten beispielsweise ‚Das Wichtigste‘ zu Entscheidungswegen und Aufträgen von Schule, freien Trägern im Ganztage sowie dem Jugendamt zusammengefasst sowie eine ‚Vokabelliste‘ zu zentralen, für den Kinderschutz relevanten Begriffen aus Jugendhilfe und Schule. Als Anlass zur Reflexion der möglicherweise tief verankerten und typischen ‚Klischees‘ von Jugendhilfe über Schule und andersherum, die ein Kennenlernen und die Kooperation erschweren können, sind einige exemplarisch in einer Tabelle aufgeführt. Hier finden Sie auch Hinweise auf ‚das Körnchen Wahrheit‘, das hinter diesen Klischees steckt, und Anregungen, die helfen können, diese kommunikationshemmenden Sichtweisen zu ‚überwinden‘.

Das Kennenlernen kostet Zeit, ist allerdings nicht zu umgehen, da ansonsten Missverständnisse, enttäuschte Erwartungen und Kooperationsstörungen vorprogrammiert sind.

Und das wiederum macht klar, warum ein solcher Prozess des gegenseitigen Kennenlernens – der sich über einen längeren Zeitraum erstrecken kann und zudem immer wieder erneuert werden muss, bedingt durch die personelle Fluktuation in den Teams

– nicht erst im Ernstfall eingeleitet werden sollte. Zu empfehlen ist vielmehr, dass dies strukturell in der Zusammenarbeit aller Schulen mit dem Jugendamt verankert wird.

Wenn es dann zum Ernstfall kommt, kann davon ausgegangen werden, dass die Akteure aus Schule, Jugendamt und vom freien Träger die jeweils spezifischen Aufträge, Kompetenzen und Zugänge zu Kindern und Jugendlichen kennen und gemeinsam und gut aufeinander abgestimmt handeln können. Im Sinne der gemeinsamen Verantwortungsübernahme sollten alle Beteiligten zudem darauf hinwirken, dass die Eltern – z.B. durch eine Schweigepflichtentbindung – dem Austausch zwischen Lehrkräften, Fachkräften beim freien Träger und dem Jugendamt zustimmen. Und der ASD kann und sollte schulische Lehr- und Fachkräfte in die Hilfeplangespräche einbeziehen und/oder die beteiligten schulischen Akteure zumindest über den Fallverlauf kontinuierlich informieren (vgl. Kap. 3.A.5).

4 Kinderschutz betrifft alle Akteure im Ganzttag – und braucht ‚Kümmerer‘

Kinderschutz ist nicht delegierbar, sondern muss Bestandteil der Haltung und Arbeit aller Akteure am Lern- und Lebensort Schule sein. Das betrifft alle Lehr- und Fachkräfte. Und es betrifft vom Grundsatz her weitere Akteure wie z.B. ehrenamtlich Tätige, Hausmeisterinnen und Hausmeister, das Personal beim Mittagessen, das im schulischen Alltag Kontakt zu Kindern und Jugendlichen hat. Auch sie sind darüber aufzuklären, dass der Kinderschutz an der Schule Priorität hat und wie ihr Beitrag dazu aussieht.

Darüber hinaus braucht der Kinderschutz ‚Kümmerer‘. Dies sollten Personen sein, die im System Ganzttag die Aufgabe übernehmen, sich verstärkt um den Kinderschutz zu kümmern. Das heißt:

- sich zusätzliche Expertise anzueignen,
- Aktivitäten (z.B. regelmäßige Kennenlernetreffen mit den Fachkräften des ASD) zu koordinieren,
- regelmäßig das Thema auf Konferenzen etc. in der Schule anzusprechen,
- Ansprechperson zu sein für den kollegialen Austausch,
- Ansprechperson zu sein für die Fachkräfte des ASD usw.

Für diese Aufgabe kommen verschiedene Personengruppen infrage. Auf schulischer Seite können das Beratungslehrkräfte sein. Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter sind dann mögliche ‚Kümmerer‘, wenn sie strukturell im Ganzttag etabliert sind. Denkbar wäre es aber auch, dass einzelne Lehrkräfte die Aufgabe übernehmen.

Wenn im Ganzttag ein freier Träger mit seinem Personal tätig ist, so sollte es auch hier eine Ansprechperson für den Kinderschutz geben. Auf diese Weise gibt es in jeder Schule zwei ‚Kümmerer‘ für den Kinderschutz – die sich kollegial austauschen und unterstützen können.

Für alle ausgewählten ‚Kümmerer‘ gilt:

- Sie müssen sich zusätzliche Expertise rund um den Kinderschutz aneignen. Hierzu gehören (Zeit-)Ressourcen für Fortbildung.
- Sie sollten ausreichende Zeitressourcen in ihren Stellenprofilen zur Verfügung haben.
- Ihre Aufgaben und Zuständigkeiten müssen abgestimmt sein und transparent gemacht werden, damit alle wissen, wann sie anzusprechen sind – und wo ihre Grenzen liegen (z.B. kein Ersatz für die Kinderschutzfachkräfte des örtlichen Jugendhilfesystems).
- Sie können im besten Falle ‚Lotsen‘ sein, z.B. bezogen auf Verfahrensabläufe, sie unterstützen und koordinieren, sind aber nicht diejenigen, bei denen Kinderschutzfälle abgegeben werden können.

Wichtig ist: Auch wenn es ‚Kümmerer‘ im Ganzttag gibt, so bleibt doch die Gesamtverantwortung für den Kinderschutz bei der Schulleitung. Gleiches gilt für die Leitung des Trägers im Ganzttag.

5 Schnittstellen zum Jugendamt und zur örtlichen Netzwerklandschaft

Zur strukturellen Verankerung der Kooperation gehört weiterhin, dass die schulischen Akteure wissen, wer beim ASD des Jugendamtes anzusprechen ist, wenn mögliche Kinderschutzfälle auftreten und/oder wenn der Kontakt zu insoweit erfahrenen Kinderschutzfachkräften (z.B. für eine anonymisierte Fallberatung) gesucht wird. Hier sind verschiedene Lösungen denkbar:

- Die Schule bekommt eine feste Ansprechperson im ASD, die es übernimmt, gemeldete Fälle an die zuständige Kollegin bzw. den zuständigen Kollegen weiterzuleiten.
- Die Schule wird regelmäßig darüber informiert, wie die Zuständigkeit für Kinder, Jugendliche und Familien im ASD organisiert ist (z.B. Sozialraumbezug).

Die personale Zusammenarbeit muss im laufenden Prozess lebendig gehalten werden. Dies kann z.B. durch regelmäßige Treffen der Akteure aus Schule und vom ASD, Sprechstunden des ASD an der Schule und jährliche gemeinsame Klausuren (zur Evaluation der Zusammenarbeit im Kinderschutz, zur Überprüfung der Effektivität der Verfahrenswege usw.) geschehen. Auch gemeinsame Fortbildungen der verschiedenen Professionen sind ein hilfreiches Instrument, um die Verstän-

digung zu verbessern und Vertrauen zu schaffen. Dies zu fördern, ist letztendlich ‚Chefsache‘, heißt Aufgabe der Leitungen von Schule, Träger im Ganzttag und ASD-Leitung.

Weiterhin zu sichern ist die Vertretung der Schule in der örtlichen Netzwerklandschaft.

Das betrifft zum einen Netzwerke zum Kinderschutz; hier werden u.a. Verfahrensregelungen getroffen und findet der kollegiale Austausch der mit dem Kinderschutz beschäftigten Akteure und Einrichtungen statt. Zum anderen gibt es in vielen Kommunen Arbeitsgemeinschaften der Hilfen zur Erziehung und/oder Netzwerke der Frühen Hilfen/Förderung, in denen präventive Hilfemaßnahmen aufeinander abgestimmt werden.

Beide Vernetzungsformen können für die Akteure im Ganzttag sehr bedeutsam sein, da sie dadurch an den örtlichen Entwicklungs- und Bedarfsplanungsprozessen beteiligt sind. Die Vertretung der Schule können die ausgewählten ‚Kümmerer‘ übernehmen; oder die Schulleitung übernimmt diese Aufgabe, da es in den Netzwerken darum gehen kann, verbindliche Absprachen zum Kinderschutz in der Kommune bzw. Region zu treffen.

6 Kinder, Jugendliche und Eltern mitnehmen

Kinderschutz ist Vertrauenssache. Den Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern sollte frühzeitig transparent gemacht werden, welchen Stellenwert der Kinderschutz an einer Schule hat und welche Verfahren und Ansprechpersonen es gibt. Auch dass und warum bzw. in welchen Fällen und Zusammenhängen es einen Informationsaustausch zwischen den Lehr- und Fachkräften im Ganzttag und ggf. zum Jugendamt gibt, sollte bekannt gemacht und ggf. im Rahmen der Verträge zur Teilnahme am Ganzttag formal abgesichert werden.

Darüber hinaus ist zu klären, wie eine angemessene Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Eltern beim Kinderschutz gestaltet werden kann. Elternpflegschaft und Schülervertretung wären mögliche Ansprechstellen. Es könnte zudem sinnvoll sein, aus den Personengruppen nochmals ganz andere Vertretungen wählen zu lassen – und somit den Kinderschutz nicht nur für, sondern auch mit Kindern und Jugendlichen und Eltern zu gestalten.

Dass die Beteiligungsformen sowohl das Alter der Kinder und Jugendlichen als auch die sozialen und ggf. kulturellen Milieus der Eltern berücksichtigen sollten, liegt auf der Hand (siehe hierzu auch den Baustein B in diesem Heft).

3.A.1.1 „7 Fragen an ...“ – Multiplikatoren und „Kümmerer“ für den Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Ganztagschule

Milena Bücken, Dirk Fiegenbaum, Armin Pullen

1 Multiplikatoren und ‚Kümmerer‘ für den Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Ganztagschule stellen sich vor

A Leoni Theis ist Elementarpädagogin B. A. und hat Weiterbildungen zur Kinderschutzfachkraft sowie zur Elternkursleitung „Starke Eltern – Starke Kinder“ absolviert. Sie ist pädagogische Fachkraft im Ganztags-, Integrations- und Förderfachkraft an der Lambertus-Grundschule Walstedde, einer offenen Ganztagsgrundschule, tätig. Bei ihrem Träger, dem Mütterzentrum Beckum e.V., leitet sie zudem den Fachbereich „Integration“. Die Lambertus-Grundschule ist eine inklusive Schule und arbeitet zweizügig (insgesamt 8 Klassen).

B Melanie Groth ist Diplom-Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin, Systemische Sozialtherapeutin (DFS), Systemische Familientherapeutin (ifs) und Kinderschutzfachkraft. Sie arbeitet mit einer 60%-Stelle als Schulsozialarbeiterin in der Sekundarstufe I der Regenbogenschule in Bergkamen, einer Förderschule für soziale und emotionale Entwicklung in Trägerschaft des Kreises Unna.

Zu ihren Aufgaben gehört das breite Spektrum der ‚klassischen‘ Schulsozialarbeit, z. B. Lösungs- und ressourcenorientierte Beratung und Einzelfallhilfe, Krisenintervention, intensive Beratung und Unterstützung von Eltern- bzw. Erziehungssystemen, Soziales Lernen als fester Bestandteil der Unterrichtsplanung, Präventionsarbeit, Netzwerkarbeit u. v. m. Im Rahmen ihrer Tätigkeiten engagiert sie sich für den Schutz von Kindern und Jugendlichen, sowohl schulintern („interne Kinderschutzfachkraft“) als auch in der Netzwerkarbeit.

C Christoph Gathmann ist Schulleiter der städtischen Theodor-Heuss-Realschule in Köln mit derzeit 421 Schülerinnen und Schülern. Die Schule hat im Jahr 2010 den Ganztagsschulbetrieb aufgenommen und ist seit 2012 Inklusionsschule.

Bereits zu Jugend- und Studienzeiten hat Christoph Gathmann sich als Nachhilfe- und Instrumentallehrer engagiert. Die hierbei erworbenen Erfahrungen haben seine Wahrnehmungsfähigkeiten bzw. Sensibilität für die Befindlichkeiten und Probleme von Heranwachsenden geschärft und er hat diese in den Alltag als Lehrer bzw. Schulleiter transferiert, insbesondere im Hinblick

auf das Verhalten und mögliche Symptome von Schülerinnen und Schülern (bspw. Lustlosigkeit, Müdigkeit etc.).

D Steffi Träber ist Dipl.-Sozialpädagogin/Sozialarbeiterin und hat eine Weiterbildungen zur Kinderschutzfachkraft sowie zur Elternkursleitung „Starke Eltern – Starke Kinder“ absolviert. Für einen freien Träger der Jugendhilfe (Mütterzentrum Beckum e.V.) koordiniert sie das Team der außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagschule St.-Jakobus-Grundschule in Ennigerloh, arbeitet hier als Förderfachkraft und führt Trainings zur Entwicklung sozialer Kompetenzen im Klassenverband durch. Die Schule besteht aus den beiden Standorten Ennigerloh und Westkirchen und umfasst 8 Klassen. Bei ihrem Träger leitet sie darüber hinaus den Fachbereich „Kinderschutz“.

E Amina Mehremic ist Lehrerin für Mathematik, Erdkunde und Beratungslehrerin für die Klassen 5 bis 7 an der Hulda-Pankok-Gesamtschule in Düsseldorf. Die Hulda-Pankok-Gesamtschule ist in städtischer Trägerschaft und wird derzeit von rund 900 Schülerinnen und Schülern besucht, die dort inklusiv unterrichtet werden. Weitere Schwerpunkte der Schule sind Nachhaltigkeit, Sportförderung, Kultur und Schule sowie die individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler.

2 Welche Bezüge haben Sie zum Thema „Schutz von Kindern und Jugendlichen“?

A Leoni Theis, pädagogische Mitarbeiterin im Ganztags: „Das Thema ‚Schutz von Kindern und Jugendlichen‘ war Bestandteil meiner Ausbildung und meines Studiums. Während meiner Tätigkeit an der Ganztagschule habe ich gemerkt, wie brisant das Thema in der Praxis ist. Hier habe ich im Kollegium viel Unsicherheit im Umgang mit möglichen Anhaltspunkten und konkreten Verdachtsfällen erlebt. Ich habe dann berufsbegleitend eine Weiterbildung zur Kinderschutzfachkraft gemacht, um in der Schule als Ansprechpartnerin und Beraterin zur Verfügung zu stehen. Von meinem Träger werde ich seitdem auch häufiger an andere Schulen geschickt, um hier das Team und/

oder Kollegium als Kinderschutzfachkraft mit dem ‚Blick von außen‘ zu beraten. Ebenso gehen alle Fälle einer vermuteten Kindeswohlgefährdung unserer Integrationshelfer zuerst an mich.“

B Melanie Groth, Schulsozialarbeiterin: „Das Thema ist mir ein persönliches Anliegen. Für mich wäre es unvorstellbar, parteiisch mit Kindern und Jugendlichen zu arbeiten und mich *nicht* für ihren Schutz und ihre Rechte zu engagieren.“

In der Schulsozialarbeit gehört der Schutz der jungen Menschen meiner Auffassung nach zu den primären Aufgaben und ist zudem in deren Entstehungsgeschichte fest verankert. Als Schnittstelle zwischen Jugendhilfe und Schule übernehme ich hier daher zahlreiche Aufgaben, wie zum Beispiel die Präventionsarbeit mit Kindern, Jugendlichen und Lehrkräften. Ich bin vor allem aber auch Ansprechpartnerin für betroffene Heranwachsende und werde von diesen als ‚Nicht-Lehrerin‘ mit besonderer Schweigepflicht bei Sorgen und Problemen häufig zuerst angesprochen. Darüber hinaus verstehe ich die Sensibilisierung und Unterstützung der Lehrkräfte in Verfahrensfragen und bei der Gefährdungseinschätzung, in der Zusammenarbeit mit Eltern, Jugendhilfeträgern und dem Jugendamt als meine Aufgaben.

Um noch sicherer in dieser Arbeit zu werden, habe ich mich dafür eingesetzt, die Weiterbildung zur Kinderschutzfachkraft besuchen zu dürfen. Diese ermöglicht es mir, die Lehr- und Fachkräfte meiner Schule besser für dieses Thema zu sensibilisieren, aufzuklären und strukturierter zu beraten und so qualitativ wertvoller in meiner Arbeit zu sein.“

C Christoph Gathmann, Schulleiter: „Meine Erfahrungen aus der Arbeit als Nachhilfe- und Instrumentallehrer haben mich dazu geführt, zu versuchen bei den Kindern und Jugendlichen im Unterricht die Hintergründe für das jeweilige Verhalten zu erkunden. Alle Schülerinnen und Schüler, die langsamer, schwieriger, angestrenzter, lustloser, müder usw. lernen, haben an irgendeiner Stelle ihres Lebens eine ‚Art Defizit‘ zu verbuchen.“

Lehrkräfte beschränken ihre ‚Diagnosen‘ aber häufig auf Aspekte wie ‚Arbeitshaltung‘, ‚Faulheit‘, ‚Unkonzentriertheit‘, ‚Verweigerung‘ usw. Dabei wird übersehen, dass alle diese Verhaltensweisen lediglich Symptome von etwas sind, die Schülerinnen und Schüler in die eine oder andere Richtung bewegen. Getrennt lebende Eltern, ein liebloses Zuhause und kinderfeindliche Umgebungen können junge Menschen kaum dazu führen, mit Überzeugung und Elan die ‚Welt und von ihr geforderte Dinge lernen zu können‘. Schnell werden solche Ausprägungen dann entsprechend im Bereich der Kindeswohlgefährdung eingeordnet. Legte man aber als Grundannahme jeder Diagnose zugrunde, dass jedes, wirklich jedes Verhalten durch eine emotionale Grundlage bedingt ist, erkennt man Kindeswohlgefährdun-

gen *und* andere Hintergründe bei Kindern und Jugendlichen sicherer und schneller.

Ich sehe es u.a. als meine Aufgabe als Schulleiter an, dafür zu sorgen, dass diese oder zumindest ähnliche Ansätze vom Kollegium vertreten und angewendet werden. Alle Schülerinnen und Schüler unserer Schule sollen, wenn sie von etwas Tatsächlichem gestört werden, die Möglichkeit haben, sich an mehr oder weniger jeden in der Schule vertrauensvoll wenden zu können.“

D Steffi Träber, Fachbereichsleitung „Kinderschutz“ beim freien Träger: „Aus fachlichem und persönlichem Interesse heraus, wie im Fall einer vermuteten Kindeswohlgefährdung in der Schule vorgegangen werden sollte, habe ich die Zertifizierung zur Kinderschutzfachkraft gemacht. Zu diesem Zeitpunkt war ich schon in der Arbeit als Leitung des Fachbereichs. Obwohl ich Sozialpädagogik studiert habe, war der Schutz von Kindern und Jugendlichen kein Bestandteil meiner Ausbildung.“

E Amina Mehremic, Beratungslehrerin: „Der Schutz von Kindern und Jugendlichen und ‚Kinderrechte‘ sind Themen, die durch die Curricula des Faches Erdkunde für die Sek I festgeschrieben sind. Im Rahmen meines Erdkundeunterrichts habe ich die Themen ‚Kinderrechte‘ und ‚UN-Kinderrechtskonvention‘ in den vergangenen Jahren mehrmals behandelt. Hier habe ich das Thema also in mein Aufgabenfeld mitgebracht‘. In meiner Rolle als Beratungslehrerin sprechen wir das Thema ‚Kinderschutz‘ im Beratungsteam häufig an, weil Kinderschutz einen Teil unserer Beratungsaufgaben für Schülerinnen und Schüler darstellt und sie sich mit unterschiedlichen Anliegen an uns oder unsere außerschulischen Partner wenden. Eine Fortbildung zu diesem Thema habe ich leider nicht besucht. Hilfe bekomme ich in diesem Bereich durch unsere Schulsozialarbeiterinnen, die im Themenfeld ‚Schutz von Kindern und Jugendlichen‘ besonders fortgebildet sind.“

3 Wie würden Sie Ihre konkreten Aufgaben in Bezug auf das Themenfeld „Schutz von Kindern und Jugendlichen“ beschreiben?

A Leoni Theis, pädagogische Mitarbeiterin im Ganztag: „In meiner Arbeit im Kinderschutz steht die konkrete Beratung bei vermuteten Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung im Vordergrund. Hierbei kommen in der Regel Kolleginnen und Kollegen (intern und extern durch den Träger) auf mich zu (oder ich beobachte selbst etwas). Durch die Fachbereichsleitung ‚Integration‘ beim Träger werde ich zudem immer dann hinzugezogen, wenn eine unserer Integrationskräfte Hinweise für eine mögliche Gefährdung wahrnimmt. Gemeinsam werten wir diese Beobachtungen aus und legen fest, wer erste Gespräche mit den Kindern, deren

Erziehungsberechtigten oder weiteren Lehr- und Fachkräften, die Beobachtungen und Informationen beisteuern können, führt. Je nachdem, was die ersten Gespräche ergeben, werden weitere Schritte eingeleitet. Ich berate die Kolleginnen und Kollegen dann bei der Gefährdungseinschätzung oder bereite im Fall einer akuten Gefährdung die Mitteilung an das Jugendamt vor. Im ‚Akutfall‘ tausche ich mich selbst immer nochmal via Telefon mit einer Kollegin aus, die nicht in unserer Schule tätig ist, um mindestens eine zweite, unbeteiligte Meinung einzuholen. Da ein guter Kontakt zum zuständigen Jugendamtsmitarbeiter herrscht, besteht auch hier jederzeit die Möglichkeit, ihn im Einzelfall auch schon vor der offiziellen Mitteilung ‚mit ins Boot zu holen‘.

Zudem nehme ich an fallunabhängig stattfindenden regelmäßigen Treffen des ‚Netzwerks Frühe Hilfen‘ der Stadt Drensteinfurt teil, bei denen es sowohl um den fachlichen Austausch und das Kennenlernen der Kooperationspartner als auch um konkrete Fallberatung geht. Darüber hinaus gibt es trägerintern einen Fachkreis ‚Kinderschutz‘, in dem wir uns regelmäßig treffen, um aktuelle Fälle zu besprechen.“

B Melanie Groth, Schulsozialarbeiterin: „Zu allererst verstehe ich mich in meiner täglichen Arbeit als Ansprechpartnerin für Kinder, Jugendliche und deren Familien, die in einer schwierigen Lebenssituation jemanden suchen, dem sie sich anvertrauen können, und der Hilfe und Unterstützung bietet. Oft gelingt es, durch den Aufbau tragfähiger Beziehungen mit allen Beteiligten auf die Inanspruchnahme einer Hilfe hinzuwirken, bevor wir von einer Kindeswohlgefährdung sprechen müssen. Dieses präventive und niedrigschwellige Arbeiten erachte ich als wichtigen Aspekt im Kinderschutz.“

Gibt es Anhaltspunkte für eine Kindes- oder Jugendwohlgefährdung, übernehme ich für meinen Standort der Regenbogenschule die Aufgaben einer ‚internen Kinderschutzfachkraft‘, d.h. ich strukturiere mit der jeweiligen Sozialpädagogin und dem Lehrkräfteteam den Hilfeprozess, führe durch die Gefährdungseinschätzung und die Erarbeitung eines Schutzplans oder Unterstützungsmanagements. Wird im Rahmen dieser kollegialen Fallberatung deutlich, dass wir uns im Bereich der Kindeswohlgefährdung befinden, lasse ich mich im Tandem von einer externen Kinderschutzfachkraft supervidieren, um blinde Flecken durch meine Nähe zum Fall zum System Schule möglichst auszuschließen und die Perspektivenvielfalt zu erhöhen. Im weiteren Hilfeverlauf bin ich immer wieder Ansprechpartnerin zur Unterstützung aller Beteiligten.

Um strukturell die Zusammenarbeit im Kinderschutz mit Kooperationspartnern wie z.B. Jugendhilfeträgern und dem Jugendamt zu optimieren, arbeite ich in unterschiedlichen Arbeitskreisen mit. Dies hilft, Stolpersteine in der Zusammenarbeit zu erkennen und tragfähige Beziehungen auf der Helferebene im Sinne der

Kinder und Jugendlichen zu gestalten und auszuweiten.“

C Christoph Gathmann, Schulleiter: „Im schulischen Alltag sind sowohl konkrete Fallarbeit als auch fallübergreifende Präventionsmaßnahmen notwendig. Eine gesetzte Sprechstunde kann helfen, im konkreten Einzelfall ist es aber evtl. genau an einem Tag erforderlich, ansprechbar zu sein, an dem keine Sprechstunde eingerichtet ist. Außerdem hat eine Sprechstunde einen relativ öffentlichen Charakter, der beim Ein oder Anderen dazu führen kann, genau deswegen nicht diese Art von Gespräch zu suchen. Akute Situationen erfordern also akute Gesprächsmöglichkeiten – die möchten ich und die Kolleginnen und Kollegen den Schülerinnen und Schülern mehr oder weniger jederzeit bieten können. Ähnliches gilt für Eltern. Die Tendenz, Eltern als die zuerst Schuldigen zu charakterisieren, ist in Schulen weit verbreitet, führt aber genau dazu, dass diese das Gespräch in der Schule nicht suchen. Auch hier soll eine Atmosphäre von vertrauter, unaufgeregter Umgangsweise dazu führen, dass auch Eltern ohne Angst Beratung finden können.“

D Steffi Träber, Fachbereichsleitung „Kinderschutz“ beim freien Träger: „Bei meiner Arbeit in der Schule stehen die Vernetzung und Kooperation an erster Stelle. Der fachliche Austausch mit Kolleginnen und Kollegen, sowohl intern als auch extern, ermöglicht es, bei einer vermuteten Kindeswohlgefährdung, ein klareres Bild zur Situation eines Kindes zu bekommen und sowohl uns als Fachkräften als auch der Familie im weiteren Verfahren Handlungsalternativen aufzuzeigen. Als Leitung des Fachbereichs berate ich einerseits Kolleginnen und Kollegen als Kinderschutzfachkraft und mit dem ‚Blick von außen‘, wenn sie eine Kindeswohlgefährdung vermuten. Hier bestimmen die kollegiale Beratung, das Arbeiten an Fallbeispielen und der fachliche Austausch in akuten Situationen momentan meine Arbeit.“

E Amina Mehremic, Beratungslehrerin: „Der Schutz von Kindern und Jugendlichen bedeutet in meinem Arbeitsbereich in der Regel konkrete Fallarbeit. Fälle von grobem Vergehen oder grober Vernachlässigung von Heranwachsenden fallen jedoch nicht in meinen [Haupt-]Aufgabenbereich, sondern werden von unseren Schulsozialarbeiterinnen betreut. So wird eine professionellere und adäquate Beratung, Begleitung und Betreuung gewährleistet. Je nach Sachlage wird hier entschieden, ob und falls nötig, welche außerschulischen Beratungsstellen hinzugezogen werden müssen. Die Information der Kolleginnen und Kollegen als auch die Präventionsarbeit im Rahmen des Kinderschutzes liegen bei der Schulsozialarbeit.“

4 Wer sind Ihre (wichtigsten) Kooperationspartner, wenn es um den Schutz von Kindern und Jugendlichen geht?

A Leoni Theis, pädagogische Mitarbeiterin im Ganztag: „In der konkreten Fallbearbeitung sind sowohl das örtliche Jugendamt bzw. der entsprechende Mitarbeiter des ASD als auch meine direkten Kolleginnen und Kollegen beim Träger wichtige Kooperationspartner, die ich im Zweifel immer hinzuziehe, um meine eigene Einschätzung zu reflektieren. Insbesondere in Fällen an meiner eigenen Schule hole ich auch eine andere Kollegin als Kinderschutzhelfkraft von außen hinzu, um ‚blinde Flecken‘ zu vermeiden. Darüber hinaus sind die Schulleitung und die Leitungsebene des Trägers besondere Partner im Kinderschutz. Sie werden in jedem Fall von Anfang an mit einbezogen, wenn Lehr- oder Fachkräfte eine Kindeswohlgefährdung vermuten. Sie sichern im weiteren Verfahren dann Entscheidungen ab und beziehen sich in der Planung und Umsetzung evtl. notwendiger weiterer Schritte auch auf die Einschätzung, die ich als Kinderschutzhelfkraft gemeinsam mit den Kolleginnen und Kollegen vorgenommen habe.“

B Melanie Groth, Schulsozialarbeiterin: „Meine wichtigsten Kooperationspartner sind meine beiden Kolleginnen im Bereich Schulsozialarbeit und die Lehrkräfte der Regenbogenschule. Bereits innerhalb unseres kleinen Systems ist eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit transparenten Strukturen, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten unerlässlich, um im Sinne der Kinder und Jugendlichen arbeiten zu können. Gelingt uns das nicht, gehen bereits im eigenen System viele Informationen und Anhaltspunkte verloren.

Des Weiteren besteht eine enge und intensive Kooperation mit Erziehungsberatungsstellen, freien Jugendhilfeträgern, dem Jugendamt, therapeutischen Einrichtungen und anderen Schulen. Mit den meisten dieser Kooperationspartner arbeite ich sowohl im Einzelfall als auch fallübergreifend zusammen.“

C Christoph Gathmann, Schulleiter: „Entscheidender Kooperationspartner ist der Schulpsychologische Dienst, der bei uns glücklicherweise mit einer Person besetzt ist, die genau den oben beschriebenen Anforderungen entspricht.“

D Steffi Träber, Fachbereichsleitung „Kinderschutz“ beim freien Träger: „Intern habe ich am meisten mit der Schulleitung und Lehrkräften sowie mit meinen Kolleginnen und Kollegen beim Träger zu tun. Darüber hinaus bestehen Kooperationsbeziehungen mit dem Jugendamt und einigen Beratungsstellen. Im Einzelfall ist es besonders wichtig, dass die Schulleitung und die Leitungsebene beim Träger den Lehr-

und Fachkräften, aber auch der Kinderschutzhelfkraft bei Entscheidungen zur Seite stehen.“

E Amina Mehremic, Beratungslehrerin: „Innerhalb der Schule ist meine wichtigste Kooperationspartnerin die Schulsozialarbeiterin. Außerhalb sind es das Jugendamt und die Schulpsychologische Beratungsstelle. Die enge Zusammenarbeit mit der Schulleitung wird durch die Schulsozialarbeit als Nahtstelle zur Jugendhilfe und zu weiteren Hilfeeinrichtungen sichergestellt.“

5 Welche Erfahrungen haben Sie vor Ort bisher mit der Kooperation von Jugendhilfe und Schule gemacht? Was funktioniert gut und was wäre zu verbessern?

A Leoni Theis, pädagogische Mitarbeiterin im Ganztag: „Handlungsbedarf sehe ich allgemein hinsichtlich der Sensibilisierung der Lehrkräfte für das Thema und ihren Auftrag im Schutz von Kindern und Jugendlichen. Viele Kolleginnen und Kollegen fühlen sich noch immer oft überfordert und sind unsicher, wann sich Entwicklungen abzeichnen, die auf eine mögliche Gefährdung hinweisen können und ein frühzeitiges Eingreifen im Sinne des Kinderschutzes erfordern.

Viele Lehrkräfte sind in dieser Einschätzung und in der Beratung von Eltern bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung unsicher. Sie fühlen sich ohnmächtig und erschlagen von der Problematik und den an sie gestellten Anforderungen. Wenn hier ihr Auftrag klarer wäre und sie auf konkrete Fortbildungsmöglichkeiten zugreifen könnten, würde das die Kooperation und die gemeinsame Verantwortungsübernahme im Sinne der Kinder stärken.“

B Melanie Groth, Schulsozialarbeiterin: „Mir wird in meiner Arbeit immer bewusster, welche entscheidende Rolle gut strukturierte Kooperationen der Helfersysteme und eine transparente, vertrauensvolle Zusammenarbeit mit konkreten verbindlichen Absprachen für alle Beteiligten für den gelingenden Hilfeprozess in einer Familie spielen. Hierfür erscheint es mir entscheidend, auf der Helferebene Vereinbarungen zur optimalen Zusammenarbeit auf der Metaebene, also ohne konkreten Fallbezug, zu treffen. Das kann helfen, gegenseitige Vorurteile zum jeweiligen Arbeitsfeld oder zur Profession wahrzunehmen sowie professionell und lösungsorientiert damit zu arbeiten, um in einem konkreten Fall möglichst schnell zu einer effektiven Kooperation zu gelangen.

Meiner Erfahrung nach ist es für alle Beteiligten sehr hilfreich und entlastend, wenn sich jeder seiner Rolle im Prozess klar ist, weiß, welchen ‚Hut‘ er gerade aufhat

und welche Aufgaben er zu initiieren hat. Auch in einer aktuellen, fallbezogenen Zusammenarbeit erlebe ich es immer wieder als förderlich, einen Schritt zurückzutreten, zum Perspektivwechsel mal den Blick durch eine andere ‚Brille‘ zu werfen und sich gegenseitig respektvoll genau darauf hinzuweisen.

Durch das zunehmende Bewusstsein, den realen Bedarf und die konkretisierten gesetzlichen Regelungen zum Anbahnen und Ausbauen der Kooperation im Kinderschutz wird die Zusammenarbeit aus meiner Sicht immer besser. Das ‚Wollen‘ vieler Beteiligten hilft, Kooperationen zu leben und sie nicht nur als Worthülse anzuführen. Ein guter Anlass, sich gegenseitig persönlich kennenzulernen, sind kommunal initiierte Arbeitskreise zum Thema ‚Schutz‘ von Kindern und Jugendlichen.“

C Christoph Gathmann, Schulleiter: „Die Kooperation mit dem Schulpsychologischen Dienst läuft sehr zufriedenstellend. Allein die Tatsache, dass es diese Einrichtung gibt, hilft aber solange nicht, wie die dort agierenden Personen ihr ‚Handwerk‘ nicht oder nicht ausreichend verstehen. In unserem Fall ist die Vereinbarung so, dass die Schulleitung über eine Handynummer jederzeit den Kontakt findet. So sind unsere Schülerinnen und Schüler mit ihren dringenden Problemen tatsächlich nicht lange ohne professionelle Unterstützung.“

D Steffi Träber, Fachbereichsleitung „Kinderschutz“ beim freien Träger: „Im trägerinternen Fachbereich ‚Kinderschutz‘ finden regelmäßige Austauschtreffen statt, in denen aktuelle Fälle anonymisiert besprochen werden. In akuten Fällen ist ein kurzfristiger Austausch mit Fachkräften aus den Regionalteams – also eine Art externe Fachberatung – möglich. Dies sorgt für Handlungssicherheit. In regelmäßigen Abständen gibt es zudem die Möglichkeit der Supervision. Schwierig ist mitunter der Informationsaustausch z.B. über neue Erkenntnisse in einem Fall oder eingeleitete bzw. einzuleitende Maßnahmen etc. zwischen den Lehrkräften und den Fachkräften der außerunterrichtlichen Angebote. Hier ist es mitunter noch sehr langwierig, alle Beteiligten auf dem Stand zu halten. Wichtig wären mehr Gelegenheiten für kurzfristige Austauschgespräche zwischen Lehrkräften aus dem Unterricht am Vormittag und Fachkräften aus den Nachmittagsangeboten. Der Kontakt zum Jugendamt hingegen ist grundsätzlich gut. Allerdings sind nicht alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gut erreichbar bzw. gleich gut informiert über den Stand der Arbeit in den Ganztagschulen.“

E Amina Mehremic, Beratungslehrerin: „Die Mitarbeitenden der Schulsozialarbeit sichern bei uns die notwendige Fachlichkeit und die Vernetzung zum Jugendamt. Die konkrete Kooperation während der individuellen Fallbetreuung durch das Jugendamt ist jedoch noch ausbaufähig, beispielsweise durch mehr

direkte Absprachen. Die fachliche Beratung in der Vorabklärung verläuft gut, weitergehende Informationen und Rückmeldungen über den Fallverlauf sind jedoch selten. Ein wesentlicher Stolperstein in der Kooperation ist der Zeitmangel der Beteiligten.“

6 Was würden Sie sich im Sinne der Weiterentwicklung eines kooperativen Schutzes von Kindern und Jugendlichen noch wünschen?

A Leoni Theis, pädagogische Mitarbeiterin im Ganztag: „In unserer Schule funktioniert die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt glücklicherweise gut. Das ist aber sicherlich – leider – noch nicht der ‚Normalfall‘. Hier braucht es mehr Anlässe ‚von außen‘, die dazu beitragen, die Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe auch strukturell zu verankern. Zudem ist der Austausch zwischen den Lehrkräften und den Mitarbeitenden in den außerunterrichtlichen Angeboten oft noch nicht ausreichend bzw. nur ‚zwischen Tür und Angel‘ möglich. Gerade in einem Fall vermutter Kindeswohlgefährdung kann das schnell zu Fehlern führen. Hier braucht es vor allem zeitliche Möglichkeiten des kollegialen Austausches, aber auch eine klare, kooperationsförderliche Haltung bei allen Beteiligten.“

B Melanie Groth, Schulsozialarbeiterin: „Für einen gelingenden kooperativen Schutz von Kindern und Jugendlichen an Schulen halte ich es für notwendig, dass die im Bundeskinderschutzgesetz für Lehrkräfte als Geheimnisträger benannten Aufgaben zeitnah ins Schulgesetz aufgenommen werden, da dieses die Gesetzesgrundlage für die tägliche Arbeit der Lehrkräfte bildet. So könnte das Thema Kinderschutz auf Dauer fester Bestandteil des Lehramtsstudiums werden. Das wäre ein großer Gewinn für den Schutz von Kindern und Jugendlichen.“

Außerdem würde ich mir wünschen, dass Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter in Festeinstellung, also mit der Möglichkeit kontinuierliche Arbeit zu leisten, an allen Schulen eingestellt werden, um mit einem klaren Auftrag zum Kinderschutz einen wesentlichen Beitrag hierzu zu leisten.

Ich würde es für hilfreich erachten, wenn sich mehr Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter und/oder Beratungslehrkräfte zu Kinderschutzfachkräften weiterbilden lassen würden. Ich glaube, dass dies für jedes Kollegium eine große Entlastung – Stichwort: Lehrergesundheit – und Sicherheit im Umgang mit Anhaltspunkten einer Kindes- und Jugendwohlgefährdung darstellen könnte.

Ein Klima gegenseitigen Vertrauens in die jeweilige Arbeitsqualität muss wachsen, Strukturen müssen erprobt werden und sich als erfolgreich oder verbesserte

rungswürdig erweisen. Differente Meinungen und Betrachtungsweisen zu einem Fall oder Vorgehen wird es immer geben. Dies sollte produktiv genutzt werden, ohne miteinander in Konkurrenz zu gehen.“

C Christoph Gathmann, Schulleiter: „Allen Eltern, Kindern, Jugendlichen, Kolleginnen und Kollegen soll deutlich werden, dass Stärke und Selbstbewusstsein jedem Menschen guttun. Da in vielen schulischen Situationen Heranwachsende (und damit auch wieder ihre Eltern) zu oft mit gegenteiligen Erfahrungen konfrontiert werden, sollten alle Lernprozesse auf diesem Hintergrund zumindest mutig in Frage gestellt werden. Und Pubertät muss dringend aus der Ecke des ‚Komischen, Unvernünftigen, Unbrauchbaren, Nicht-Arbeitsfähigen‘ entfernt werden und zu einem positiven Abschnitt eines jeden Lebens mit einem Höchstmaß an ‚Ausprobieren und Fehler-machen-Dürfen‘ verändert werden. Dazu können nur alle mit jungen Menschen beschäftigten Personen beitragen. Sie müssen dafür Sorge tragen, dass Kinder und Jugendliche ihren Weg auch oder trotz verletzender, einschneidender Erlebnisse und Erfahrungen, egal von wem verschuldet, gehen können.“

D Steffi Träber, Fachbereichsleitung „Kinderschutz“ beim freien Träger: „Ich würde mir wünschen, dass eine beständigere Kooperation mit dem Jugendamt – im Einzelfall auch kurzfristig – möglich ist. Zudem wäre eine breitere Sensibilisierung der Lehrkräfte für ihre Rolle und Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen notwendig. Hier erlebe ich noch viel Unsicherheit. Ein regelmäßiger Austausch und die gemeinsame Arbeit von Lehrkräften und Fachkräften der außerunterrichtlichen Angebote an Fragestellungen wie: ‚Wie erkenne ich eine Kindeswohlgefährdung?‘, ‚Worauf muss ich achten?‘ und ‚Wie gehe ich konkret vor, wenn ich gewichtige Anhaltspunkte wahrnehme?‘ könnten für beide Seiten hilfreich und weiterführend sein.“

E Amina Mehremic, Beratungslehrerin: „Der Schutz von Kindern und Jugendlichen sollte viel häufiger thematisiert werden und präsenter im Schulleben verankert sein. Die genauen Strukturen, die Rolle der Schulleitung, der Beratungslehrerinnen und Beratungslehrer sowie der Schulsozialarbeit in der jeweiligen Fallkooperation zwischen Jugendhilfe und Schule müssen geschärft werden und nachvollziehbar sein.“

7 Welchen Tipp geben Sie, aus Ihrer Erfahrung und fachlichen Einschätzung heraus, anderen Ganztagschulen für die Gestaltung eines kooperativen Kinderschutzes mit auf den Weg?

A Leoni Theis, pädagogische Mitarbeiterin im Ganztag:

1. Die Einführung von *niedrigschwelligen Beobachtungs- und Dokumentationsinstrumenten*, die von Lehr- und weiteren Fachkräften in der Schule genutzt werden. So können Auffälligkeiten frühzeitig wahrgenommen werden und es entsteht ein Austausch über die Situation des Kindes.
2. *ALLE Mitarbeitenden in diesem Bereich weiterbilden* (z.B. auch schulintern durch erfahrene Kräfte).
3. Ein *Bewusstsein für das Thema schaffen*, so dass sich jeder verantwortlich fühlt und offene Augen hat.“

B Melanie Groth, Schulsozialarbeiterin:

1. *Kollegiumsfortbildung:* Eine Fortbildung zum Bundeskinderschutzgesetz und den Aufgaben der Lehrkräfte als Geheimnisträger für das ganze Kollegium halte ich für absolut grundlegend. Ich glaube, dass viele Kollegien hier noch nicht ausreichend informiert sind. Dies ist jedoch der erste Schritt zum Erkennen des Kooperationsbedarfs, denn wer nicht über seine Aufgaben Bescheid weiß, sieht hier auch keinen Bedarf.
2. *Konzept erarbeiten:* Meiner Erfahrung nach ist es wichtig, als Schule ein klares Konzept mit eindeutigen schulinternen und -externen Ansprechpersonen sowie eine Handlungsorientierung zum Umgang mit Kinderschutzfällen, Verdachtsmomenten und Beratung zu entwickeln. Das ist die Grundlage, um gute und nachhaltige Arbeit leisten zu können und die Qualität der Arbeit stetig weiterzuentwickeln. Verlässliche Strukturen und transparente Vorgehensabläufe schaffen Sicherheit in akuten Situationen und damit Entlastung.
3. *Dran bleiben:* Kooperationen gut auszugestalten, benötigt neben bekannten Gesichtern und klaren Strukturen auch Zeit und Geduld.“

C Christoph Gathmann, Schulleiter: „Eine gute Ganztagschule erkennt, dass sie ganze Menschen um und vor sich hat, die nicht nur zum ‚Fachwissen-Lernen‘ kommen, sondern mit allem, was zu ihnen gehört. An dieser Schule werden wesentlich mehr Kinder und Jugendliche die Erfahrung machen, dass sie mit den sie oft auch erdrückenden Lasten immer noch und genauso erwünscht sind, gehört und unterstützt werden und sich deswegen durchaus auch in der Schule stark fühlen dürfen. Zu viele Kinder und Jugendliche fühlen sich über einen zu großen Zeitraum an unseren Schulen nicht stark. Da Ganztagschulen an mindestens drei Tagen der Woche einen sehr großen Lebensteil

von Jugendlichen bestimmen, müssen sie sich entsprechend auch um den ganzen Jugendlichen kümmern. Wünschenswert wären natürlich psychologische und sonderpädagogische Fachkräfte und weitere Professionen, die verlässlich und dauerhaft zum Personal einer Schule gehören. Allgemein plädiere ich aber nicht unbedingt für eine weitere institutionalisierte Form von Hilfe nach dem Motto, „Die sind zuständig“, sondern für eine grundlegende, spürbare, positive, den Jugendlichen zugewandte Haltung in den bestehenden Institutionen.“

D Steffi Träber, Fachbereichsleitung „Kinderschutz“ beim freien Träger: „Alle Lehr- und Fachkräfte in der Schule sollten über mögliche Merkmale einer Kindeswohlgefährdung informiert werden und einheitliche Beobachtungsinstrumente und Dokumentationshilfen eingeführt werden, die von *allen* Kolle-

ginen und Kollegen (gemeinsam) genutzt werden. So können Auffälligkeiten im Unterricht und am Nachmittag durchgängig festgehalten werden und ein kollegialer Austausch wird angeregt. Des Weiteren sind die Vereinbarung regelmäßiger Austauschgespräche – auch übergreifend mit Kollegium und Schulleitung – und die Festlegung klarer Zuständigkeiten in der Schule (Wer ist wann für was zuständig?) zu empfehlen.“

E Amina Mehremic, Beratungslehrerin: „Das Thema ‚Schutz von Kindern und Jugendlichen‘ sollte m.E. koordinierend der Schulsozialarbeit zugeordnet werden, zumindest sollte sie aber maßgeblich mit eingebunden sein. Wichtig sind auch gemeinsame Fortbildungen von Mitarbeitenden der Schulsozialarbeit und Beratungslehrkräften sowie Informationsveranstaltungen für das Kollegium und die schulsozialpädagogischen und außerschulischen Fachkräfte.“

3.A.1.2 Kleines Wörterbuch „Schule – Jugendhilfe/Jugendhilfe – Schule“

Milena Bücken, Dirk Fiegenbaum

Im Hinblick auf die Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule – nicht nur – im Kinderschutz zeigt es sich, „dass das unterschiedliche Fachvokabular sich oft als ein Grund für die Sprachlosigkeit zwischen den Systemen erweist“, wie Elisabeth Möllenbeck, Jugendhilfeplanerin des Kreisjugendamtes Borken, und Erhard Marder, Schulamtsdirektor des Schulamtes für den Kreis Borken, in ihrem Beitrag zu dieser Arbeitshilfe auf Basis der Erfahrungen aus mehreren Jahren Kooperationsarbeit feststellen.

Mit dieser Erkenntnis stehen die Verantwortlichen für die Entwicklung des „Kooperationsvertrages zum Kinderschutz“ im Kreis Borken nicht alleine da. Vergleichbare Erfahrungen machten z.B. auch die Kolleginnen und Kollegen aus der Schulsozialarbeit in Bünde oder die Beteiligten am Kinderschutzkonzept in Dortmund (beide in diesem Baustein). Auch in verschiedenen Fortbildungen werden Verständigungsprobleme zwischen unterschiedlichen Professionen immer wieder als Hindernis für die gelingende Zusammenarbeit im Kinderschutz und mögliche Fehlerquelle auf den sprichwörtlichen Tisch gebracht.

Wenn wir ehrlich sind, verlieren wir im Alltag tatsächlich oft aus dem Blick, dass die für uns so geläufigen Fachbegriffe für Vertreterinnen und Vertreter anderer Professionen nicht automatisch selbstverständlich, selbst erklärend und eindeutig sind, und wundern uns dann

mitunter, dass es mit der Kommunikation nicht so richtig zu klappen scheint.

Der Kreis Borken hat vor diesem Hintergrund je ein Glossar zum Thema Jugendhilfe und zum Thema Schule erstellt, die im Internet abrufbar sind (http://www.schulamt-borken.de/?Themen_und_Aufgabenbereiche:Kinderschutz>Unterlagen_zum_Kooperationsvertrag). Ein erweitertes und aktualisiertes Wörterbuch „Schule – Jugendhilfe“ findet sich nun in dieser Arbeitshilfe. Ohne einen Anspruch auf Vollständigkeit erheben zu können, sind hier die Fachbegriffe und Abkürzungen aufgeführt, die man i.d.R. nicht kennt, wenn man nicht in dem jeweiligen System ‚groß geworden ist‘, die aber die Verständigung – insbesondere bei vermuteter Kindeswohlgefährdung – deutlich erleichtern können.

Ziel dieser ‚Übersetzungshilfe‘ ist es dabei nicht, jede ‚Vokabel‘ erschöpfend zu erklären. Vielmehr geht es darum, einen kleinen Beitrag dazu zu leisten, dass sich Lehr- und Fachkräfte bei ihrer ‚Reise ins andere System‘ (siehe auch Mavroudis in diesem Heft), besser orientieren und im Zweifelsfall bei ‚Einheimischen‘ zumindest nach dem Weg bzw. den genauen Hintergründen eines Terminus fragen können. Weil die sprachlichen Gewohnheiten dabei von Region zu Region unterschiedlich sein können, finden sich jeweils am Ende einige freie Zeilen zum selbstständigen Fortführen.

1 Vokabeln aus der Jugendhilfe, die jede Lehrkraft kennen sollte!

Abkürzungen, Fachbegriffe und zentrale gesetzliche Grundlagen

ASD (Allgemeiner Sozialer Dienst)	Auch Kommunaler Sozialdienst (KSD), ist eine Abteilung des Jugendamtes eines Kreises oder einer Stadt. Er ist Anlaufstelle für Kinder, Jugendliche, Eltern oder andere Sorgeberechtigte und Familien. Die Mitarbeitenden bieten Information, Beratung und Vermittlung von Hilfen. Neben Hilfen und Beratung schützt der ASD jedoch auch Kinder und Jugendliche in existenziellen Notlagen oder bei einer akuten Gefährdung, z.B. dadurch, dass die Mitarbeitenden des ASD Kinder und Jugendliche in Obhut nehmen und vorübergehend fremd unterbringen.
BvB-Maßnahmen	= Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, die Berufsberaterinnen oder Berufsberater der Agentur für Arbeit vermitteln, wenn Jugendliche ihre Schulpflicht erfüllt, aber keinen Ausbildungsplatz gefunden oder diesen verloren haben. Mit den berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (BvB) sollen sie neue Berufe kennen und ihre Berufswünsche besser einschätzen lernen oder aber den Schulabschluss nachholen.

Gefährdungseinschätzung	Was Kindeswohl bedeutet oder wann eine konkrete Gefahr vorliegt, wird im Gesetz bewusst unbestimmt gehalten, um das Gesetz auslegen und jeweils dem aktuellen Forschungs- und Wissenstand entsprechend einschätzen zu können. Da die Einschätzung der Gefahr und damit verbunden die Abwägung der Schutz- und Risikofaktoren und der Effektivität der in Betracht gezogenen Hilfen sehr komplexe Angelegenheiten sind, sieht das Bundeskinderschutzgesetz vor, dass die im Jugendamt bzw. in der Kinder- und Jugendhilfe und in der Schule tätigen Fachkräfte insoweit erfahrene Fachkräfte beratend hinzuziehen. Im Zuge der Kooperation der in einen Einzelfall involvierten Institutionen (wenn das Gesundheitssystem, die Schule und die Kinder- und Jugendhilfe aufeinandertreffen) liegt auch im Austausch der verschiedenen disziplinspezifischen Bewertungen und Deutungen ein hohes Potenzial, die im Raum stehende Gefährdung besser einschätzen zu können.
Gewichtige Anhaltspunkte	Rechtsbegriff und Bestandteil des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach §§ 8a SGB VIII und 4 KKG für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie kinder- und jugendnahe (Berufs-)Geheimnisträger (z.B. Lehrkräfte). Gewichtige Anhaltspunkte zeigen erste Hinweise auf eine mögliche Gefährdung an: → im Rahmen der Wohnung und Versorgung, → im Erscheinungsbild, Erleben, Verhalten und in Aussagen von Kindern, Jugendlichen und deren Familien oder → in der Er- und Beziehungsgestaltung zwischen Eltern und Heranwachsenden. Sie sind im Rahmen der Gefährdungseinschätzung in Abhängigkeit von Alter, Entwicklungsstand, Entwicklungsbesonderheiten und – wenn möglich – individueller und familiärer Vor- und Hilfesgeschichte zu beurteilen.
HZE = Hilfen zur Erziehung (auch in Abgrenzung zum Kinderschutz) gem. §§ 27 ff. SGB VIII	Personensorgeberechtigte haben einen Anspruch auf Hilfen zur Erziehung, wenn eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist. Hierauf können sie einen Antrag beim Allgemeinen Sozialen Dienst des örtlichen Jugendamts stellen, das für die Gewährung und Vermittlung der Hilfe zuständig ist. Ebenso haben junge Menschen, die bereits volljährig sind, gemäß § 41 Abs. 1 SGB VIII Anspruch auf entsprechende Hilfeleistungen. Grundformen der Hilfen zur Erziehung sind beispielsweise Erziehungsberatung, die Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH), der Erziehungsbeistand, soziale Gruppenarbeit oder aber auch Tagesgruppen und die Heimerziehung.
Hilfeplan, Hilfeplanverfahren und Hilfeplan-gespräch (§ 36 SGB VIII)	Das Hilfeplanverfahren dient in der Kinder- und Jugendhilfe dazu, eine geeignete Erziehungshilfe für Kinder, Jugendliche und Familien zu regeln bzw. die Ziele und Rahmenbedingungen dieser Hilfe festzuschreiben. An diesem Verfahren sind der/die zuständige Mitarbeitende des ASD, die Personensorgeberechtigten, das Kind oder der/die Jugendliche sowie ggf. weitere Stellen beteiligt. Auch Lehrkräfte können und sollten im Rahmen einer gemeinsamen Verantwortung zu den Planungsgesprächen eingeladen werden.
I-Kraft (Integrationskraft)	Auch I-Helfer (Integrationshelfer), umgangssprachlich für Teilhabeassistenten = Personen, die unmittelbare, individuelle Unterstützung für einzelne Kinder und Jugendliche mit einem Förderbedarf oder einer Behinderung leisten, damit diese am Unterricht und/oder am gesellschaftlichen Leben während der Schulzeit erfolgreich teilhaben können und die Gefahr einer Benachteiligung bzw. Gefährdung ihrer Gesundheit abgewendet wird. Als I-Helfer oder I-Kraft werden sowohl Freiwillige (z.B. über den Bundesfreiwilligendienst), Studierende, Honorarkräfte als auch (sozial-)pädagogische Fachkräfte eingesetzt.
Insoweit erfahrene Fachkraft/ Kinderschutz-fachkraft	Kinderschutzfachkräfte sind i.d.R. pädagogische oder psychologische Fachkräfte, die über Fach- und Erfahrungswissen in der Bearbeitung von Kinderschutzfällen verfügen und von Lehr- und Fachkräften in der Schule beratend zur Einschätzung eines Gefährdungsrisikos im Rahmen einer vermuteten Kindeswohlgefährdung hinzugezogen werden können.

Jugendamt (= örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe)	Das Jugendamt trägt die Gesamtverantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz). Das Jugendamt setzt sich zusammen aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes. Es hat zu gewährleisten, dass alle nach dem Gesetz erforderlichen Dienste, Einrichtungen und Leistungen der Jugendhilfe zur Verfügung stehen. Das Aufgabenspektrum reicht von der Organisation einer qualitätsvollen Kinderbetreuung über die Erziehungsberatung und den Schutz des Kindeswohls bis hin zur Förderung von Angeboten für Jugendliche und zur Schaffung einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt. An das Jugendamt kann sich jede und jeder wenden, insbesondere auch Kinder und Jugendliche, wenn sie Probleme haben oder in Notsituationen sind. In manchen Orten hat es andere Namen, zum Beispiel „Amt für Kinder, Jugendliche und Familien“, „Fachbereich Jugend“ oder „Fachbereich Familie“.
Jugendberufshilfe	Bestandteil der Jugendsozialarbeit und Sammelbegriff für sozialpädagogische Hilfen im Rahmen der Jugendhilfe, die die schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und soziale Integration Jugendlicher fördern
Jugendarbeit (offene Kinder und Jugendarbeit)	Tätigkeitsfeld der sozialen Arbeit, neben Bildung und Erziehung durch die Eltern und die Schule ein ergänzender Bildungsbereich für Kinder und Jugendliche. Jugendarbeit wird als Teil der Jugendhilfe auf Grundlage des SGB VIII von öffentlichen oder freien Trägern der Jugendhilfe gestaltet und unterscheidet sich in offene Jugendarbeit (= Jugendzentren, Streetwork etc.) und verbandliche Jugendarbeit, die in Vereinen und Verbänden (z.B. Pfadfinder, Jugendfeuerwehr) stattfindet.
JHA (Jugendhilfeausschuss)	Teil des Jugendamtes. Ihm gehören Mitglieder des Kreistages bzw. Stadtrats an, in der Jugendhilfe erfahrene Bürgerinnen und Bürger sowie Personen, die von den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe und den Jugendverbänden vorgeschlagen werden. Der JHA hat als kommunales Gremium die Aufgabe, auf die Probleme von jungen Menschen und Familien zu reagieren, Anregungen und Vorschläge zur Weiterentwicklung aufzunehmen sowie die örtlichen Jugendhilfeangebote zu fördern und zu planen.
Jugendhilfe	Kinder- und Jugendhilfe umfasst alle Leistungen und Aufgaben, die durch öffentliche und freie Träger auf Grundlage des SGB VIII zugunsten junger Menschen und deren Familien durchgeführt werden. Eines der grundlegenden Ziele der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (siehe § 1 SGB VIII).
Jugendhilfeplanung	Die Jugendhilfeplanung ist gesetzliche Aufgabe des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) und ein Instrument zur systematischen, innovativen und damit zukunftsgerichteten Entwicklung aller Handlungsfelder der Jugendhilfe. Das Ziel besteht darin, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien zu erhalten oder zu schaffen und ein qualitativ und quantitativ bedarfsgerechtes Jugendhilfeangebot rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung zu stellen. Jugendhilfeplanung ist damit das zentrale Steuerungsinstrument der Kinder- und Jugendhilfe. Jugendhilfeplanung und Schulentwicklungsplanung sind aufeinander abzustimmen.
Jugendsozialarbeit	In Abgrenzung zur Jugendarbeit (allgemeine Förderung von Kindern und Jugendlichen) bezeichnet Jugendsozialarbeit die sozialpädagogische Unterstützung mit dem Ziel, individuelle Benachteiligungen oder Beeinträchtigungen auszugleichen.
Kommunaler Jugendhilfeträger	Siehe Jugendamt/örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
Landesjugendamt	Landesjugendämter sind überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Zu ihren Aufgaben gehört bspw. die Förderung und Beratung der kommunalen öffentlichen und der freien Träger der Jugendhilfe.
Lebensweltorientierung	ist eine wichtige Handlungsmaxime der Kinder- und Jugendhilfe. Das Konzept der Lebensweltorientierung greift die biografischen, subjektiven und objektiven Anforderungen und Möglichkeiten der individuellen Lebenssituation als Ansatzpunkte für sozialpädagogisches Handeln auf. Damit wird zunächst Bezug genommen auf die Alltagsprobleme und Alltagserfahrungen junger Menschen, ohne sich hierin zu erschöpfen. Sozialpädagogisches Handeln soll demnach das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbeziehen.
MFKJKS	Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen

NZFH	Nationales Zentrum Frühe Hilfen. Das Nationale Zentrum Frühe Hilfen wurde 2007 vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gegründet. Es entstand im Rahmen des Aktionsprogramms „Frühe Hilfen für Eltern und Kinder und soziale Frühwarnsysteme“, um den präventiven Kinderschutz und die Fachpraxis beim Auf- und Ausbau der Frühen Hilfen zu stärken.
Setting	Rahmenbedingungen (einer Situation)
Sozialraumorientierung	Ein Sozialraum bezeichnet in der Sozialen Arbeit eine regionale, lokale und institutionelle Struktur eines Ortes, an dem verschiedene Personen und Institutionen tätig sind. Die Sozialraumorientierung ist ein Fachkonzept aus der Theorie der Sozialen Arbeit, das Perspektiven zu Vorgehensweisen der Hilfeerbringung in einem Sozialraum bietet. Auch Schulen werden in diesen Entwicklungskonzepten mit berücksichtigt. ¹
SPFH (Sozialpädagogische Familienhilfe)	Beratung und Begleitung von Familien zur Bewältigung von Krisen und Problemen. Die Voraussetzung für die Unterstützung durch eine SPFH ist ein Antrag auf Hilfen zur Erziehung und die Erstellung eines Hilfeplans.
Subsidiaritätsprinzip	Die Aufgabenverteilung zwischen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe wird durch das Subsidiaritätsprinzip geregelt, das bedeutet, die öffentliche Jugendhilfe hat die freien Träger der Jugendhilfe in der selbständigen Erbringung der Leistungen zu achten und zu fördern und soll nur dann eigene Leistungen anbieten, wenn diese nicht durch die freien Träger erbracht werden können.
Freier Träger der Jugendhilfe (fT)	Freie Träger der Jugendhilfe engagieren sich in unterschiedlichen Bereichen (z.B. Tagesbetreuung, Erziehungshilfen, Jugendarbeit) und unterhalten eigene Einrichtungen. Zu den freien Trägern der Jugendhilfe gehören insbesondere Wohlfahrtsverbände, Jugendverbände, Kirchen, Religionsgemeinschaften, Sportverbände u.a.
Öffentlicher Träger der Jugendhilfe (öT)	In der Regel Kreise, kreisfreie Städte und Kommunen, siehe auch Jugendamt.
Platz für Ihre Ergänzungen ...	

Gesetze

BGB	Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) regelt die wichtigsten Rechtsbeziehungen zwischen Privatpersonen.
§ 1666 BGB	Definiert gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls, unter anderem den Eingriff in die elterliche Sorge.
Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG)	Gesetz zum Schutz des Wohls von Kindern und Jugendlichen und zur Förderung ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung, in Kraft getreten am 01.01.2012.
KiBiz	Kinderbildungsgesetz, regelt als Landesgesetz die Umsetzung des eigenständigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrags in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen.
§ 5 KiBiz	regelt die Angebote der Jugendhilfe. Demnach kann das Jugendamt die Verpflichtung nach SGB VIII, für Kinder im schulpflichtigen Alter nach Bedarf Plätze in Tageseinrichtungen vorzuhalten, auch durch entsprechende Angebote in Schulen erfüllen. Dies gilt nach Ende des Kindergartenjahres auch für Kinder, die im selben Kalenderjahr eingeschult werden. Hierbei soll es mit den Trägern der freien Jugendhilfe zusammenwirken. Dieser Paragraph ist Grundlage für die Mitwirkung der Jugendhilfe in Offenen Ganztagschulen.

¹ Quelle: <http://www.fruehehilfen.de/serviceangebote-des-nzfh/glossar/?L=0>

KJHG	Kinder- und Jugendhilfegesetz, siehe SGB VIII.
KKG	Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz. Im Zuge des Bundeskinderschutzgesetzes, am 01.01.2012 in Kraft getreten, regelt es unter anderem die Bildung von Netzwerken zwischen allen relevanten Institutionen in den Frühen Hilfen und im Kinderschutz.
§ 4 KKG	Regelt den Schutzauftrag für kinder- und jugendnahe Berufsgeheimnisträger, unter anderem Lehrkräfte, pädagogische Fachkräfte außerhalb der Jugendhilfe, Ärztinnen und Ärzte etc. sowie deren Befugnis zur Informationsweitergabe an das Jugendamt.
SchulG	Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG)
§ 42 Abs. 6 SchulG	Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es, jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen.
SGB	Sozialgesetzbuch
SGB VIII	Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (VIII), Kinder- und Jugendhilfe.
§ 8 SGB VIII	Definiert die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an allen sie betreffenden Fragen entsprechend ihres Entwicklungsstandes und ihr Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden, sowie den Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, wenn diese Beratung auf Grund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist.
§ 8a SGB VIII	Definiert den Schutzauftrag der öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe bei Kindeswohlgefährdung.
§ 8b SGB VIII	Definiert den Anspruch auf fachliche Beratung von Personen, die im beruflichen Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.
AG nach § 78 SGB VIII	Kommunale Arbeitsgemeinschaften der öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe, in denen darauf hingewirkt werden soll, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen. AGs nach § 78 SGB VIII gibt es zu unterschiedlichen Themen.
SGB XII (Sozialgesetzbuch 12)	Enthält alle relevanten Sozialleistungen, unter anderem Leistungen zur Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen.

LINKTIPP

Ein ausführliches Glossar zu diesen und weiteren Begriffen der Kinder- und Jugendhilfe sowie angrenzender Felder findet sich auf den Seiten des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen (NZFH) unter:
<http://www.fruehehilfen.de/serviceangebote-des-nzfh/glossar/>

2 Vokabeln aus der Schule, die jede Fachkraft der Jugendhilfe kennen sollte!

Abkürzungen, Fachbegriffe und zentrale gesetzliche Grundlagen

ADO	Allgemeine Dienstordnung für Lehrerinnen und Lehrer ² , Schulleiterinnen und Schulleiter an öffentlichen Schulen.
AO-SF (13 – 41 Nr. 2.1)	Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (A usbildungs o rdnung s onderpädagogische F örderung – AO-SF) Sie definiert die Grundlagen und sonderpädagogischen Förderschwerpunkte sowie die Entscheidung über den Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung („AO-SF“-erfahren) und Förderorte im Rahmen der inklusiven Bildung in den Schulen.
APO Sek I und APO Sek II	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Sekundarstufe I und Sekundarstufe II (z.B. Versetzungsbestimmungen, Hinweise zu Schulabschlüssen, Zentralen Abschlussprüfungen in Jg. 10 = ZAP)

² Im Folgenden werden Lehrerinnen und Lehrer mit LuL abgekürzt.

Außerunterrichtliche Angebote und „pädagogische Übermittagsbetreuung“ (BASS 12 – 63 Nr. 2 (1.2))	Zu den außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten (§ 9 Abs. 2 SchulG) gehören im Primarbereich die „Schule von acht bis eins“, „Dreizehn Plus“ und „Silentien“, in der Sekundarstufe I die „pädagogische Übermittagsbetreuung und weitere Ganztags- und Betreuungsangebote“. An diesen Angeboten nimmt ein Teil der Schülerinnen und Schüler der Schule teil. Eine regelmäßige und tägliche Teilnahme ist nicht erforderlich.
BASS	Die B ereinigte A mtliche S ammlung der S chulvorschriften NRW enthält alle für den Schulbereich gültigen Vorschriften.
Beratungstätigkeit von LuL	Bildung, Erziehung und Beratung sind gemäß „Allgemeiner Dienstordnung“ (ADO, s.o.) Aufgabe aller LuL.
Beratungslehrkräfte	LuL, die an ihrer Schule besondere Beratungsaufgaben übernehmen. „Sie beraten Schülerinnen und Schüler, Eltern, aber auch ihre Kolleginnen und Kollegen beispielsweise im Hinblick auf besondere Unterstützungsbedarfe der Lernförderung, des sozialen Lernens oder auch bei schwierigen Anlässen wie konkreten Gewaltereignissen oder zum Kinderschutz. Die Themen der Beratung sind heute sehr vielfältig, sodass eine gute Vernetzung in der Schule und auf der örtlichen Ebene mit anderen Beratungsdiensten und der Schulpsychologischen Beratungsstelle erforderlich ist.“ ³
Beratungskonzept	„Den Schulen wird empfohlen, zur Organisation, Koordination und inhaltlichen Schwerpunktsetzung ihrer Beratungstätigkeiten ein schuleigenes Beratungskonzept als Teil ihres Schulprogramms zu entwickeln. Das schuleigene Beratungskonzept ist Ergebnis eines schulinternen Diskussions- und Einigungsprozesses. Es enthält verbindliche Zielvereinbarungen und Verfahrensabsprachen und zeigt, wie unterschiedliche pädagogische, psychologische und soziale Beratungsangebote innerhalb und außerhalb der Schule genutzt werden können. Es wird von der Schulkonferenz verabschiedet und bei Bedarf fortgeschrieben (§ 65 Abs. 2, Nr. 13 SchulG).“ (BASS 12 – 21 Nr. 4 Beratungstätigkeit von Lehrerinnen und Lehrern in der Schule)
BuT	= Bildungs- und Teilhabepaket. Durch die in diesem Rahmen bereitgestellten Mittel können Kinder und Jugendliche, die nach dem SGB II, dem SGB XII anspruchsberechtigt sind oder einen Anspruch auf Kinderzuschlag bzw. Wohngeld haben, z.B. bei Ausflügen und Ferienfreizeiten mitfahren, Sport- und Musikangebote nutzen, bei Bedarf eine Lernförderung bekommen oder am gemeinsamen Mittagessen in der Schule teilnehmen. Hierfür müssen volljährige Bezugsberechtigte bzw. die Eltern der minderjährigen Bezugsberechtigten im SGB II grundsätzlich vor Inanspruchnahme der jeweiligen Leistungen einen Antrag beim Jobcenter bzw. bei der Kommune stellen. In vielen Schulen bieten Schulsozialarbeiter bzw. Schulsozialarbeiterinnen hierbei gezielt Unterstützung an. Eltern, die Kinderzuschlag, Wohngeld oder Sozialhilfe beziehen, wenden sich an die Verwaltung ihrer Stadt oder ihres Landkreises.
Dezernentinnen und Dezernenten	siehe Schulaufsicht
Information und Beratung (§ 44 Abs. 1 SchulG NRW)	„Eltern sowie Schülerinnen und Schüler ⁴ sind in allen grundsätzlichen und wichtigen Schulangelegenheiten zu informieren und zu beraten.“ (Dies gilt bspw. für individuelle Lern- und Leistungsentwicklungen, Bewertungsmaßstäbe etc.)
Ergänzungsstunden (APO-S I, § 3 Abs. 1 und 3)	Der Pflichtunterricht besteht nach Maßgabe der Stundentafeln [...] aus Kernstunden und Ergänzungsstunden, APO-SI § 3 Abs. 1, Satz 1. Die Ergänzungsstunden dienen der differenzierten Förderung innerhalb des Klassenverbandes sowie in anderen Lerngruppen. Mindestens fünf Ergänzungsstunden sollen für die individuelle Förderung eingesetzt werden. Solche Angebote können klassen- und jahrgangsübergreifend sowie für begrenzte Zeit eingerichtet werden. Die Schule kann die Schülerin oder den Schüler dazu verpflichten, im Rahmen der Ergänzungsstunden an bestimmten Förderangeboten teilzunehmen, APO-SI § 3 Abs. 3.

³ <http://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/Praevention/Beratungslehrkraefte/index.html>

⁴ Schülerinnen und Schüler werden im folgendem mit SuS abgekürzt.

Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule (SchulG NRW § 2)	(1) Die Schule unterrichtet und erzieht junge Menschen auf der Grundlage des Grundgesetzes und der Landesverfassung. Sie verwirklicht die in Artikel 7 der Landesverfassung bestimmten allgemeinen Bildungs- und Erziehungsziele. (3) Die Schule achtet das Erziehungsrecht der Eltern. Schule und Eltern wirken bei der Verwirklichung der Bildungs- und Erziehungsziele partnerschaftlich zusammen. (4) Die Schule vermittelt die zur Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Werthaltungen und berücksichtigt dabei die individuellen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler. Sie fördert die Entfaltung der Person, die Selbstständigkeit ihrer Entscheidungen und Handlungen und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl, die Natur und die Umwelt. Schülerinnen und Schüler werden befähigt, verantwortlich am sozialen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, beruflichen, kulturellen und politischen Leben teilzunehmen und ihr eigenes Leben zu gestalten. Schülerinnen und Schüler werden in der Regel gemeinsam unterrichtet und erzogen (Koedukation).
<i>Bildungs- und Erziehungsvereinbarungen</i> (SchulG NRW § 42 Abs. 5)	„In Bildungs- und Erziehungsvereinbarungen sollen sich die Schule, Schülerinnen und Schüler und Eltern auf gemeinsame Erziehungsziele und -grundsätze verständigen und wechselseitige Rechte und Pflichten in Erziehungsfragen festlegen.“
Gebundene Ganztagschule (BASS 12 – 63 Nr. 2)	1.2 „In einer <i>gebundenen Ganztagschule</i> (§ 9 Absatz 1 SchulG) nehmen alle Schülerinnen und Schüler der Schule an den Ganztagsangeboten teil.“ 5.1 „Der Zeitrahmen des Ganztagsbetriebs gebundener Ganztagschulen (§ 9 Abs. 1 SchulG) erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel auf mindestens drei Unterrichtstage über jeweils mindestens sieben Zeitstunden, in der Regel von 8 bis 15 Uhr. Er erhöht sich in erweiterten gebundenen Ganztagschulen in der Regel auf jeweils mindestens vier Unterrichtstage mit jeweils mindestens sieben Zeitstunden. Die Teilnahme aller Schülerinnen und Schüler ist in diesem Zeitrahmen verpflichtend.“
„Kein Abschluss ohne Anschluss“ (KAoA)	Name des transparenten und geschlechtersensiblen „Neuen Übergangssystems Schule – Beruf in NRW“, das mit klaren Angebotsstrukturen für Schüler und Schülerinnen verschiedene Umsetzungsschritte in den vier Handlungsfeldern: Berufs- und Studienorientierung, Übergangssystem, Attraktivität des dualen Systems, kommunale Koordinierung beinhaltet. Es schließt verschiedene Maßnahmen ein. Neben Jugendwerkstätten, Aktivierungshilfen, Werkstattjahr, Produktionsschulen NRW sind das auch BvB-Maßnahmen.
Kompetenzteam (KT)	53 Kompetenzteams (je Kreis bzw. kreisfreie Stadt) in NRW sind Ansprechpartner für Schulen und unterstützen diese bei der Planung individueller Fortbildungsangebote für Schulleitungen, Steuergruppen, Fortbildungsbeauftragte, Koordinatorinnen, ganze Kollegien sowie Fachkonferenzen und führen die Angebote auch in den Schulen durch (mittwochs). Die Fortbildnerinnen und Fortbildner sind dafür freigestellte LuL. Die passenden Unterstützungsangebote werden in die beiden Themenfelder „Schulentwicklung“ und „Fokus Unterrichtsentwicklung“ gebündelt. Die Fortbildungsarbeit der Kompetenzteams wird im Rahmen der Fortbildungsinitiative NRW auf die Unterrichtsentwicklung für eine neue Lehr- und Lernkultur fokussiert. ⁵
Kompetenzzentrum für die sonderpädagogische Förderung (KfS)	Ursprünglicher Schulversuch nach § 25 SchulG aus dem Jahr 2008, der nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der UN-Behindertenrechtskonvention stand. Zielsetzung: Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf möglichst wohnortnah und integrativ zu beschulen.
Lehrplan	siehe Unterrichtsvorgaben
Lernstandserhebung	Lernstandserhebungen sind Diagnoseinstrumente als wichtige Grundlage für eine systematische Unterrichtsentwicklung. Sie bieten den LuL Informationen, über welche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten die SuS einer Lerngruppe verfügen und inwieweit in den untersuchten Teilbereichen die fachlichen Anforderungen der nationalen Bildungsstandards und der Lehrpläne erfüllt wurden.

5 vgl. <http://www.lehrerfortbildung.schulministerium.nrw.de>.

MSW	Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen
Notfallordner für die Schulen in Nordrhein-Westfalen – „Hinsehen und Handeln“ des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen	Der Notfallordner ist eine Handreichung primär für Schulleiterinnen und Schulleiter in Kooperation mit den schulinternen Krisenteams. Er umfasst Handlungsempfehlungen und Hinweise auf Hilfen, wenn Schulen mit komplexen Schadenslagen und Krisensituationen konfrontiert sind und diese bewältigen müssen. Er dient als Unterstützung der Schulen und als Orientierungshilfe beim erforderlichen Krisen- und Notfallmanagement.
Offene Ganztags-schule (BASS 12 – 63 Nr. 2 (1.2))	„In einer offenen Ganztagschule im Primarbereich (§ 9 Absatz 3 SchulG) nimmt ein Teil der Schülerinnen und Schüler der Schule an den außerunterrichtlichen Angeboten teil. Die Anmeldung bindet für die Dauer eines Schuljahres und verpflichtet in der Regel zur regelmäßigen und täglichen Teilnahme an diesen Angeboten.“
Ordnungsmaßnahmen	Es müssen immer erzieherische Maßnahmen vorangegangen sein. Über Ordnungsmaßnahmen entscheidet entweder die Schulleitung oder eine von der Lehrerkonferenz einberufene Teilkonferenz (Einzelheiten: siehe SchulG).
Recht auf Bildung, Erziehung und individuelle Förderung (SchulG NRW § 1 Abs. 1)	Jeder junge Mensch hat ohne Rücksicht auf seine wirtschaftliche Lage und Herkunft und sein Geschlecht ein Recht auf schulische Bildung, Erziehung und individuelle Förderung (§ 1 SchulG NRW). Dieses Recht wird nach Maßgabe dieses Gesetzes gewährleistet.
Richtlinien	siehe Unterrichtsvorgaben
Schulaufsicht (§ 86 SchulG NRW)	... umfasst insbesondere die Fachaufsicht über Schulen und die Studienseminare zur Ausbildung von LuL, die Dienstaufsicht über Schulen und Studienseminare und die Aufsicht über Schulen in freier Trägerschaft. Die Schulaufsicht hat die Aufgabe, die Schulträger zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten und das Interesse der kommunalen Selbstverwaltung an der Schule zu fördern.
<i>Oberste Schulaufsichtsbehörde (§ 88 Abs. 1 SchulG NRW)</i>	... ist das Ministerium. Es nimmt für das Land die Schulaufsicht über das gesamte Schulwesen wahr und entscheidet über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Es sichert die landeseinheitlichen Grundlagen für die pädagogische und organisatorische Arbeit der Schulen und für ein leistungsfähiges Schulwesen.
<i>Obere Schulaufsichtsbehörde (§ 88 Abs. 2 SchulG NRW)</i>	... ist die Bezirksregierung. Sie nimmt in ihrem Gebiet die Schulaufsicht über die Schulen, die besonderen Einrichtungen sowie die Studienseminare nach dem Lehrerausbildungsgesetz wahr. (Haupt-)Dezernentinnen und Dezernenten nehmen in der Regel die Fachaufsichten in den jeweiligen Bezirksregierungen wahr und haben regionale Zuständigkeiten und Generalien (z. B. gibt es in jeder Bezirksregierung eine Dezernentin bzw. einen Dezernenten für das Generale „Krise“, siehe Notfallordner für die Schulen in Nordrhein-Westfalen „Hinsehen und Handeln“).
<i>Untere Schulaufsichtsbehörde (§ 83 Abs. 3 SchulG NRW)</i>	... ist das staatliche Schulamt. Es ist der kreisfreien Stadt oder dem Kreis zugeordnet. Es nimmt in seinem Gebiet die Schulaufsicht über die Grundschulen wahr und die Fachaufsicht über die Hauptschulen, die Förderschulen mit einem der Förderschwerpunkte Lernen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung, geistige Entwicklung sowie körperliche und motorische Entwicklung mit Ausnahme der Förderschulen im Bildungsbereich der Realschule, des Gymnasiums und des Berufskollegs, die Förderschulen im Verbund (§ 20 Abs. 5), sofern sie nicht im Bildungsbereich der Realschule, des Gymnasiums oder des Berufskollegs unterrichten oder einen der Förderschwerpunkte Hören und Kommunikation oder Sehen umfassen.

Schulentwicklungsplanung (§ 80 Abs. 1 SchulG NRW)	Soweit Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände Schulträgeraufgaben nach § 78 zu erfüllen haben, sind sie verpflichtet, für ihren Bereich eine mit den Planungen benachbarter Schulträger abgestimmte Schulentwicklungsplanung zu betreiben. Sie dient nach Maßgabe des Bedürfnisses (§ 78 Abs. 4) der Sicherung eines gleichmäßigen, inklusiven und alle Schulformen und Schularten umfassenden Bildungs- und Abschlussangebots in allen Landesteilen. Die oberen Schulaufsichtsbehörden beraten die Schulträger dabei und geben ihnen Empfehlungen. Schulentwicklungsplanung und Jugendhilfeplanung sind aufeinander abzustimmen.
Schulinternes Curriculum	siehe Unterrichtsvorgaben
Schulinternes Krisenteam bzw. Schulteam für Gewaltprävention und Krisenintervention	Empfehlenswert ist die Einrichtung eines Schulteams für Gewaltprävention und Krisenintervention. Es besteht in der Regel aus Schulleitung, erweiterter Schulleitung, Beratungslehrkraft, Fachkraft für Schulsozialarbeit, Lehrkräften für spezielle Aufgaben (z.B. Sicherheitsbeauftragte/r), Hausmeister/in, Sekretär/in etc.
Schulische Mitwirkungsgremien	Die schulischen Mitwirkungsgremien können im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu allen Angelegenheiten der Schule Stellungnahmen abgeben und Vorschläge machen. Gegenüber der Schulleitung haben sie Auskunfts- und Beschwerderecht.
<i>Schulkonferenz</i> (§ 65–66 SchulG NRW)	Eine Schulkonferenz ist das oberste Mitwirkungsgremium der Schule mit allen an der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule Beteiligten. Mitglieder sind Schulleiterin oder Schulleiter, die gewählte Vertretung der LuL (a), Eltern (b), SuS (c) im Verhältnis $a : b : c = 1 : 1 : 0$ an Schulen der Primarstufe, $1 : 1 : 0$, $1 : 1 : 1$ (Drittelparität) an Schulen der Sekundarstufe I, an Schulen mit Primarstufe und Sekundarstufe I sowie an Schulen der Sekundarstufe I und II; an Schulen der Sekundarstufe II $3 : 1 : 2$. Die Schulkonferenz kann auch Vertreterinnen und Vertreter schulergänzender Angebote und Personen aus dem schulischen Umfeld als beratende Mitglieder berufen.
<i>Lehrerkonferenz</i> (§ 68 SchulG NRW)	Die Lehrerkonferenz berät über die wichtigen Angelegenheiten der Schule und setzt sich aus allen LuL sowie dem (sozial-)pädagogischem Personal gemäß § 58 SchulG zusammen. Sie berät über alle wichtigen Angelegenheiten der Schule und kann hierzu Anträge an die Schulkonferenz richten.
<i>Lehrerrat</i> (§ 69 SchulG NRW)	Die Lehrerkonferenz wählt in geheimer und unmittelbarer Wahl für die Dauer von vier Schuljahren einen Lehrerrat. Er berät die Schulleitung in Angelegenheiten der LuL sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 58 SchulG und vermittelt auf Wunsch in deren dienstlichen Angelegenheiten.
<i>Fachkonferenz, Bildungskonferenz</i> (§ 70 SchulG NRW)	... berät über alle das Fach oder die Fachrichtung betreffenden Angelegenheiten einschließlich der Zusammenarbeit mit anderen Fächern. Sie trägt Verantwortung für die schulinterne Qualitätssicherung und -entwicklung der fachlichen Arbeit und berät über Ziele, Arbeitspläne, Evaluationsmaßnahmen und -ergebnisse und Rechenschaftslegung. Sie setzt sich aus LuL, die die Lehrbefähigung für das entsprechende Fach besitzen oder darin unterrichten, sowie in der Regel zwei Vertretungen der Eltern und der SuS zusammen. In Grundschulen und in Förderschulen kann durch Beschluss der Schulkonferenz auf die Einrichtung von Fachkonferenzen verzichtet werden. In diesem Fall übernimmt die Lehrerkonferenz die Aufgaben der Fachkonferenzen.
<i>Klassenkonferenz, Jahrgangsstufenkonferenz</i> (§ 71 SchulG NRW)	... entscheidet über die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Klasse, berät über den Leistungsstand der SuS und trifft die Entscheidungen über Zeugnisse, Versetzungen und Abschlüsse sowie über die Beurteilung des Arbeitsverhaltens und Sozialverhaltens und über weitere Bemerkungen zu besonderen Leistungen und besonderem persönlichen Einsatz im außerunterrichtlichen Bereich. Mitglieder sind LuL und (sozial-)pädagogisches Personal gemäß § 58 SchulG. Den Vorsitz hat die Klassenleitung.

<i>Schulpflegschaft (§ 72 SchulG NRW)</i>	... vertritt die Interessen der Eltern bei der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule. Sie berät über alle wichtigen Angelegenheiten der Schule und kann hierzu Anträge an die Schulkonferenz richten sowie Elternversammlungen einberufen. Mitglieder der Schulpflegschaft sind die Vorsitzenden der Klassenpflegschaften sowie die von den Jahrgangsstufen gewählten Vertreterinnen und Vertreter. Die Schulleiterin oder der Schulleiter soll beratend an den Sitzungen teilnehmen. Zudem können zwei vom Schülerrat gewählte Schülerinnen und Schüler ab Klasse 7 mit beratender Stimme teilnehmen.
<i>Klassenpflegschaft (§ 73 SchulG NRW)</i>	... dient der Zusammenarbeit zwischen Eltern, LuL sowie SuS. Gegenseitige Information und Meinungsaustausch über Angelegenheiten der Schule, insbesondere über die Unterrichts- und Erziehungsarbeit in der Klasse. Beteiligung bei der Auswahl der Unterrichtsinhalte. Mitglieder sind die Eltern der SuS der Klasse, mit beratender Stimme die Klassenleitung und ab Klasse 7 die Klassensprecherin oder der Klassensprecher und die Stellvertretung. Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler können daneben mit beratender Stimme teilnehmen.
<i>Schülervertretung (§ 74 SchulG NRW)</i>	... nimmt die Interessen der SuS wahr und vertritt insbesondere deren Belange bei der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule und fördert ihre fachlichen, kulturellen, sportlichen, politischen und sozialen Interessen. Die SuS wählen von der fünften Klasse an ihre Sprecherinnen und Sprecher und deren Stellvertretungen. Der Schülerrat vertritt alle Schülerinnen und Schüler der Schule und kann Anträge an die Schulkonferenz richten. Mitglieder des Schülerrats sind die Sprecherinnen und Sprecher der Klassen und Jahrgangsstufen sowie mit beratender Stimme deren Stellvertretungen.
<i>Besondere Formen der Mitwirkung (§ 75 Abs. 4 SchulG NRW)</i>	An Offenen Ganztagschulen (§ 9 Abs. 3) vereinbart die Schule mit ihren Kooperationspartnern besondere Regelungen zur Mitwirkung der pädagogischen Betreuungskräfte dieser Partner. Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung der Schulkonferenz.
Pädagogisches und sozialpädagogisches Personal gemäß § 58 SchulG NRW	Sonstige im Landesdienst stehende pädagogische und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Schule
Schulfinanzierung/Kostenträger	Schulkosten sind Personalkosten und Sachkosten. Die Personalkosten für LuL sowie das pädagogische und sozialpädagogische Personal gemäß § 58 SchulG an öffentlichen Schulen, deren Träger das Land, eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband ist, trägt das Land. Alle übrigen Personalkosten und die Sachkosten trägt der Schulträger. Kosten für die individuelle Betreuung und Begleitung einer Schülerin oder eines Schülers, durch die die Teilnahme am Unterricht in der allgemeinen Schule, der Förderschule oder der Schule für Kranke erst ermöglicht wird, gehören nicht zu den Schulkosten.
<i>Fortbildungsbudget (RdErl. d. MSW v. 06. 04. 2014 – BASS 20 – 22 Nr. 8)</i>	Zur Finanzierung der Fortbildungsaktivitäten erhalten die Schulen und Zentren für schulpraktische Lehrerbildung ein Fortbildungsbudget.
<i>Ganztagszuschlag (§ 9 Verordnung zu § 93 Abs. 2 SchulG – BASS 11 – 11 Nr. 1).</i>	Gebundene Ganztagschulen erhalten einen Ganztagszuschlag (nach Maßgabe des Haushalts) von 20 Prozent der Grundstellenzahl, die Förderschulen mit Ausnahme der Förderschulen mit dem Schwerpunkt Lernen 30 Prozent der Grundstellenzahl und Hauptschulen und Förderschulen mit erweitertem Ganztagsbetrieb 30 Prozent der Grundstellenzahl.
<i>Kapitalisierung (Programm „Geld oder Stelle“; Zuwendungen zur pädagogischen Übermittagsbetreuung, BASS 11 – 02 Nr. 24)</i>	Ganztagschulen der Sekundarstufe I erhalten einen 20%igen Stellenzuschlag, bei einigen Förderschultypen sogar 30 %. Die Schulen können die Stellenzuschläge über das Programm „Geld oder Stelle“ teilweise kapitalisieren. Ähnliches gilt für die pädagogische Übermittagsbetreuung in Halbtagschulen der Sekundarstufe I. Das Land fördert im Rahmen des Programms „Geld oder Stelle“ Personalmaßnahmen in Halbtags- und Ganztagschulen der Sekundarstufe I zur pädagogischen Übermittagsbetreuung sowie zur Durchführung von außerunterrichtlichen Ganztagsangeboten durch Träger aus Jugendhilfe, Kultur, Sport und weitere außerschulische Partner an Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen und in den Ferien, soweit hierfür keine Lehrerstellen in Anspruch genommen werden.

Schulprogramm	Die Schule legt auf der Grundlage ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags die besonderen Ziele, Schwerpunkte und Organisationsformen ihrer pädagogischen Arbeit in einem Schulprogramm fest und schreibt es regelmäßig fort. Das Schulprogramm wirkt als Orientierungshilfe im Prozess der Schulentwicklung und hat verbindlichen Charakter für die Schulgemeinschaft.
Schulsozialarbeit	Die Schulsozialarbeit ist ein spezieller Anwendungsfall der Jugendsozialarbeit, bei der sozialpädagogische Fachkräfte kontinuierlich am Ort Schule tätig sind und mit Lehrkräften auf einer verbindlich vereinbarten und gleichberechtigten Basis zusammenarbeiten, um junge Menschen in ihrer individuellen, sozialen, schulischen und beruflichen Entwicklung zu fördern, dazu beizutragen, Bildungsbenachteiligungen zu vermeiden und abzubauen, Erziehungsberechtigte und Lehrkräfte bei der Erziehung und dem erzieherischen Kinder- und Jugendschutz zu beraten und zu unterstützen sowie zu einer schülerfreundlichen Umwelt beizutragen. ⁶
Schutzauftrag der Schule (Schulgesetz § 42 Abs. 6)	Das Schulgesetz formuliert den Schutzauftrag der Schule: „Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es, jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen.“
Unterrichtsvorgaben (§ 29 SchulG NRW)	Schulformspezifische Vorgaben des MSW für den Unterricht (Richtlinien, Rahmenvorgaben, Lehrpläne), die insbesondere Ziele und Inhalte für die Bildungsgänge, Unterrichtsfächer und Lernbereiche festlegen und die erwarteten Lernergebnisse (Bildungsstandards) bestimmen. Die Schulen erstellen auf der Grundlage der ministeriellen Vorgaben in Verbindung mit ihrem Schulprogramm schuleigene Unterrichtsvorhaben, bei denen den Lehrerinnen und Lehrern ein pädagogischer Gestaltungsspielraum bleibt.
ZP10	Zentrale Prüfungen am Ende der Klasse 10
Platz für Ihre Ergänzungen	

6 Quelle: Speck, Karsten (2006): Qualität und Evaluation in der Schulsozialarbeit: Konzepte, Rahmenbedingungen und Wirkungen. Wiesbaden, S. 23

3.A.1.3 Schulsozialarbeit als mögliche Vermittlungsstelle zwischen Schule und Jugendhilfe im Kinderschutz – Ein Erfahrungsbericht

Cornelia Wölting, Dirk Fiegenbaum

Cornelia Wölting ist Mitglied im Arbeitskreis der Schulsozialarbeit auf Landesebene. Der Arbeitskreis ist ein Zusammenschluss von in der schulbezogenen Sozialarbeit tätigen päd. Fachkräften. Als seine **Ziele und Aufgaben** benennt der Arbeitskreis den fachlichen Austausch, kollegiale Fallberatung, Netzwerkarbeit und Fortbildung. Der folgende Text ist auf Basis der Erfahrungen des Arbeitskreises entstanden.

1 Schulsozialarbeit und Kinderschutz in der (Ganztags-)Schule

Bereits seit vielen Jahren arbeiten Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter sowie Schulsozialpädagoginnen und -pädagogen¹ an (zunächst vornehmlich Haupt-)Schulen und vermitteln dort seitdem unter anderem zwischen der Schule und den Jugendämtern. Die Arbeitsweise und die Handlungsmöglichkeiten der öffentlichen Jugendhilfe sind ihnen durch ihr Studium, entsprechende Praktika oder vorherige Tätigkeiten häufig bekannt und sie sind mit der Fachsprache vertraut. Sie können daher eine wichtige *Vermittlungsfunktion* einnehmen. Die ersten Kontakte zwischen Schulsozialarbeit und Jugendamt entstehen dabei in der Regel über konkrete Einzelfälle, in denen die schulsozialpädagogischen Fachkräfte Kinder, Jugendliche und deren Eltern begleiten. Zu einigen Eltern können sie tragfähige Beziehungen aufbauen, sodass sich diese mitunter sogar eine Teilnahme der betreffenden Fachkraft an Gesprächen mit dem Jugendamt wünschen.

Trotz vieler Bemühungen und Aufklärungsarbeit wird das Jugendamt von vielen Personensorgeberechtigten immer noch nicht als ‚helfende‘, sondern nach wie vor als ‚eingreifende Behörde‘ wahrgenommen. Besonders bei Familien mit Migrationshintergrund besteht erfahrungsgemäß die große Sorge, dass sie insbesondere gegenüber Behörden keine Fehler und Schwächen zugeben dürfen. Sie begegnen dem Jugendamt daher mit

viel Skepsis. Ihnen ist, wie vielen anderen Eltern auch, nicht bekannt, dass das Jugendamt in erster Linie Hilfen zur Erziehung auf freiwilliger Basis anbietet und kein Interesse daran hat, Eltern das Sorgerecht zu entziehen bzw. Kinder fremd unterzubringen. Vielen Sorgeberechtigten ist es zudem immer noch ‚peinlich‘, wenn Freunde, Nachbarn und nicht zuletzt die eigenen Herkunftsfamilien erfahren, dass das Jugendamt die eigene Familie unterstützt.

Lehr- und Fachkräfte in der Schule können diese Sorgen unbewusst durch Aussagen wie „Wenn dieses oder jenes nicht funktioniert/nicht besser wird, muss mal das Jugendamt eingeschaltet werden“ verstärken. Das Jugendamt wird dann auch aus schulischer Sicht unbeabsichtigt nicht als eine Hilfe, sondern als eine Art ‚Sanktionsinstrument‘ dargestellt.

Natürlich kann es im Einzelfall notwendig sein, dass Lehr- und Fachkräfte besorgniserregende Beobachtungen und Wahrnehmungen gebündelt und als Gefährdungsmitteilung an das Jugendamt weitergeben. Nicht selten spüren jedoch insbesondere Lehrkräfte selbst auch eine gewisse Scheu, diesen Schritt zu wagen. Sie haben Sorge, sich zu sehr in das Privatleben der Familie einzumischen und eventuell etwas falsch zu formulieren bzw. zu interpretieren, was dann Aktivitäten des Jugendamtes auslöst, die sie nicht beabsichtigt hatten und die weiterhin notwendige Zusammenarbeit mit den Eltern beeinträchtigt. Auch wenn die Besorgnis vor dem Hintergrund einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Lehrkräften und Eltern sicherlich weitgehend unbegründet bzw. durch diese auszuräumen ist, kann es aus unterschiedlichen Gründen sinnvoll sein, dass Schulsozialarbeiterinnen oder Schulsozialarbeiter im Vorfeld einer Mitteilung an das Jugendamt beratend eingebunden werden:

→ Weil sie nicht im Unterrichtsgeschehen eingespannt sind, sind sie zeitlich oft flexibler, was die Kontaktaufnahme zum Regionalen Sozialen Dienst² betrifft.

¹ Im Weiteren werden diese auch als schulsozialpädagogische Fachkräfte zusammengefasst bzw. die Begriffe Schulsozialarbeit und Schulsozialpädagogik synonym verwendet.

² Der *Allgemeine Soziale Dienst* (ASD) (siehe auch Kapitel 3.A.1.2 „Wörterbuch“ des Jugendamtes) wird – wie auch in Bünde – in einigen Kommunen als *Kommunaler* oder *Regionaler Sozialer Dienst* (KSD bzw. RSD) bezeichnet. In diesem Artikel wird im Folgenden der Oberbegriff ASD verwendet.

- Sie müssen dem Kind oder Jugendlichen keine Noten geben, was den Aufbau einer Vertrauensbeziehung zu den Kindern, Jugendlichen und Eltern erleichtern kann.
- Sie beherrschen das Fachvokabular der Jugendhilfe und können im Idealfall im Sinne eines sozialpädagogischen Fallverstehens eine erste Einschätzung vornehmen, ob Anhaltspunkte für eine mögliche Gefährdung des Kindeswohls vorliegen und schulintern entsprechende Verfahrensschritte eingeleitet werden bzw. direkt eine entsprechende Gefährdungsmitteilung an das Jugendamt sinnvoll ist.

Die Erfahrung zeigt, dass sich Sorgeberechtigte in Elterngesprächen nicht selten angegriffen fühlen, wenn Lehrkräfte ihre Beobachtungen und Vermutungen hinsichtlich einer möglichen Kindeswohlgefährdung schildern. Die Ursachen hierfür sind vielfältig. Einige haben selbst schlechte Erinnerungen an die Schulzeit und sind Lehrkräften gegenüber grundsätzlich skeptisch, andere haben das Gefühl, ihre Kinder oder ihre Familie beschützen zu müssen, um so ihre Liebe und Verbundenheit zu beweisen. Den Nächsten ist es schlicht peinlich, ihre Familiensituation in der Schule ‚ausbreiten‘ zu müssen und sie fühlen sich als ‚Versagende in der Erziehung ihrer Kinder‘. Infolgedessen empfinden sie die von Lehrkräften angedachte Unterstützung eher als Druckmittel. Ein denkbar schlechter Einstieg also in einen Kinderschutzprozess, in dem die Beteiligten ihrerseits versuchen müssen, tragfähige helfende Beziehungen aufzubauen. Da die schulsozialpädagogischen Fachkräfte als ‚Nicht-Lehrkräfte‘ in der Regel aus Sicht der Eltern zunächst unbelasteter und im besten Falle zudem im Führen ‚schwieriger‘ Beratungsgespräche geschult sind, gelingt es ihnen mitunter eher, eine Vertrauensbasis zu den Eltern herzustellen und zu verdeutlichen, dass angedachte Maßnahmen zum Wohle des Kindes geschehen und nicht, um die Eltern zu blamieren oder zu diffamieren. Im besten Falle können sie die Eltern zudem motivieren, sie gegenüber den Lehrkräften und dem Jugendamt von ihrer Schweigepflicht zu entbinden, was einen fachlichen Austausch auch bereits vor Erreichen der Gefährdungsschwelle ermöglicht (siehe Schimke in diesem Heft).

Sind die schulsozialpädagogischen Fachkräfte in ein „lokales Netzwerk Kinderschutz“ eingebunden, sind ihnen die Kolleginnen und Kollegen des ASD häufig auch persönlich bekannt. Dadurch werden die Dienstwege kürzer und der Austausch, zum Beispiel über die Einschätzung möglicher Anhaltspunkte, schneller und unbürokratischer. Die Teilnahme von Fach-, aber auch Lehrkräften an Hilfeplangesprächen wird selbstverständlicher, in manchen Regionen sogar zum festen Bestandteil der Arbeit.

PRAXISTIPP

Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter bringen besondere Kompetenzen und oft auch einschlägige Erfahrungen in das Kinderschutzverfahren ein. Sie stellen damit als ‚Kümmerer‘ für das Thema und als ‚Vermittler‘ in der Schule eine wichtige Ressource dar. Die Sorge um das Wohlergehen eines Kindes bzw. eines oder einer Jugendlichen kann jedoch auch bei erfahrenen Fachkräften zum Teil starke Betroffenheit und Emotionen auslösen, die den weiteren Prozess des Kontaktaufnehmens und -aufrechterhaltens beeinflussen (vgl. Althoff 2014).

Daher sollten Fachkräfte für Schulsozialarbeit und Lehrkräfte bei vermuteter Kindeswohlgefährdung ergänzend immer auch Beratung einer *insoweit erfahrenen Fachkraft* einholen, die mit ihrem ‚Blick von außen‘ hilft, die eigene Rolle und Betroffenheit zu reflektieren und blinde Flecken in der Gefährdungseinschätzung zu vermeiden. Zudem kann sie neue Impulse für die Planung und Umsetzung des weiteren Vorgehens einbringen (ohne Namen und Person zu kennen; vgl. Discher in dieser Arbeitshilfe). Die externe Fachberatung trägt dem fachlichen Anspruch Rechnung, dass eine vermutete Kindeswohlgefährdung möglichst unter Einbeziehung unterschiedlicher Sichtweisen – mindestens aber im so genannten „Vier-Augen-Prinzip“ – erfolgen soll.

2 Vermittlung zwischen nicht-einlösbaren Erwartungshaltungen in Schule und Jugendamt durch die Schulsozialarbeit

Wenn Schule und Jugendhilfe eine gemeinsame Sprache sprechen und gegenseitig die wesentlichen Kürzel, Paragraphen und Fachbegriffe des ‚anderen Systems‘ kennen, ist das eine entscheidende Grundlage für die Kooperation – nicht nur – im Kinderschutz. Diese lässt sich durch den fachlichen Austausch und eventuelle ‚Übersetzungshilfe‘ (beispielsweise durch die Schulsozialarbeit) vergleichsweise leicht herstellen. Schwieriger wird es, wenn es in der Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe auch an anderen Stellen ‚hakt‘. So wirken sich beispielsweise falsche Annahmen und Erwartungshaltungen auf beiden Seiten wesentlich schwerwiegender auf die Zusammenarbeit aus und verhindern den berühmten ‚Blick über den Tellerrand‘ der eigenen Profession. Eine Vermittlung zwischen solch verschiedenen Denkweisen ist nicht einfach. Als Ange-

bot der Jugendhilfe, dass am Ort und im System Schule verortet ist, kann Schulsozialarbeit hier einen wichtigen Beitrag leisten.

Stolperstein: Falsche Erwartungshaltungen zwischen Schule und öffentlicher Jugendhilfe (Jugendamt)

Wenn ein Kind in der (Ganztags-)Schule ‚schwierig‘ ist oder Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die elterliche Erziehung – warum auch immer – nicht dem entspricht, was sich Lehr- und Fachkräfte für dieses Kind wünschen würden, dann werden schnell und manchmal unbedacht Aussagen wie die folgenden getroffen:

- „Aber das Jugendamt müsste doch ...“,
- „Da muss es doch was geben ...“,
- „Der kann doch nicht bei der Mutter bleiben ...“,
- „Können die Eltern nicht gezwungen werden ...“.

Dahinter steht oft, insbesondere bei Lehrkräften, der Wunsch nach intensiverer Betreuung der betroffenen Schülerin bzw. des betroffenen Schülers, nach mehr Hilfe- und Unterstützungsmaßnahmen und nach mehr Transparenz. Sie erwarten in solchen Situationen, dass die Kinder durch das Einschreiten und/oder konkrete Hilfen des Jugendamtes schnell wieder ‚in die Spur‘ kommen, hoffen also auf zeitnahe, sichtbare und positive Veränderungen im Verhalten der Heranwachsenden. Diese Erwartungen können jedoch vom Kooperationspartner Jugendamt in der Form oft gar nicht erfüllt werden, zum Beispiel weil der Grund für das veränderte Verhalten des Kindes oder Jugendlichen aus Sicht des Allgemeinen Sozialen Dienstes (noch) keine Legitimation darstellt, intervenierend in die Rechte der Eltern einzugreifen. Solange also keine Gefährdung vorliegt, kann der ASD die Eltern lediglich beraten und sie motivieren, geeignete Hilfen in Anspruch zu nehmen, um die Situation des Heranwachsenden zu verbessern. Dieser Beratungsprozess braucht Zeit und erfordert es, dass die Eltern Vertrauen zum Jugendamt aufbauen und freiwillig einen Antrag auf Hilfen zur Erziehung stellen. Gegebenenfalls sind aber auch andere Einrichtungen und Beratungsstellen eher geeignet, Kindern und Jugendlichen bzw. den Familien zu helfen.³

Wenn das Jugendamt eine Gefährdungsmitteilung durch eine Schule erhält, reagieren ASD-Fachkräfte auf der anderen Seite häufiger mit Aussagen wie:

- „Das muss die Schule doch selber sanktionieren/regeln können ...“,
- „Das ist Schulsache ...“,
- „Wie soll das gehen, wenn die Eltern nicht kooperieren ...?“.

Außerdem wünschen sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes oft mehr Daten, Fakten

und ‚verwertbare‘ sowie dokumentierte Informationen anstelle von vagen Interpretationen sowie eine flexible Erreichbarkeit der Lehrerinnen und Lehrer.

Umgekehrt müssen also auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ASD ihre Erwartungshaltung an Schule überprüfen. Denn Lehrkräfte haben trotz des Kinderschutz- und Beratungsauftrages auch und vor allem die Aufgabe zu unterrichten. Sie sind wegen des Unterrichts tagsüber kaum zu erreichen, zumal auch in den wenigen Pausenzeiten oft weitere Aufgaben anfallen (Aufsicht, Unterrichtsvor- und Nachbereitungen, Gespräche in der Schule ...).

Die Situation in den Schulen hat sich dabei in den letzten Jahren sicherlich verändert. Die Zahl von Kindern und Jugendlichen in schwierigen Lebenslagen hat zugenommen, die Klassen sind aber nicht kleiner geworden. Gleichzeitig ist das Ziel der Lehrerinnen und Lehrer die Vermittlung eines bestmöglichen Bildungsabschlusses. Daher haben sie natürlich den berechtigten Wunsch nach guten Rahmenbedingungen bei den Eltern, um dieses Ziel in einer Bildungs- und Erziehungspartnerschaft zwischen Schule und den Eltern zu erreichen. Aber genau wie das Jugendamt oft nur beschränkte Möglichkeiten hat, da weder unbegrenzte finanzielle Mittel noch geeignetes Personal vorhanden sind (zum Beispiel beim Einsatz einer Sozialpädagogischen Familienhilfe), können die Lehrkräfte angesichts knapper Ressourcen nur bis zu gewissen Grenzen bei der Bearbeitung sozialer Problemlagen ihrer Schülerinnen und Schüler mitwirken (z.B. unterrichten in vielen weiterführenden Schulen manche Lehrkräfte gleichzeitig in acht bis zwölf Klassen 250 bis 350 Schülerinnen und Schüler jede Woche) bzw. können nur eingeschränkten Einfluss auf die Eltern nehmen.

Wenn sie nicht thematisiert und reflektiert werden, können die unterschiedlichen Rahmenbedingungen, Haltungen und Sichtweisen die gemeinsame Arbeit im Kinderschutz erschweren. Beide Institutionen erhoffen sich von der Kooperation verständlicherweise eine Erleichterung ihrer täglichen Arbeit. Das Jugendamt benötigt von den Schulen, insbesondere bei der Mitteilung einer möglichen Kindeswohlgefährdung, aussagekräftige Formulierungen, verlässliche und möglichst dokumentierte Informationen anstatt ‚Wünsche‘ der Schule hinsichtlich der ‚Besserung oder Verhaltensänderung‘ der Schülerin oder des Schülers. Im Fokus des Jugendamtes steht dann die Frage, ob innerhalb der Familie tragfähige Beziehungen und Bedingungen bestehen und inwiefern eine erhebliche Schädigung für die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen zu erwarten ist oder nicht. Es geht also darum, mindestens unsere Standards zu gewährleisten, nicht darum, diese zu optimieren, denn elterlicher Wille und Erziehungsfreiheit sind – auch bei einer offensichtlich schwierigen Lebenslage der Familie – wichtige Grundsteine im

³ Erziehungs- und Suchtberatungsstellen, Regionale Schulberatung, Schuldnerberatung ... (vgl. Bathke 2014: 63).

deutschen Rechtssystem. Die Schule dagegen erhofft sich konkretere Vorschläge zum bzw. Hilfen im Umgang mit den entsprechenden Schülerinnen und Schülern, verbesserte Rahmenbedingungen durch den ASD (z.B. verbesserte Situation im Zuhause, mehr Förderung, eventuell Einsatz einer Hilfskraft), die helfen sollen, dass die betreffenden Kinder und Jugendlichen leichter und ungestört lernen und bessere Ergebnisse in der Schule erzielen.

Beiden Systemen bzw. Professionen gemein ist also in jedem Fall das Ziel, den Kindern und Jugendlichen auf dem Weg in das Erwachsenenalter zu helfen bzw. sie dabei zu schützen.

3 Die Vermittlungsfunktion der Schulsozialarbeit

Als ‚Kenner‘ des Systems Schule nehmen die schulsozialpädagogischen Fachkräfte eine Vermittlungsfunktion ein. So können sie insbesondere im Kontakt mit der öffentlichen Jugendhilfe die Sichtweise, die berechtigten Bedarfe sowie die Grenzen der schulischen Handlungsmöglichkeiten vermitteln. Dabei müssen sie nicht selten mit einem gewissen ‚Druck‘ von beiden Seiten umgehen: Für Lehrkräfte z.B. treten gewünschte Verhaltensänderungen nicht schnell genug ein, was ggf. der Fachkraft angelastet wird. Von Jugendhilfeseite dagegen mag der Vorwurf lauten, zu ‚lehrerorientiert‘ (geworden) zu sein. Dazu wird es in der Fallarbeit zu oft keine befriedigenden Lösungen, sondern nur Kompromisse geben. Als Unterstützung und ‚Rückendeckung‘ können und sollten daher auch Fachkräfte für Schulsozialarbeit die Beratung durch eine Kinderschutzfachkraft in Anspruch nehmen und ihre eigene Rolle und Betroffenheit reflektieren.

Neben der konkreten Beratung zu einer Gefährdungseinschätzung können schulsozialpädagogische Fachkräfte die Aufgabe übernehmen, einen Blick auf die Einhaltung der einzelnen Schritte des Kinderschutzverfahrens zu haben und den beteiligten Lehr- und Fachkräften immer wieder die Prozesshaftigkeit und notwendige Kleinschrittigkeit zu verdeutlichen. Eine ihrer Aufgaben besteht zudem häufig darin, mögliche Enttäuschungen der Lehrkräfte aufzufangen, gesetzliche Grundlagen und die sich daraus ergebenden, manchmal eingeschränkten Möglichkeiten sowie fachliche Arbeitsweisen der Jugendhilfe zu erklären. Vor dem Hintergrund eines ganzheitlichen Blicks auf die Lebenssituation des betreffenden Kindes oder Jugendlichen werden sie dazu motivieren, kleinste Veränderungen als positiv zu bewerten und diese vor allem dem Kind bzw. Jugendlichen zu spiegeln.

PRAXISTIPP

Ein Schüler, der Probleme zu Hause hat, die sich auf seine Arbeitsdisziplin in der Schule auswirken, vergisst regelmäßig seine Arbeitsmaterialien. Nach einem Gespräch mit dem Klassenlehrer und der Schulsozialarbeiterin bringt er in der kommenden Woche zumindest für zwei Fächer das notwendige Material mit und hätte hierfür eigentlich ein Lob verdient. Er bekommt nicht nur dieses nicht, sondern wird von einem anderen Fachlehrer ermahnt, weil für dessen Fächer das Material immer noch fehlt. Der Schüler hat also eigentlich einen großen Fortschritt gemacht, erhält aber nur eine negative Rückmeldung.

Hier wird die Bedeutung der Kommunikation und Beteiligung deutlich: Durch Austausch unter den betreffenden Kollegen oder aber gerade durch Nachfragen bei dem Schüler selbst hätte geklärt werden können, ob er denn in allen Fächern sein Material vergessen hat. So hätte ein ‚insgesamt ungerechtfertigter Tadel‘ vermieden und der Schüler stattdessen in seiner positiven Veränderung und Anstrengung bestärkt werden können.

Schulsozialpädagogische Fachkräfte können dazu beitragen, den Blick der Lehrkräfte gezielt auf die Ressourcen und Stärken der Heranwachsenden zu richten, und bringen ihre eigene professionelle Sichtweise ein. So fällt es Lehrerinnen und Lehrern mit wenig Erfahrung manchmal schwer, Fehlverhalten sachlich und präzise zu beschreiben ohne zu interpretieren. Dies kann so weit gehen, dass sie den Kindern und Jugendlichen bewusstes Handeln unterstellen bzw. deren Aussagen entsprechend falsch interpretieren oder das Fehlverhalten sogar persönlich nehmen. Dass ein solches Verhalten Ausdruck einer prozesshaften Krise ist, wird in der Lehrerbildung eher am Rande thematisiert. Schulsozialarbeit bietet hier die Möglichkeit, auf der einen Seite entsprechende sozialpädagogische Sichtweise sowie spezifische Kompetenzen und Erfahrungen im Kinderschutz (z.B. zum Umgang mit Indikatorenlisten und Schwellenwerten) in das Kollegium einzubringen. In akuten Fällen kann ihre Mitarbeit die Situation entschärfen und erträglicher gestalten und sie können durch ihre Vermittlungsfunktion die Brücke zu weiteren Unterstützungsmöglichkeiten in beiden Systemen schlagen.

4 Fazit

Ein Stolperstein, der die Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule im Kinderschutz empfindlich stören kann, sind die unreflektierten Erwartungen an ‚die jeweils Anderen‘ und unterschiedliche fachliche Haltungen und Sichtweisen. Schulsozialarbeit kann als ‚Mittlerin zwischen den Systemen‘ hier eine besondere Rolle einnehmen und zur Verständigung beitragen – auch wenn diese Aufgabe sicherlich mit zahlreichen Herausforderungen verbunden ist und eine ständige Reflexion der eigenen Rolle erfordert. Förderlich ist, dass sich vor dem Hintergrund der mittlerweile langjährigen Arbeit der Fachkräfte für Schulsozialarbeit in den Schulen die Zusammenarbeit mit den Lehrkräften sukzessive weiter entwickelt hat. Längst haben Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter nicht mehr nur die unbefriedigende Aufgabe, unangenehme Gespräche und Vermittlungen führen zu müssen. Kooperationen, Aufgabenteilung und fachlicher Austausch klappen im Gegenteil vielerorts bereits gut. Lehrkräfte empfinden die Zusammenarbeit als hilfreich und bereichernd und – wo es sie gibt – sind Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter als wichtiger Teil der Schulgemeinde nicht mehr wegzudenken. Das zeigt sich zum Beispiel daran, dass Schulsozialarbeiter in den Entwicklungsprozess von Schulen miteinbezogen werden. Sie erarbeiten gemeinsam mit Lehrkräften Konzepte, sind in verschiedenen Gremien stimmberechtigte Mitglieder und wirken am Schulprogramm mit. Die Kollegien übernehmen die ‚Sprache‘ und Arbeitsweisen, die Schulsozialarbeiterinnen beispielsweise im Sozialen Lernen mit den Kindern und Jugendlichen erarbeiten, und unterstützen diese Projekte aktiv. In den letzten Jahren arbeiten sie zunehmend mit Lehrkräften präventiv zusammen, also in Klassen oder größeren Lerngruppen, um zum Beispiel Gewalt, Mobbing und Cybermobbing entgegenzuwirken.

Die schulsozialpädagogischen Fachkräfte sind als Fachleute anerkannt, und sie haben in den Kollegien einen festen Stand. Sie stellen daher in der beschriebenen Vermittlerfunktion eine wertvolle Ressource für die Weiterentwicklung der kooperativen Kinderschutzkonzepte und wichtige ‚Kümmerer‘ in den Schulen dar.

5 Literatur

Althoff, Monika (2014): „Beratung durch eine Kinderschutzzachkraft“. In: Bathke, Sigrid A.; Bücken, Milena; Fiegenbaum, Dirk (2014): Arbeitshilfe zur Umsetzung des Kinderschutzes in der Schule – Empfehlungen für Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte in Ganztagschulen. Der Ganztag in NRW. Beiträge zur Qualitätsentwicklung. Jg. 2008, Heft 9, 4. vollst. akt. Ausgabe. Hrsg. Institut für soziale Arbeit e.V., Serviceagentur „Ganztagig lernen“ Nordrhein-Westfalen. Münster: Eigenverlag, S. 43–50

Bathke, Sigrid A. (2014): „Auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken“. In: Bathke, Sigrid A.; Bücken, Milena; Fiegenbaum, Dirk (2014): Arbeitshilfe zur Umsetzung des Kinderschutzes in der Schule – Empfehlungen für Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte in Ganztagschulen. Der Ganztag in NRW. Beiträge zur Qualitätsentwicklung. Jg. 2008, Heft 9, 4. vollst. akt. Ausgabe. Hrsg. Institut für soziale Arbeit e.V., Serviceagentur „Ganztagig lernen“ Nordrhein-Westfalen. Münster: Eigenverlag, S. 62–68

3.A.1.4 „Missverständnisse über die Profession der Anderen“ – Ein Stolperstein für die Kooperation im Kinderschutz

Dirk Fiegenbaum

Berufe genießen in Deutschland ein unterschiedliches Ansehen. So werden Ärztinnen und Ärzte bis heute in der Bevölkerung sehr geschätzt. Für die Profession der Lehrkräfte gilt dies schon seit längerem nicht mehr in vergleichbarer Form. Nicht selten hört man eher Beschreibungen wie ‚Lehrkräfte werden für einen Halbtagsjob fürstlich bezahlt‘ oder ‚Lehrer haben vormittags Recht und nachmittags frei‘ – letztere kann man sogar auf Postkarten lesen. Ähnlich negativ charakterisiert werden nicht selten Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen: Sie, „tragen angeblich alle Sandalen und einen Wollpulli, trinken immer nur Kaffee – wahlweise Tee – reden viel und tun nichts“.

Die Beschäftigten beider für den Kinderschutz in der Schule wesentlichen Arbeitsfelder sind also in ihrer täglichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit geringer gesellschaftlicher Anerkennung für ihre Tätigkeit konfrontiert. Teilweise wirkt sich dies sogar so stark aus, dass die Geringschätzung zu einer gesundheitlichen Belastung führt – was sich gerade vor dem Hintergrund erklärt, dass entgegen bestehender Vorurteile beide Professionen ihre Betätigung in der Regel eben nicht nur als Job, sondern als Berufung sehen („Gratifikationskrise“) (vgl. Siegrist 1996: 99).

Vorurteile sind wie andere unbewusste Einstellungen zunächst nichts Verwerfliches. Alle Menschen haben – offene oder verdeckte – Vorurteile, denn diese sind in der Struktur des Denkens und Lernens angelegt und können schließlich in unvorhergesehenen Situationen eine erste Orientierungshilfe geben. Sie beruhen dabei oftmals nicht auf eigenen Erfahrungen, sondern werden übernommen (vgl. Bundeszentrale für politische Bildung 2005: 1). Nicht selten basieren manifeste Vorurteile auch schlichtweg auf Missverständnissen, die nie aufgeklärt wurden.

In Bezug auf den kooperativen Kinderschutz wird es problematisch, wenn einseitige Sichtweisen unhinterfragt in die notwendige Zusammenarbeit beider Systeme einfließen und dadurch ein ‚negatives Gewicht erhalten‘. Gehen die Beteiligten mit Vorurteilen über „die Lehrkräfte“ oder „die Sozialpädagogen“ wahlweise „Erzieherinnen und Erzieher“ – und sei es auch nur unbewusst – in die Kooperation, dann behindert das die für den erfolgreichen Schutz von Kindern und Jugendlichen dringend notwendige Kommunikation bzw. das Zusammenwirken als Verantwortungsgemeinschaft: Denn ein verzerrtes Bild von

der ‚Tätigkeit der Anderen‘ könnte zu Befangenheit und weiteren Missverständnissen führen und die Kooperation zäh und anstrengend werden lassen.

Zur Vermeidung eines solchen Effektes und zum Abbau von Voreingenommenheit wird im Folgenden als mögliches Praxismaterial für gemeinsame Fortbildungen bzw. für Kennenlernphasen eine exemplarisch geführte ‚Missverständnistabelle‘ über ‚das Leben der Anderen‘ vorgestellt, die auf vielfältigen Erfahrungen aus interdisziplinären Fortbildungen und Kooperationsgesprächen mit Vertreterinnen und Vertretern aus Jugendhilfe und Schule basiert.

Ziel ist es natürlich keinesfalls, den in der Praxis oft (zumindest kleinen) vorhandenen „Graben zwischen Jugendhilfe und Schule“ zu vertiefen. Die Hoffnung ist vielmehr, dass diese Übersicht einen bescheidenen Beitrag zum ‚Bau einer Brücke‘ über eben diesen Graben leisten kann, bis er im Idealfall irgendwann überhaupt nicht mehr wahrzunehmen ist. Nur wenn wir uns die „Gräben“ und Vorurteile bewusst machen, unsere Sichtweisen auf ‚das Gegenüber‘ hinterfragen und aktiv Brücken bauen, kann der sprichwörtliche ‚Stein ins Rollen‘ kommen und Kinderschutz gelingen.

Exemplarisch und natürlich ohne Anspruch auf Vollständigkeit sind in der folgenden Aufstellung daher meist thematisch zueinander passende, landläufige, negative Zuschreibungen von Lehr- bzw. Jugendhilfefachkräften gegenübergestellt. Dazwischen ist das ‚Körnchen Wahrheit‘ beschrieben, dass sich sicherlich bei jedem dieser ‚Missverständnisse‘ finden lässt, wenn man es auf eine sachliche Ebene hebt. Direkt darunter findet sich dann ein Kommentar oder Tipp, der den gedachten ‚Brückenbau‘ über den Graben ‚anschieben‘ helfen soll.

Literatur

Siegrist, J. (1996): Soziale Krisen und Gesundheit: eine Theorie der Gesundheitsförderung am Beispiel von Herz-Kreislauf-Risiken im Erwerbsleben. Reihe Gesundheitspsychologie, Bd. 5, Göttingen: Hogrefe

Bundeszentrale für politische Bildung/bpb (Hrsg.) (2005): Vorurteile. Informationen zur politischen Bildung (H. 271) <http://www.bpd.de/izpb/9677/vorurteile>

Missverständnistabelle über das Leben der Anderen

Thema	Klischee	„Das Körnchen Wahrheit“		Klischee
	Lehrkräfte (= LuL):	Kommentar zur „Brücke“		Fachkräfte der Jugendhilfe (= FK)
Definition der Profession	Alle Lehrkräfte sind so ...	Es gibt: Grund-, Haupt-, Real-, Gymnasial-, Sekundar-, Sonderschul-, Gesamtschul- lehrkräfte ... LuL unterrichten verschiedene Fächer. Es gibt Beratungs-, Vertrauens-, Suchtpräventionslehrkräfte, Schulleitung ...	Es gibt: Erzieherinnen, Diplom- und Sozialpädagogen, Sozialarbeiter, Elementarpädagogen ... FK besetzen verschiedene Arbeitsfelder: Allgemeiner Sozialer Dienst, Schulsozialarbeit, Streetwork, Berufshilfe, Suchtberatung, Kita, Erwachsenenbildung, Ganztagsfachkräfte ...	Alle Jugendhelfemitarbeiter sind so ...
		Es gibt nicht „die Lehrkraft“ oder „die Jugendhelfefachkraft“, sondern in beiden Bereichen arbeiten verschiedene Menschen mit unterschiedlichen Ausbildungen, Arbeitsschwerpunkten und Aufgaben.		
Allgemeine Vorurteile über die Profession	... haben wegen der Ferien auf Lehramt studiert.	LuL haben in den Ferien 30 Tage Urlaub. Die restliche unterrichtsfreie Zeit dient dem „Abfeiern von Überstunden“ und weiteren Aufgaben wie Korrigieren, Reihenplanung ...		... sind verhinderte Psychologen.
	... haben auf Lehramt studiert, weil sie nicht wussten was sonst.	LuL üben ihren Beruf aus, um junge Menschen zu unterrichten und zu erziehen.		... sind weltfremde Gutmenschen, die jeden „retten“ wollen.
	... haben einen Halbtagsjob.	LuL sind z.T. nur halbtags in der Schule, arbeiten danach aber zu Hause bzw. am Wochenende und in den Ferien.		... trinken immer nur Kaffee und quatschen.
		Es ist hilfreich, sich mal zu fragen: → Wie viele Lehrkräfte/Fachkräfte, die wirklich „so“ sind, kenne ich? → Weiß ich aus eigener Erfahrung, wie der Arbeitstag einer Lehrkraft oder einer Fachkraft wirklich aussieht? → Habe ich schon einmal einen Tag in der Schule unterrichtet? → Habe ich schon einmal in der Jugendhilfe gearbeitet und z. B. als ASD-Mitarbeiterin Hausbesuche durchgeführt?		
Bezahlung	... verdienen ein Vermögen.	Unterschiedliche Tarifbestimmungen und Anstellungsverhältnisse sorgen für ein Ungleichgewicht in der Bezahlung von Lehrkräften und Jugendhelfefachkräften. Ungerechtigkeiten sind vorhanden, dafür können aber alle Betroffenen nichts.		... sind strukturell unterbezahlt.

Ansehen des Berufs	... sind keine echten Pädagogen.	LuL sind ausgebildete Pädagogen: → Erziehungswissenschaft in 1. und 2. Ausbildungsphase. → Sie unterrichten, erziehen, beraten ...	FK sind ausgebildete Pädagogen: → Sozialpädagogik z. B. mit Bezug auf „soziale Problemlagen“, → Erzieherinnen und Erzieher z. B. mit Schwerpunkt auf die Betreuung und Förderung ...	... fühlen sich als die wahren, einzig echten Pädagogen.
		Beide Professionen sind ausgebildete Pädagogen, aber „besetzen“ in Theorie und Praxis verschiedene Schwerpunkte.		
Verständnis des Systems	Schule = (Frontal-)Unterricht	Wichtiger Bestandteil des Systems Schule ist der Unterricht – aber bei weitem nicht der einzige und bei weitem nicht immer frontal!	Wichtiger Bestandteil des Jugendhilfesystems ist das Jugendamt bzw. die öffentliche Jugendhilfe – aber bei weitem nicht der einzige!	Jugendhilfe = Jugendamt
		Es gibt ein breites Spektrum an Schulformen und an Angeboten im Unterricht und in der Schule. Genauso bietet die Jugendhilfe ein deutlich breiteres Spektrum als nur das Jugendamt. Sich gegenseitig darüber zu informieren, ist eine wichtige Grundlage, um Missverständnisse und falsche Erwartungen zu vermeiden.		
Erreichbarkeit	... sind nie erreichbar.	Während des Unterrichts sind LuL tatsächlich schwer erreichbar. Längere Pausen gibt es kaum bzw. diese benötigen auch LuL zur Erholung.	FK z. B. im ASD sind große Teile des Tages unterwegs auf Hausbesuchen oder in Beratungsgesprächen, während der sie nicht erreichbar sind.	... sind nie erreichbar.
		Es ist wichtig, Verständnis für Arbeitsfeld und -zeiten „der Anderen“ zu haben und auf dieser Grundlage Sprechzeiten und Kommunikationswege (z. B. E-Mail-Verkehr) zu vereinbaren – entscheidend ist die gegenseitige Bereitschaft zum Austausch.		
Übernahme von Verantwortung	... wollen die Verantwortung abschieben – und zwar am liebsten freitags und vor den Ferien. → „Für Kinderschutz ist das Jugendamt zuständig.“ → „Dafür haben wir keine Zeit.“	Während der Wochenenden und der Ferien können Lehrkräfte kaum Einfluss auf die Situation der Kinder und Jugendlichen nehmen; sie können nicht das Kind mit nach Hause nehmen oder in der Schule belassen. Eine Mitteilung erfolgt, weil sie sich Sorgen um die/den Betroffenen(n) machen.	Das Jugendamt kann nur eingreifen und zur Annahme von Hilfen durch das Jugendamt verpflichtet, wenn die Gefährdungsschwelle erreicht ist. Wenn eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung „nur“ nicht gewährleistet (aber noch nicht gefährdet) ist, kann das Jugendamt die Eltern nur beraten und motivieren. Wenn die Eltern in einem solchen Fall die Hilfe nicht <i>wollen</i>, gibt es keine Eingriffsmöglichkeit.	... unternehmen nach der Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung nichts und die Schule wird allein gelassen. → „Es ist noch nicht schlimm genug.“ → „Dafür haben wir keine Zeit.“
		Beide Professionen wollen den Kindern und Jugendlichen helfen und sorgen sich, aber haben in ihrem System nur einen begrenzten Handlungsspielraum. Aufklärung, Verständnis und Absprachen sind hier essentiell, gerade hinsichtlich Indikatoren für tatsächliche Gefährdungslagen. Hier kann die Beratung durch eine Kinderschutzfachkraft eine entscheidende Hilfe bieten!		
		Auch unterhalb der Gefährdungsschwelle ist es wichtig, dass Schule und Jugendhilfe (gemeinsam) an tragfähigen Beziehungen zu den betreffenden Kindern, Jugendlichen und Eltern arbeiten, den Kontakt halten und bei ihnen auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken.		

Verständnis vom anderen System	Schule will Jugendhilfe nur haben, um die SuS „schulfähig“ zu machen.	Die Anzahl an Kindern und Jugendlichen in schwierigen Lebenslagen – auch unterhalb der Gefährdungsschwelle – hat zugenommen. Schulgesetz: → Das vom Land finanzierte Personal sieht zunächst nur LuL und (sozial)pädagogische FK gem. § 58 SchulG vor. → Weitere außerunterrichtliche Fachkräfte können nur im Rahmen der Kapitalisierung eingesetzt werden. → „Kosten für die individuelle Betreuung und Begleitung einer Schülerin oder eines Schülers, durch die die Teilnahme am Unterricht in der allgemeinen Schule, der Förderschule oder der Schule für Kranke erst ermöglicht wird, gehören nicht zu den Schulkosten.“ (§ 92 [1]) SGB VIII: → Die Jugendhilfeplanung sieht grundsätzlich keine Finanzierung von Jugendhilfe-Maßnahmen in der Schule vor. → Ausnahmen bilden die Ganztagsbetreuung nach § 5 KiBiZ und Maßnahmen bei drohender seelischer Behinderung nach § 35 a SGB VIII. → Weitere Aktivitäten der Jugendhilfe in der Schule sind nur im Rahmen von Kooperationsprojekten zwischen Jugendamt und Schule möglich. Beide Systeme müssen mit mehr schwierigen Fällen zurechtkommen, haben aber gleichzeitig eingeschränkte Handlungsmöglichkeiten. Erfolgreich helfen kann man den Heranwachsenden und ihren Familien nur gemeinsam und in der Verantwortungsgemeinschaft!	... erinnern immer zuerst daran, dass eigentlich die LuL für die Lösung des Problems zuständig seien.
Bild von Heranwachsenden I	... sehen Kinder und Jugendliche nur als „Schüler“.	Das Schulgesetz spricht in der Regel von Schülerinnen und Schülern. → Schülerinnen und Schüler sind auch Kinder und Jugendliche. Das SGB VIII spricht von Kindern und Jugendlichen. → Kinder und Jugendliche sind auch Schülerinnen und Schüler. Es wäre wichtig, einen einheitlichen bzw. wechselseitigen Sprachgebrauch für „junge Menschen“ zu nutzen und diese auf beiden Seiten auch unter all diesen Gesichtspunkten zu ‚sehen‘: Sie sind Schülerinnen und Schüler, Kinder und Jugendliche, Heranwachsende, Mädchen und Jungen, junge Menschen/ junge Erwachsene, Söhne, Töchter, Geschwister, Freunde, junge Männer/junge Frauen, Pubertierende ... und haben unterschiedliche Rollen inne, mitunter auch gleichzeitig.	... verstehen nicht, dass „Unterricht auch wichtig ist“.

Bild von Heranwachsenden II	... haben kein Verständnis für nicht-schulische Probleme der Kinder und Jugendlichen.	LuL haben nicht nur einen Kinderschutz-, sondern auch einen Bildungs- und Erziehungsauftrag, den sie in großen und vielen Lerngruppen erfüllen müssen – deshalb und aus Zeitmangel können sie (alleine) nicht immer allen Bedürfnissen der Heranwachsenden gleichzeitig gerecht werden. Beide Professionen wollen das Beste für die Kinder und Jugendlichen, müssen aber spezifische Aufgaben und berufsbedingte Vorgaben und Arbeitsweisen beachten. Umso wichtiger ist es, sowohl in den beiden Systemen selbst als auch interinstitutionell im Team zu arbeiten.	FK müssen mit Kindern und Jugendlichen Gespräche führen und sie beteiligen, weil ihr Auftrag – abgesehen von der akuten Gefährdung – auf Freiwilligkeit beruht. Beteiligung ist Bestandteil ihres Auftrags.	... Jugendhilfe-FK lassen sich von Kindern „eintullen“.
------------------------------------	---	---	---	---

3.A.2 Institutionenübergreifende Vereinbarungen – Bedeutung für die Vernetzung und Kooperation

Sigrid A. Bathke

1 Warum schriftliche Vereinbarungen bei institutionenübergreifenden Kooperationen?

In der Regel wird der Ruf nach Kooperation laut, wenn Aufgaben und Lösungsansätze in ausdifferenzierten und spezialisierten gesellschaftlichen Teilsystemen besser aufeinander abgestimmt werden sollen (vgl. van Santen/Seckinger 2003: 9). Dies trifft auch auf den Bereich des Schutzes von Kindern und Jugendlichen zu. Fallkonstellationen rund um diese Thematik sind von hoher Komplexität und Ambiguität (d.h. Uneindeutigkeit) gekennzeichnet und können allein durch eine Profession nicht bearbeitet werden. Hier ist die Integration unterschiedlicher Professionen im Sinne einer Zusammenführung an zur Lösung des Problems erforderlichen Kompetenzen eine sinnvolle Handlungsstrategie (vgl. Deller 2009: 108). Diese sollte durch Verschriftlichung der Rahmenbedingungen und Grundsätze des Handelns abgesichert werden.

Angesichts des hohen Arbeitsaufwands, den die Erarbeitung schriftlicher Vereinbarungen in der Regel mit sich bringt, darf jedoch durchaus die Frage erlaubt sein, warum im Rahmen von Kooperationen überhaupt Verschriftlichungen über die Gestaltung der Zusammenarbeit notwendig sind. Mit Karl Valentin gesprochen, sind *„Vereinbarungen zwar schön, machen jedoch viel Arbeit“*:

- Treffen von Arbeitsgruppen müssen initiiert und organisiert werden,
- völlig unterschiedliche Perspektiven müssen integriert werden,
- mögliche Widerstände und unterschiedliche Auffassungen bedürfen zeitintensiver Verständigung und
- bestehende, tradierte Kooperationen müssen berücksichtigt werden, um Irritationen im Sinne eines gefühlten Vertrauensbruchs, weil man nun plötzlich etwas ‚Offizielles‘ in den Händen haben möchte, zu vermeiden.

Faktisch stellt sich jedoch nicht die Frage nach einem ‚Ja‘ oder ‚Nein‘ zur Aufzeichnung einer Kooperationsvereinbarung im Kinderschutz, da es dazu verbindliche gesetzliche Vorgaben gibt (s.u.). Gleichwohl ist zu betonen, dass weder schriftliche Vereinbarungen noch

gesetzliche Vorgaben ‚von allein‘ eine faktische, gelebte und nachhaltige Zusammenarbeit in der Praxis gewährleisten. Kooperation ist vielmehr ein dynamischer Prozess, der über gesetzliche Bestimmungen hinaus von der institutionellen Verortung und Verankerung, den jeweiligen Kooperationsverständnissen sowie von unterschiedlichen Handlungslogiken der Akteure geprägt ist (vgl. van Santen/Seckinger 2003: 9). Wenn aber institutionsübergreifende Vereinbarungen zur Kooperation gemeinsam mit allen Beteiligten entwickelt und erarbeitet werden, dann leisten sie einen ganz erheblichen Beitrag für die Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe im Kinderschutz. Sie befördern im Idealfall:

- die Entwicklung eines gemeinsamen Verständnisses über den Regelungsgegenstand (hier: abgestimmtes und gemeinsames Handeln zum Schutz von Kindern und Jugendlichen auf kommunaler Ebene),
- ein besseres Verständnis für Möglichkeiten und Grenzen der beteiligten Institutionen *sowie*
- Vertrauen in deren Kompetenzen *und nicht zuletzt*
- eine besser ineinandergreifende Unterstützung für die betroffenen Schülerinnen und Schüler und deren Familien.

2 Vereinbarungen als gesetzlicher Auftrag im Netzwerk Kinderschutz

Im Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz, BKiSchG) werden Aufgaben und Verantwortlichkeiten im Kinderschutz vor dem Hintergrund vielfältiger Erfahrungen und Erkenntnisse aus Forschung und Praxis weiter konkretisiert und auf bestimmte Berufsgruppen jenseits der Kinder- und Jugendhilfe ausgeweitet. Dies trifft auch auf Lehrkräfte zu. Bereits die Formulierung des aktiven Schutzes weist dabei auf einen verstärkte Aktivierung institutionsinterner Kompetenzen hin und auf die Vermeidung einer ‚Versäulung‘ der Systeme (hier: Schule und Jugendhilfe).

In diesem Zusammenhang ist das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) für Lehrkräfte von erheblicher Relevanz. Sie werden hier als Berufsgruppe explizit benannt und ihre Aufgaben

im Kinderschutz bzw. damit verbundene Verfahrensabläufe werden aufgeführt. Das KKG steht als Bundesgesetz über den Landesgesetzen und da hier der Grundsatz (Bundesrecht bricht Landesrecht) nach Artikel 31 Grundgesetz (GG) greift, gilt es damit auf jeden Fall auch für Lehrerinnen und Lehrer, selbst wenn das Schulgesetz des jeweiligen Bundeslandes andere oder sogar widersprüchliche Regelungen enthält (was in NRW nicht der Fall ist).

Als Zielsetzung benennt das KKG nicht nur den Schutz von Kindern und Jugendlichen, sondern auch die Förderung ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung (§ 1 Abs. 1 KKG). Damit wird die Bedeutung möglicher Unterstützungsmaßnahmen für Heranwachsende und ihre Familien vor dem Eingreifen in die verfassungsrechtlich verankerten Rechte von Eltern deutlich hervorgehoben (vgl. Bundestagsdrucksache – BT-Drs. 17/6256 v. 22.06.11, S. 28). Eltern sollen in der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung unterstützt werden (§ 1 Abs. 3 KKG). Es geht also auch um Maßnahmen zur Verbesserung der elterlichen Erziehungskompetenz sowie konkrete Hilfen für Familien und ihre Kinder – und längst nicht nur um staatliche Maßnahmen durch das Jugendamt oder das Familiengericht bei einer Gefährdung des Kindeswohls. Für die Entwicklung von institutionenübergreifenden Vereinbarungen – insbesondere zwischen Schule und Jugendhilfe – ist dies relevant, da es hier nicht nur um Verfahrensabläufe im sog. „Ernstfall“ gehen soll, sondern ein erweiterter Kinderschutzbegriff in den Blick genommen wird. Kinderschutz umfasst demnach sowohl Prävention als auch intervenierende Maßnahmen.

Die konkreten Vorgaben zur Entwicklung und Unterzeichnung von Vereinbarungen finden sich in § 3 KKG, der den Titel „Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz“ trägt. Hier geht es um den Aufbau und die Weiterentwicklung verbindlicher Strukturen der Zusammenarbeit. Leitziele beim Aufbau verbindlicher Netzwerkstrukturen sind demnach:

- die Information über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum der unterschiedlichen, beteiligten Institutionen und Professionen,
- die Klärung struktureller Fragen der Angebotsgestaltung sowie
- die Abstimmung der Verfahren im Kinderschutz.

In Abs. 2 wird der Kreis der am Netzwerk zu beteiligenden Institutionen beschrieben. Dazu gehören u.a. Gesundheitsämter, Sozialämter, Polizei und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit, Krankenhäuser, Beratungsstellen etc. und Schulen. Im Übrigen ist diese Aufzählung nicht abschließend und kann landesspezifisch oder kommunal ergänzt werden. Die explizite Erwähnung von Schulen zeigt jedoch, dass dem Gesetzgeber

die Bedeutung von Schule im Kontext des frühzeitigen Erkennens von Risiken und Gefährdungsmomenten bei Kindern und Jugendlichen bewusst war.

Die Organisation und Koordination dieses Kinderschutz-Netzwerkes erfolgt nach § 3 durch das Jugendamt als örtlicher Träger der Jugendhilfe und liegt ausdrücklich in dessen Verantwortung. Hier werden auch die angesprochenen Kooperationsvereinbarungen erwähnt. Konkret heißt es dort: „Die Beteiligten sollen die Grundsätze für eine verbindliche Zusammenarbeit in Vereinbarungen festlegen.“ (§ 3 Abs. 3, Satz 2 KKG)

Da im juristischen Sprachgebrauch der Begriff „sollen“ in der Regel keinen Ermessensspielraum beinhaltet, ist diese Aufforderung als verbindlich anzusehen. Dass laut Gesetz dabei auf vorhandene Strukturen zurückgegriffen werden soll, trägt dem Umstand Rechnung, dass in den einzelnen Bundesländern, Regionen und Kommunen häufig schon vor Inkrafttreten des KKG entsprechende Kooperationsaktivitäten vorhanden waren. Vielfach bestehen bereits schriftliche interinstitutionelle Vereinbarungen, entweder sogar im Kontext Kinderschutz oder aber bezogen auf andere institutionsübergreifende Probleme wie Verhaltensauffälligkeiten, Schulabsentismus. Um Parallelstrukturen zu vermeiden, soll an vorhandene Strukturen angeknüpft werden. Sie sollen verfestigt und miteinander verbunden werden.

Ein Aspekt, der in den schriftlichen Vereinbarungen seinen Niederschlag finden sollte, wird in § 4 KKG beschrieben. Hier geht es um die Beratung und Übermittlung von Informationen durch sogenannte Berufsgeheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung. Damit sind explizit auch Lehrkräfte und sozialpädagogische Fachkräfte außerhalb der Jugendhilfe gemeint. Im Rahmen eines vor Ort gemeinsam zu vereinbarenden, abgestuften Verfahrensablaufes sollen diese zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung zunächst helfende, unterstützende und auf (Wieder-)Herstellung eines verantwortlichen Verhaltens der Eltern gerichtete Maßnahmen anwenden, bevor sie Informationen an das Jugendamt weitergeben (vgl. BT-Drs. 17/6255 v. 22.06.2011: 34). Wenn Lehr- und Fachkräften an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt werden, sollen sie in einem ersten Schritt (Stufe I) die Situation mit den Betroffenen erörtern und diese ggf. zur Inanspruchnahme von Hilfen motivieren (selbstverständlich wird hier mit der Formulierung „soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird“ gleichfalls auf Ausnahmen eingegangen). Ein solches Vorgehen stellt noch keinen Eingriff in das verfassungsrechtlich verankerte Elternrecht nach Artikel 6 Abs. 2 GG dar, sondern „ist Bestandteil der Aufklärungspflicht [...] gegenüber den Eltern und zugleich Voraussetzung dafür, dass die Eltern selbst in die Lage versetzt werden,

im Rahmen ihrer Elternverantwortung wirksame Maßnahmen zur Abwehr der Kindeswohlgefährdung zu ergreifen“ (BT-Drs. 17/6256 v. 22.06.2011: 33).

Hintergrund hierbei ist auch, dass die Vertrauensbeziehung, welche in der Regel zwischen Lehrkräften und Eltern bzw. Schüler/innen vorhanden ist, nicht durch vorschnelle Weitergabe von Informationen an das Jugendamt torpediert wird. Jede Institution und jede Berufsgruppe verfügt über eigene Kompetenzen, die einen Beitrag zum Kinderschutzhandeln in der Kommune darstellen.

Da aber nicht jede Lehrkraft über detailliertes Wissen, Erfahrungen und Kenntnisse im Kinderschutz verfügen kann und die Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung mitunter komplex ist, stellt diese Regelung eine erhebliche Herausforderung dar. Deswegen haben Lehrkräfte und auch die anderen als Geheimnisträger benannten Berufsgruppen gegenüber dem Jugendamt als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe das *Recht auf Beratung und Unterstützung bei der Gefährdungseinschätzung* durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (§ 4 Abs. 2 KKG). Diese wird auch als „Kinderschutzfachkraft“ bezeichnet. Sie hat eine beratende Funktion und ist zuständig für die Prozessbegleitung (Stufe II); sie *übernimmt nicht die Fallverantwortung* (vgl. Institut für soziale Arbeit/Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW/Bildungsakademie BIS 2013: 119). Das kann sie schon deshalb nicht, weil ihr nach § 4 Abs. 2 Satz 2 KKG die entsprechenden Daten nur pseudonymisiert¹ übermittelt werden.

Im Hinblick auf die Weiterentwicklung von Qualitätsaspekten im Kinderschutz ist es empfehlenswert, ein (im Idealfall institutionsübergreifendes) fortlaufendes Fortbildungskonzept zu vereinbaren, durch das Lehrkräfte dazu befähigt werden, konkret gewichtige Anhaltspunkte zu er-(kennen), Eltern auf wahrgenommene potenzielle Gefährdungen ansprechen und auf geeignete Hilfen der Kommune für Kinder, Jugendliche und ihre Familien verweisen zu können.

¹ „Die Anonymisierung ist das Verändern personenbezogener Daten, so dass diese Daten nicht mehr einer Person zugeordnet werden können. Bei der Pseudonymisierung wird der Name oder ein anderes Identifikationsmerkmal durch ein Pseudonym ersetzt, um die Identifizierung des Betroffenen auszuschließen oder wesentlich zu erschweren. Beispiele für ein Pseudonym sind mehrstellige Buchstaben oder Zahlenkombinationen, auch Codes genannt. Im Gegensatz zur Anonymisierung bleiben bei der Pseudonymisierung Bezüge verschiedener Datensätze erhalten. Die Pseudonymisierung ermöglicht also – unter Zuhilfenahme eines Schlüssels – die Zuordnung von Daten zu einer Person, was ohne diesen Schlüssel nicht oder nur schwer möglich ist, da Daten und Identifikationsmerkmale getrennt sind. Entscheidend ist also, dass eine Zusammenführung von Personen und Daten noch möglich sind.“ (Bathke/Knapp 2014: 79)

Als weiterer Baustein der interinstitutionellen Vereinbarungen sollte aufgeführt werden, wer die jeweiligen insoweit erfahrenen Fachkräfte in der Kommune sind und wie sie genau in das Kinderschutzkonzept eingebunden sind.

Erst wenn Lehrkräfte bei der Gefährdungseinschätzung mit Unterstützung der Kinderschutzfachkraft zu dem Ergebnis kommen, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, die nicht anders als durch die Information des Jugendamtes abgewendet werden kann bzw. wenn bisherige Maßnahmen erfolglos geblieben sind, erlaubt § 4 Abs. 3 KKG, die entsprechenden Daten zu übermitteln (Stufe III).

Abbildung 1 visualisiert das abgestufte Verfahren nach § 4 KKG. Dieses Schema kann als Gerüst für das Erstellen eines kommunalen abgestuften Verfahrensablaufes bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung dienen.

Die gestrichelte Linie bedeutet hier nicht, dass die beiden Kompetenzbereiche nicht zusammenwirken sollen, sondern soll lediglich verdeutlichen, dass durchaus vom Gesetzgeber die Möglichkeit vorgesehen ist, dass das System Schule mit Unterstützung der insoweit erfahrenen Fachkraft eigenständig die Problematik bearbeiten kann, ohne dass das Jugendamt einbezogen wird. Erst wenn Stufe 1 und 2 nicht zum Erfolg führten bzw. die Maßnahmen im Kontext Schule nicht zielführend waren, werden die Informationen weitergegeben.

3 Relevante Bausteine von Vereinbarungen zwischen Jugendhilfe und Schule zum interinstitutionellen Kinderschutzhandeln

Vereinbarungen sollten – auch über gesetzliche Vorgaben hinaus – vor allen Dingen Handlungssicherheit beim Umgang mit potenzieller Kindeswohlgefährdung liefern. Zentrale Bausteine bei der Entwicklung und Ausgestaltung solcher Kontrakte sind z.B. „Ansprechpartner und Kontaktdaten für Unterstützung und Beratung“, „Beispiele bzw. gewichtige Anhaltspunkte für potenzielle Kindeswohlgefährdung“ sowie „Verfahrensabläufe in konkreten Schritten mit verbindlichen Reaktionsketten“ (Bathke 2011: 212). Darüber hinaus sollten in diesem Zusammenhang unbedingt Schwellenwerte (wie häufig ein Ereignis eingetreten sein muss, bevor es von den Akteuren als kritisch für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen beurteilt wird) zwischen den Kooperationspartnern festgelegt werden. Hier sollte insbesondere auf Verständlichkeit und Alltagstauglichkeit der Informationen, Verfahrensschritte und ggf. Formblätter zur gegenseitigen Informationsübermittlung geachtet werden. Im Wesentlichen geht es dabei um eine abgestimmte Klärung der Frage „Wer macht was, wann und mit wem?“.

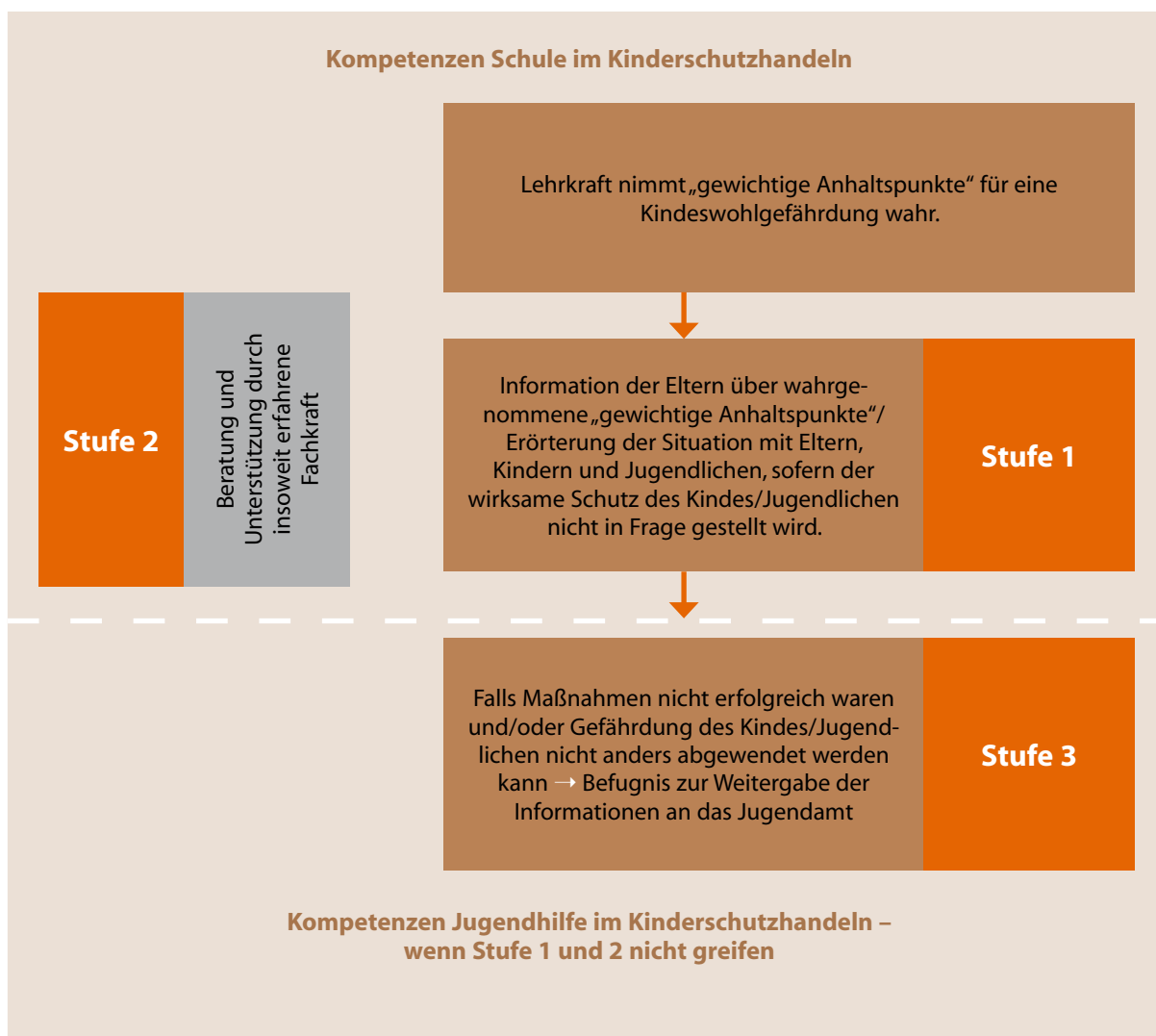


Abb. 1: Abgestufter Verfahrensablauf nach § 4 KKG, eigene Darstellung

Die Abb. 2 (s. folgende Seite) visualisiert die wesentlichen Bausteine einer Vereinbarung:

Es handelt es sich nicht um eine abschließende Auflistung von relevanten Bausteinen. In der Praxis können sie auf kommunale Gegebenheiten und Erfordernisse angepasst und erweitert werden.

Gegenstandsbereich und Begriffsbestimmungen

Die Kennzeichnung des Gegenstandsbereiches (Netzwerk im Kinderschutz, erweiterter Kinderschutzbegriff, der sowohl Prävention als auch Intervention umfasst) der Vereinbarungen sollte sich nicht nur auf die Benennung der einschlägigen Rechtsgrundlagen (§§ 3, 4 KKG; §§ 8a, 8b SGB VIII und die dazugehörigen landesrechtlichen Regelungen) beziehen, sondern auch auf die Konkretisierung und Erläuterung von Begrifflichkeiten wie „Kindeswohl“ und „Kindeswohlgefährdung“. Findet keine Verständigung darüber in verschriftlichter Form statt, wird die Auslegung dieser zentralen Begriffe in

den Bereich subjektiver Einschätzungen der jeweiligen Akteure verlagert, der in der Praxis – auf allen Ebenen – oft genug zu Missverständnissen, falschen Erwartungshaltungen und Frustrationen führt.

Gewichtige Anhaltspunkte und Indikatoren

Wenn Lehrerinnen und Lehrer ihren Auftrag im Kinderschutz nach § 4 KKG adäquat wahrnehmen sollen, muss auch eine Verständigung darüber erfolgen, was unter gewichtigen Anhaltspunkten zu verstehen ist. Deshalb sind Beispiele für gewichtige Anhaltspunkte unerlässlich. Ebenfalls sinnvoll sind Indikatoren bzw. Anzeiger dafür, wie es Schülerinnen und Schülern geht (z.B. häufige Schulversäumnisse ohne Entschuldigung der Eltern, die nicht auf gesundheitliche oder andere nachvollziehbare Gründe zurückzuführen sind). Indikatorenlisten, die sich in anderen Institutionen bewährt haben (z.B. im Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes), müssen dabei auf den Kontext Schule angepasst werden, sollen sie hilfreich und alltagstauglich für Lehr-

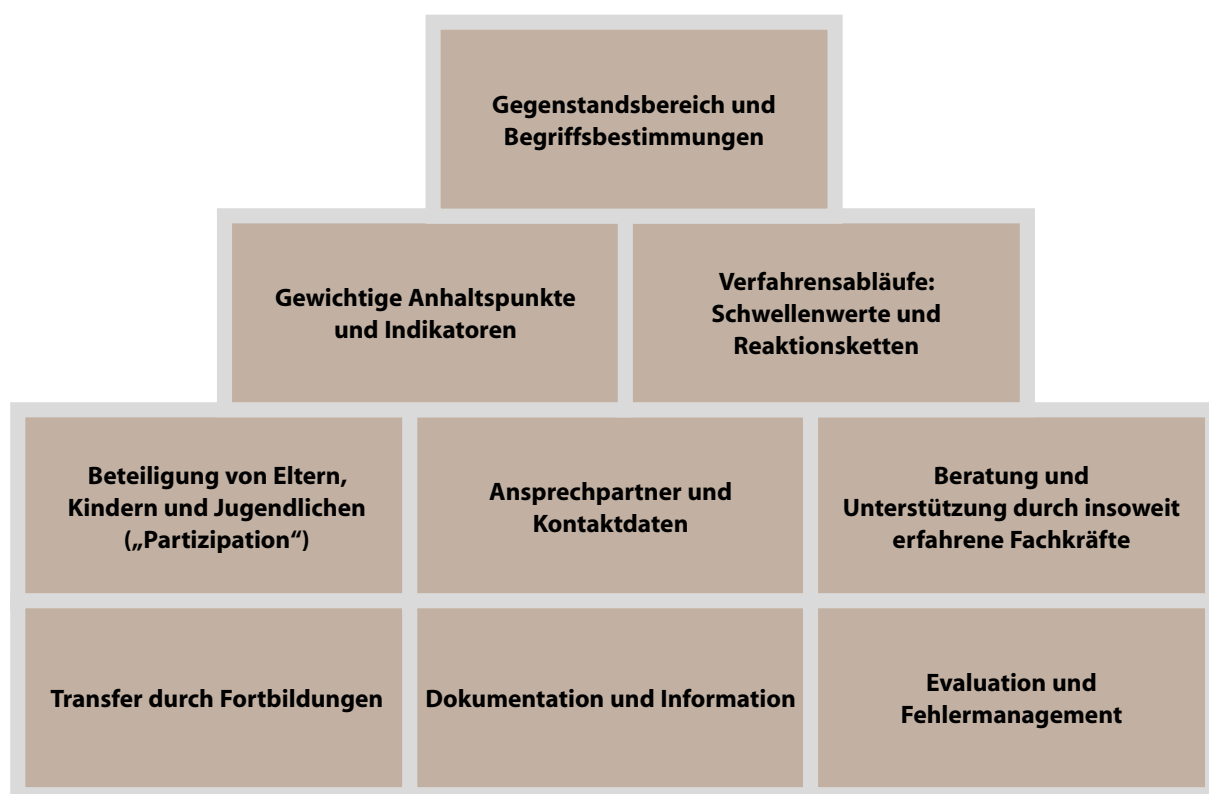


Abb. 2: Zentrale Bausteine einer Kooperationsvereinbarung zwischen Jugendhilfe und Schule zum abgestimmten und verbindlichen „Kinderschutzhandeln“ in der Kommune

kräfte sein. Das bedeutet, dass insbesondere schul- bzw. unterrichtsbezogene Anhaltspunkte für die Wahrnehmung und Beobachtung von Gefährdungslagen berücksichtigt werden müssen.

lenwerte und Reaktionsketten und abgrenzbare Situationsbeschreibungen vorliegen. Ihr Fehlen birgt die Gefahr der subjektiv geprägten Einschätzung von Gefährdungslagen, die wiederum zu Missverständnissen in der Zusammenarbeit führen und damit wertvolle Ressourcen blockieren.

PRAXISTIPP

Als Grundlage für die Anpassung von Indikatorenlisten an die Schule können die Herner Materialien genutzt werden:

Primarstufe: „Verhaltensauffälligkeiten erkennen – beurteilen – handeln. Die Herner Materialien für die Offene Ganztagsschule“. http://www.ganztag-nrw.de/upload/Material/Broschueren/GanzTag_Bd16_2014_Web.pdf

Sekundarstufe I: „Erkennen, Handeln, Urteilen. Die Herner Materialien zum Umgang mit Verhaltensauffälligkeiten in der Sekundarstufe I“. http://www.ganztag-nrw.de/movies/GanzTag%20Bd22_2011%20Web.pdf.

Schwellenwerte und Reaktionsketten

Selbst gemeinsam entwickelte Indikatoren garantieren keine Handlungssicherheit für die beteiligten Akteure verschiedener Institutionen, wenn nicht auch Schwellen-

Während Indikatoren Beobachtungen strukturieren helfen, legen Schwellenwerte fest, ab wann bedenkliche Entwicklungen beginnen und wie häufig ein Ereignis stattgefunden haben muss, damit die Situation als kritisch definiert wird (z.B. 6 unentschuldigte Fehltag in 6 Wochen und keine Kooperation der Eltern). Entscheidend ist hierbei nicht so sehr, inwiefern die vereinbarten Schwellenwerte ‚wahr‘ sind, sondern dass sich die Kooperationspartner darauf verständigt haben. Sollte sich herausstellen, dass die Schwellenwerte nicht handhabbar bzw. alltagstauglich sind, sollten selbstverständlich Modifizierungen vorgenommen werden.

Als weitere verlässliche Grundlage für das konkrete Handeln bei vermuteter Kindeswohlgefährdung müssen Vereinbarungen auch Reaktionsketten beinhalten. Damit sind möglichst detaillierte Handlungsschritte gemeint, die bei Überschreitung bestimmter Schwellenwerte einzuleiten sind und auf die sich die Kooperationspartner verständigt haben. Hierbei sollten auch Personen bzw. Funktionsträger (z.B. Schulleitung) be-

nannt werden, die an der entsprechenden Stelle in den Prozess eingebunden werden müssen.

Beteiligung von Eltern, Kindern und Jugendlichen

Die Intention des KKG zielt nicht nur auf intervenierende Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen ab, sondern ist durch die Idee eines erweiterten Kinderschutzbegriffs gekennzeichnet, bei dem Eltern unterstützt werden sollen, ihrer elterlichen Erziehungsverantwortung wieder gerecht werden zu können. Vereinbarungen sollten daher auch konkret auf die Einbeziehung der Eltern, Kinder und Jugendlichen eingehen. Zum einen sieht § 4 Abs. 1 KKG die Information über die wahrgenommenen gewichtigen Anhaltspunkte sowie die Erörterung der Situation mit den Eltern und Kindern bzw. Jugendlichen vor (sofern der wirksame Schutz der Kinder und Jugendlichen dadurch nicht gefährdet ist). Zum anderen aber genießen Lehrerinnen und Lehrer in der Regel einen höheren Vertrauensvorschuss bei den Eltern, als dies beim Jugendamt der Fall sein dürfte. Hier bietet sich die Chance, bedeutsame Ressourcen zu aktivieren, um gemeinsam mit allen Beteiligten (Familie und Institutionen) Lösungen zu erarbeiten. Darüber hinaus würdigt dieses Vorgehen die Kompetenzen von Lehrkräften und gibt dem Jugendamt – sofern eine Übermittlung der Informationen notwendig wird – auch Gewissheit über die bereits erfolgten Bemühungen. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass in der jeweiligen Schule zum Ablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung schulinterne Verfahren festgelegt werden und dass diese auch die Dokumentation von Gesprächen, Einschätzungen Maßnahmen und Ergebnissen beinhalten. Ist aufgrund der Situation eine Informationsweitergabe nach § 4 Abs. 3 KKG an das Jugendamt unabdingbar, müssen die Betroffenen zuvor darauf hingewiesen werden. Auch wenn Eltern dann evtl. eine andere Einschätzung der Situation bzw. der Gefährdung haben als die professionellen Akteure, ist in diesem Fall nach dem Grundsatz „gegen den Willen, aber nicht ohne das Wissen“ der Betroffenen zu handeln (vgl. Kohaupt 2006: 11).

PRAXISTIPP

Beim Hinwirken auf Hilfen während einer Elternberatung durch Lehrkräfte ist anzuraten, für die Kontaktaufnahme mit den entsprechenden Stellen (z.B. Hilfen zur Erziehung, Erziehungsberatungs- oder Suchtberatungsstelle) in dieser niedrigschwelligen Phase eine „Schweigepflichtsentbindung“ anzuregen, damit es einfacher ist, institutionsübergreifend gemeinsam mit den Eltern dem Kind oder Jugendlichen helfen zu können. Kommunikation ist so problemlos ohne Datenschutz einschränkungen möglich. Daher ist es sinnvoll, dieses Vorgehen als Empfehlung bzw. grundsätzliches Vorgehen in die Vereinbarung aufzunehmen.

Transfer durch Fortbildung

In der Regel kommen die Begrifflichkeiten zum Schutz von Kindern und Jugendlichen aus dem Bereich des Familienrechts bzw. aus dem Arbeitsfeld der öffentlichen Jugendhilfe. Akteuren in der Schule sind sie häufig unbekannt und daher nicht ohne Weiteres verständlich.

Begrifflichkeiten, die aus einer bestimmten Fachsprache und einem bestimmten fachlichen Kontext hervorgegangen sind, müssen daher zur nachhaltigen Umsetzung in der Praxis über Fortbildungen und Informationsveranstaltungen vermittelt werden (vgl. Bathke 2011: 218). Da sich im Netzwerk des kommunalen Kinderschutzes Kooperationspartner auf Augenhöhe begegnen sollen – will man die Nachhaltigkeit der Zusammenarbeit und ein für alle praktikables, im Einzelfall erleichterndes Zusammenspiel gewährleisten – muss selbstverständlich auch eine Verständigung über Begrifflichkeiten aus dem Arbeitsfeld Schule erfolgen (siehe hierzu Kap. 3.A.1.2 und Mat. 3.A.3 in diesem Heft).

Ansprechpersonen und Kontaktdaten

Die Benennung konkreter Ansprechpersonen sowie Kontaktdaten weiterer Institutionen und Beratungsstellen sind als Baustein von Vereinbarungen unerlässlich – wobei hierunter nicht nur Kontaktdaten der insoweit erfahrenen Fachkräfte zu verstehen sind. Neben Kontaktdaten und Ansprechpersonen des Jugendamtes sollten hier auch die der Schulpsychologischen Beratungsstellen, der Ansprechpersonen der jeweiligen Schulen vor Ort wie Schulleitung, Vertrauens- und Beratungslehrkräfte sowie sozialpädagogische Fachkräfte aufgeführt werden (vgl. Niebuhr Kap. 3.C.3). Wichtig ist, dass Telefonnummern und (E-Mail-)Adressen für den Bedarfsfall regelmäßig gepflegt werden (z.B. durch Überarbeitung von Kontaktdaten bei strukturellen Veränderungen im Jugendamtsbereich, die auch Zuständigkeiten tangieren, oder bei personellen). Da nicht selten Abläufe, Möglichkeiten und Grenzen des Handelns über die eigene Institution hinaus unbekannt sind, kann eine kurze Darstellung in Form von Diagrammen zu den Aufgaben und Verfahrensweisen von Schule und der öffentlichen Jugendhilfe hilfreich sein.

Beratung und Unterstützung durch insoweit erfahrene Fachkräfte

Berufsgruppen außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe haben gemäß KKG einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung. Lehrkräfte müssen jedoch wissen, was eine insoweit erfahrene Fachkraft genau macht und wofür sie zuständig ist – bzw. wofür nicht (z.B. hat sie keine Fallverantwortung). Neben den bereits erwähnten Kontaktdaten der zur Verfügung stehenden Kinderschutzfachkräfte sind daher Rolle und Aufgabe dieser spezifischen Prozessberatung darzulegen, um Missverständnisse zu vermeiden.

Dokumentation und Information

Um eine wirksame Kooperation zu gewährleisten, müssen neben den konkreten Verfahrensschritten und -abläufen auch Fragen zur Informationsübermittlung, zur Dokumentation sowie zum Datenschutz geregelt werden. Durch § 4 Abs. 2 KKG wird ein gestuftes Verfahren vorgegeben, dass bei der Übermittlung der personenbezogenen Daten zur betroffenen Familie eine Pseudonymisierung gegenüber der insoweit erfahrenen Fachkraft vorsieht. Aber auch die jeweiligen Datenschutzbestimmungen von Schule und Jugendhilfe sollten dargelegt werden, um Missverständnisse und Frustrationen in der Kooperation zu vermeiden. Darüber hinaus erleichtern einheitliche Formblätter im Rahmen der gesetzlich zulässigen Weitergabe von Daten die Informationsübermittlung an andere Stellen (z.B. an die insoweit erfahrene Fachkraft oder auch an das Jugendamt). Hier sollte auch die Rückkopplung an die Schule nicht vergessen werden; sie sollte die Regel und nicht die Ausnahme sein (vgl. Artikel Schimke). Außerdem dienen gemeinsam entwickelte Beobachtungs-, Informations- und Protokollbögen gleichzeitig der Dokumentation und der eigenen Absicherung. Hier dürfte es einen erheblichen Fortbildungsbedarf bei den jeweiligen Kooperationspartnern geben.

Evaluation und Fehlermanagement

Effektive und lebendige Kooperationen leben davon, dass die Kooperationsbeziehungen und die darauf basierenden Kontrakte in regelmäßigen Abständen evaluiert bzw. überprüft werden. Als wenig sinnvoll hat sich erwiesen, einmal abgeschlossene Vereinbarungen ad acta zu legen und die Kooperationen in der Praxis ‚einfach laufen zu lassen‘. Kooperationen im Kinderschutz sollten ‚lernende Netzwerke‘ sein, bei denen die Evaluation der gemeinsam entwickelten Vereinbarungen vorzusehen ist, so dass hier ggf. eine Modifizierung und Neujustierung nach angemessener Praxiserprobung erfolgen kann. Dabei geht es nicht nur um die Bewertung der Kooperation bei Verdachtsfällen auf Kindeswohlgefährdung durch beide Institutionen, sondern auch um Bewertung einzelner Fälle. Die Umsetzung eines derartigen Fehlermanagements hebt auch den Aspekt der professionellen Qualitätsentwicklung hervor: Nur wenn systematisch und offen Fehler bzw. ihre Auslöser analysiert werden, lassen sich für die Zukunft adäquate Maßnahmen ergreifen, die für eine Verbesserung im Umgang mit Kindeswohlgefährdung sorgen (vgl. Bathke 2011: 220). Realistisch und umsetzbar dürfte hier eine jährliche gemeinsame Auswertung ausgewählter Fälle von Kindeswohlgefährdung zwischen Jugendamt und Schulamt sein. Im Übrigen können im Rahmen einer Evaluation auch die Praktikabilität von Indikatoren, Schwellenwerten und gemeinsam entwickelten Dokumentationssystemen und Formblättern zur Informationsweitergabe in den Blick genommen werden.

4 Literatur

Bathke, Sigrid (2011): Kooperationsvereinbarungen zwischen Jugendhilfe und Schule. In: Fischer, Jörg; Buchholz, Thomas; Merten, Roland (Hrsg.): Kinderschutz in gemeinsamer Verantwortung von Jugendhilfe und Schule. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 207–222

Bathke, Sigrid; Knapp, Heidi (2014): Welche Hilfen bietet das Jugendamt für Familien an? In: Bathke, Sigrid A.; Bücken, Milena; Fiegenbaum, Dirk (2014): Arbeitshilfe zur Umsetzung des Kinderschutzes in der Schule – Empfehlungen für Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte in Ganztagschulen. Der Ganztag in NRW. Beiträge zur Qualitätsentwicklung. Jg. 2008, Heft 9, 4. vollst. akt. Ausgabe. Hrsg. Institut für soziale Arbeit e.V., Serviceagentur „Ganztätig lernen“ Nordrhein-Westfalen. Münster: Eigenverlag, S. 69–80

Bundestagsdrucksache – BT-Drs. 17/6256 (2011): Gesetzesentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen – Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) v. 22.06.2011

Deller, Ulrich (2009): Professions- und Handlungslogiken in ihrer Bedeutung für Kooperationsmanagement. In: Deller, Ulrich (Hrsg.): Kooperationsmanagement. Opladen, Farmington Hills: Barbara Budrich, S. 90–109.

Institut für soziale Arbeit; Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW; Bildungsakademie BIS (2013): Zehn Empfehlungen zur Ausgestaltung der Rolle der Kinderschutzfachkraft nach den §§ 8a Abs. 4, 8b Abs. 1 SGB VIII und § 4 KKG. In: ZKJ – Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, H. 3, S. 115–120

Kohaupt, Georg (2006): Expertise zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung aus der Sicht eines Mitarbeiters der Kinderschutz-Zentren. http://www.kinderschutzzentrum-berlin.de/download/ksz_ExpertiseSchutzauftrag_Kohaupt.pdf [01.11.2014]

van Santen, Eric; Seckinger, Mike (2003): Kooperation: Mythos und Realität einer Praxis. Eine empirische Studie zur interinstitutionellen Zusammenarbeit am Beispiel der Kinder- und Jugendhilfe. München: Deutsches Jugendinstitut

3.A.2.1 Kooperationsvertrag Kinderschutz im Kreis Borken – Zusammenarbeit zwischen den Systemen Jugendhilfe und Schule dauerhaft in Gang setzen

Elisabeth Möllenbeck, Erhard Marder

Der Umgang mit dem Thema „Kindeswohlgefährdung“ ist ein besonders markantes Beispiel für die Notwendigkeit, über Institutionengrenzen hinweg zusammenzuarbeiten. Dazu bedarf es nicht nur eines gemeinsamen Verständnisses der anstehenden Aufgaben. Hinzukommen müssen Kenntnisse über die inneren Strukturen und Notwendigkeiten des jeweiligen Handlungspartners. Dies ist die Basis für verbindliche Handlungsempfehlungen und Absprachen. Dieser Prozess wird dann nachhaltig, wenn sich die Beteiligten regelmäßig über die Ergebnisse austauschen und nach Verbesserungsmöglichkeiten suchen.

1 Strukturelle Rahmenbedingungen

Der Kreis Borken weist komplexe administrative Strukturen auf. Er umfasst 17 Kommunen mit einer Einwohnerzahl von ca. 364.000. Neben dem Kreisjugendamt, das für 13 kreisangehörige Städte und Kommunen die Aufgaben als öffentlicher Träger der Jugendhilfe wahrnimmt, gibt es 4 Stadtjugendämter.

Das Schulamt für den Kreis Borken ist zwar kreisweit tätig, hat aber seit einigen Jahren nur noch für die Grundschulen (zum Zeitpunkt der Erarbeitung des Kooperationsvertrages waren dies 65 öffentliche Schulen) die ausschließliche Zuständigkeit. Für unser Thema ist ebenfalls noch wichtig zu wissen, dass davon die überwiegende Zahl (56) der Grundschulen als offene Ganztagschule (OGS) für die außerunterrichtlichen Angebote mit einem freien Träger der Jugendhilfe kooperiert.

Diese strukturellen Voraussetzungen eines Kreises mit insgesamt 5 Jugendämtern sowie heterogenen kommunalen Gegebenheiten erwiesen sich für die Kooperation zwischen den Systemen der Jugendhilfe und Schule als besondere Herausforderung, auch wenn allen Beteiligten an einer kreisweiten Lösung gelegen war.

2 Ausgangslage des Arbeitsauftrages zur Verbesserung der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule im Kinderschutz

Der Kreisjugendhilfeausschuss beauftragte die Verwaltung des Kreisjugendamtes im Jahr 2008 mit dem Aufbau eines „Sozialen Frühwarnsystems“ für die Zielgruppe der Familien mit Kindern im Alter von 6 bis 10 Jahren. Vorausgegangen war in den Jahren zuvor ein gleichlautender Auftrag für die Zielgruppe der Schwangeren und der Familien mit Kindern im Alter von 0 bis 6 Jahren.

Ziel dieser Aufträge war es, Handlungskonzepte zur Verbesserung des Kinderschutzes unter Einbeziehung verschiedener Institutionen und Helfersysteme zu entwickeln. In den Blick genommen wurden dabei die Anforderungen an eine Weiterentwicklung der Infrastruktur frühzeitiger Hilfen und auf der Prozessebene die Verbesserung der professions- und systemübergreifenden Zusammenarbeit in Kinderschutzfällen.

Projekt zum Aufbau eines Sozialen Frühwarnsystems für Familien mit Kindern im Alter von 6 bis 10 Jahren

In der unter Federführung des Kreisjugendamtes gebildeten Projektgruppe wirkten insgesamt 24 Vertreterinnen und Vertreter aus den folgenden Systemen mit:

- **Jugendhilfe** (Kreisjugendamt, Stadtjugendämter, freie Träger der Jugendhilfe),
- **Schule** (Schulaufsicht, Schulleitungen aus Grund- und Förderschulen, Regionale Schulberatungsstelle, OGS-Koordinatoren),
- **Gesundheitshilfe** (Obmann der niedergelassenen Kinder- u. Jugendmediziner, Sozialpädiatrisches Zentrum, Klinik für Kinder- und Jugendmedizin, Öffentlicher Gesundheitsdienst, Kinder- und Jugendpsychiatrie).

In der Diskussion um den Begriff der Kindeswohlgefährdung sowie um die Frage, welche Indikatoren auf eine Gefährdungslage oder auf eine möglicherweise drohende Gefährdung hinweisen könnten, zeigte sich nicht nur die Komplexität des Themas. Es wurden auch die unterschiedlichen ‚Brillen‘ deutlich, mit denen die beteiligten Berufsgruppen auf das Thema schauen.

Solche verschiedenen fachlichen Perspektiven galt es zu beachten und in einem von allen akzeptierten Handlungsansatz zu vereinen. Dies geschah durch die Benennung von verschiedenen Handlungsempfehlungen.

Als zu ergreifende *Maßnahme mit oberster Priorität und höchstem Handlungsdruck* wurde dabei von allen Beteiligten die Erarbeitung einer *Kooperationsvereinbarung zum Kinderschutz* zwischen den Schulen und den Jugendämtern ermittelt.

Als eine weitere Maßnahme, die sich explizit auf die bilaterale Kooperation von Jugendhilfe und Schule bezieht, wurde außerdem die Etablierung des Themas ‚Kinderschutz‘ als fester inhaltlicher Bestandteil der Beratungslehrerausbildung benannt, die von der Regionalen Schulberatungsstelle angeboten wird. Bei der Erarbeitung des Themas ‚Kinderschutz‘ sollten regelmäßig Fachkräfte der Jugendämter einbezogen werden.

Alle von der Projektgruppe benannten Handlungsempfehlungen wurden im Kreisjugendhilfeausschuss und in den Jugendhilfeausschüssen der Stadtjugendämter vorgestellt. Die Verwaltungen der Jugendämter erhielten den Auftrag zur Umsetzung der genannten Handlungsempfehlungen. Das Schulamt für den Kreis Borken erklärte sich bereit, an der Erstellung der Kooperationsvereinbarung mitzuwirken.

3 Kooperationsvertrag zum Kinderschutz zwischen Schulen und Jugendämtern

Der Arbeitsprozess erstreckte sich über die Dauer von mehr als einem Jahr und kann im Folgenden nicht in allen Einzelheiten beschrieben werden. Dargelegt werden aber die beiden zentralen Aspekte zum Vorgehen einerseits und zum Inhalt und zur Struktur des Vertrages andererseits.

Zum Vorgehen bei der Entwicklung des Vertrages

Zur Umsetzung dieses Auftrages wurde eine Unterarbeitsgruppe der Projektgruppe eingerichtet. Diese Arbeitsgruppe wurde gemeinschaftlich geleitet von dem Vertreter der Schulaufsicht, der auch in der Projektgruppe „Soziales Frühwarnsystem“ mitgearbeitet hatte, und der Jugendhilfeplanerin des Kreises.

Zu den Mitgliedern der Arbeitsgruppe gehörten: Vertreterinnen und Vertreter der Schulaufsicht, der Grundschulen, der Förderschulen, der Regionalen Schulberatungsstelle, der OGS-Koordinatoren, der freien Träger der Jugendhilfe, die im Rahmen der außerunterrichtlichen Angebote mit den Schulen kooperieren, sowie des Kreisjugendamtes und zweier Stadtjugendämter. Insgesamt bestand diese Gruppe aus zehn Mitgliedern.

Die Arbeitsgruppe entschied sich ausdrücklich für die Entwicklung eines Vertrages und nicht einer Vereinbarung zum Kinderschutz, um damit die Verbindlichkeit zu erhöhen, eine Kooperation auf Augenhöhe herzustellen und Klarheit und Rechtssicherheit für die Beteiligten zu schaffen.

In einem ersten Schritt wurde die vorhandene Praxis in Bezug auf die Wahrnehmung des Kinderschutzauftrages analysiert. Festzustellen war ein breites Spektrum unterschiedlicher Verfahrensstandards. Dieses reichte von abgestimmten Gesamtkonzepten zum Umgang mit (Verdachts-)Fällen auf Kindeswohlgefährdung zwischen allen an der Schule tätigen Personen (= Lehrkräfte und außerunterrichtliches Personal) bis hin zum Fehlen verbindlicher Verfahrensabläufe innerhalb und außerhalb des Systems Schule. Ergänzend wurden Kooperationsverträge anderer Kommunen gesichtet und ausgewertet.

Dieser Analyse schloss sich die Ermittlung der Punkte an, die für einen klaren Ablauf zunächst schulintern und dann auch systemübergreifend in der Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt als relevant angesehen wurden. Dies erwies sich als eine komplexe Aufgabe, da die für erforderlich gehaltenen Verfahrensschritte je nach Profession recht unterschiedlich bewertet wurden und dementsprechend mit einem hohen Aushandlungsbedarf verbunden waren. Im Ergebnis war sich die Arbeitsgruppe darin einig, dass der Vertrag voraussetzt, dass an jeder Schule ein abgestimmtes Beratungssystem vorhanden sein muss. Weiterhin bestand Konsens darüber, dass auch alle an der Schule tätigen Fachkräfte im außerunterrichtlichen Bereich in das schulische Beratungskonzept und die Verfahrensabläufe einzubeziehen sind.

In einem nächsten Schritt wurde festgelegt, wer die beteiligten Vertragspartner sein sollten. Erklärtes Ziel der Arbeitsgruppe war es, einen Vertrag zu entwickeln, der ein professionelles und abgestimmtes Vorgehen (innerhalb des eigenen Systems und in der systemübergreifenden Arbeit) fördert und deshalb von den unmittelbar handelnden Institutionen/Funktionsträgern unterzeichnet werden sollte. Aus diesem Grund entschied man sich dafür, dass der Vertrag direkt zwischen den jeweiligen Schulträgern, der Schulleitung sowie dem zuständigen Jugendamt abgeschlossen werden sollte. Die Träger der offenen Ganztagschule, das Schulamt sowie die Regionale Schulberatungsstelle sollten mittelbar als Partner einbezogen werden.

Anschließend verständigte man sich über die Anforderungen an die inhaltliche Ausgestaltung des Vertrages und erstellte einen Vertragsentwurf, der dann in die Gesamtgruppe (= Projektgruppe „Soziales Frühwarnsystem“) rückgekoppelt wurde.

Zu den Inhalten und zur Struktur des Vertrages

Die folgenden Aspekte wurden als die in den Vertrag aufzunehmenden Punkte bestimmt:

- Definition des Begriffes ‚Kindeswohlgefährdung‘,
- Verfahrensablauf (differenziert nach Gefährdungslage vs. Ausschluss einer Gefährdung),
- einzusetzende Instrumente,
- Dokumentationspflichten,
- Datenschutzhinweise,
- Evaluation.

Hinsichtlich der Struktur des Vertrages entschied man sich für eine Zweiteilung: Im ersten Teil sollten die vertraglich zu vereinbarenden Punkte aufgelistet werden (Vertragspartner, Zielgruppe, Bedingungen für die Zusammenarbeit, Aufgabenverteilung, Berichts- und Dokumentationspflichten). Dieser originäre Kontrakt sollte ergänzt werden um einen umfassenden Anhang, in dem Materialien wie Verfahrensablauf (Flussdiagramm), Dokumentationsbögen zur Risikoabklärung, Meldebögen, Evaluationsbögen, Rechtsgrundlagen als auch ein Glossar zur Verfügung gestellt werden.

Die Entwicklung des Verfahrensablaufs stellte dabei eine der zentralen Herausforderungen dar. Das Erzielen eines, von allen Beteiligten akzeptierten, Ablaufs beinhaltete die Auseinandersetzung darüber, wer was zu welchem Zeitpunkt zu veranlassen hat. Über die Notwendigkeit eines in jeder Schule verbindlich zu vereinbarenden internen Verfahrensablaufs war recht schnell ein Konsens zu erzielen. In diesem sind sowohl die Rollen als auch die Chronologie der Handlungsschritte vor Einschaltung des Jugendamtes festgelegt. Kontrovers hingegen wurden die Art und der Zeitpunkt der Einbeziehung des Anstellungsträgers des außerunterrichtlichen Personals gesehen.

Außerdem wurde seitens der Schulpsychologie auf die Gefahr der Schaffung von Parallelstrukturen hingewiesen, wenn die Verfahrensabläufe ergänzend zu denen der schulischen Krisenteams etabliert würden. Hier gelte es, ganzheitliche Beratungskonzepte zu entwickeln, die den unterschiedlichen Anforderungen an den Umgang mit Krisensituationen Rechnung tragen.

Über die Entwicklung der zu vereinbarenden Dokumente bzw. Materialien ergab sich ebenfalls ein hoher Abstimmungsbedarf. Beispielhaft angeführt sei hier zunächst der Risikoeinschätzungsbogen, dessen Gestaltung und Einsatz mit kontroversen Vorstellungen verbunden war. So entstand eine Diskussion über die Notwendigkeit und über die Form der Darstellung von ‚Indikatorenlisten‘. Während die schulischen Vertreter sich überwiegend für deren Einsatz als Ampelsysteme aussprachen, plädierten die Vertreter der Jugendhilfe mehrheitlich für eine andere Form der Risikoabschätzung, die weniger starr ausgerichtet ist.

Den Kooperationsvertrag und die vereinbarten Dokumente („Unterlagen“) finden Sie in der Zuordnung „Kinderschutz“ unter:

http://www.schulamt-borken.de/?Themen_und_Aufgabenbereiche:Kinderschutz

Es wurde eine Lösung erarbeitet, die beiden Erwartungen gerecht wird: dem Wunsch der Lehrkräfte nach einem Instrument, das es ermöglicht, die eigene Einschätzung anhand vorgegebener Kriterien dezidiert zu überprüfen und ggf. zu ergänzen, und dem Wunsch der Jugendämter nach einem Instrument, das immer auch den Dialog und fachlichen Austausch erfordert.

Schließlich zeigte sich, dass sich das unterschiedliche Fachvokabular oft als ein Grund für die Sprachlosigkeit zwischen den Systemen erweist (Beispiel ÜMI = Übermittagsbetreuung; SoFa = Sozialpädagogische Fachkraft in der Grundschule; SPFH = Sozialpädagogische Familienhilfe; ASD = Allgemeiner Sozialer Dienst u.a.m.). Aus diesem Grund entschied man sich dafür, ein Glossar zu erstellen, das sowohl Begriffe aus der Jugendhilfe als auch der Schule erläutert.

Politischer Auftrag zum Abschluss des Vertrages

Der Vertrag wurde, nachdem der Entwurf auch in der Schulamtskonferenz vorgestellt worden war, abschließend in der Projektgruppe „Soziales Frühwarnsystem“ beraten. Dem folgte die Einbringung in die Konferenz der 17 Bürgermeister (= Schulträger) im Kreis Borken sowie in die unterschiedlichen Jugendhilfeausschüsse auf Kreisebene und auf Ebene der Stadtjugendämter. Anschließend wurde der Auftrag zum Abschluss der Verträge mit den Grund- und Förderschulen erteilt.

Vorbereitung und Abschluss des Kooperationsvertrages

Ziele, Inhalte und die Struktur des Vertrages wurden anschließend in einer Veranstaltung für die beteiligten Vertragspartner von den beiden Leitern der Arbeitsgruppe – Schulamtsdirektor Erhard Marder und Jugendhilfeplanerin Elisabeth Möllenbeck – vorgestellt. Eingeladen waren alle Schulleitungen, alle Schulträger sowie Vertreter der Jugendhilfe.

Ergänzend erfolgte in allen Schulleiterdienstbesprechungen unter Beteiligung der jeweiligen Jugendämter eine vertiefende Auseinandersetzung mit den Anforderungen, die mit der Erfüllung des Vertrages verbunden sind. Erst danach wurden die Vertragsunterlagen auf den Weg gebracht und unterzeichnet.

Nach Inkrafttreten des Vertrages wurde in weiteren Veranstaltungen der Vertrag vorgestellt und die vereinbarten Verfahrensabläufe erörtert. Dazu zählten auch die Qualifizierungsmaßnahmen der Regionalen Schul-

beratung für ausgebildete und angehende Beratungslehrer. Außerdem wurde in Kooperation von Schulamts und Kreisjugendamt auf Wunsch der freien Träger eine kreisweite Veranstaltung für die pädagogischen Fachkräfte der außerunterrichtlichen Angebote offeriert, um den Vertrag vorzustellen.

4 Evaluation und Weiterentwicklung

Erfahrungen mit dem Kooperationsvertrag

Entsprechend der vertraglichen Vereinbarung wurden die Erfahrungen im Umgang mit den vereinbarten Verfahrensabläufen nach Ablauf eines Schuljahres evaluiert. Dazu erfolgten systembezogene Auswertungen der Evaluationsbögen zum einen durch das Schulamt, zum anderen durch die Jugendämter. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass ein Änderungsbedarf der im Kooperationsvertrag getroffenen Absprachen nicht ersichtlich geworden ist und die bisherige Fassung des Kooperationsvertrages beibehalten werden soll.

Gleichzeitig wurde aufgrund der Evaluation konstatiert, dass sowohl bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Schulen als auch der Jugendämter nach wie vor Informations- und Qualifizierungsbedarfe bestehen. Auch vor dem Hintergrund von Personalwechseln sollte regelmäßig drauf geachtet werden, dass neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend geschult werden.

Zusammenarbeit: In Gang setzen und in Gang halten

Rückblickend lassen sich strukturelle Merkmale benennen, die für den Erfolg des Projektes bestimmend waren. Diese können dem Leser möglicherweise hilfreiche Hinweise geben, ob und wie er diese Erfahrungen auf sein Arbeitsfeld übertragen kann:

- Ein Kooperationsvertrag zwischen Jugendhilfe und Schule darf nicht nur (An-)Forderungen enthalten. Die Kombination (verbindlicher Vertrag mit inhaltlichen wie organisatorischen Hilfestellungen) schafft Sicherheit und erhöht die Chance der Akzeptanz vor Ort. Vor allem in der Unter-Arbeitsgruppe ‚Kooperationsvertrag‘ zeigte sich, dass nicht nur Fachwissen und Vokabular ausgetauscht werden mussten. In der Deutung ein und desselben Sachverhalts aus Sicht der Jugendhilfe und der Schule wurde ein unterschiedliches Verständnis von Zeitabläufen und Dringlichkeitsstufen vor allem dann deutlich, wenn die Sachlage eher diffus war. Zwischen Beobachtung und Deutung zu unterscheiden und nicht vorschnell in zuschreibende Wertungen zu verfallen, war einer der Punkte, der uns in der Gestaltung der Abläufe wichtig war. Hilfreich ist in einer Situation, in der sich zwei Systeme annähern (sollen), dass die Leitungsstruktur der Arbeitsgruppe dies widerspiegelt. Wer Kooperation befördern will, muss selbst Kooperation leben.

Das Thema ‚Kinderschutz‘ hat hohe Schnittmengen mit Themen aus dem Bereich der schulischen Krisenintervention. Es gilt daher, Personengruppen nicht additiv mit Aufgaben zu betrauen. Synergieeffekte lassen sich dann nutzen, wenn bewusst auf vorhandene Strukturen zurückgegriffen wird (z.B. Beratungskonzept einer Schule). Die Implementation des Vertrages über die direkte Beteiligung der Schulleitungen und der anderen o.g. Parteien war aufwendig. Es wurden Dutzende Verträge geschrieben und unterschrieben für alle Grundschulen und alle Förderschulen mit Primarstufe. Dieser Arbeitsaufwand hat sich ausgezahlt. Die Führungsverantwortlichen in den Institutionen wurden durch die direkte Ansprache wertgeschätzt und zugleich eingebunden.

Ein solch komplexes Vorhaben bedarf einer sorgfältigen Einführung. Die Gestaltung des Rückmeldesystems bietet darüber hinaus die Möglichkeit zur Weiterentwicklung des Konzepts. Es ist nicht zu erwarten, dass immer und überall Prozesse reibungslos vonstattengehen. Die institutionalisierte Form der Rückkopplung verhilft auch dazu, Raum für Kritik zu geben, ohne in alte Klischees und wechselseitige Vorhaltungen zu verfallen. In der multiprofessionellen Zusammensetzung der Gruppe kamen nicht nur die unterschiedlichen Perspektiven zusammen. Die Akzeptanz der anderen Sichtweisen erhöhte die Bereitschaft, sich vermehrt in die ‚Lage des Anderen zu versetzen‘. Das braucht jedoch Zeit und jeweils eine ebenso stringente wie geduldige Tagungsleitung. Die scheinbar mühseligen Diskussionen waren die Basis für die konstruktive Arbeit im Prozess. Im Zuge der Erarbeitung dieser Fragen sind auf allen Seiten viele Vorbehalte und auch Vorurteile über Bord gegangen.

5 Ausblick

Projekte wie das hier vorgestellte müssen sich immer der Herausforderung stellen, über die Projektlaufzeit hinweg tragfähige Regelungen zu schaffen, die angenommen werden.

Von der Projektgruppe zum Netzwerk

Die im Jahre 2008 eingerichtete, systemübergreifende Projektgruppe zum Aufbau eines Sozialen Frühwarnsystems ist zwischenzeitlich übergeleitet worden in ein Netzwerk „Frühe Hilfen/Kinderschutz“. Dies entspricht nicht nur den Anforderungen des im Jahr 2012 in Kraft getretenen Bundeskinderschutzgesetzes, sondern auch der Tatsache, dass es sich bei dem Vorhaben, die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule im Kinderschutz zu verbessern, nicht um ein temporäres Projekt handelt, sondern um eine dauerhaft und kontinuierlich zu überprüfende Aufgabe.

Entwicklung von Kooperationsgrundlagen im Kinderschutz für weiterführende Schulen

Ausgehend von den Erfahrungen mit der Entwicklung des Kooperationsvertrages für die Primarstufe hat sich das Netzwerk ‚Frühe Hilfen – Kinderschutz‘ dazu entschieden, auch für weiterführende Schulen Instrumen-

te zur Verbesserung des Kinderschutzes zu entwickeln. Dies soll unter Beachtung der spezifischen Rahmenbedingungen wie des Entwicklungsstandes der Kinder und Jugendlichen sowie der strukturellen Merkmale der Schulen der Sekundarstufe geschehen.

3.A.2.2 Umsetzung eines kooperativen und partizipativen Kinderschutzes in der Stadt Dortmund

Levent Arslan, Dirk Grunitz

1 Entstehung des „Netzwerkes Kinderschutz Dortmund“

Bereits im Jahr 2007 wurde in Dortmund als einer der ersten Kommunen in Nordrhein-Westfalen eine Kooperationsvereinbarung für den Bereich des Kinderschutzes zwischen den Dortmunder Schulen und dem Jugendamt abgeschlossen, zunächst noch ohne Realschulen und Gymnasien. Diese kamen dann in den Folgejahren dazu. Um eine kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendamt zu sichern, wurde schließlich das Netzwerk „Kinderschutz in der Schule“ gegründet, das multiprofessionell zusammengestellt ist.

Seit Sommer 2009 arbeiten hier stellvertretend Lehrkräfte aller Schulformen – von der Förderschule bis zum Gymnasium –, die Schulaufsicht, Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter, der Fachbereich Schule „Koordinierungsstelle Schulsozialarbeit“ der Stadt Dortmund sowie ASD-Leitungskräfte unter der Koordination des Jugendamtes miteinander daran, den Schutz von Kindern und Jugendlichen an den Schulen fortwährend weiterzuentwickeln. Die Vertreterinnen und Vertreter berichten als Multiplikatoren regelmäßig in ihren Arbeitsbezügen und Gremien über die Aktivitäten des Netzwerkes, so dass alle in das Kinderschutzkonzept eingebundenen Lehr- und Fachkräfte auf dem neuesten Stand sind und bleiben.

Das nachstehende Organigramm zeigt den strukturellen Aufbau des Netzwerkes, einerseits die strategische und andererseits die operationale Ebene der beteiligten Institutionen auf der Seite der Stadt und der Bezirksregierung Arnsberg:

Die Beteiligung dieser drei Institutionen auf der strategischen Ebene kann sicherlich als ein erster und notwendiger Meilenstein auf dem Weg zu einem erfolgreichen, kooperativen Kinderschutzkonzept in den Schulen der Stadt Dortmund bezeichnet werden. Als verantwortliche Behörden für die Schulen bzw. für die Kinder und Jugendlichen und deren Familien in der Kommune decken sie auf der administrativen Ebene einen Großteil der Lebenswelt junger Menschen ab und können so Weichenstellungen vornehmen und umsetzen.

Das staatliche Schulamt für die Stadt Dortmund ist die untere Schulaufsichtsbehörde und damit unerlässlicher Partner. Es nimmt in seinem Gebiet die Schulaufsicht über die Grundschulen wahr und die Fachaufsicht über die Hauptschulen, die Förderschulen mit einem der Förderschwerpunkte Lernen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung, geistige Entwicklung sowie körperliche und motorische Entwicklung mit Ausnahme der Förderschulen im Bildungsbereich der Realschule, des Gymnasiums und des Berufskollegs sowie für die Förderschulen im Verbund (gemäß § 20 Abs. 5 SchulG NRW), sofern sie nicht im Bildungsbereich der Realschule, des Gymnasiums oder des Berufskollegs unterrichten oder einen der Förderschwerpunkte Hören und Kommunikation oder Sehen umfassen.

Die Bezirksregierung Arnsberg nimmt als obere Schulaufsichtsbehörde die Schulaufsicht über die Schulen, die besonderen Einrichtungen sowie die Studienseminare nach dem Lehrerausbildungsgesetz wahr. Damit ist die Bezirksregierung ebenfalls zentraler Partner. Die Schulaufsichtsbehörden und das Schulverwaltungsamt als Träger der öffentlichen Schulen arbeiten eng zusammen und informieren sich gegenseitig über Maß-



Abb. 1: Netzwerk Kinderschutz in der Schule (eigene Darstellung)

nahmen mit Auswirkungen auf den jeweils anderen Bereich.

Das städtische Jugendamt schließlich ist als Vertreter der öffentlichen Jugendhilfe für die Interessen und das Wohl der Kinder, Jugendlichen und Familien bzw. die Koordination des Kinderschutzes verantwortlich und damit die dritte maßgebende Institution in diesem Netzwerk.

Durch die Beteiligung dieser drei Partner mit den entscheidenden Zuständigkeiten für den Kinderschutz in der Schule wurde der Kooperation von Beginn an eine Verbindlichkeit verliehen. So sind z.B. auch alle weiterführenden Schulen durch die Beteiligung der Bezirksregierung Arnsberg in die Kooperation entsprechend eingebunden.

Auf der operationalen und kommunalen Ebene direkt vor Ort hingegen ermöglicht die enge Zusammenarbeit zwischen dem Schulamt für die Stadt Dortmund sowie dem Jugend- und Schulverwaltungsamt als erste entscheidende und konkrete Schritte das Kennenlernen bzw. damit verbunden das Setzen der ersten realistischen, gemeinsamen Ziele für die Entwicklung eines solchen Vorhabens.

2 Grundlagen des Netzwerkes „Kinderschutz“

Grundsätzliche Ziele des Netzwerkes

Die folgenden Ziele haben sich in der Arbeit des Netzwerkes herauskristallisiert:

- Bildung einer Verantwortungsgemeinschaft,
- Schaffung eines übergreifenden interdisziplinären Austausches aller verantwortlichen Institutionen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen,
- gemeinsame Definition sich anpassender Verfahrensstandards für alle Beteiligten zur besseren Einschätzung von und Reaktion auf Gefahrensituationen,
- Etablierung von präventiven Rahmenbedingungen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt,
- Austausch des Netzwerkes über rechtliche Fragen bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung.

Was haben die Beteiligten von der Mitwirkung am Netzwerk?

Als „Mehrwert“ der Netzwerkarbeit benennen die Mitglieder die folgenden Punkte:

- Möglichkeiten zum interdisziplinären Austausch,
- Rechts- und Handlungssicherheit durch gesetzliche Rahmenbedingungen,

- Vertrauen aufbauen und Unterstützung erhalten,
- verlässliche und professionelle Ansprechpersonen,
- alle Beteiligten bilden eine Verantwortungsgemeinschaft und damit eine verlässliche Kommunikationsplattform für die tägliche Arbeit.

3 Meilensteine des Netzwerkes Kinderschutz in Dortmund

Der „Blaue Ordner“ Kinderschutz in der Schule

Bereits zu Beginn der Netzwerkarbeit wurde deutlich, dass eine umfassende Information zum Kinderschutz in der Schule fehlt. Daher wurde in enger Zusammenarbeit mit allen genannten Beteiligten als *die* gemeinsame Grundlage für alle der sogenannte **„Blaue Ordner“** entwickelt.

Die darin zusammengestellten Informationsmaterialien bieten allen Beteiligten an den Dortmunder Schulen und im Jugendamt mehr Rechts- und Handlungssicherheit im Kinderschutz. Eine Handlungsleitlinie zum Vorgehen bei Wahrnehmung von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung (siehe Folgeseite) gibt anhand eines Schaubildes die notwendige Orientierung. Dokumentationsprotokolle und andere Arbeitshilfen erleichtern die systematische Vorgehensweise und zeigen Kooperationsmöglichkeiten auf.

Den **„Blauen Ordner“**, in dem all diese Informationen und Materialien zusammengestellt sind, erhielten alle Dortmunder Schulen. Neben den schulinternen Dokumentationsvorlagen werden auch die Mitteilungen an das Jugendamt bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung auf einem gemeinsam vereinbarten Vordruck verfasst, um möglichst alle relevanten Informationen zusammenzutragen. Als Eckpunkte enthält dieser Mitteilungsbogen:

- die Personalien des Kindes und der Eltern,
- konkrete Beobachtungen/Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung, evtl. anhand der Indikatorenliste („Wer hat was wann wie häufig beobachtet oder wahrgenommen? Hier werden nur Fakten benannt, keine Hypothesen!“),
- Informationen darüber, welche Hilfemaßnahmen bisher unternommen wurden (z.B. Gespräch mit der/dem Betroffenen, Elterngespräche, Hilfemaßnahmen innerhalb der Einrichtung, Hinzuziehen der anonymen Beratung),
- die Weiterleitung eines Falles an den Jugendhilfedienst,
- Informationen darüber, ob diese mit den Personensorgeberechtigten besprochen wurde (Wenn ja, wann und in welcher Form? Wenn nein, aus welchen Gründen nicht?),
- eine Zusammenfassung: „Wir bitten um Tätigwer-

den oder unverzügliches Tätigwerden aufgrund einer akuten Gefahr für das Kind/den Jugendlichen“ und gegebenenfalls

→ Anmerkungen.

Die „**Handlungsleitlinie**“ umfasst alle Verfahrensschritte, die auch gesetzlich bei Wahrnehmung von Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung vorgesehen sind und konkretisiert sie vor dem Hintergrund der Gegebenheiten und des Kinderschutzkonzeptes in Dortmund. Bei Wahrnehmung von Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung sollte zunächst ein erstes Gespräch mit der oder dem Heranwachsenden selbst erfolgen, um Fakten für die kollegiale Beratung zu sammeln, die dann im zweiten Schritt erfolgt. Alle Beteiligten sollen sich in diesem Rahmen strukturiert über die vorliegenden Fakten, die Einschätzung der Gefährdungssituation,

geeignete Hilfen, Inhalte und Ziele eines weiteren Gesprächs mit der oder dem Betroffenen sowie mit den Eltern austauschen und über die weitere Vorgehensweise entscheiden. Die Lehr- und Fachkräfte in der Schule sollen dem Kind bzw. der/dem Jugendlichen und den Eltern daraufhin in einem Gespräch – zusammen und/oder getrennt – geeignete Hilfen anbieten. Dies könnte z.B. das Treffen einer Vereinbarung zum Aufsuchen einer Beratungsstelle sein sowie ggf. das Einholen einer Schweigepflichtentbindung der Eltern, um sich mit weiteren Helferinnen und Helfern austauschen zu können. Gemeinsam mit den Eltern werden die nächsten Schritte möglichst konkret geplant und vereinbart. Anonyme Beratung zum Fall können die Lehr- und Fachkräfte beim Jugendamt einholen. Hierfür stehen ihnen dort im Kinderschutz erfahrene Fachkräfte unter einer zentralen Rufnummer zur Verfügung. Sind diese Schritt-

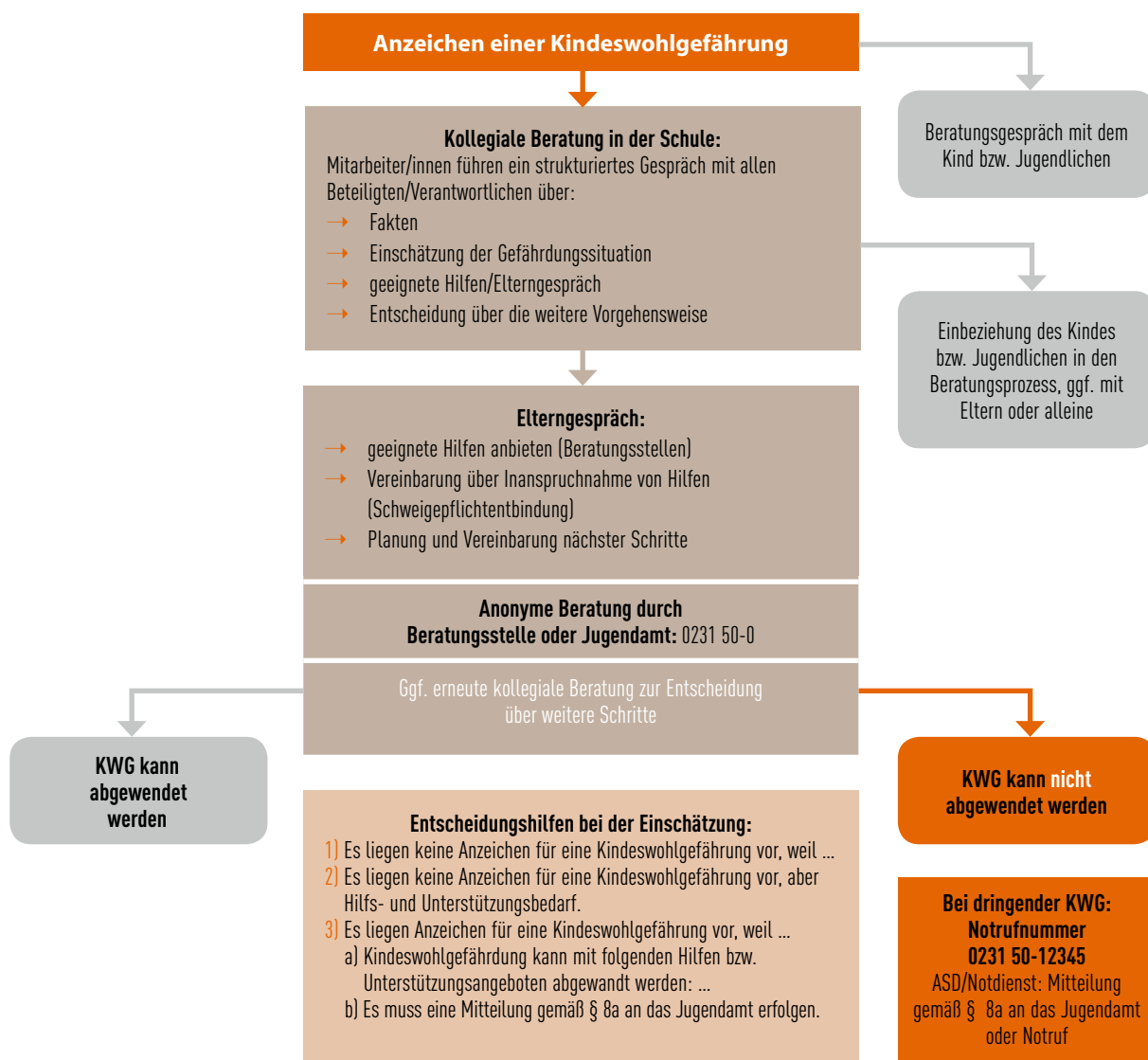


Abb. 2: Handlungsleitlinie für die Einschätzung bei einer Kindeswohlgefährdung (eigene Darstellung)

te erfolgt, kann auf Basis der nun vorliegenden Informationen erneut eine schulinterne kollegiale Beratung stattfinden, um über die nächsten Schritte zu entscheiden. Diese hängen maßgeblich von der Einschätzung ab, ob eine Kindeswohlgefährdung durch die bisherigen Schritte und die angebotenen bzw. von den Eltern angenommenen Hilfen abgewendet werden kann oder nicht. In zweitem Falle oder bei akuter Kindeswohlgefährdung, die ein sofortiges Handeln erfordert, erfolgt durch die Schule eine Mitteilung an den ASD. Dieser ist unter einer zentralen Notrufnummer auch abends oder nachts erreichbar.

Kinderschutzecke in der Schule

Allen Schulen wird vom Netzwerk empfohlen, eine „**Kinderschutzecke**“ einzurichten. An vielen Schulen ist diese Idee bereits umgesetzt worden. Dort stehen dem Schulkollegium alle Materialien zum Thema Kinderschutz gebündelt zur Verfügung. Lehrkräfte, Schulsozialarbeiter und Schulsozialarbeiterinnen sowie weitere schulische Fachkräfte können sich hier informieren und Arbeitshilfen bekommen. Die oben beschriebene Handlungsleitlinie gibt anhand des Schaubildes die notwendige Orientierung über die aufeinanderfolgenden Schritte. Dokumentationsprotokolle und andere Arbeitshilfen erleichtern die systematische Vorgehensweise und geben ‚Sicherheit bei Unsicherheiten‘.

Kontaktperson in der Schule

Jede Schule hat eine „**Kontaktperson**“ zum Thema Kinderschutz in der Schule benannt. Aktuell wurde für diese ein konkretes „Aufgabenprofil“ entwickelt und an alle Schulen in Dortmund gesandt. Ziel ist es, dass der „**Blaue Ordner**“ und die „**Kinderschutzecke**“ nachhaltig auf dem aktuellen Stand sind und sich diese Person als „Lotse oder Lotsin“ an der Schule darum kümmert, ohne selbst jedoch für jeden „Kinderschutzfall“ fachlich sowie inhaltlich verantwortlich zu sein. Hier gilt der Grundsatz der „**Verantwortungsgemeinschaft**“. Jede Person an der Schule, die Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung wahrnimmt, fühlt sich verantwortlich und nimmt sich die Zeit für die notwendigen Schritte.

Anonyme Beratung zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung

Alle Personen, die beruflich viel Zeit mit Kindern bzw. Jugendlichen verbringen, haben darüber hinaus die Möglichkeit, sich durch das Jugendamt beraten zu lassen. Bei der anonymen Beratung handelt es sich um eine Fachberatung im Rahmen des Kinderschutzes. Beratungsanspruch haben Personen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, wenn gewichtige Anhaltspunk-

te für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen. Anonym bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die Namen der betreffenden Kinder, Jugendlichen und Familien nicht ausgetauscht werden. Sowohl Beraterinnen und Berater als auch die ratsuchende Person nennen bei der Beratung ihren Namen und die dazugehörige Einrichtung. Beide Seiten protokollieren den Beratungsprozess (für die interne Nutzung). Über die weiteren Schritte, die Einschaltung und Weitergabe der Daten an das Jugendamt (an den zuständigen ASD) entscheidet die Schule. Ziele der anonymen Beratung sind:

- die gemeinsame Einschätzung, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt,
- die Klärung der Möglichkeiten zur Abwendung der Gefährdung,
- die Unterstützung durch andere Fachkräfte bzw. Fachstellen und
- die Erörterung möglicher weiterer Schritte.

Zentrale Notdienstrufnummer des Jugendamtes

Bei sofortigem Handlungsbedarf wegen Kindeswohlgefährdung steht den Lehr- und Fachkräften aus der Schule (und allen weiteren Fachkräften in der Stadt) zu jeder Tageszeit der „**Notdienst des Jugendamtes**“ (nicht anonym) zur Verfügung. Die Rufnummer ist Bestandteil des „**Blauen Ordners**“ und in der Kinderschutzecke der Schule allen dort tätigen Personen zugänglich.

Kooperation und Informationsfluss

Neben dem Netzwerk und dem „**Blauen Ordner**“ sorgen auch „**Informationsveranstaltungen**“ im jeweiligen Stadtbezirk oder einzelnen Schulen für weiteren fachlichen Austausch zwischen Schule und Jugendamt (Jugendhilfedienste/ASD). Die Koordination des Kinderschutzes im Jugendamt steht im engen Austausch mit dem Fachbereich Schule der Stadt Dortmund – Koordinierungsstelle Schulsozialarbeit und der Schulaufsicht. Bei regionalen und überregionalen Fachtagungen wird das Dortmunder Modell „**Kinderschutz in der Schule**“ regelmäßig *gemeinsam* vorgestellt. Darüber hinaus nehmen die Beteiligten an Qualitätszirkeln der Schulsozialarbeit teil und informieren die Kolleginnen und Kollegen über aktuelle rechtliche und wissenschaftliche Entwicklungen im Bereich des Kinderschutzes. Regelmäßige Schulungen und Fortbildungen sind somit Garanten für einen einheitlichen Wissensstand und gemeinsame Sicherheit für das Wohl der Kinder und Jugendlichen in Dortmund.

Die inhaltliche Arbeit des Netzwerkes befindet sich in einem ständigen Entwicklungsprozess, der sich am Bedarf der beteiligten Institutionen und den gesetzlichen Rahmenbedingungen orientiert. Des Weiteren nutzen die Mitglieder die Lern- und Kommunikationsplattform

moodle.de zum verbesserten Kommunikations- und Informationsaustausch.

LINKTIPP

Die zum Dortmunder Kinderschutzkonzept gehörenden Materialien und Inhalte des „Blauen Ordners“ sowie die Vereinbarung über die Sicherung des Wohls von Kindern und Jugendlichen werden demnächst auf der Website der trägerübergreifenden Koordinierungsstelle Schulsozialarbeit abrufbar sein: http://www.dortmund.de/de/leben_in_dortmund/bildungswissenschaft/schule/foerderung_von_kindern_und_jugendlichen/schulsozialarbeit_1/koordinierungsstelle/index.html

4 Aktuelle Schwerpunkte

Am 22.05.2014 wurde im Rahmen einer Kinderschutzkonferenz die bereits genannte Vereinbarung zum Kinderschutz in der Schule aufgrund der Änderungen durch das Bundeskinderschutzgesetz von der Beigeordneten der Stadt Dortmund für Schule, Jugend und Familie, Waltraud Bonekamp, und der Schulaufsicht, vertreten durch das Schulamt für die Stadt Dortmund, Peter Rieger, erneut unterzeichnet. Dieser ist als Schulrat von der Bezirksregierung mit der Umsetzung des Kinderschutzes und der Vereinbarungen in *allen* Schulen der Stadt Dortmund beauftragt und wird dabei von einer Lehrkraft unterstützt.

Mit der erneuten Unterzeichnung der Vereinbarung durch die obersten der zuständigen Behörden hat der Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Schule weiterhin einen verbindlichen Rahmen erhalten und ist zugleich die Basis für seine nachhaltige Fortentwicklung.

Aktuell arbeitet das Netzwerk an einer Broschüre für Kinder und Jugendliche. Ähnlich wie beim „Blauen Ordner“ für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Schulen sollen Heranwachsende eine Orientierungshilfe an die Hand bekommen, um die Hemmschwelle zur Inanspruchnahme von Beratung und Hilfen weiter zu senken. Die Informationsbroschüre soll zusammen mit Kindern, Jugendlichen und Fachkräften in einem partizipativen Prozess gestaltet werden.

Des Weiteren stehen unter anderem die altersgerechte Gefährdungseinschätzung und Gesprächsführungskompetenzen aller Fachkräfte in den Schulen derzeit im Mittelpunkt der Netzwerkarbeit. Innerhalb der Schule schließlich arbeiten die Mitglieder des Netzwerkes zudem an einer klaren „**Entscheidungshilfe**“ für eine Gefährdungseinschätzung, die wie folgt aussehen könnte:

1. Es liegen keine Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung vor, weil ...
2. Es liegen keine Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung vor, aber Hilfe- und Unterstützungsbedarf.
3. Es liegen Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung vor, weil ...
 - a) Kindeswohlgefährdung kann mit folgenden Hilfen bzw. Unterstützungsangeboten abgewandt werden: ...
 - b) Es muss eine Mitteilung gemäß § 8a an das Jugendamt erfolgen.

5 Fazit

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Kooperation in Bezug auf den Kinderschutz zwischen den Schulen und dem Jugendamt in Dortmund auf eine gute Basis gestellt worden ist. Jedoch muss auch erwähnt werden, dass eine erfolgreiche und nachhaltige Zusammenarbeit vom Engagement der jeweiligen Akteure abhängt. Grundlage einer funktionierenden Kooperation ist neben dem persönlichen Engagement der konkrete Nutzen für die Kooperationspartner.

3.A.3 Gemeinsame Fortbildungen und Veranstaltungen in der Kooperation

Veronika Spogis

1 Gesetzliche und fachliche Verpflichtung zur Fortbildung

Lehr- und Fachkräfte haben generell eine gesetzliche Verpflichtung zur Fortbildung. Dass Jugendhilfe und Schule dazu entsprechende Qualifizierungsmaßnahmen vorhalten müssen, ist ebenfalls gesetzlich verankert (SGB VIII §§ 72, 74 und 85 sowie Schulgesetz NRW in den §§ 57 und 86).

Neben dieser gesetzlichen Verortung von Fortbildungen bieten ergänzend Erlasse oder das „Fachkräftegebot“¹ der Jugendhilfe Grundlagen zur Weiterqualifizierung. So wird z.B. für die Fachkräfte der Schulsozialarbeit im (Änderungs-)Erlass von 2010 die gemeinsame Fortbildung mit den Mitarbeitenden des Jugendamtes empfohlen und ebenso mit den Lehrkräften (vgl. MSW 2010: 7).

Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) geht auf die fachlich begründete Notwendigkeit von Fortbildungen und Qualifizierungsmaßnahmen für Jugendhilfefachkräfte aktuell in einem Diskussionspapier ein. Als Forum und Netzwerk bundeszentraler Zusammenschlüsse, Organisationen und Institutionen der freien und öffentlichen Jugendhilfe in Deutschland verweist die AGJ hier darauf, dass „mit Blick auf die Ausdifferenzierung der Aufgaben und Angebote [...] auch Ausdifferenzierungen des Qualifikationsprofils der vorhandenen Fachkräfte durch Fort- und Weiterbildungen erforderlich [sind], um den gestiegenen handlungsfeldspezifischen Anforderungen und der Aufgabenvielfalt Rechnung zu tragen“ (AGJ 2014, o.S.). Anlass für Fort- und Weiterbildung ist für die Fachkräfte der Jugendhilfe demnach mehr denn je auch die Erfordernis von „spezifischen Kenntnissen und Handlungskompetenzen“, sowie eine „hohe Verfahrensqualität und ein professioneller Handlungsverzug“ in der Zusammenarbeit mit Partnern, z.B. der (Ganztags-)Schulen – insbesondere in dem wichtigen, aber umso mehr auch komplexen Feld des Kinderschutzes.

¹ § 72 SGB VIII regelt als sogenanntes „Fachkräftegebot“ die Grundsätze über die Qualifikationen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Kinder- und Jugendhilfe und benennt neben der persönlichen Eignung die Existenz einer der „Aufgabe entsprechende(n) Ausbildung“ oder vorliegender „besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit“ als Voraussetzung für die hauptberufliche Tätigkeit in der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe (vgl. AGJ 2014: 1).

Dementsprechend sind im Kontext der Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe und den weiteren Partnern im Kinderschutz natürlich auch Schulleitung, Lehrkräfte und das Personal der außerunterrichtlichen Angebote in den (Ganztags-)Schulen deutlich erhöhten Anforderungen ausgesetzt, sodass Fortbildungen essentiell sind: Sie alle benötigen Fachwissen über das Jugendhilfesystem sowie den Schutz von Kindern und Jugendlichen bzw. Kindeswohlgefährdung, über die Bedeutung von Indikatoren und Schwellenwerten und die richtige Nutzung von Dokumentationen. Dringend erforderlich ist außerdem insbesondere der Erwerb von Kompetenzen in der Führung von schwierigen Gesprächen mit Kindern, Jugendlichen und Eltern oder in der kollegialen Fallberatung und gemeinsamen Gefährdungseinschätzung.

Eine Arbeitshilfe zur Etablierung und Umsetzung von Verfahrensschritten zum Schutz von Kindern und Jugendlichen hat die Serviceagentur „Ganztätig lernen“ NRW im Jahr 2014 herausgegeben:

Bathke/Bücken/Fiegenbaum (2014): Arbeitshilfe zur Umsetzung des Kinderschutzes in der Schule. Der Ganzttag in NRW. Beiträge zur Qualitätsentwicklung. Jg. 2008, Heft 9, 4. vollst. akt. Aufl.

Fachtagungen, Informationsveranstaltungen, Fortbildungen, Workshops etc. bilden also eine wichtige Grundlage, um die Inhalte von Kooperationsvereinbarungen zum Kinderschutz sowie deren gesetzlichem Hintergrund und das jeweilige kommunal verankerte Kinderschutzkonzept der Schule sowie das Handlungsrepertoire des Jugendamtes zu verbreiten und den Akteuren beider Systeme zugänglich und verständlich zu machen.

Darüber hinaus ist zu gewährleisten, dass durch eine regelmäßige Thematisierung auf Lehrerkonferenzen, in gemeinsamen Arbeitskreisen und auf allen Hierarchieebenen Nachhaltigkeit entsteht.

2 Die Umsetzung der Kooperationsvereinbarungen im Kontext von Fortbildungen

Zur Umsetzung von Vereinbarungen zwischen Jugendämtern und Schulen zum abgestimmten Vorgehen bei einer vermuteten Kindeswohlgefährdung sind Fort- und Weiterbildungen und Informationsveranstaltungen essentiell. Diese an sich sind aber noch keine Erfolgsgarantie. In Anlehnung an die Annahmen des österreichischen Verhaltensforschers Konrad Lorenz (1903–1989):

„Gedacht ist noch nicht gesagt,
gesagt ist noch nicht gehört,
gehört ist noch nicht verstanden,
verstanden ist noch nicht einverstanden,
einverstanden ist noch nicht angewendet und
angewendet ist noch nicht beibehalten“

machen die nachfolgenden Annahmen deutlich, an welchen Stellen bei der Umsetzung von gemeinsam erarbeiteten Kooperationsvereinbarungen zwischen den beteiligten Partnern, aber auch innerhalb der Systeme, Kommunikationsstörungen auftreten können:

„Verabschiedet ist noch nicht verbreitet,
verbreitet ist noch nicht angekommen,
angekommen ist noch nicht gelesen,
gelesen ist noch nicht verstanden,
verstanden ist noch nicht akzeptiert,
akzeptiert ist noch nicht angewendet,
angewendet ist noch nicht richtig angewendet,
richtig angewendet ist noch nicht verstetigt.“

Es bedarf also verschiedener Vorgehen und Maßnahmen, um verabschiedete Vereinbarungen zu verbreiten und um so zu motivieren, dass diese von den im Prozess Handelnden und Verantwortlichen gelesen, besprochen, verstanden, akzeptiert und richtig angewendet werden, bis sie selbstverständlich ins Handlungsrepertoire aller Akteure beider Systeme eingeflossen und verankert sind. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass es durch Mitarbeiterfluktuation in den Arbeitsfeldern immer wieder neues Personal gibt, das in die Inhalte und abgestimmten Vorgehensweisen eingearbeitet werden muss.

Es ist zu gewährleisten, dass die handelnden Personen sowohl über das fachliche Spezialwissen (z.B. Datenschutz, Indikatoren von Kindeswohlgefährdung) als auch über das methodische Know-how (z.B. Führen von Elterngesprächen) verfügen, um die Inhalte fachgerecht umzusetzen.

Entsprechende Grundlagen finden sich in den „Handlungsempfehlungen zum Bundeskinderschutzgesetz“

„Die in § 4 Abs. 1 KKG und in § 8b Abs. 1 SGB VIII genannten Berufsgruppen und Personen [u.a. Lehrerinnen und Lehrer und Sozialarbeiter/innen und Sozialarbeiter] müssen über die Beratungsansprüche informiert werden. Da es sich dabei auch um Mitglieder von Institutionen, Diensten und Berufsgruppen außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe handelt, sind diese über die Möglichkeiten, aber auch Grenzen der Kinder- und Jugendhilfe im Kinderschutz zu informieren. Über gemeinsame Fachveranstaltungen und Fortbildungen zu spezifischen Themen des Kinderschutzes kann eine gemeinsame Basis entwickelt bzw. gestärkt werden.“ (Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) und Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAG LJÄ) 2012: 24–25).

Dieses Anliegen unterstützend, haben viele Jugendämter und Schulen, die bereits gemeinsame Vereinbarungen verabschiedet haben, darin verpflichtend die Durchführung solcher Fortbildungen aufgenommen (z.B. die Städte Dortmund, Essen, Detmold oder der Kreis Borken).

Zielgruppen und Inhalte der Qualifizierungen und Fort- und Weiterbildungen

Zielgruppen von Veranstaltungen in dem o.a. Sinne sind:

- Lehrkräfte, Schulleitungen, pädagogisches und psychologisches Personal in den Schulen,
- Leitungskräfte und Fachkräfte im Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes,
- die ‚Kümmerer‘ in beiden Systemen,
- die Leitungsebenen in den Systemen,
- bei Bedarf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Freien Träger der Jugendhilfe oder anderer Kooperationspartner wie Polizei oder Familiengericht.

Qualifizierungen sowie Fort- und Weiterbildungen können die folgenden **Themen** beinhalten:

- gegenseitige Information über aktuelle Entwicklungen, Gesetzesänderungen in den Systemen und Handlungsfeldern,
- Erarbeitung, Vorstellung und Diskussion der Inhalte von gemeinsamen Vereinbarungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen,
- Sensibilisierung für das Handlungsfeld des Kooperationspartners,
- das Handlungskonzept ‚Kinderschutz‘ innerhalb der Schulen,

- sachgerechte Wahrnehmung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII (Datenschutz, Indikatoren/Schwellenwerte im Rahmen des Erkennens von Anzeichen für eine mögliche Kindeswohlgefährdung) bzw. § 4 KKG,
- der Einsatz von insoweit erfahrenen Fachkräften im Kinderschutz,
- methodische Qualifizierung für die Umsetzung der Vereinbarungen (Führen von Elterngesprächen, Partizipation von Kindern und Jugendlichen im Rahmen des Kinderschutzes),
- Akteure im Netzwerk ‚sprechen eine gemeinsame Sprache‘,
- Stolpersteine und Gelingensbedingungen von Kooperation,
- Intensivierung von Kooperationen,
- regelmäßige Evaluation der Kooperation.

Je nach Anliegen und Ziel haben die Veranstaltungen verschiedene Formate. Das heißt, es ist anlassbezogen zu entscheiden, ob es sich um einzelne, mehrstündige Workshops, Tagesveranstaltungen (wie Informations- oder Fachtagungen), mehrtägige Seminare oder eine Seminarreihe handelt. Genauso ist jeweils festzulegen, ob Vertreterinnen und Vertreter beider Systeme bzw. Leitungsebene und Akteure zusammen oder getrennt eingeladen werden.

Gemeinsam starten

Auftaktveranstaltungen, in denen möglichst viele ‚Kümmerer‘, Schulleitungen aller Schulen bzw. Schulformen und möglichst viele Fachkräfte des Allgemeinen Sozialen Dienstes sowie die Leitungen der Regionalen Schulberatungsstelle und der betroffenen Jugendhilfeträger des Ganztages vertreten sind, können

- zu Beginn des Gesamtprozesses zur Erarbeitung von Kooperationsvereinbarungen stattfinden. In diesem Fall werden die Veranstaltungen als Fachtagungen genutzt, um inhaltlich in das Thema einzuführen und die Eckpfeiler für das gemeinsame Vorhaben zu erarbeiten,
 - durchgeführt werden, wenn es einen ersten Entwurf von Vereinbarungen gibt und wenn dieser Entwurf breit diskutiert werden soll,
- oder
- zur Verabschiedung und Vorstellung von Vereinbarungen und zum gemeinsamen Start des Umsetzungsprozesses geplant werden.

„Die Erfahrung zeigte, dass für die Wirksamkeit eines Konzepts nicht allein die fachliche Expertise ausschlaggebend ist, sondern letztlich die Akzeptanz aller betroffenen Akteure. Diese entscheidet darüber, ob das Konzept tatsächlich im Einzelfall umgesetzt werden kann und wird. Zur Herstellung dieser Akzeptanz wurden vielerorts Ideen und Entwürfe von Kooperationskonzepten

oder Kooperationsvereinbarungen den betroffenen Akteuren im Rahmen von Auftaktveranstaltungen oder Informationsveranstaltungen vorgestellt.“ (LWL 2009: 10)

Ein vielversprechender Weg zu einem ‚erfolgreichen Start‘ in ein kommunal verankertes Kinderschutzkonzept der (Ganztags-)Schulen – was einen verbesserten Schutz bedeutete – stellt die Vorstellung bereits vorhandener Praxisbeispiele dar.

Als Praxisbeispiele für den Aufbau einer Kooperation von Jugendhilfe und Schule im Kinderschutz bzw. die gemeinsame Erarbeitung und Umsetzung von Kooperationsvereinbarungen finden sich in dieser Broschüre die Beiträge der Stadt Dortmund sowie des Flächenkreises Borken (siehe Kap. 3 und 4 in dieser Broschüre).

3 Gelingensbedingungen für wirksame Qualifizierungen sowie Fort- und Weiterbildungen

Erstellung eines gemeinsamen Fortbildungskonzeptes für Jugendamt und Schulen

Zunächst ist auf den Leitungsebenen und bei den Fachkräften zu erheben, wer im Jugendamt und in den Schulen einen Qualifizierungsbedarf in welchem Umfang und zu welchen Themen hat. Der erhobene Qualifizierungsbedarf ist zentral zu bündeln und das Qualifizierungskonzept ist zentral in Abstimmung zwischen Jugendamt, Schulen, Schulaufsicht, ggf. Regionaler Schulberatungsstelle und Personalvertretungen zu entwickeln.

Für die Bedarfserhebung, Programmentwicklung, Programmplanung, Durchführung und abschließende Evaluation braucht es – neben einer zentralen Fortbildungsverantwortung – in jeder Schule und im Jugendamt Fortbildungsbeauftragte, die den Auftrag haben, dieses Anliegen in Absprache mit der zentralen Fortbildungsstelle umzusetzen.

Für die Umsetzung des Qualifizierungskonzeptes sind die zentralen und dezentralen Fortbildungsverantwortlichen möglichst mit festen Stundenkontingenten auszustatten. Ebenso ist ein ausreichendes finanzielles Budget erforderlich.

Gewinnung von Referentinnen und Referenten

Schon durch die Auswahl der Referentinnen und Referenten kann die Kooperation und das gegenseitige Kennenlernen befördert werden. Themen wie beispiels-

weise die gesetzlichen Grundlagen des Kinderschutzes oder Indikatoren von Kindeswohlgefährdung können z.B. von Vertreterinnen und Vertretern des örtlichen Jugendamtes übernommen werden. Die Vorstellung des Kinderschutzkonzeptes der Schulen wird von Lehr- und pädagogischen Fachkräften der Schulen – im Idealfall gemeinsam – übernommen.

Bei Fachtagungen, Informationsveranstaltungen, Workshops und Seminaren mit Teilnehmenden beider Kooperationspartner sollten jeweils Vertreterinnen und Vertreter der beiden Systeme Moderations- und Referentenaufgaben übernehmen. Außerdem wird die Akzeptanz des Themas und des Vermittlungsstoffes dadurch erhöht, dass generell beide Sichtweisen mit einbezogen werden und beide Kooperationspartner bei der Vorstellung eines Sachverhalts zu Wort kommen. Insbesondere Beispiele aus der konkreten Praxis sollten entsprechend immer von Personen beider Kooperationspartner vorgestellt werden.

Die Einbindung der Hierarchieebenen in den Entwicklungs- und Umsetzungsprozess des gemeinsamen Vorgehens bietet sich an durch die Übernahme von Begrüßungen bei Fachtagungen und Informationsveranstaltungen und natürlich auch durch die Mitwirkung als Referentin oder Referent.

Bei methodischen Fortbildungen (etwa das Führen von Elterngesprächen) ist darauf zu achten, dass die Referentinnen und Referenten über Beratungs-, Fortbildungs-, Weiterbildungs- und Fachkompetenzen in dem jeweiligen Themenbereich verfügen.

Methodisches Vorgehen

Für die zu vermittelnden Inhalte ist bei der jeweiligen Qualifizierungsmaßnahme ein entsprechendes methodisches Vorgehen zu wählen. Ein allein auf Vorträge gestütztes Vorgehen ist hier wenig erfolgversprechend, sondern als Grundausrichtung ist ein ‚ganzheitliches Lernen‘ förderlich, das ein Lernen mit Freude und Neugier ermöglicht, Freiräume für eigene Erfahrungen bereithält, Eigen- und Mitverantwortung im Lernprozess entwickelt, ein hirngerechtes und vernetztes Lernen unterstützt und ein gemeinsames, partnerschaftliches Lernen stützt (vgl. Liebertz 2013).

Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung

Inwieweit die Ziele der Maßnahmen erreicht werden konnten und Inhalte entsprechend gesetzter Ziele umgesetzt wurden, ist mit regelmäßiger Evaluation für jede einzelne Veranstaltung und für das gesamte Jahresprogramm zu erheben. Befragt werden die Teilnehmenden und die Referentinnen und Referenten der Veranstaltungen

ebenso wie die ‚Kümmerer‘ in den Schulen oder im Jugendamt, die eine Einschätzung abgeben können, inwieweit Veränderungen nach dem Besuch von Qualifizierungsmaßnahmen zu erkennen sind.

Ergänzung und Begleitung durch Arbeitskreise

Gerade für die Verantwortlichen und ‚Kümmerer‘ in den Schulen und im Jugendamt ist eine Grundvoraussetzung für eine wirksame Fortbildung, dass sie Gelegenheit haben, das Gelernte und Angeeignete sowie das Agieren in der Praxis in regelmäßig stattfindenden Arbeitskreisen zu reflektieren. Diese Ergänzung und Begleitung hilft, ein einheitliches Vorgehen bei der Umsetzung der Vereinbarungen abzustimmen und zu stärken.

Persönliche Begegnung

Die strukturelle Grundlage für die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule im Falle eines Verdachtes auf Kindeswohlgefährdung sind gemeinsame Vereinbarungen zum Vorgehen. Die Umsetzung dieser Vereinbarungen liegt in der Verantwortung der verschiedenen Hierarchieebenen. Mit Leben füllen können diese Vereinbarungen aber nur die Fachkräfte von Jugendhilfe und Schule. Die Erfahrungen zeigen es immer wieder: Für ein gemeinsames, wirksames und vertrauensvolles Agieren ist es entscheidend, dass die Handelnden sich vorher persönlich kennengelernt haben.

So sollte auf Fachtagungen und auf Fortbildungen immer ausreichend Zeit und Pausen anberaumt sein, dass Fach- und Lehrkräfte in einen gemeinsamen Austausch kommen und Gelegenheit zum persönlichen Gespräch haben.

Um ein gegenseitiges Kennenlernen zu ermöglichen sind über gemeinsame Informationsveranstaltungen und Fortbildungen hinaus auch gegenseitige Hospitationen, gegenseitige Einladungen zum Tag der Offenen Tür sinnvoll. Aber auch rein informelle Angebote, wie ein gemeinsamer Betriebsausflug oder eine gemeinsame Weihnachtsfeier der Kooperationspartner, können wichtige Bestandteile des Kennenlernens und der fortlaufenden Kommunikation sein.

Humor als Haltung

Gerade das systemübergreifende Agieren und Kooperieren zwischen Jugendhilfe und Schule erfordert aufgrund von unterschiedlichen Herangehensweisen, Zielsetzungen und Missverständnissen immer wieder ein ‚Aufeinander-Zugehen‘ und ein hohes Empathievermögen. Die oben genannten Kommunikationsstörungen, die zwischen den Kooperationspartnern auftreten können

nen, machen deutlich, wie viel Geduld in einem solchen Umsetzungsprozess verlangt ist und wie sehr auch immer wieder Verständnis und Nachsicht gefragt sind.

Eine humorvolle Grundhaltung, die durchaus erlernt und eingeübt werden kann, ermöglicht es, gelassener und wertschätzend miteinander umzugehen, wenn von der anderen Seite Fehler gemacht wurden oder Vereinbarungen nicht eingehalten werden konnten. Humor ermöglicht den Abbau von emotionalen Spannungen und gleichzeitig den Aufbau von kooperativen, wertschätzenden Strukturen und unterstützt die Offenheit im Umgang miteinander (vgl. Schinzilarz/Friedli 2013).

Humor als Grundhaltung ermöglicht es, sich sowohl im Kooperationsalltag als auch in der Weiterbildung zielgerichtet und produktiv dem schwierigen Auftrag des Kinderschutzes in gemeinsamer Verantwortung zu stellen und umsichtig zu agieren.

4 Literatur

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ): Diskussionspapier Fachkräftegebot und Fachkräftegewinnung vor dem Hintergrund der Aufgaben- und Angebotsvielfalt in der Kinder- und Jugendhilfe. Berlin, 18./19.09.2014

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) und Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (2012): Handlungsempfehlungen zum Bundeskinderschutzgesetz – Orientierungsrahmen und erste Hinweise zur Umsetzung

Bathke, Sigrid A.; Bücken, Milena; Fiegenbaum, Dirk (2014): Arbeitshilfe zur Umsetzung des Kinderschutzes in der Schule – Empfehlungen für Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte in Ganztagschulen. Der Ganztag in NRW. Beiträge zur Qualitätsentwicklung. Jg. 2008, Heft 9, 4. vollst. akt. Ausgabe. Hrsg. Institut für soziale Arbeit e.V., Serviceagentur „Ganztätig lernen“ Nordrhein-Westfalen. Münster: Eigenverlag

Liebertz, Charmaine (2013): Das goldene Schatzbuch ganzheitlichen Lernens. München: Don Bosco

LWL-Landesjugendamt Westfalen (2009): Den Ball ins Rollen bringen: Vom gemeinsamen Anliegen ‚Kinderschutz‘ zur strukturierten Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule, Münster

Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW (2009): Beschäftigung von Fachkräften für Schulsozialarbeit. In: Nordrhein-Westfalen, RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 23.01.2008 (ABl. NRW. S. 97, 142). Stand: Januar 2010. – Bereinigt: Eingearbeitet RdErl. v. 25.04.2008 (ABl. NRW. S. 246) und RdErl. v. 17.12.2009 (ABl. NRW. 1/2010: 41)

Schinzilarz, Cornelia; Friedli, Charlotte (2013): Humor in Coaching, Beratung und Training. Weinheim und Basel: Beltz

3.A.4 Fachberatung durch Kinderschutzfachkräfte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung in der Schule

Britta Discher

1 Einleitung

Das Bundeskinderschutzgesetz vom 1. Januar 2012 setzt auf die Kooperation von Jugendhilfe, Gesundheitshilfe und Schulen, wenn es um (Verdachts-)Fälle von Kindeswohlgefährdung geht. Kinder- und jugendnahe (Berufs-)Geheimnisträger wie Lehrkräfte, Ärztinnen und Ärzte sowie sozialpädagogische und psychologische Fachkräfte sind aufgefordert, bei *gewichtigen Anhaltspunkten* für eine Kindeswohlgefährdung das Gespräch mit Eltern und Kindern zu suchen und auf Hilfen hinzuwirken. Dabei haben sie Anspruch auf Beratung durch eine, wie es im Gesetzestext heißt, „insoweit erfahrene Fachkraft“. In Nordrhein-Westfalen werden solche Fachkräfte überwiegend Kinderschutzfachkräfte genannt. Sie beraten nicht nur bei der Gefährdungseinschätzung, sondern vermitteln auch zwischen den Systemen, in denen Kinder und Jugendliche von erwachsenen Fachkräften begleitet, betreut, behandelt oder ausgebildet werden. Ihnen kommt also im kooperativen Kinderschutz eine besondere Bedeutung zu.

Im Folgenden soll die Rolle der Kinderschutzfachkraft erläutert und ihr Aufgabenspektrum im Kontext des Schutzauftrags für Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen und privaten Schulen diskutiert werden.

Dabei sei vorangestellt, dass es in NRW (wie auch in anderen Bundesländern) kein einheitliches Konzept dafür gibt, wie die Vorschrift des § 4 KKG¹ und der damit verbundene Beratungsanspruch lokal auszugestalten ist. Das führt zum Beispiel in einem Landkreis mit acht Jugendämtern dazu, dass acht autonome und jeweils unterschiedliche Wege eingeschlagen werden, um Verfahrenswege zur Umsetzung des Schutzauftrags von schulischen Fachkräften zu verabreden bzw. das Angebot einer verlässlichen Fachberatung bei Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdungen zu entwickeln. Deswegen ist es für die Arbeit vor Ort unerlässlich, sich in der jeweiligen Kommune bzw. dem Jugendamt zu erkundigen, an wen sich Lehr- und Fachkräfte der (Ganztags-)Schule bei Fragen zu Kinderschutzfällen wenden können.

Ebenso vielfältig wie die Strukturen zur Qualifizierung eines systemübergreifenden Kinderschutzkonzeptes der Jugendhilfe sind sicherlich die Erwartungshaltung, die Eigeninitiative und der Beratungsbedarf der Akteurinnen und Akteure in einer bunten Schullandschaft. So sind sonderpädagogisches Personal an Förderschulen, Lehrerinnen und Lehrer an Grundschulen, Schulen in sozialen Brennpunkten, Haupt- und Gesamtschulen und Berufskollegs seit Jahren in engen Kooperationsbeziehungen mit der Jugendhilfe und daher bestens vertraut mit sozialpädagogischen Vorgehensweisen im Einzelfall. Nicht selten übernehmen hier die Schulsozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, zum Teil geprägt durch den Anstellungsträger, oder auch ausgebildete Beratungslehrerinnen und Beratungslehrer eine Vermittlerrolle zwischen den Systemen Schule und Jugendhilfe. Ebenso sind einige der regionalen Bildungsnetzwerke seit Jahren in Fragen des Schutzes von Kindern und Jugendlichen aktiv und haben in Teilen ihrer Regionen bereits schulinterne Beratungswege aufgebaut, die im Falle einer vermuteten Kindeswohlgefährdung genutzt werden können. In diesen Traditionen der Zusammenarbeit lassen sich Kooperationen und begleitende Beratung in Einzelfällen relativ unkompliziert realisieren. Darüber hinaus gibt es jedoch auch zahlreiche Schulen und insbesondere (Fach-)Lehrerinnen und (Fach-)Lehrer, die bislang ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag nicht im Kontext der psychosozialen Entwicklung ihrer Schülerinnen und Schüler sehen oder gesehen haben bzw. diesen auch nicht in Frage stellen. Andere fühlen sich unsicher und überfordert. Sie verweisen auf mangelnde Gesprächs- und Methodenkompetenz, um den Anforderungen des Schutzauftrags gerecht werden zu können.

Vorerfahrungen und Vorkenntnisse ratsuchender Lehr- sowie weiterer pädagogischer Fachkräfte in der Schule, die bestehenden Strukturen der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule sowie die jeweils vorhandene fachliche und persönliche Haltung zum eigenen Schutzauftrag sind bestimmende Faktoren, welche die Aufgabenstellung an Kinderschutzfachkräfte im Einzelfall prägen.

¹ Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz

2 Kinderschutz im Einzelfall erfordert Kooperation und interdisziplinäre Zusammenarbeit

Um Kinder und Jugendliche, die in gefährdenden und gewaltbelastenden Familien aufwachsen, wirksam schützen zu können, ist über das Erkennen von Gefährdungsmomenten hinaus das Verstehen ihrer Biografien und Lebensumstände zentral. Oft sind diese nämlich ursächlich für Gefährdungen des Wohlergehens und verantwortlich für gravierende Entwicklungsstörungen. Insbesondere wenn familiäre Gewalt, Missbrauch oder Vernachlässigung Kinder bzw. Jugendliche gefährden oder eine gesunde Entwicklung boykottieren, bildet eine gewissenhafte *Gefährdungseinschätzung* das sozialpädagogische Fundament für den Schutz betroffener Kinder und Jugendlicher. Dabei geht es darum, Diagnosen zu treffen, Prognosen zu stellen und mit geeigneter Hilfe und Unterstützung bestehende Gefährdungen abzuwenden.

Deshalb ist es bei einer vermuteten Kindeswohlgefährdung von besonderer Bedeutung, dass in relativ kurzer Zeit Informationen und Sichtweisen zusammengetragen werden, die ein Verstehen der Lebenssituation und das Erkennen bestehender Risiko- und Schutzfaktoren ermöglichen. Hierzu ist vor allem das Gespräch mit den Eltern und Heranwachsenden selbst zielführend. Im besten Fall gelingt es, mit ihnen gemeinsam Wege zum zukünftigen Schutz des Kindes oder Jugendlichen in der Familie zu finden. Ebenso relevant sind dafür die Perspektiven der professionellen Erwachsenen, die im beruflichen Kontakt mit betroffenen Kindern und Jugendlichen stehen. Das Zusammenfügen der Wahrnehmungen, Kenntnisse, Einschätzungen und Überlegungen von Lehrerinnen und Lehrern, Fachkräften der Jugendhilfe, Erzieherinnen und Erziehern, Kinderärztinnen und Kinderärzten sowie allen weiteren Professionen gilt heute mit ihrem aufeinander abgestimmten Vorgehen als maßgeblich für wirksamen Kinderschutz.

Kinderschutzfachkräfte, die bislang innerhalb der Jugendhilfe bei Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdungen beratend hinzugezogen wurden, haben in diesem System eines kooperativen und partizipativen Kinderschutzes eine erweiterte Aufgabenstellung. Sie stehen auch prozessbegleitend den Fachkräften in Schule und Gesundheitshilfe in Kinderschutzfällen zur Seite. Durch ihre Beratung sollen sie die Schnittstellen der Systeme möglichst so gestalten, dass institutionelle Hürden oder Konflikte aufgrund unterschiedlicher Handlungslogik zum Schutz von Kindern überwunden werden.

3 Der Schutzauftrag von Lehrkräften und sozialpädagogischen Fachkräften in der Schule

Für viele Kinder und Jugendliche ist die (insbesondere im Ganzttag organisierte) Schule heute ein zentraler Lebens- und Sozialisationsort. So wenden sie sich nicht selten mit ihren Sorgen und Nöten vertrauensvoll an Lehr- und Fachkräfte in der Schule und hoffen auch über schulische Angelegenheiten hinaus auf Unterstützung. Im Verständnis der Schulen gehört die Beratung und Hilfestellung von Schülerinnen und Schülern bei pädagogischen oder psychosozialen Problemen zu den Aufgaben aller Lehrkräfte. Je nach Schulform und -typ werden sie dabei von einem Beratungslehrer-Team begleitet. Neben dieser individuellen Hilfe, die natürlich auch durch schulsozialpädagogische Fachkräfte erfolgt, ist allerdings nicht selten weitere Unterstützung nötig, die nur im Zusammenwirken mit der Kinder- und Jugendhilfe leistbar ist. Das gilt insbesondere dann, wenn das Kindeswohl gefährdet ist.

Durch das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) sind mit § 4 Lehrkräfte und sozialpädagogische Fachkräfte, die nicht in der Jugendhilfe tätig sind, bundeseinheitlich aufgefordert bei Bekanntwerden von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung:

- mit Eltern, Kindern und Jugendlichen die Situation zu erörtern,
- auf erforderliche Hilfen hinzuwirken (soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt ist) und
- eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen.

Für diesen Prozess der Gefährdungseinschätzung haben sie gegenüber der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine Kinderschutzfachkraft.

4 Mehr als Fachberatung in Kinderschutzfragen – die Kinderschutzfachkraft als Vermittlerin und Lotse zwischen den Systemen

Die Arbeit einer Kinderschutzfachkraft fängt oft damit an, dass sie Lehr- und pädagogische Fachkräfte, die sich aus Sorge um eine Schülerin oder einen Schüler an sie wenden, über Sinn, Zweck und Ziele dieser noch fremden Vorschrift des § 4 KKG informiert. Eine mögliche ‚Übersetzung‘ der gesetzlichen Vorgaben führt dabei gleichzeitig in Grundelemente des fachlich austarieren Vorgehens der Kinder- und Jugendhilfe bei Kinderschutzfällen ein:

- aktives Hinschauen, wenn gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahrgenommen oder bekannt werden,

- mit den Schülerinnen oder Schülern und deren Erziehungsberechtigten hierüber ins Gespräch kommen und sie motivieren, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um potenzielle Gefährdungen abzuwenden,
- eine Gefährdungseinschätzung mit dem Ziel vorzunehmen, bestehende Gefährdungen abzuwenden oder verbindliche Schutzkonzepte für ein Kind oder Jugendlichen mit den Partnern in der Kinder- und Jugendhilfe auf den Weg zu bringen.

Die Art der beschriebenen Kontaktaufnahme setzt voraus, dass Lehrkräfte bzw. Schulen über ihren Beratungsanspruch informiert sind und eine Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der Kinderschutzfachkraft kennen. Viele Lehrkräfte zeigen sich eher überrascht, wenn sie von ihrem persönlichen Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen erfahren. Zwar gibt es erfreulicherweise immer häufiger Vereinbarungen zwischen Jugendämtern und Schulen, in denen Verfahrensschritte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen fixiert sind, dennoch zeigen sich in der konkreten Umsetzung im Einzelfall zahlreiche Unsicherheiten:

- Was meint eigentlich der Begriff Kindeswohlgefährdung genau?
- Was sind gewichtige Anhaltspunkte? Wodurch erlangen Anhaltspunkte ihr Gewicht? Wie kann der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung und die Wahrnehmung von entsprechenden Anhaltspunkten reflektiert werden?
- Worauf sollte ich achten, wenn ich mit Eltern über wahrgenommene Gefährdungen bei ihren Kindern spreche? Kann die Ansprache von ‚heiklen Themen‘ wie Erziehungs- oder Vernachlässigungsproblemen bei den Sorgeberechtigten die betroffenen Schülerinnen oder Schüler u.U. nicht noch mehr gefährden?
- Wie gehe ich mit gewichtigen Anhaltspunkten aus einer vertrauensvollen Schilderung einer Schülerin oder eines Schülers um, wenn diese darum bitten, niemanden von dem Gespräch zu erzählen?
- Wie spreche ich betroffene Kinder oder Jugendliche bei Verdachtsfällen auf Kindeswohlgefährdung an und ab wann muss ich die Sorgeberechtigten einbinden?
- Welche Hilfen gibt es, auf die bei Eltern und Heranwachsenden hingewirkt werden kann?
- Ab wann besteht für Lehrkräfte der Anspruch auf eine Fachberatung und Begleitung zur Umsetzung des Schutzauftrags? Wo und wie sind die Kinderschutzfachkräfte für diese Fachberatung zu erreichen?
- Wann sollte das Jugendamt informiert werden und wer genau soll das veranlassen? Welche Dokumentationspflichten gibt es und welche Informationen dürfen wann und wie weitergegeben werden?

Kinderschutzfachkräfte sind also in der Fachberatung an Schulen mit vielerlei Fragen konfrontiert. Sie müssen

Lehrkräften bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung so beraten und Prozesse im Verfahren begleiten, dass diese sich ihrer eigenen Aufgabe gewachsen fühlen. Dabei sind sozialpädagogische und jugendhilfespezifische Kenntnisse zu vermitteln, die sich sowohl auf den Prozess der Gefährdungseinschätzung einschließlich des Gesprächs mit Eltern und Schülerinnen und Schülern beziehen, als auch Zugänge zu möglichen Hilfen mit in den Blick zu nehmen. Nicht selten sind diese Fachberatungen von Unkenntnis und Misstrauen der Lehrkräfte gegenüber der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe (Jugendamt) geprägt, und ‚schlechte Erfahrungen‘ aus der Zusammenarbeit in anderen Fällen führen zu Unverständnis und manifesten Vorurteilen (vgl. Kap. 3.A.1.4). Erschwerend kommt hinzu, dass in den Familien von betroffenen Kindern und Jugendlichen „Hilfen zur Erziehung“ durch das Jugendamt häufig bereits installiert sind, den Lehr- und Fachkräften in der Schule diese Hilfen aber nicht bekannt sind oder aber als nicht ausreichend oder sinnvoll erscheinen. Eine gemeinsame Helferkonferenz zur Gefährdungseinschätzung stellt manchmal bereits im Hinblick auf eine Terminabsprache organisatorisch eine Herausforderung dar. Gelingt sie, entfacht sich nicht selten ein Streit um die ‚richtige‘ Sichtweise über die Lebenssituation der/des Heranwachsenden und darüber, was wirksame Hilfe zum Schutz des Kindes oder des Jugendlichen bedeuten kann. Deswegen sehen sich Kinderschutzfachkräfte im Arbeitsfeld Schule oftmals selbst in einer Vermittler- oder Mediatorfunktion zwischen den Systemen und verstehen ihre Aufgabe neben dem Einbringen ihrer Expertise für Kinderschutzverfahren auch als eine Art ‚Schnittstellenmanagement‘.

5 Wege zur Fachberatung

In den Kommunen wird die Beratung nach § 4 KKG häufig durch die kommunalen Erziehungsberatungsstellen geleistet. Anderorts gibt es *Kinderschutzfachkräfte-Pools*, die durch kommunale Koordinatoren angefragt werden können. Manche Schulen erhalten mit dem Abschluss von Vereinbarungen mit den Jugendämtern auch Listen mit Ansprechpersonen, die zum Teil mit arbeitsfeldspezifischen Kompetenzen ausgewiesen (z. B. Verdacht auf sexuellen Missbrauch) und bei unterschiedlichen Trägern der freien Jugendhilfe beschäftigt sind. Einige wenige Jugendämter bieten noch eine anonymisierte Beratung der Mitarbeiter der Allgemeinen Sozialen Dienste (ASD) an, was allerdings juristisch fragwürdig ist. Zu groß ist dabei die Wahrscheinlichkeit, dass trotz der Anonymisierung von Namen die betroffenen Menschen durch den Jugendamtsmitarbeiter identifiziert werden können. Das Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung löst damit den eigenen Schutzauftrag aus und die ausschließlich beratende Rolle muss zwangsläufig verlassen werden. Auch ohne diesen Sachverhalt zu kennen, meiden vie-

le Lehr- und Fachkräfte aus der Schule den direkten Kontakt zum Jugendamt, wenn sie sich über die Konsequenzen noch nicht sicher sind. Gerade die Klärung der Frage, ob sie das Jugendamt informieren wollen oder müssen, ist häufiger Beratungsanlass.

6 Beispielhafte Beratungsanlässe und fallbezogene Aufgaben der Kinderschutzfachkraft

Die Vielfältigkeit der Beratungstätigkeit einer Kinderschutzfachkraft wird im Folgenden entlang einiger Beispiele aus der Praxis einer Kommune verdeutlicht. Da es hier im Rahmen eines Modellprojekts zahlreiche Infoveranstaltungen gegeben hat, sind die Zugänge

und die Kinderschutzfachkraft den Lehr- und sozialpädagogischen Fachkräften bereits bekannt. Das ist auch deshalb von Relevanz, weil das Kennenlernen der Kinderschutzfachkraft vertrauensbildend wirkt und die gemeinsame Gefährdungseinschätzung davon profitiert.

Die Fallbeispiele machen deutlich, dass die Fachberatung der Kinderschutzfachkräfte zur Qualitätssicherung im Kinderschutz beitragen kann. Neben ihrer Beratungskompetenz und Kenntnissen sozialpädagogischer Diagnostik bringen Kinderschutzfachkräfte Organisations- bzw. feldspezifisches Systemwissen sowie die Sicherheit in rechtlichen Fragen ein. Diese sind notwendig, um der Komplexität der Beratungsaufgabe gerecht zu werden.

Tab. 1: Beispielhafte Beratungsanlässe und fallbezogene Aufgaben der Kinderschutzfachkraft

Beratungsanlass	Fallbezogene Aufgabe der Kinderschutzfachkraft
Loreen, Schülerin der sechsten Klasse einer Gesamtschule, berichtet ihrer Lehrerin, dass sie bei einer Übernachtung bei den Eltern des Lebenspartners ihrer Mutter nachts durch den (Opa) geweckt und aufgefordert wurde, seinen Penis zu streicheln. Sie berichtet später ihrer Mutter davon, die ihrer Tochter Stillschweigen über den Vorfall auferlegt. Loreen will auf keinen Fall, dass die Lehrerin mit der Mutter spricht. Die Lehrerin fürchtet bei Hinzuziehung des Jugendamtes übereiltes Vorgehen durch einen zwangsläufigen Hausbesuch.	→ Schutzauftrag deutlich machen, → eine mögliche Hilfe mit der Lehrerin suchen, in der mit Loreen die ‚Erlaubnis‘ zum Gespräch mit der Mutter erarbeitet wird, → das Vorgehen des Jugendamtes bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch erläutern, → Vermittlung zu Beratungsstellen, die im Kontext sexualisierter Gewalt arbeiten.
Im Trainingsraum einer Gesamtschule wird der 14-jährige Marvin, nachdem er bei einer Schlägerei einen Mitschüler schwer verletzt hat, vom Schulsozialarbeiter aufgefordert, seine Beweggründe für sein aggressives Verhalten aufzuschreiben. In seinem Text berichtet er von regelmäßigen Schlägen mit einem Gürtel durch seinen Stiefvater.	→ Vorbereitung eines Gesprächs mit Marvin, → Hinzuziehung des Beraters des Kinderschutzbundes, → Schutz- und Risikofaktoren herausarbeiten, → Vertrauensperson in der Familie finden, um Gespräch mit dem Vater vorzubereiten, → Vorbereitung (Schutzkonzept) mit und für Marvin.
Paul, Schüler einer sechsten Klasse im Gymnasium, fällt der Lehrerin häufig durch Verspätungen, unvollständiges Arbeitsmaterial und zunehmendes schulvermeidendes Verhalten auf. Die Lehrerin weiß, dass Pauls Familie durch das Jugendamt begleitet wird, und es gab auch bereits ein gemeinsames Gespräch mit der zuständigen Mitarbeiterin vom Jugendamt und Pauls Mutter in der Schule. Trotzdem verändert sich das Verhalten von Paul in der Schule nicht.	→ Vorgehensweise und Rechtsgrundlage des Jugendamtes erläutern, → Gespräch mit Paul und seiner Mutter vorbereiten, → Kontaktaufnahme zur ASD-Mitarbeiterin, → gemeinsame Helferkonferenz zur Gefährdungseinschätzung moderieren.
Die Eltern der siebenjährigen Carla leben in Trennung und streiten über das Sorge- und Umgangsrecht. Carla scheint zunehmend belastet und traurig. Vater und Mutter versuchen die Mitarbeiterinnen der OGS jeweils auf ihre Seite zu bringen. Die Mitarbeiterinnen wissen nicht, wie sie sich z. B. bei Abholsituationen verhalten sollen, weil sie widersprüchliche Infos durch die Eltern bekommen. Der eingesetzte Verfahrensbeistand für Carla will telefonisch eine Einschätzung der Schule einholen.	→ Mögliche Belastungen für Carla in den Blick nehmen – Ressourcen und Gesprächsangebote erarbeiten, → allgemeine Infos über familiengerichtliches Vorgehen und Maßnahmen in hochstrittigen Konflikten (Umgangsregelung klären, Gespräch mit Verfahrensbeistand strukturieren, ggf. schriftliche Stellungnahme oder Kontaktaufnahme ASD), → Dynamik bei Hochstrittigkeit und Auswirkungen für das Team reflektieren, → Hinweise zur Dokumentation von „Vorfällen“.
Die Klassenlehrerin einer Förderschulklasse macht sich Sorgen um die zwölfjährige Sophie, ein Mädchen mit einem Down-Syndrom. Sophie verhält sich in der letzten Zeit häufig einigen Mitschülern gegenüber sexuell übergriffig, grabscht den Jungen zwischen die Beine und prahlt demonstrativ vor ihnen mit ihren Brüsten. Der Lehrerin ist außerdem zu Ohren gekommen, dass der Ex-Partner der Mutter wegen Sexualstraftaten verurteilt wurde.	→ Kollegiale Beratung mit einem Team der Sonderpädagoginnen, → Vorbereitung eines Gesprächs mit der Mutter, → Hinweise zur Diagnostik im Sozialpädiatrischen Zentrum, → Kontaktaufnahme zum Jugendamt vorbereiten.

(Quelle: eigene Darstellung)

Zusammenfassend lässt sich die Aufgabenstellung der Kinderschutzfachkräfte durch folgende Aspekte strukturieren:

- Stärkung der Handlungs- und Verfahrenssicherheit der Lehr- und Fachkräfte im Kinderschutz,
- Gespräche im Kontext eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung mit betroffenen Eltern, Kindern und Jugendlichen vorbereiten und sicherstellen, dass diese geführt werden (soweit hierdurch der Schutz des Kindes nicht gefährdet wird),
- Qualifizierung eines sozialpädagogischen ‚Fallverstehens‘ als Grundlage einer Gefährdungseinschätzung und für Überlegungen zu wirksamen Hilfen,
- strukturierte und transparente Verabredungen im Schutzplan für gefährdete Kinder und Jugendliche zwischen den beteiligten Fachkräften und Systemen,
- Rollenklärung der Beteiligten im Verfahren,
- Reflexion der „emotionalen Beteiligung“ der anfragenden bzw. fallhabenden Lehr- und Fachkräfte,
- Reflexion von institutions- und hierarchieabhängigen Sichtweisen (und ‚blinden Flecken‘).

7 Konsequenzen für die Schule und einen kooperativen Kinderschutz vor Ort

Für die meisten Schülerinnen und Schüler ist insbesondere die Ganztagschule heute Bildungs- und Lebensort. Sie schätzen Lehrerinnen, Lehrer und sozialpädagogische Fachkräfte mit einem ganzheitlichen Blick auf ihre Bedürfnisse und Rechte und sehen in ihnen nicht nur Wissensvermittler, sondern orientierungsgebende Begleiter/innen – auch und besonders in Krisensituationen. Der Schutzauftrag der Schule ist deshalb wertvoll und für eine Verantwortungsge-

meinschaft im Kinderschutz unerlässlich. Gerade Kinderschutzfachkräfte können dazu beitragen, diesen ‚Schatz zu heben‘.

Es lassen sich allerdings keine allgemeinen Aussagen zum Profil der Kinderschutzfachkraft treffen. Die Rolle der Kinderschutzfachkraft ist aktuell noch vielfältig, weil jedes Jugendamt kommunal verpflichtet ist, gemeinsam mit den freien Trägern der Jugendhilfe festzulegen, wer in ihrem Zuständigkeitsbereich als Kinderschutzfachkraft eingesetzt und welche Qualifikation der Fachberatung zu Grunde gelegt wird. Für die weitere Entwicklung wird es darauf ankommen, eine stabile und verlässliche Struktur zu finden, die allen Beteiligten Handlungssicherheit gibt und damit das Wohl von Kindern und Jugendlichen in Schule und Jugendhilfe verlässlich schützt. Es empfiehlt sich daher, auch schulintern über Konzepte zur Umsetzung nachzudenken und Verfahren für Kinderschutzfälle zu etablieren. Dabei sind folgende Aspekte grundlegend:

- Lehr- und Fachkräfte in der Schule müssen die Rechtslage des § 4 KKG kennen und in schulinternen Verfahrensabläufen konkretisieren.
- Sie sollten für die notwendigen Gespräche mit Kindern, Jugendlichen und Eltern im Rahmen der Gefährdungseinschätzung sowie für die vorgesehenen Handlungsschritte im Kinderschutz qualifiziert werden.
- Die Schule sollte sich mit der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) in Verbindung setzen, um die Art der Erfüllung des Beratungsanspruchs zu klären und ihre Beraterinnen und Berater (Kinderschutzfachkräfte) kennenzulernen.
- Beratungslehrkräfte oder sozialpädagogische Fachkräfte in Ganztagschulen können in einem System des kooperativen Kinderschutzes eine wichtige Rolle übernehmen. Schulinterne Konzepte können und sollten ihre Aufgaben klären (vgl. Kap. 3.A.1).

3.A.5 Rückmeldung und Datenschutz im Helfersystem

Hans-Jürgen Schimke

Im Rahmen der Gefährdungseinschätzung ist trotz vieler Unklarheiten zwischen den Systemen unbestritten, dass der Datenschutz einer Kooperation zwischen den Fachleuten nicht im Weg steht. Die gesetzgeberische Wertung ist eindeutig: Wenn gewisse Verfahren eingehalten und die Beteiligten angemessen beteiligt werden, können auch gegen deren Willen Informationen bei Dritten (wie Schule, Kindergarten etc.) eingeholt und ausgetauscht werden. Eine hohe Hürde für die Zusammenarbeit stellt jedoch die Überzeugung vieler Jugendämter dar, dass sie nach Beginn der Hilfebeziehung keine Rückmeldung mehr an die Kooperationspartner (wie Schule, Gesundheitssystem etc.) geben dürften, weil mit Beginn der Hilfebeziehung die Beziehung zur Familie geschützt sei und das Vertrauensverhältnis nicht gestört werden dürfe. Diese Auffassung wird meist mit unumstößlichen Äußerungen untermauert, die vor allem auf interdisziplinären Tagungen immer wieder vorgetragen werden (z.B.: „Wir haben da strenge Datenschutzvorschriften“, „Leider dürfen wir Ihnen dann nichts mehr mitteilen“). Diese Auffassung wird so vehement vertreten, weil sie an die Grundfeste der Jugendhilfe unter der Geltung des SGB VIII rührt, der Vertraulichkeit der Hilfebeziehung.

Sie ist jedoch in dieser Pauschalität nicht haltbar und stellt in vielen Fällen ein unnötiges Hindernis für eine gelingende Zusammenarbeit zwischen den Systemen dar.

Die oft mit apodiktischen Äußerungen vorgetragenen „strengen Datenschutzvorschriften“ stellen in vielen Fällen ein unnötiges Hindernis für eine gelingende Kooperation im Kinderschutz dar!

Prinzipiell kann das Jugendamt (der Allgemeine Soziale Dienst = ASD) unter zwei Bedingungen Informationen aus dem Hilfeprozess an Dritte weitergeben: Entweder es gibt eine wirksame Einwilligung in die Weitergabe, oder das Jugendamt hat eine gesetzliche Befugnis zur Weitergabe.

Schon die erste Bedingung lässt sich häufig erfüllen, wenn mit den Eltern transparent gearbeitet und ihnen deutlich gemacht wird, warum die Zusammenarbeit

verschiedener Institutionen (wie Ärztinnen und Ärzte oder die Schule) für sie und ihre Kinder wertvoll und fachlich unverzichtbar ist. Wenn die Eltern auch nach einer solchen Aufklärung (und das dürften Einzelfälle sein) ohne nachvollziehbare Gründe die Einwilligung verweigern, stellt sich die Frage, ob diese Entscheidung zum Wohl der Kinder ist oder nicht vielleicht eine eigenständige Gefährdung bedeutet, die wiederum das Jugendamt zum Handeln auch ohne Einwilligung auffordern sollte.

Der Gedanke, dass die Einwilligung dem Kindeswohl dienen muss, wird noch deutlicher in der Frage, ob die Eltern eine solche Entscheidung allein ohne Beteiligung der Kinder treffen können. Mindestens wenn die Kinder einsichtsfähig sind (und das dürfte bei Schulkindern überwiegend der Fall sein), ist ihnen die Entscheidung über die Weitergabe von Informationen, die sie betreffen, allein zu überlassen. In jedem Fall sind die Eltern nach § 1626 Abs. 2 BGB verpflichtet, sich mit ihren Kindern in einer solchen Frage zu besprechen und Einvernehmen anzustreben.

Zusammengefasst: In den meisten Fällen wird durch eine transparente Zusammenarbeit mit den Eltern eine Zustimmung zur Rückmeldung durch das Jugendamt an die Schule zu erreichen sein. Wichtig ist es in diesem Zusammenhang, die Beteiligung von Kindern sicherzustellen.

Fehlt es an einer Einwilligung, ist das Jugendamt für die Rückmeldung auf eine gesetzliche Grundlage angewiesen. Hier ist nach den jeweiligen Bereichen zu unterscheiden:

Jugendhilfe

Für den Kontakt zwischen dem Jugendamt und freien Trägern der Jugendhilfe, Kindertageseinrichtungen, Erziehungsberatungsstellen, Schulsozialarbeitern, Ganztagschulen etc., die auf der Basis des SGB VIII arbeiten, ist die Rückmeldung klar geregelt: Nach § 69 Abs. 1 SGB X können die Beteiligten alle Daten (außerhalb der persönlich anvertrauten Geheimnisse), die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen, untereinander austauschen. Dies ermöglicht in jedem Fall Rückmeldungen über die

Weiterführung oder Beendigung der Hilfebeziehung; weitere Informationen werden normalerweise auch nicht erwartet.

Schule

Für die Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendamt fehlt eine ähnlich klare gesetzliche Grundlage, weshalb hier die Zurückhaltung vieler Jugendämter verständlich erscheint. Mindestens die Mitteilung, dass eine Hilfebeziehung aufgenommen worden ist, ist für die weitere Zusammenarbeit zwischen den Institutionen und damit für das weitere Schicksal des Kindes nach einer Gefährdungsmitteilung jedoch von solcher Bedeutung, dass hier die Grundsätze des § 34 StGB zur Anwendung kommen und das Jugendamt nach Abwägung im Einzelfall eine Rückmeldung über den Hilfeverlauf geben kann (und sollte).

Gesundheitssystem

Diese Überlegungen gelten auch für das Gesundheitssystem, sodass hier ebenfalls im Einzelfall nach vorheriger Abwägung der in Frage stehenden Rechtsgüter (Kindeswohl gegen Selbstbestimmungsrecht der Eltern) eine Rückmeldung zulässig ist.

Zusammengefasst: Die Rückmeldung innerhalb der Jugendhilfe ist vom Gesetzgeber klar geregelt und ermöglicht Rückmeldungen über alle Leistungsdaten der Hilfebeziehung. Nach sorgfältiger Prüfung des Einzelfalls können gegenüber dem Gesundheitssystem und der Schule auch die Daten weitergegeben werden, die diese zur Wahrung des Kindeswohls benötigen. Das Verfahren zur Weitergabe und deren Voraussetzungen sollten in den Kooperationsvereinbarungen zwischen den Betroffenen verabredet werden.

Ein Beispiel, wie die Rückmeldung des Jugendamtes an die Schule aussehen kann, finden Sie auf den Seiten des Stadtschulamtes Frankfurt am Main. Gemeinsam mit den Schulen in der Stadt und auf Grundlage einer ämterübergreifenden Kooperationsvereinbarung wurde das „Frankfurter Modell zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Schule“ erarbeitet. Es beinhaltet auch ein Formblatt (F1), anhand dessen die Schule dem Jugendamt eine Kindeswohlgefährdung und die bereits unternommenen Schritte mitteilen und das Jugendamt wiederum eine Rückmeldung an die Schule, nämlich über die aufgenommene Hilfebeziehung geben kann. Dieses ist neben anderen Materialien unter dem folgenden Link einsehbar: http://www.frankfurt.de/sixcms/detail.php?id=2957&_ffmpar%5B_id_inhalt%5D=9052212

Ein Beispiel, wie Fragen des Datenschutzes in Vereinbarungen zwischen Schule und Jugendhilfe einfließen können, findet sich in der Kooperationsvereinbarung der Stadt Dortmund. Hier heißt es in § 6 Abs. 3:

„Da eine dauerhafte, fallunabhängige Sicherung des Wohls von Kindern und Jugendlichen nur möglich ist, wenn funktionierende Kooperationsbeziehungen bestehen und die Verfahrensabläufe für alle Beteiligten klar sind, erfolgt durch das Jugendamt eine Information der Schule über den weiteren Verlauf in den Fällen der Kindeswohlgefährdung. Hierbei sind die datenschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten.“

3.B Partizipation und Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Eltern

Milena Bücken, Dirk Fiegenbaum

In den bisherigen Beiträgen ging es schwerpunktmäßig um die Kooperation zwischen Lehr- und Fachkräften aus Schule, öffentlicher und freier Jugendhilfe sowie weiterer Partner im Kinderschutz. Dass diese gelingt und einige ‚Stolpersteine‘ überwunden werden, ist ein Faktor für den wirksamen Schutz von Kindern und Jugendlichen.

Bei allen Diskussionen um Systemgrenzen und die gemeinsame Verantwortungsübernahme dürfen jedoch diejenigen nicht aus dem Blick geraten, um die es im Kinderschutz eigentlich geht. Denn: Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohlergehen zu schützen, gelingt am besten gemeinsam mit den Beteiligten. Die Sichtweisen, Erklärungs- und Deutungsmuster von Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern dürfen daher nicht außen vor bleiben.

Baustein B behandelt darum explizit die **Partizipation von Kindern, Jugendlichen und Eltern im Kinderschutz**. Dabei wird zunächst auf den Zusammenhang zwischen dem Konzept der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft zwischen Schule, Jugendhilfe und Personensorgeberechtigten sowie dem Schutz von Kindern und Jugendlichen eingegangen. Insgesamt lassen sich im Rahmen der **Bildungs- und Erziehungspartnerschaft** nämlich drei Handlungsfelder ableiten:

- Eltern arbeiten mit Lehr- und pädagogischen Fachkräften zusammen, um die Entwicklung des eigenen Kindes zu unterstützen. Dies umfasst sowohl schulische Aktivitäten (z.B. Elternsprechtage) als auch Aktivitäten der eigenen häuslichen Förderung (bspw. Elternunterstützung zur eigenen häuslichen Erziehungskompetenz).
- Zusammenarbeit in Fragen des Kinderschutzes (bspw. Elterngespräche zur Gefährdungseinschätzung und zur Hilfeinleitung, Beratungsangebote durch Jugendamt, Beratungsstellen oder Schulpsychologische Beratungsstelle in der Schule).
- Zusammenarbeit für eine entwicklungsfördernde Lernumgebung in der Schule durch Engagement in Mitwirkungsgremien und weiteren Arbeitsformen (bspw. Schulpflegschaft, Schulkonferenz oder die Mitarbeit von Eltern in Projekten).

Diese drei Aspekte sind jedoch nicht losgelöst voneinander zu verstehen. Die Zusammenarbeit mit Eltern in Fragen des Kinderschutzes gelingt vielmehr gut, wenn alle drei Bereiche berücksichtigt und in der Ganztagschule entsprechend umgesetzt werden. So schaffen sie Vertrauen und Transparenz, die die Grundlage dafür bilden, auch schwierige Situationen und Gespräche zu meistern, ohne dass die Beziehung zwischen Eltern und schulischen Fachkräften leidet.

Zentrale Orientierung bei der Zusammenarbeit zwischen Schule, Jugendhilfe und Eltern bilden dabei die **Rechte der Kinder und Jugendlichen**. Diese gilt es im häuslichen Umfeld institutionell zu gewährleisten. Dabei geht es nicht nur um das Recht auf Schutz vor Gefahren, sondern um die ganze Bandbreite der Rechte, die in der UN-Kinderrechtskonvention verankert sind – denn nur wenn wir Kinder und Jugendliche als Trägerinnen und Träger eigener Rechte anerkennen und ihnen ausreichend Möglichkeiten geben, sich zu beteiligen, an Entscheidungen mitzuwirken und sich zu beschweren, wenn ihnen etwas nicht passt, nehmen wir sie als Akteurinnen und Akteure – auch im Kinderschutz – wahr und ernst.

Ganztagsschulen können einen wichtigen Beitrag leisten, wenn sie Kindern und Jugendlichen Möglichkeiten bieten, Mitbestimmung und Demokratie zu erleben und einzuüben. Eine an den Kinderrechten ausgerichtete und **beschwerdefreundliche Haltung von Lehr- und Fachkräften** und die Erfahrung, dass sie gehört werden, wenn sie sich über subjektiv empfundene Benachteiligung bzw. Ungleichbehandlung äußern, gibt Kindern und Jugendlichen den Mut, sich bei Grenzverletzungen oder Übergriffen zu Wort zu melden.

LITERATURTIPP

In der Reihe „Der Ganztag in NRW. Beiträge zur Qualitätsentwicklung“ sind Arbeitshilfen sowohl zur Gestaltung einer Bildungs- und Erziehungspartnerschaft zwischen Schule, Jugendhilfe und Eltern (Heft 18) als auch zur Partizipation von Schülerinnen und Schülern (Heft 27) erschienen.

Beide Hefte können Sie unter <http://www.ganztag-nrw.de/materialien/publikationen---dokumentationen/der-ganztag-in-nrw/kostenfrei-herunterladen>.

PRAXISTIPP

Eine wichtige Beschwerde- und Beratungsstelle ist die „*Ombudschaft Jugendhilfe NRW*“. Sie ist unabhängig von den wirtschaftlichen Interessen der öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe und kein Leistungserbringer. Kinder, Jugendliche und Erwachsene können sich dorthin wenden, wenn sie

- Informationen über ihre Rechte auf Leistungen nach dem SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) wünschen,
- sich durch ein Jugendamt nicht ausreichend beraten und beteiligt fühlen,
- mit der Betreuung durch einen freien Träger der Jugendhilfe nicht zufrieden sind und sich persönlich beschweren möchten,
- nicht wissen, wer für ihr Anliegen in der Kinder- und Jugendhilfe zuständig ist. (http://ombudschaft-nrw.de/pdf/Flyer_OMB%20JuHi_UnBeSt_final-web.pdf)

Kontakt Daten:

Ombudschaft Jugendhilfe NRW Beratungsstelle,
Hofkamp 102, 42103 Wuppertal
Telefon: 0202 29536776
E-Mail: team@ombudschaft-nrw.de
Homepage: <http://ombudschaft-nrw.de/>

3.B.1 Kinderrechte aus Elternsicht – Von der Theorie in die Praxis

Michael Töpler

Das Thema Kinderrechte ist vielschichtiger als allgemein vermutet werden kann. Natürlich sind diese in Deutschland existent und werden sicher in den meisten Fällen beachtet. Aber was genau ist darunter zu verstehen? Inwieweit schränkt das Kinderrecht gleichzeitig die Rechte von Eltern oder Lehrkräften ein? Antworten darauf findet man in der UN-Kinderrechtskonvention, deren Inhalte auf der Gesetzesebene in Bund und Land verankert liegen. Aber die wesentlichen Punkte sind bereits in der Konvention erfasst und können ganz konkret auf jedes Kind an deutschen Schulen bezogen werden.

Hinsichtlich der Schulzeit unserer Kinder stellen sich zwei grundsätzliche Fragen:

- Wann fördern Eltern und Schule die Einhaltung der Kinderrechte?
- Wann gefährden Eltern und Schule diese?

In diesem Artikel sollen beide Fragen beantwortet werden. Ziel ist ein gemeinsames Handeln von Eltern und Schule, damit die Kinderrechte überall geachtet werden und Verstöße dagegen erkannt, unterbunden und verfolgt werden können. In diesem Prozess sollen Kinder, Eltern und Lehr- und pädagogische Fachkräfte, wo immer möglich, miteinander und voneinander lernen.

Zunächst wird in einem theoretischen Teil der Bezug zur UN-Kinderrechtskonvention erläutert. Danach geht es ganz praktisch um die konkrete Zusammenarbeit vor Ort.

1 Theoretischer Teil

Grundlage der Überlegungen ist die UN-Kinderrechtskonvention, die am 5. April 1992 in der Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten ist. Ein zentraler Begriff darin ist das Wohl des Kindes. Der Artikel dazu lautet wie folgt:

Artikel 3 – Wohl des Kindes

1. Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.
2. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.

Zwei Punkte sind hervorzuheben:

Das Wohl des Kindes ist vorrangig zu berücksichtigen. Es ist also nicht nur ein Aspekt unter vielen, der bei der Entscheidungsfindung bedacht werden muss, aber zugunsten anderer, höherwertiger Ziele zurückgestellt werden kann. Das Kindeswohl muss z.B. bei einer konkreten schulorganisatorischen Maßnahme wie der Zusammensetzung von neuen Lerngruppen aus der Teilung einer bestehenden Klasse primär beachtet werden. Es gibt allerdings auch Ziele auf gleicher Stufe, die ebenso wichtig sind, wie etwa die Menschenrechte der Erwachsenen. So können Kinder den Umzug in eine andere Stadt und damit den Wechsel des Freundeskreises nicht verhindern, wenn ihre Eltern etwa aus beruflichen Gründen umziehen müssen. In den meisten Fällen beeinträchtigt die Beachtung des Kindeswohls nicht grundlegend die Rechte der Erwachsenen. Wenn dies doch der Fall ist, müssen die Rahmenbedingungen so verändert werden, dass alle Beteiligten zu ihrem Recht kommen können.

Bei allen Maßnahmen zum Schutz oder der Fürsorge des Kindes sind die Rechte und Pflichten der Eltern zu berücksichtigen. Dies macht deutlich, dass die Eltern als Partner an der Erstellung von Schutzkonzepten für Kinder, auch in der Schule, zu beteiligen sind. Entscheidend ist, dass die Eltern ihre Rechte und Pflichten kennen, um sich an diesen Prozessen konstruktiv beteiligen zu können.

Kurz und knapp

Das Wohl der Kinder spielt eine zentrale Rolle bei der Organisation und der praktischen Arbeit in der Schule. Die Eltern gestalten den Rahmen mit.

Der Artikel zum Schutz der Privatsphäre und Ehre enthält eine Aussage, die vielleicht zunächst unklar, aber für den Umgang mit Kindern wichtig ist:

ARTIKEL 16 – SCHUTZ DER PRIVATSPHÄRE UND EHRE

1. Kein Kind darf willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung oder seinen Schriftverkehr oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden.
2. Das Kind hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

Was ist unter der „Beeinträchtigung seiner Ehre und seines Rufes“ zu verstehen? Unter anderem ist damit gemeint, dass ein Kind nicht beschämt werden darf. Dies gilt ganz besonders in der pädagogischen Beziehung zwischen Lehr- und Fachkräften und Schülerinnen und Schülern, aber auch in der Beziehung zwischen Eltern und ihren Kindern. Für den wirksamen Schutz der Heranwachsenden müssen die Erwachsenen ihre Beziehungen zu ihnen so gestalten, dass die Ehre der Kinder und Jugendlichen (ebenso wie ihre Selbstachtung und Würde) nicht verletzt wird. Die meisten Pädagogen und Eltern tun dies instinktiv. Auch für diese kann es interessant sein, das eigene Handeln daraufhin zu prüfen. Daraus lassen sich konkrete Hinweise für diejenigen entwickeln, die in ihrem Handeln die Ehre der Kinder bewusst oder unbewusst verletzen.

Kurz und knapp

Erwachsene müssen Kinder respektvoll und achtsam behandeln.

Diese Forderung wird mit Blick auf die Disziplin in der Schule nochmals unterstrichen:

ARTIKEL 28 – RECHT AUF BILDUNG; SCHULE; BERUFSAUSBILDUNG

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Disziplin in der Schule in einer Weise gewahrt wird, die der Menschenwürde des Kindes entspricht und im Einklang mit diesem Übereinkommen steht.

Dieses erscheint zunächst unproblematisch. Wenn man die UN-Kinderrechtskonvention genau liest, dann erkennt man zahlreiche Aspekte, die für die Disziplinarmaßnahmen an der Schule wichtig sind. Die Achtung der Ehre und der Menschenwürde des Kindes sind dabei von zentraler Bedeutung. Es soll hier nicht der Eindruck erweckt werden, dass an deutschen Schulen permanent die Würde der Kinder verletzt wird. Dennoch gibt es viele Fälle, bei denen der Begriff ‚Einzelfall‘ leider nicht zutrifft. Es bedarf aber nicht unbedingt einer externen Untersuchung, sondern der Beschäftigung der Schulgemeinschaft mit diesem Thema.

2 Praktischer Teil

Der theoretische Hintergrund hat deutlich gemacht, dass die Zusammenarbeit von Eltern und Schule in Fragen des Kinderschutzes selbstverständlich werden sollte. Ein Schwerpunkt für die tägliche Wahrung der Kinderrechte in der Schule ergibt sich aus der pädagogischen Beziehung zwischen Schülerinnen und Schülern und Lehr- sowie Fachkräften.

Zur Bedeutung dieser pädagogischen Beziehung ein Auszug aus dem Eröffnungsvortrag von Prof. Dr. Anedore Prengel zur Konferenz „Kinderrechte und die Qualität pädagogischer Beziehungen – Professionelles Handeln zwischen Inklusion und Exklusion in Schulen, Kindertageseinrichtungen und außerschulischen Bildungsbereichen“ am 03.10.2014 in Potsdam:

„Nachdem Gewaltforscher wie Volker Krumm, Wilfried Schubarth und andere schon verletzendes pädagogisches Handeln untersucht haben, möchte ich nun aus unserem anerkennungstheoretisch fundierten Potsdamer Intakt-Projekt berichten. Im INTAKT-Projekt sammelten wir einen Datensatz von 15 000 Interaktions-Szenen, sogenannten Feldvignetten. Sie wurden an ca. 300 Beobachtungstagen in 120 Schulen protokolliert. In Ihrer Tagungsmappe finden Sie Informationen unseres Team-Mitglieds Denny Klauder. Unter der methodischen Anleitung der Potsdamer Sozialwissenschaftlerin Antje Zapf kamen wir in einem aufwändigen, mehrstufigen Auswertungsprozess zu folgenden Ergebnissen: Durchschnittlich sind drei Viertel aller Interaktionen als anerkennend oder neutral einzustufen, annähernd ein Viertel der Interaktionen als verletzend. 6 % aller Interaktionen müssen als schwer verletzend interpretiert werden. Dabei sagen die Durchschnittszahlen nicht viel. Das zentrale Ergebnis ist vielmehr: Tür an Tür arbeiten Lehrkräfte, die äußerst unterschiedlich anerkennen und verletzen. Manche gute Schule hat insgesamt bessere Durchschnittswerte, aber auch an jeder guten Schule haben wir problematische pädagogische Beziehungen gefunden. Erzieherinnen haben im Schnitt bessere Ergebnisse, aber auch in dieser Berufsgruppe lässt sich problema-

tisches professionelles Handeln nachweisen.“ (Prenzel 2014)

Mit Blick auf die Kinderrechte ist klar, dass der verletzte Umgang mit Schülerinnen und Schülern weiter Beachtung finden und langfristig reduziert werden muss. Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft sind zur Mithilfe aufgefordert.

Zurück zu den Ausgangsfragen:

Wie fördern Eltern und Schule die Einhaltung der Kinderrechte?

Dies geschieht dann, wenn Eltern und Schule miteinander dafür Sorge tragen, dass sie beim Umgang mit den Kindern deren Würde achten. Entscheidend ist, sich gegenseitig aufmerksam zu machen bzw. zu sein, wenn die Rechte eines Kindes verletzt werden. Die verschiedenen Arten von Rechtsverletzungen, bis hin zur psychischen Gewalt, zur körperlichen Gewalt und zum sexuellen Missbrauch, müssen in der Schulgemeinschaft thematisiert werden. Es darf nicht erst dann über Kinderrechte gesprochen werden, wenn diese bereits massiv verletzt worden sind. Kinder, Eltern sowie Lehr- und Fachkräfte müssen gemeinsam an Präventionskonzepten arbeiten. Neben ihrer Funktion als Schutzraum sollte die Schule auch ein Ort sein, an dem Kinder Unterstützung und Hilfe bekommen können, wenn sie zu Hause oder an anderen Orten leiden. Auf jeden Fall muss es gelingen, den betroffenen Kindern die richtigen Wege im System Jugendhilfe zu zeigen und zugänglich zu machen. Dafür ist eine gute Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe unerlässlich. Wo vorhanden, sind Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter, Beratungslehrkräfte oder die Fachkräfte in Schulpsychologischen Beratungsstellen gut geeignet, diese Mittlerrolle zu übernehmen. Dies spricht, neben vielen anderen Gründen, für die Stärkung der Schulsozialarbeit und der Schulpsychologie in allen Schulformen.

Wie gefährden Eltern und Schule die Einhaltung der Kinderrechte?

Hier geht es häufig um einzelne Fälle: Eltern, die ihre Kinder vernachlässigen oder misshandeln, Lehr- und Fachkräfte, die Schülerinnen und Schüler erniedrigen und beschämen. Niemand darf durch Gleichgültigkeit und Unachtsamkeit zur Fortsetzung dieser Kinderrechtsverletzungen beitragen. Natürlich darf keine Kultur des Misstrauens entstehen, bei der schnell verdächtigt und vorschnell verurteilt wird. Die Angst davor darf aber nicht zur Untätigkeit führen. Es ist eine grundsätzliche Frage der Schulkultur, wie offen Eltern und Lehr- und Fachkräfte miteinander sprechen können. Wenn eine vertrauensvolle Basis geschaffen wird, kann auf dieser Grundlage auch über kritische Vorfälle sachlich gesprochen werden. Genau diese Basis fehlt leider an vielen Schulen. Dies macht es Tätern leichter und Opfern schwerer.

Was folgt daraus? Was soll ich an meiner Schule tun?

Das Thema Kinderrechte ist ein komplexes Thema. Es wäre es ein guter Anfang, auf der nächsten Schulkonferenz über die UN-Kinderrechtskonvention zu sprechen. Dabei geht es nicht um die genaue Analyse aller Artikel, sondern um die Öffnung für das Thema. Konkret kann man sich zum Beispiel Kinderschutzkonzepte von Trägern des offenen Ganztages ansehen. Diese sind nah an der Praxis und in der Schulrealität erprobt. Wenn es sich bei der eigenen Schule um eine Ganztagschule handelt, sollte natürlich ein genauer Blick auf das Konzept des eigenen Trägers geworfen werden.

Dabei geht es immer darum, dass alle an einer Schule tätigen Erwachsenen gemeinsam auf die Wahrung der Kinderrechte und den Kinderschutz achten. Darüber hinaus gilt es, auch die Kinder mit einzubeziehen. Sie müssen altersgemäß über ihre Rechte informiert und bei wichtigen Fragen der Schulgemeinschaft angehört und beteiligt werden.

In der Praxis haben viele Schulen, gerade auch Grundschulen, gute Erfahrungen mit der aktiven Beteiligung von Kindern an Entscheidungen in der Schule gemacht. Vom Klassenrat bis zum Kinderparlament sind viele Formen möglich.

Damit lernen die Kinder einen wichtigen Bereich unserer Demokratie verstehen: Man muss die eigenen Rechte und die der Anderen kennen, um sie achten zu können.

Die Eltern sind gefordert, mehr über die Rechte ihrer Kinder zu lernen und sich dementsprechend zu verhalten. Dazu bieten sich gemeinsame Workshops und Fortbildungen zu Fragen der Erziehung an, zum Beispiel in der Form von Fachvorträgen aus dem Bereich der Jugendhilfe. Ein enger Kontakt zur Jugendhilfe wie zum Schulträger ist eine gute Voraussetzung, um die passende Angebote für jede Schule zu finden.

3 Literatur

Prenzel, Annedore (2014): INTAKT-Projekt. www.rochow-museum.uni-potsdam.de/fileadmin/projects/rochowmuseum/assets/Projektnetz_INTAKT_01.pdf [12.11.2014]

3.B.2 „Gemeinsam erziehen“ – Wie Eltern und Grundschule gemeinsam präventiv Kinderschutz betreiben

Waldemar Magel

1 Entstehung und Inhalte

Kinder verbringen einen Großteil ihrer Zeit in der Ganztagschule. Damit ist die Institution Schule neben der Kindertagesstätte und der Familie die dritte zentrale Erziehungseinrichtung in unserer Gesellschaft. Zu einer pädagogisch adäquaten Erziehung gehört ein funktionierender Kinderschutz. Das Projekt „Gemeinsames Erziehen in Elternhaus und Grundschule“ (fortlaufend GEEG abgekürzt) versucht, ein einheitliches Erziehungskonzept gleichsam in Unterricht, außerunterrichtlichen Angeboten und im häuslichen Umfeld zu entwickeln und trägt somit auch zum Kinderschutz bei.

Die Inhalte von GEEG wurden unter dem damaligen Rektor Gottfried Duhme an der Erich-Klausener-Schule entwickelt. Bei dieser Hertener Realschule handelt es sich um eine der ersten Ganztagsrealschulen in Nordrhein-Westfalen. Die konkrete Umsetzung dort wurde 2008 in Kooperation mit der Stiftung Westfalen-Initiative aus Münster ausgearbeitet und wird seit 2009 fortlaufend in ganz Westfalen durchgeführt.¹

Elternpartizipation ist der zentrale Baustein dieser Erziehungspartnerschaft: Lehrkräfte, Fachkräfte und Eltern sollen sich auf Augenhöhe begegnen, miteinander diskutieren und somit gemeinsam Schule über den gesamten Tag hinweg gestalten. Dabei werden alle Seiten als Experten für das Kind betrachtet. Für die erfolgreiche Zusammenarbeit ist ein funktionierender Dialog unerlässlich. Damit folgt GEEG auch dem Auftrag des Schulministeriums zum Aufbau einer „Bildungs- und Erziehungspartnerschaft“ zwischen Schule und Eltern (vgl. Richtlinien und Lehrpläne für die Grundschule in NRW, MSW NRW 2008: 18).

Der Bildungserfolg der Kinder hängt laut PISA-Studie sowohl in kognitiver als auch in sozialer Hinsicht im großen Maße von der (sozialen) Herkunft der Eltern ab (vgl. PISA 2012). Daher ist das Ziel dieses Projektes, Eltern und Ganztagschule zum Wohle aller Kinder näher zusammenzubringen. Die Lernfähigkeit des Kindes soll gestärkt, eine positive und belastbare Beziehung zum Kind aufgebaut und die emotionale und soziale

Gesamtentwicklung des Kindes gefördert werden, um damit einhergehend die Lebensqualität in Familie und Ganztagschule zu erhöhen sowie die alltägliche Belastung zu reduzieren.

2 Konzept und Umsetzung

Die Konzeption des Projektes ist angelehnt an das verhaltenspädagogische Programm der „Positiven Erziehung – Freiheit in Grenzen“ von Klaus A. Schneewind (2008) und die gesprächspsychologischen Inhalte der „Familienkonferenz“ von Thomas Gordon (2008). Diese Orientierung bietet insgesamt vier Vorteile. Sie

- ist konkret auf die Familien- und Schulsituation abgestimmt,
- ist leicht und schnell umsetzbar,
- ist durchgehend positiv ausgerichtet, wodurch das Kind mit positiven Strategien zu einem angemessenen Verhalten geführt wird,
- und sie wirkt unmittelbar.

Die praktische Umsetzung des Projektes GEEG erfolgt als Folge der Praxiserfahrungen in zwei einleitenden Schritten:²

Im ersten Schritt werden interessierte Lehrerinnen und Lehrer sowie Fachkräfte in zwei dreitägigen Veranstaltungen zu Elternbegleiterinnen und -begleitern fortgebildet. Anhand von Fallbeispielen und praxisnahen Erläuterungen werden die Inhalte und konkrete Umsetzungsmöglichkeiten vermittelt. Lehr- und Fachkräfte erhalten so eine zusätzliche Qualifizierung.

Nach Abschluss dieser Fortbildung beginnen die Elternbegleiterinnen und -begleiter dann im zweiten Schritt mit der konkreten Umsetzung vorschulischer Elternkurse an ihrer Schule. Diese verlaufen idealerweise in zwei Blöcken von jeweils fünf wöchentlichen Einheiten. In diesen Kursen werden mit den Personensorgeberechtigten die wesentlichen Grundzüge der Erziehung, insbesondere der Erziehungsstil ‚Freiheit in Grenzen‘, ein pädagogisch adäquater Umgang mit Kindern sowie geeignete Kommunikationsstrategien erarbeitet und

¹ Mittlerweile unterstützen das Projekt die Reinhard-Mohn-Stiftung Gütersloh, die help-and-hope-Stiftung Dortmund und die Friedel-&Giesela-Bohnenkamp-Stiftung Osnabrück.

² Das Handbuch „Holt die Eltern in die Schule!“ von Urte Hardering-Lubinski und Eva Müller-Bürgel (2014) beschreibt zahlreiche Faktoren für eine erfolgreiche Umsetzung.

durch ein Coaching begleitet. Zentral ist wiederum der auf Augenhöhe und Respekt basierende Dialog zwischen Schule und Eltern. Die Durchführung der Kurse wird unterstützt durch umfangreiches und frei nutzbares Schulungsmaterial, z. B. eine Konzeptmappe, Power-Point-Präsentationen, Manuale und Filme.

3 Das Praxisbeispiel der Gemeinschaftsschule an der Bülsestraße in Gelsenkirchen³

Die Umsetzung von GEEG verlief an der Gemeinschaftsgrundschule an der Bülsestraße in Gelsenkirchen (folgend mit GGS abgekürzt) idealtypisch: Die Lehrerin Alexandra Thiemann wurde als Elternbegleiterin fortgebildet und kam mit entsprechend neuen Ideen an ihre Schule zurück. Sie informierte zunächst das Kollegium und die Schulleiterin über die Inhalte und das Konzept von GEEG. Die Schulleiterin Claudia Neite-Schäfer unterstützte Frau Thiemann von Beginn an bei der Umsetzung.

Allen Beteiligten der Schule wurde schnell klar, dass zu einer erfolgreichen Umsetzung alle Beteiligten ‚an einem Strang ziehen‘ müssten. So wurde in einem ersten Schritt zunächst das gesamte Kollegium durch die Kompetenzteam-Moderatorinnen (KT Gelsenkirchen) Urte Hardering-Lubinski und Eva Müller-Bürgel fortgebildet. Danach berieten alle Lehrkräfte in einer thematischen Konferenz, wie ein einheitliches Erziehungskonzept an ihrer Schule umzusetzen sei. Die hieraus entstandenen Inhalte bildeten die Grundlage, auf der die pädagogischen Leitbilder der Schule entstanden.

Bereits während der Ausarbeitung der Leitlinien wurde den Lehrerinnen und Lehrern klar, dass die außerunterrichtlichen Angebote in das *System des einheitlichen Erziehungskonzeptes* eingebunden werden müssen, um alle Kinder ganzheitlich zu erreichen. So wurden die Fachkräfte für die außerschulischen Angebote zunächst an einem Nachmittag fortgebildet, worauf anschließend offizielle organisatorische Gespräche mit allen Professionen in Konferenzen der Ganztagsschule stattfanden. In Diskussionen auf Augenhöhe und mit ständigen Rücksprachen wurden gemeinsame Nenner herausgearbeitet. Seither gelten für alle Schülerinnen und Schüler die gleichen Verhaltensregeln und ein einheitliches Erziehungskonzept, egal ob im Unterricht oder in der den außerunterrichtlichen Angeboten.

Die Lehr- und Fachkräfte einigten sich auf insgesamt drei Leitlinien: *klare Regeln aufstellen, Grenzen setzen und Achtung durch positive Stärkung*. Diese Leitlinien waren und sind das Fundament des einheitlichen Erziehungskonzeptes an der GGS. Beispielhaft hierfür ist die Verhaltensampel, die z. B. in jedem Unterrichtsraum

gut sichtbar zu finden ist und von allen Lehr- und Fachkräften genutzt wird. Sie ist damit universell, so dass bspw. ein Fachlehrer in der vierten Schulstunde sofort erkennt, wie sich eine Schülerin oder ein Schüler bislang verhalten hat. Die Verhaltensampel besteht aus den Farben Grün, Gelb, Orange und Rot. Bei jedem Kind ist sie jeden Morgen auf Grün geschaltet. Verhalten sich Kinder und Jugendliche konträr zu den vereinbarten Regeln, schaltet sich die Ampel hoch. Erreicht dieses die Farbe Rot – was sehr selten passiert – erhält es eine Auszeit. Von entscheidender Bedeutung bei der Umsetzung ist einerseits die Einheitlichkeit, aber gerade auch die Wertschätzung des Kindes, wenn es sich nicht regelkonform verhält. Bei groben Verstößen werden die Sorgeverantwortlichen informiert.

Nach Abschluss der internen Diskussionen wurden schließlich die Eltern mit Hilfe einer großen Informationsveranstaltung eingebunden. Hier fand ein Austausch über die neuen Leitlinien und das dahinterstehende Erziehungskonzept statt und es wurde zu Elternseminaren eingeladen.

Die Entwicklung eines einheitlichen Erziehungskonzeptes ist ein dynamischer und fortlaufender Prozess, indem auch die teilweise unterschiedlichen Tätigkeitsfelder der Ganztagsschule eingebunden werden müssen. Deshalb ist ein ständiger Austausch zwischen allen Beteiligten auf Augenhöhe wichtig. Das Engagement von Frau Thiemann, dem weiteren Lehrpersonal und den Fachkräften der außerunterrichtlichen Angebote hat sich aus ihrer Perspektive gelohnt. So hat die Schule bspw. eine sehr positive Rückmeldung von der Schulpflegschaft erhalten. Auch die Kinder selbst äußern sich positiv. Der Unterricht verläuft nun störungsfreier.

4 Was hat das mit Kinderschutz zu tun?

Der Kinderschutz erfolgt bei GEEG präventiv und ist ein ‚Nebenprodukt‘ des einheitlichen Erziehungskonzeptes. Es lässt sich in einem Dreiecksmodell veranschaulichen (Abb. 1):

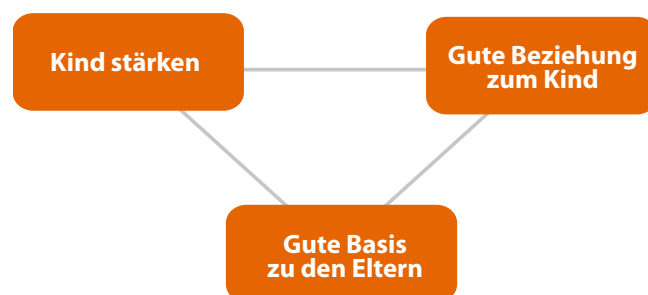


Abb. 1: Die drei Felder des Kinderschutzes bei GEEG (Quelle: Eigene Darstellung)

³ Die Beschreibungen der folgenden beiden Kapitel beruhen auf einem Interview mit Alexandra Thiemann vom 16.10.2014.

Das Kind stärken

Ein gestärktes Kind mit einem größeren Selbstvertrauen ist deutlich besser in der Lage, selbst zu erkennen und zu entscheiden, welche Situationen es als unangenehm oder gar gefährlich einstuft. Es ist auch eher fähig „Nein“ oder „Stopp“ zuzusagen, wenn es sich in solchen Situationen befindet bzw. sich mitzuteilen, wenn es Sorgen hat oder Hilfe und Unterstützung braucht.

Eine gute Beziehung zum Kind

Eine gute Beziehung zu den Heranwachsenden erhöht das Zutrauen auf beiden Seiten. Lehr- und Fachkräfte entwickeln einen ‚anderen Blick‘ auf Schülerinnen und Schüler und können mögliche Anzeichen für Gefährdungen oder ungünstige Entwicklungen so frühzeitig wahrnehmen und entsprechend handeln. Gegenüber Vertrauenspersonen öffnen sich Kind und Jugendliche eher und berichten damit früher von Problemen oder belastenden Situationen – auch außerhalb der Schule.

Eine gute Basis zu den Eltern

Eine gute Basis zu den Eltern lässt diese Schule positiver erleben und in Lehr- bzw. pädagogischen Fachkräften Bezugspersonen sehen, die sie und ihre Anliegen ernst nehmen sowie ihnen offen und respektvoll begegnen. Dies führt dazu, dass Eltern schneller und eher in schwierigen Situationen im Alltag oder im Familienleben das Gespräch suchen. Sie sind auf der Basis einer guten Beziehungsebene dann auch eher bereit, Tipps und Feedback anzunehmen. Die Hemmschwelle, ‚schwierige Themen‘, Sorgen oder Überforderungssituationen anzusprechen, sinkt. Insgesamt können Lehrerinnen und Lehrer sowie pädagogische Fachkräfte bei einer guten Beziehung zu den Eltern dazu beitragen, *erfolgreiche Erziehungsmethoden* aufzubauen und *störungsorientierte Reaktionen der Eltern* abzubauen. Per Saldo stärkt GEEG die Kritikfähigkeit von Kindern, Eltern und allen Fachkräften in der Schule.

5 Die empirischen Wirkungen von GEEG

Die wissenschaftliche Begleitung von GEEG, die seit Beginn durchgeführt wird, verdeutlicht die Wirkungen empirisch (vgl. Stiftung Westfalen-Initiative 2013). Um aussagekräftige Zahlen zu ermitteln, wurden und werden Eltern in den Elternseminaren zu zwei Messzeitpunkten (Prä- und Post-Messung) mit identischen Erhebungsbögen befragt. Sie werden nach ihrem Erziehungsverhalten, nach dem Verhalten ihrer Kinder und schließlich nach ihrem Erziehungsstil befragt. Um mehr Eltern in die Auswertung mit einzubeziehen, liegen alle Fragebögen in mehreren Sprachen vor.

Die Ergebnisse der Auswertung zeigen, dass sich bereits nach wenigen Einheiten der Elternseminare das Erziehungsverhalten positiv verändert. So verbesserten sich

signifikant das „positive Elternverhalten“ (z.B. das Kind loben) und die „Involviertheit“ der Eltern (z.B. Kind nach seinem Tag fragen), während „inkonsistentes Elternverhalten“ (z.B. Konsequenzen nachträglich vermindern) abnahm (Tab. 1).

Tab. 1: Elterliches Erziehungsverhalten

Erziehungsverhalten	Prä	Sign ⁷	Post
positives Elternverhalten	4,57	***	4,71
Involviertheit	4,18	**	4,27
inkonsistentes Elternverhalten	2,69	***	2,43

(Quelle: Eigene Darstellung)

Auf das kindliche Sozialverhalten wirkte sich das Training noch prägender aus. Während ihr „prosoziales Verhalten“ weiter zunahm, zeigten sie nach der zweiten Messung deutlich weniger Anzeichen für „Hyperaktivität/Unaufmerksamkeit“ und „emotionale Störungen/Ängstlichkeit“ (Tab. 2).

Tab. 2: Kindliches Sozialverhalten

Sozialverhalten Kinder	Prä	Sign	Post
prosoziales Verhalten	13,03	**	13,90
Hyperaktivität/Unaufmerksamkeit	4,98	***	3,80
emotionale Störung/Ängstlichkeit	3,02	***	2,26

(Quelle: Eigene Darstellung)

Befragt nach dem eigenen Erziehungsstil, gaben beim zweiten Messzeitpunkt nun deutlich mehr Eltern an, dass sie ihren Erziehungsstil zur Kategorie „Freiheit in Grenzen“ zählen würden. Auf der anderen Seite nahmen die Erziehungsstile „Grenzen ohne Freiheit“ (~ autoritär) und „Freiheit ohne Grenzen“ (~ permissiv) signifikant ab (Tab. 3).

Tab. 3: Elterlicher Erziehungsstil

Erziehungsstil	Prä	Sign	Post
Freiheit in Grenzen	2,40	***	3,27
Grenzen ohne Freiheit	0,64	***	0,18
Freiheit ohne Grenzen	0,81	***	0,52

(Quelle: Eigene Darstellung)

Die Kursinhalte, Methoden und die Kompetenz der Elternbegleiter empfanden die Eltern als durchweg positiv und hilfreich. Insgesamt legen die statistischen Zahlen nahe, dass das Projekt den Schulalltag und auch

⁴ Die drei Signifikanzstufen geben die jeweils maximale Wahrscheinlichkeit an, ob die unterschiedlichen Messwerte der Prä- und Postmessung rein zufällig entstanden sind, d.h. * = $p < 5\%$; ** = $p < 1\%$; *** = $p < 0,1\%$.

den Familienalltag entlastet und gleichzeitig bereichert (vgl. Hardering-Lubinski/Müller-Bürgel 2014: 49).

6 Fazit

GEEG hat sich zum Ziel gesetzt, Ganztagschule und Eltern näher zusammenzubringen. Elternpartizipation und das Diskutieren auf Augenhöhe sind die zentralen Bausteine des Projektes. In diesen Diskussionen entwickelten die ‚drei Partner‘ ein einheitliches Erziehungskonzept, das als universell geltend vereinbart wurde. Kinder erfahren so Stabilität und Sicherheit in allen Lebensbereichen und können sich auf diese Weise freier entwickeln. Eltern werden mit ihren Wünschen und Bedürfnissen ernst genommen und nehmen Schule anders wahr, Lehr- und Fachkräfte ihrerseits erfahren deutlich mehr Wertschätzung und Anerkennung für ihre Tätigkeit. Die ‚Erziehungspartner‘ bauen also zum Wohle der Kinder einen persönlicheren und unbelasteteren Zugang zueinander auf.

Die Beobachtungen und Erfahrungen belegen eindrucksvoll, dass das ‚Gemeinsame Erziehen durch Eltern und Grundschule‘ zur Persönlichkeitsstärkung der Kinder und präventiv zum Kinderschutz beiträgt:

Gestärkte Kinder sagen früher ‚Stopp‘ oder suchen Hilfe, wenn ihre Rechte verletzt werden oder es ihnen nicht gut geht. Eltern gewinnen eine Bezugsperson, an die sie sich bei Fragen oder Problemen wenden können. Lehr- und pädagogische Fachkräfte der offenen Ganztagschule können somit aktiv(er) zum Wohle des Kindes agieren.

7 Literatur

Duhme, Gottfried (2008): Positive Erziehung in Elternhaus und Schule. Konzepte und Arbeitsmaterialien zur pädagogischen Elternschulung

Gordon, Thomas (2008): Die Familienkonferenz. Die Lösung von Konflikten zwischen Eltern und Kindern. München: Heyne

Hardering-Lubinski, Urte; Müller-Bürgel, Eva (2014): Holt die Eltern in die Schule! Tipps zur erfolgreichen Einführung und Umsetzung von vorschulischen Elternkursen in der Grundschule. Münster: Stiftung Westfalen-Initiative

MSW NRW – Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (2008): Richtlinien und Lehrpläne für das Land NRW. Grundschule. Düsseldorf

PISA 2012 – Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit OECD (2012): Pisa 2012 Ergebnisse. Exzellenz durch Chancengerechtigkeit. Allen Schülerinnen und Schülern die Voraussetzungen zum Erfolg sichern. Bd. II http://www.keepeek.com/Digital-Asset-Management/oecd/education/pisa-2012-ergebnisse-exzellenz-durch-chancengerechtigkeit-band-ii_9789264207486-de#page104 [22.10.2014]

Schneewind, Klaus A. (2008): Freiheit in Grenzen. Eine interaktive DVD zur Stärkung elterlicher Erziehungskompetenzen für Eltern mit Kindern im Vorschulalter. Bern: Huber

Schneewind, Klaus A. ; Böhmert, Beate (2008): Kinder im Grundschulalter kompetent erziehen. Bern: Huber

Stiftung Westfalen-Initiative (2013): Gemeinsam erziehen macht stark. <http://westfalen-initiative.de/projekte/eigenverantwortung/eigenverantwortung/gemeinsam-erziehen-in-elternhaus-und-grundschule-geeg.html> [22.10.2014].

3.B.3 Institutioneller Kinderschutz in der Schule durch Strukturen für Beteiligung und Beschwerde

Johannes Schnurr

Mit dem Bundeskinderschutzgesetz wurde die öffentliche Jugendhilfe beauftragt, bei der Qualitätsentwicklung mit den Trägern der freien Jugendhilfe „die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt“ in besonderer Weise zu berücksichtigen (§ 79a SGB VIII). Konkretisiert wurde dieser Auftrag noch in Bezug auf diejenigen Einrichtungen, in denen „Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten“ (§ 45 SGB VIII). Um vom öffentlichen Träger eine Betriebserlaubnis zu erhalten, sollen die Träger dieser Einrichtungen gewährleisten, dass „zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden“ (ebd.).

Angestoßen wurde diese gesetzliche Regelung vornehmlich durch den „Runden Tisch Heimerziehung“, der die teilweise erschreckende Praxis von Unterdrückung und Machtmissbrauch in Heimeinrichtungen aufgearbeitet hat, die in der Nachkriegszeit bis in die 70er Jahre des letzten Jahrhunderts in der BRD anzutreffen war. Untersuchungen zeigten, wie leicht pädagogische Institutionen selbst zum Unterdrückungsinstrument gegen junge Menschen werden können und dass dies umso verhängnisvoller für die Betroffenen ist, je mehr sie auf diese Institutionen angewiesen sind und ihr Leben von ihnen bestimmt wird. Ursache hierfür ist in erster Linie die asymmetrische Beziehung zwischen den erwachsenen Erziehungspersonen und den ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen. Die jungen Menschen sind in dieser Konstellation immer die Schwächeren und auf die Sensibilität und das Wohlwollen der Erwachsenen angewiesen. Diese wiederum sind in ihrem Blick auf die jungen Menschen und in ihrem Handeln geprägt durch formelle und informelle Regeln, die im Wesentlichen von gesellschaftlichen Normen und der ‚Kultur‘ der Institutionen bestimmt werden.

1 Kinderrechte als Bollwerk gegen Machtmissbrauch in pädagogischen Institutionen

Wer Heranwachsende vor Machtmissbrauch durch Erziehungspersonen schützen will, muss deshalb die Aufmerksamkeit der Institutionen und Erziehungspersonen auf die stets prekäre Position der jungen Menschen in den pädagogischen Konstellationen richten. Genau dies bewirkt die Beschäftigung mit den Kinderrechten, die in der UN-Kinderrechtskonvention formuliert wurden. Diese sehen junge Menschen als Subjekte von Rechten und nicht als Subjekte von Bedürfnissen; sie anerkennen den Eigenwert der Kinder in jedem Stadium des Wachsens und sehen sie nicht als unfertige Mangelwesen, die erst zu vollwertigen und ernstzunehmenden Menschen werden müssen. Sie reklamieren die Rechte der Kinder unter allen Umständen, zu jeder Zeit und gegen alle Sachzwänge, auf die sich Institutionen so gerne berufen. Sie sind eine hervorragende ‚Navigationshilfe im pädagogischen Gelände‘ und – wenn sie von Kindern und Jugendlichen gekannt und von Erwachsenen anerkannt werden – eine gemeinsame Grundlage für die Auseinandersetzung von ungleichen Partnern. Denn: Machtunterschiede zwischen Kindern und Erwachsenen wird es immer geben, sie sind nicht nur unvermeidbar, sondern auch notwendig.

Auch wenn das Gesetz zunächst die Einrichtungen der Jugendhilfe im Blick hat, also diejenigen Institutionen, die anstelle von Eltern umfassende Verantwortung für die jungen Menschen übernehmen, gibt es letztendlich keinen plausiblen Grund dafür, dass Beteiligungs- und Beschwerdestrukturen nicht in allen pädagogischen Einrichtungen einen wesentlichen Beitrag zum Schutz der jungen Menschen vor Machtmissbrauch und Übergriffen darstellen können.

In der UN-Kinderrightskonvention billigen alle Vertragsstaaten jedem jungen Menschen, der fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung „in allen ihn betreffenden Angelegenheiten frei zu äußern“ und garantieren, dass diese Meinung „angemessen und entsprechend dem Alter und der Reife des Kindes berücksichtigt wird“ (Art. 12 UN-KRK). Dieser Anspruch betrifft selbstverständlich auch die Schule. Denn gerade dort, wo Statusunterschiede auf den Ge-

bieten von Wissen und Leistung das Verhältnis von Erwachsenen und Kindern nachhaltig prägen, wo ein umfassendes und detailliertes Regelwerk das Miteinander von Fachkräften und Schülerinnen und Schülern bestimmt, brauchen die jungen Menschen die Sicherheit, dass ihre Sicht der Dinge gefragt ist und sie das Leben in der Schule mitgestalten können. Sie müssen sicher sein, dass die Institution ihre subjektiv empfundenen Gefühle von Rechtsverletzung und Grenzüberschreitung innerhalb und außerhalb der Schule hören will und ernst nimmt.

2 Partizipation und Beschwerdemanagement in Schule und Jugendhilfe

Die Jugendhilfe trägt aktuell die Themen „Beteiligung“ und „Beschwerde“ in die Schule. Dort wo sie in der Schule aktiv ist und wo die Jugendämter ihren Qualitätsentwicklungsauftrag ernst nehmen, befassen sich Jugendhilfeträger mit der Frage, wie sie Beteiligungsstrukturen und Beschwerdemanagement innerhalb ihrer Angebote auch im Kontext Schule gestalten und implementieren können. Für die Schulen sind diese Fragen nicht neu, sie haben sich damit allerdings nicht systematisch auseinandergesetzt und in der Regel auch nicht vor dem Hintergrund von allgemeingültigen Kinderrechten. Die Schule kennt vor allem Beteiligungsstrukturen wie die Schülervertretung und den Klassenrat. Einen geregelten Umgang mit Beschwerden von Schülerinnen und Schülern nennt die Schule in aller Regel nicht, dies findet sich aber auch in keiner anderen staatlich geprägten (sozial-)pädagogischen Einrichtung – auch nicht in den Jugendämtern selbst. Die Jugendhilfe orientiert sich bei dem Begriff „Partizipation“ in erster Linie an dem Prinzip von Selbstbildung und Persönlichkeitsentwicklung und kennt aus diesem Grund gesetzlich normierte Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen im Kontext der Angebots- und Hilfeplanung. Insbesondere die Heimeinrichtungen haben darüber hinaus unter dem Druck der Aufarbeitung von Misshandlungsfällen in den letzten Jahren fest verankerte Verfahren im Umgang mit Beschwerden von jungen Menschen entwickelt. Außerhalb dieses Arbeitsbereiches gibt es jedoch auch innerhalb der Jugendhilfe kaum eine erprobte Praxis im Beschwerdemanagement.

3 Auf dem Weg zu einer Kultur der Beteiligung in der Schule

Das Bundesjugendkuratorium kommt in einer Stellungnahme zum Stand der Partizipation von Kindern und Jugendlichen in Deutschland zu einem ernüchternden Ergebnis: Es stellt „eine enorme Kluft zwischen Anspruch und politischen Absichtserklärungen einerseits

und der Partizipationswirklichkeit andererseits“ fest (BJK 2009: 1). Von den wichtigen Lebensbereichen, in denen Kinder und Jugendliche sich bewegen, fühlen sie sich nach den dort zitierten Untersuchungen in der Schule am wenigsten an der Gestaltung der sie betreffenden Angelegenheiten beteiligt. Nach Sturzenhecker (2005) lässt die ‚traditionelle‘ Schule wenig Raum für ernst gemeinte Beteiligung, da sie durch den unterschiedlichen Machtstatus und durch den Unterschied an Kompetenzen zwischen Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern geprägt ist und die Bewertung von Leistungen dort eine große Rolle spielt. Die Heranwachsenden würden eher als ‚Objekt der Lehre‘ denn als Subjekt eines selbstgesteuerten Lernprozesses gesehen. Beteiligung setzt demgegenüber die prinzipielle Gleichwertigkeit aller Akteure voraus; sie setzt auf die produktive Kraft des Austausches unterschiedlicher Sichtweisen in einem offenen Prozess. Schule aber will gleichzeitig auch ‚Demokratielernen‘ vermitteln, die jungen Menschen also anregen, an gesellschaftlichen Entscheidungsprozessen mitzuwirken und ihre Interessen zu vertreten.

Wie können Strukturen ernstgemeinter Partizipation in der Schule implementiert werden? Welche Voraussetzungen braucht es, um für Schülerinnen und Schüler erfahrbar zu machen, dass sie sich an der Gestaltung dieses Lebensraumes aktiv beteiligen können?

Fachkräfte in Schule und Jugendhilfe müssen sich bewusst sein, dass Partizipation von Kindern und Jugendlichen darauf hinausläuft, „einen Teil der Verfügungsgewalt über die eigene gegenwärtige wie zukünftige Lebensgestaltung von den Erwachsenen auf die Kinder und Jugendlichen zu übertragen. Es geht dabei um Entscheidungen, von denen die Partizipationsbeteiligten unmittelbar betroffen sind. Ernstgemeinte Partizipation verändert die Entscheidungsprozesse sowie die -ergebnisse und wirkt sich auf die Lebenswelt der betroffenen Kinder und Jugendlichen aus.“ (BJK 2009: 3) Formale Beteiligungsstrukturen müssen eingebettet sein in eine ‚Kultur der Partizipation‘, die das Miteinander von Erwachsenen und jungen Menschen, aber auch von beiden Gruppen untereinander prägt. Ein Beitrag dazu kann ein bewusstes und nach den Regeln der Kunst praktiziertes *Feedback* sein, das sowohl im Unterricht als auch in den außerunterrichtlichen Angeboten eingeübt werden kann. Wichtig ist dabei, dass für alle verbindliche Feedback-Regeln formuliert werden und sich die Lehr- und Fachkräfte als Empfänger von Feedback nicht ausschließen. Gerade die vielerorts bereits üblichen Praktiken der Mitgestaltung von Unterricht und außerunterrichtlichen Angeboten bieten ein breites Übungsfeld für Partizipation.

Die eher ‚verfassten‘ Beteiligungsformen, wie *Klassenrat* und *Schülervertretung*, sind natürlich unverzichtbare Bausteine. Sie funktionieren aber nur, wenn sie von

Lehr- und Fachkräften nachhaltig gefördert werden. Hier müssen die Erwachsenen sich darauf einstellen, dass viel Engagement eingebracht werden muss, um diese Beteiligungsstrukturen in Gang zu setzen und zu halten, bevor sie produktive Beiträge für ein gelingendes Miteinander in der Schule liefern. Unter Umständen müssen die Mitwirkungsstrukturen immer wieder von den Erwachsenen neu belebt werden, weil die Schülerinnen und Schüler an diese Formen der Beteiligung erst herangeführt werden müssen, um die Erfahrung zu machen, dass sie durch sie Einfluss auf die Gestaltung des Alltags in der Schule haben können. Hier zeigt sich, dass eine ‚Kultur der Beteiligung‘ erst über einen längeren Zeitraum eingeübt und verstetigt werden kann.

4 Beschwerdemanagement wahrt individuelle Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Schule

Während Partizipation nach vorne blickt, schaut man beim Umgang mit Beschwerden zurück. Es ist bereits etwas ‚schief gelaufen‘, wenn sich jemand beschwert. Jemand fühlt sich in seinen Rechten oder in seinen Grundbedürfnissen missachtet und reklamiert ihren Schutz. Dass dieser gewährt wird, ist wichtig, wenn sich die Beschwerde gegen eine Institution bzw. gegen eine Vertreterin oder einen Vertreter dieser Institution richtet, auf die der oder die Beschwerdeführende angewiesen ist oder denen er/sie nicht ausweichen kann. Für Heranwachsende ist die Schule eine solche Institution. Beschwerden sind in der Schule auch an der Tagesordnung; sie werden von Schülerinnen und Schülern und ihren Eltern geäußert, von Lehrpersonen, von Fachkräften der Jugendhilfe und richten sich wiederum gegen alle diese Personengruppen. In der Regel fehlt es aber am *Beschwerdemanagement*: Die Beteiligten haben kein abgestimmtes Bild davon, was eine Beschwerde ist, worüber man sich mit Recht beschweren darf, was mit Beschwerden passiert, wer sie entgegennimmt, wer sie bearbeitet und wer dafür verantwortlich ist, dass den Beschwerdegründen abgeholfen wird. Wenn wir also meinen, dass zur Wahrung der Kinderrechte *Beschwerden* in der Schule möglich sein müssen, dann wollen wir nicht alle ermuntern, sich ständig und über alles (und jeden) zu beschweren, sondern es geht vielmehr darum, dass die Institution einen transparenten und auf die Wahrung individueller Rechte ausgerichteten Umgang mit Beschwerden anstrebt. Es geht also auch darum, gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen einen verantwortlichen Umgang mit Beschwerden einzuüben und zu reflektieren.

Erfahrungen aus der Heimerziehung zeigen, wie voraussetzungsreich es ist, in der asymmetrischen Beziehung von Erziehungspersonen einerseits und Kindern und Jugendlichen andererseits ein Beschwerdemanagement zu etablieren (vgl. Urbahn-Stahl 2013). An-

ders als in eher bürokratischen Institutionen tangiert eine Beschwerde im pädagogischen Kontext leicht persönliche Befindlichkeiten und führt deshalb häufig zu unmittelbaren Abwehrreaktionen. Auch hier gilt, dass ein Beschwerdemanagement eingebettet sein sollte in eine Institutions-Kultur, die durch eine grundsätzliche Offenheit für Beschwerden geprägt ist und den Beteiligten Wege weist, wie und wo Beschwerden vorgebracht und bearbeitet werden können. Dazu bedarf es einer Verständigung darüber, welches Verhalten und welche Einstellungen toleriert bzw. sanktioniert werden und welche Prinzipien des Umgangs dem zu Grunde liegen. Hier bieten die Kinderrechte die entscheidenden Orientierungen, prägend sind aber auch das schulinterne Reglement und ihre äußeren Rahmenbedingungen. Aus der Heimerziehung gibt es einige gelungene Praxisbeispiele (vgl. Hochdorf – Evangelische Jugendhilfe im Kreis Ludwigsburg e.V. 2010), in denen den jungen Menschen gezeigt wird, welches Verhalten von Erziehungspersonen erwünscht und welches unerwünscht ist. Damit ist natürlich nicht gemeint, dass ein ‚Verhaltenskodex‘ veröffentlicht werden sollte. Vielmehr sollen Kinder und Jugendliche darauf aufmerksam gemacht werden, dass Lehr- und weitere schulische Fachkräfte sich bestimmten Grundorientierungen verpflichtet fühlen und dies von allen Akteuren in der Schule erwartet werden kann.

Ein praxisnaher Umgang mit Beschwerden in der Ganztagschule setzt voraus, dass sie an unterschiedlichen Stellen geäußert und in unterschiedlichen Kontexten bearbeitet werden. Kinder und Jugendliche brauchen Übungsfelder, um zu verstehen, was mit „Beschwerde“ und „Beschwerdemanagement“ gemeint ist. Wenn sie die Erfahrung machen, dass sie gehört werden, wenn sie sich über subjektiv empfundene Benachteiligung bzw. Ungleichbehandlung äußern, dass diese Themen in der Klasse oder in der Gruppe besprochen werden und dass Interessenausgleich und Lösungen gesucht werden, dann werden sie auch den Mut haben, sich bei Grenzverletzungen oder Übergriffen – sei es von Erwachsenen innerhalb oder außerhalb der Schule oder von anderen Schülerinnen und Schülern – zu Wort zu melden, entweder gegenüber einer ihnen nahestehenden oder einer dafür vorgesehenen Person, oder indem sie ihr Anliegen schriftlich – auch anonym – einem „Kummerkasten“ anvertrauen. Die Schule sollte also verschiedene Wege anbieten, auf denen Beschwerden angenommen und dann auch bearbeitet werden. Der Ärger in der Klasse oder in der Gruppe sollte auch dort bearbeitet werden. Wenn es um gravierendere Anliegen geht, sollten dafür Ansprechpersonen benannt werden, die Vertraulichkeit garantieren. Selbst der „Kummerkasten“ hat nicht ausgedient, auch wenn seine Relevanz im Beschwerdemanagement eher gering ist, weil er eben alles ungefiltert entgegennimmt und nur ruhig an der Wand hängt.

Eine an den Kinderrechten ausgerichtete und beschwerdefreundliche Haltung von Lehr- und Fachkräften und die Erfahrung, dass sie gehört werden, wenn sie sich über subjektiv empfundene Benachteiligung bzw. Ungleichbehandlung äußern, dass diese Themen in der Klasse oder in der Gruppe besprochen werden und dass Interessenausgleich und Lösungen gesucht werden, gibt Kindern und Jugendlichen auch den Mut, sich bei Grenzverletzungen oder Übergriffen – sei es von Erwachsenen innerhalb oder außerhalb der Schule oder von anderen Schülerinnen und Schülern – zu Wort zu melden.

Somit stellen Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten in der Ganztagschule eine wichtige Grundlage für den kooperativen und partizipativen Schutz von Kindern und Jugendlichen dar!

Zwei übergreifende Strukturelemente sind allerdings darüber hinaus entscheidend für ein Beschwerdemanagement, das seinen Namen verdient: Zum einen muss die gesamte Schulgemeinde immer wieder darüber informiert werden, dass Beschwerden gehört werden, dass sie transparent bearbeitet werden und dass sie zu Veränderungen führen und welche Wege dafür vorgesehen sind. Zum anderen müssen diejenigen Personen, bei denen Beschwerden ankommen und die sich mit dem Beschwerdemanagement befassen, in regelmäßigen Abständen zusammenkommen und sich darüber austauschen, welche Anliegen von wem vorgebracht werden und zu einer Bewertung in der Zusammenschau aller Beschwerden kommen, um dann Veränderungsprozesse in Gang zu setzen. Diese *Beschwerdekommmission* hat die Aufgabe, innerhalb der Institution einen transparenten und wirkungsvollen Umgang mit den Beschwerden zu sichern. Im schulischen Kontext ist es nicht erfolgversprechend, für diesen Zweck streng reglementierte Management-Verfahren zu etablieren, wie sie aus betrieblichen oder bürokratischen Kontexten bekannt sind.

Eine besondere Herausforderung in Bezug auf den Umgang mit Beschwerden im Kontext von Schule und Ganzttag ergibt sich daraus, dass hier zwei unterschiedliche Systeme mit getrennten Rechtsgrundlagen und organisationalen Strukturen aufeinandertreffen. Beide Systeme müssen im pädagogischen Alltag immer wieder Grenzen überwinden und gemeinsame Handlungsgrundlagen finden. Wenn es um Beschwerden geht, kann es zu teilweise erheblichen Dynamiken kommen, wenn Klagen über die Jugendhilfe bei der Schule ankommen und umgekehrt. Im Streben danach, den Anliegen der Kinder und Jugendlichen gerecht zu werden, können die in der Grundstruktur der Ganztagschule angelegten Konfliktlinien zwischen Jugendhilfe und Schule scharf zu Tage treten und deshalb bedarf es un-

bedingt einer Verständigung darüber, wie in solchen Situationen zu verfahren ist.

Im Interesse des Kinderschutzes ist diese ‚Zweigliedrigkeit‘ eher als Chance denn als Problem zu sehen. Junge Menschen finden in dem einen System möglicherweise Ansprechpersonen, die ihnen helfen, ihre Probleme mit dem anderen System adäquat zu bearbeiten. Dies setzt allerdings voraus, dass Schule und Jugendhilfe sich darüber einig sind, dass Beschwerden über das Verhalten von schulischen Fachkräften zum pädagogischen Alltag gehören und ihre Bearbeitung darin einen festen Platz haben muss.

So verstanden, stellen die Ausrichtung an den Kinderrechten und die Etablierung von Beteiligungs- und Beschwerdestrukturen die Grundlagen für das Gelingen eines kooperativen und vor allem partizipativen Schutzes von Kindern und Jugendlichen in der Ganztagschule dar.

5 Literatur

BJK – Bundesjugendkuratorium (2009): Partizipation von Kindern und Jugendlichen. Zwischen Anspruch und Wirklichkeit. http://www.bundesjugendkuratorium.de/pdf/2007-2009/bjk_2009_2_stellungnahme_partizipation.pdf [25.11.2014]

Hochdorf – Evangelische Jugendhilfe im Kreis Ludwigsburg e.V. (2010): „Und wenn es doch passiert ...“. Fehlverhalten von Fachkräften in der Jugendhilfe. Ergebnisse eines institutionellen Lernprozesses. Hochdorf: Eigenverlag

Sturzenhecker, Benedikt (2005): Begründungen und Qualitätsstandards von Partizipation – auch für die Ganztagschule. In: Jugendhilfe aktuell, Heft 2/2005, S. 30–34. http://ganzttag-blk.de/ganztags-box/cms/upload/elternarbeit/pdf/13_Sturzenhecker_Partizipation.pdf [25.11.2014]

Urbahn-Stahl, Ulrike (2013): Beschweren erlaubt! 10 Empfehlungen zur Implementierung von Beschwerdeverfahren in Einrichtungen der Kinder und Jugendhilfe. <http://www.kinderschutz-in-nrw.de/fuer-fachkraefte/materialien/materialien-seiten/beschweren-erlaubt.html> [25.11.2014]

3.C Hinsehen und gemeinsam Handeln

Milena Bücken, Dirk Fiegenbaum

„**Hinsehen und gemeinsam Handeln**“ beschreibt die Essenz eines gelingenden Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor Gefährdungen, die prinzipiell aus diesen zwei Schritten besteht.

„**Hinsehen**“ meint dabei, dass alle in der Schule tätigen, die Augen und Ohren für die Anliegen und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen offen halten und Anzeichen für mögliche Gefährdungen von Schülerinnen und Schülern sensibel wahr- und ernst nehmen – angefangen bei der Schulleitung, über Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie weitere Angestellte wie z.B. die Schulsekretärin oder den Schulhausverwalter bis hin zu den Kindern und Jugendlichen selbst, die oft viel von Mitschülerinnen und Mitschülern mitbekommen und als Akteurinnen und Akteure an einem gelingenden Kinderschutz mitwirken.

Alle Beteiligten müssen dafür grundsätzlich wissen, auf was in diesem Kontext zu achten ist und welche Beobachtungen und Wahrnehmungen ein Handeln erfordern bzw. das Kinderschutzverfahren in Gang setzen sollten. In den vergangenen Jahren ist hierzu – auch für den Bereich Schule – viel geschrieben und erarbeitet wurden (z.B. Bathke/Bücken/Fiegenbaum 2014). So gibt es mittlerweile zahlreiche ‚Indikatorenlisten‘, Aufsätze und Arbeitshilfen, die beim Erkennen und Einschätzen von Kindesmisshandlung und Vernachlässigung helfen sollen.

Einige Aspekte des Schutzes von Kindern und Jugendlichen sind jedoch aus unterschiedlichen Gründen bisher nicht ausdrücklich im Fokus der fachlichen und öffentlichen Auseinandersetzung gewesen. Auf diesen liegt der Schwerpunkt des Bausteins C. Es soll also der Blick geschärft werden für besondere Aspekte des Kinderschutzes, beispielsweise das Thema „**sexualisierte Gewalt**“, das trotz der medialen Aufmerksamkeit noch immer mit vielen Tabus und einer gewissen Sprachlosigkeit belegt ist, aber im Vergleich zu anderen Gefährdungslagen ein besonderes Vorgehen erfordert. Weiter rückt die **Altersgruppe der Jugendlichen** in den Blick, die im „Kinderschutz“ bisher eher selten explizit betrachtet wurde. Schließlich geht es auch darum, wie denn „**Kindeswohlgefährdung**“ und „**Verhaltensauffälligkeiten**“ von Schülerinnen und Schülern voneinander abgegrenzt werden können, um vorschnelle oder Überreaktionen zu vermeiden.

Für alle drei Aspekte gilt, dass der entscheidende zweite Schritt „**gemeinsam Handeln**“ besondere Bedeutung erhält, weil den Betroffenen nur wirklich geholfen werden kann, wenn alle Beteiligten – ggf. auch institutsübergreifend – zusammenwirken.

3.C.1 Sprachlosigkeit überwinden!

Gefährdung durch sexualisierte Gewalt zum Thema machen

Milena Bücken

1 Sexualisierte Gewalt, (k)ein Thema für die Ganztagschule?

Sexualisierte Gewalt ist eine mögliche Form der Gefährdung des Wohlergehens von Kindern und Jugendlichen. Ebenso wie bei Bekanntwerden von Anzeichen für eine Misshandlung oder Vernachlässigung, haben Lehr- und Fachkräfte demnach den Auftrag, Anhaltspunkte wahrzunehmen, die Situation einzuschätzen, Gespräche mit den Beteiligten zu führen und auf die Annahme von Hilfen hinzuwirken, wenn sie die Vermutung haben, dass ein Schüler oder eine Schülerin sexualisierte Gewalt erlebt.

Gerade die Auseinandersetzung mit sexualisierter Gewalt stellt jedoch aus unterschiedlichen Gründen eine besondere Herausforderung dar. Zum einen ist diese – mehr noch als andere Gefährdungsformen und trotz der breiten öffentlichen und fachlichen Diskussion in den letzten Jahren – noch immer mit Tabus und einer ‚Sprachlosigkeit‘ belegt. Das Thema wühlt emotional auf, es berührt individuelle Grenzen der Scham und ‚unsere‘ persönlichen Vorstellungen von Moral und Sexualität, über die zu sprechen – insbesondere im Kontext des eigenen Arbeitsplatzes – unangenehm sein kann. Deswegen erscheint es manchmal leichter, sich gar nicht erst vorzustellen, was nicht sein darf, oder die Problematik unter der Annahme ‚bei uns gibt es so etwas nicht‘ weit von sich zu weisen. Das ist menschlich, macht es aber schwer, Anzeichen zu erkennen sowie im Sinne der Kinder und Jugendlichen und gezielt präventiv und intervenierend tätig zu werden.

Dies wiegt umso schwerer, da wir wissen, dass dort, wo intensive Begegnungen und strukturelle und/oder persönliche Abhängigkeitsverhältnisse zwischen Erwachsenen und Heranwachsenden entstehen, Loyalitätskonflikte von Täterinnen und Tätern ausgenutzt werden und Schutzbefohlene unschwer zum Schweigen über erfahrenes Unrecht gebracht werden können (vgl. Wolff 2007: 5). Das trifft auf Schulen ebenso zu wie auf Heime, Sportvereine, Kirchengemeinden, Freizeiteinrichtungen oder Kindertagesstätten.

Hierin liegt eine immense Herausforderung, gerade auch für Lehr- und Fachkräfte: Sexualisierte Gewalt kommt nicht nur in Familien vor, sondern ebenso in

Institutionen und Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche sich aufhalten, in denen sie lernen, betreut werden oder ihre Freizeit verbringen. Dass es sich dabei nicht nur um Einzelfälle handelt, in denen sich einzelne Täterinnen oder Täter in Institutionen einschleichen und durch individuelles Fehlverhalten Kinder und Jugendliche gefährden, haben unter anderem die Aufarbeitungen der Geschehnisse in Internatsschulen und kirchlichen Einrichtungen in den 1950er und 1960er Jahren gezeigt. Das bedeutet, auch die (eigene) Schule und die außerunterrichtlichen Lernorte können zum Ort der Gefährdung werden – und zwar potenziell durch alle in der Schule tätigen Erwachsenen.

„Kinder und Jugendliche befinden sich in der Institution Schule und [besonders] zu den Lehrerinnen und Lehrern in einem strukturellen und persönlichen Abhängigkeitsverhältnis, welches das Risiko für Übergriffe prinzipiell erhöht, so dass **sexuelle Übergriffe und sexualisierte Gewalt grundsätzlich in jeder Schule vorkommen können.**“ (Hessisches Kultusministerium 2010: 18)

Im Interesse des Kindeswohls und des Schutzauftrags der Schule ist es daher wichtig, *jedem Verdacht* unangemessenen Verhaltens nachzugehen (vgl. Bezirksregierung Arnsberg 2012) und *Fehlannahmen und Mythen* über das Zustandekommen sexualisierter Gewalt zu *überwinden*.

Dieser Artikel konzentriert sich auf sexualisierte Gewalt durch Erwachsene an Kindern und Jugendlichen. Grenzverletzungen und sexuelle Übergriffe kommen jedoch auch unter Gleichaltrigen vor – sowohl verbal, mit Körperkontakt als auch über neue Medien. Unter dem Stichwort „Sexting“ ist dieses Thema in den Ganztagschulen derzeit hochaktuell. Ausführliche Materialien und Arbeitshilfen zum Umgang damit finden Sie zum Beispiel unter: http://www.zartbitter.de/gegen_sexuellen_missbrauch/Fachinformationen/100_index.php und <http://www.schulische-praevention.de/hilfe-fuer-paedagogische-fachkraefte/projekte/sekundarstufe/>

2 Kinder und Jugendliche vor sexualisierter Gewalt schützen, bedeutet vor allem, Sprachlosigkeit zu überwinden!

Dass Mädchen und Jungen von einem ‚bösen fremden Mann‘ auf der Straße angesprochen, entführt, missbraucht und ermordet werden, ist selten. In etwa 93 % der Fälle sexualisierter Gewalt ist die Täterin oder der Täter den betroffenen Kindern oder Jugendlichen im Vorfeld bekannt, d.h. diese findet im ‚sozialen Nahraum‘ statt. Täterinnen und Täter sind also häufig Familienmitglieder, Bekannte und Freunde der Familie oder Personen aus der Nachbarschaft, können aber eben auch Lehrkräfte, Gruppenleiter und Gruppenleiterinnen, Pfarrer und Pfarrern, Ärzte und Ärztinnen, Erzieher und Erzieherinnen, Trainerinnen und Trainer, Musiklehrkräfte, Nachhilfelehrerinnen und Nachhilfelehrer usw. sein.

Für das Berichtsjahr 2013 hat die „Polizeiliche Kriminalstatistik“ (PKS) bundesweit ca. 15.000 Fälle sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche verzeichnet. Es werden also umgerechnet ca. 41 Fälle täglich zur Anzeige gebracht. Eher selten passiert dies aber in Fällen, die sich im sozialen Nahraum der Heranwachsenden abspielen, obwohl diese den größten Prozentsatz ausmachen. Auch sind längst nicht alle Grenzverletzungen und Übergriffe, die das Erleben und Wohlergehen der betroffenen Kinder und Jugendlichen massiv beeinträchtigen, auch strafrechtlich relevant. Die Dunkelziffer wird daher etwa zwanzigmal höher eingeschätzt (vgl. z.B. Deegener 2010). Das bedeutet, dass realistischere Weise davon auszugehen ist, dass in Deutschland etwa jedes *fünfte bis siebte Mädchen* und jeder *zehnte bis zwölfte Junge* sexuelle Gewalt erlebt, bevor er oder sie 18 Jahre als ist.

Für Ganztagschulen bedeutet dies,

1. **dass sich auch in jeder Schule betroffene Mädchen und Jungen aufhalten und**
2. **dass Kollegien und Teams auch Täterinnen und Täter in den eigenen Reihen haben können.**

Eine Auseinandersetzung mit möglichen Anzeichen sexualisierter Gewalt sowie mit Möglichkeiten der Prävention und Intervention sind daher unerlässlich!

Dabei gilt es Sprachlosigkeit zu überwinden – die eigene und die der betroffenen Kinder und Jugendlichen, der Kolleginnen und Kollegen sowie die der Institution Schule insgesamt. Denn betroffene Mädchen und Jungen können nur über erlebte Grenzverletzungen und sexuelle Übergriffe sprechen, wenn Erwachsene es auch tun. Lehr- oder Fachkräfte in der Ganztagschule brauchen daher Wissen über sexualisierte Gewalt, das Erleben der betroffenen Kinder und Jugendlichen und die Strategien von Täterinnen und Tätern sowie Handlungsleitfäden für konkrete Fälle.

Was ist sexualisierte Gewalt?

„Sexualisierte Gewalt bedeutet, dass eine Person die Unwissenheit, das Vertrauen oder die Abhängigkeit eines Kindes/Jugendlichen zur Befriedigung der eigenen (sexuellen) Bedürfnisse benutzt. Gemeint ist damit jede sexuelle Handlung unter Ausnutzung einer Macht-, Autoritäts- und/oder Vertrauensposition, die bei einer der beteiligten Personen, im Bezug auf die eigene Sexualität, ein unangenehmes Gefühl der Scham, des Unterlegenseins oder des Ausgenutztseins hervorruft.“ (BJR 2013: 7)

Sexualisierte Gewalt ist in der Regel kein einmaliges Geschehen, sondern dauert über längere Zeit an, wobei sich die Form und Intensität der Übergriffe mit der Zeit steigern. Dies gilt besonders, wenn Täterin oder Täter in enger Beziehung zum betreffenden Kind oder Jugendlichen stehen.

Sexualisierte Gewalt spielt sich in der Regel zwischen Erwachsenen bzw. älteren Jugendlichen und Kindern und Jugendlichen ab. Auf solche Fälle geht dieser Beitrag ein. Übergriffe können jedoch auch zwischen Gleichaltrigen vorkommen und erfordern ebenso ein Eingreifen von Erwachsenen.

Zu sexuellen Übergriffen unter Gleichaltrigen finden sich praxistaugliche Informationen unter: http://www.zartbitter.de/gegen_sexuellen_missbrauch/Fachinformationen/100_index.php

Für das Erkennen von und den Umgang mit sexualisierter Gewalt ist die folgende Differenzierung hilfreich (vgl. Enders et al. 2010: 1 ff.):

Grenzverletzungen

Von sexuellen Grenzverletzungen sprechen wir, wenn die individuellen, alters- und geschlechtsabhängigen Schranken von Kindern oder Jugendlichen unabsichtlich, aus fachlichen oder persönlichen Unzulänglichkeiten oder aus einer ‚Kultur der Grenzverletzung‘ heraus missachtet werden. Das unangemessene Verhalten kann auch durch einen Mangel an eindeutigen Normen und Regeln in einer Organisation hervorgerufen werden. In diesen Fällen können Grenzverletzungen durch Anleitung, Fortbildung, Supervision und klare (Dienst-) Anweisungen zur Wahrung eines fachlich adäquaten Umgangs mit Nähe und Distanz vermieden werden.

Täterinnen und Täter setzen Grenzverletzungen gezielt ein, um weitere Übergriffe anzubahnen und zu testen, wie weit sie bei Mädchen und Jungen gehen können, ohne Gegenwehr zu provozieren. Auch wenn eine Situ-

ation zunächst vergleichsweise harmlos erscheint, erfordert sie dennoch das Eingreifen von Lehr- und Fachkräften.

Beispiele für Grenzverletzungen in der Schule (vgl. Enders et al. 2010: 2):

- einmalige/seltene Missachtung einer fachlich adäquaten körperlichen Distanz, z.B. grenzüberschreitende, zu intime körperliche Nähe und Berührungen im alltäglichen Umgang,
- einmalige/seltene Missachtung eines respektvollen Umgangsstils, z.B. öffentliches Bloßstellen einer Schülerin bzw. eines Schülers vor der Klasse, persönlich abwertende, sexistische oder rassistische Bemerkungen,
- einmalige/seltene Missachtung der Schamgrenzen und sexueller Normen in unterschiedlichen Kulturen,
- mit Schülerinnen und Schülern „flirten“,
- Schüler und Schülerinnen mit Kosenamen ansprechen („Süße“, „Schätzchen“ usw.),
- einmalige/seltene Missachtung der professionellen Rolle (z.B. Gespräche mit Schülerinnen und Schülern über intime Themen oder das eigene Sexualleben),
- eigene Verantwortung für den Schutz von Schülerinnen und Schülern bei Grenzverletzungen durch andere Schülerinnen und Schüler leugnen (z.B. „Regelt das untereinander!“, „Ihr sollt doch nicht petzen!“).

Das Zusammenleben und -lernen in der Ganztagschule erfordert gegenseitiges Vertrauen, Wertschätzung und Zugewandtheit – auch und besonders zwischen erwachsenen Lehr- sowie Fachkräften und Heranwachsenden. Ein ‚grenzwahrender‘ Umgang miteinander bedeutet dabei nicht, dass prinzipiell alle Berührungen oder Einzelgespräche potenziell verdächtige Situationen im Sinne sexueller Übergriffe sind. Vielmehr geht es darum, professionell mit Nähe und Distanz umzugehen. Ziel der Auseinandersetzung mit sexualisierter Gewalt ist es nicht, Verunsicherung auf Seiten der Lehr- und Fachkräfte zu schüren und sie unter einen ‚Generalverdacht‘ zu stellen. Viel mehr geht es darum, dass Lehr- und Fachkräfte sich ihrer Verantwortung bewusst sind, möglicherweise ‚heikle‘ Situationen im Schulalltag sensibel wahrnehmen, sie reflektieren und aktiv so gestalten, dass sie für Mädchen und Jungen nachvollziehbar und transparent werden. Denn nur so sind Grenzüberschreitungen, falsche Autoritätseinforderungen und Übergriffe erkenn- und benennbar, kann ihnen entgegengetreten oder können sie sanktioniert werden. Ausformulierte und verbindliche Vereinbarungen darüber, wie Lehr- und Fachkräfte den Kontakt zu Kindern und Jugendlichen so gestalten, dass deren Grenzen und Rechte gewahrt bleiben und zugleich ein

authentisches und vertrauensvolles Miteinander möglich wird, sind hilfreich und ein wichtiger Baustein der Prävention. Beispiele für die Ausgestaltung eines solchen ‚Verhaltenskodexes‘ finden sich etwa in den Präventionskonzepten der Kinder- und Jugendarbeit sowie verschiedener Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.

Zwei Beispiele ...

Im Sportunterricht sind für einige Übungen Hilfestellungen durch die Lehrkraft notwendig, die Berührungen und Körperkontakt erforderlich machen. Entscheidend ist, dass die Lehrkraft vorab erklärt, wie eine funktionsgerechte Hilfestellung durchzuführen ist, bestimmte notwendige Haltegriffe o.ä. begründet und Schülerinnen und Schülern, denen dies unangenehm ist, Alternativen aufzeigt.¹

Wenn sich Schülerinnen und Schüler mit persönlichen Anliegen oder Sorgen z.B. an Beratungslehrkräfte, die Schulsozialarbeit oder Mitarbeitende in den außerunterrichtlichen Angeboten wenden, lassen sich Eins-zu-eins-Situationen nicht immer vermeiden. Bei Einzelgesprächen können diese die Schülerin oder den Schüler aber vorab fragen, ob die Tür zur Berücksichtigung der Vertraulichkeit geschlossen werden soll, oder eine Geste, wie zum Beispiel die tröstende Hand auf der Schulter, in Ordnung ist.

Sexuelle Übergriffe mit und ohne Körperkontakt

Sexuelle Übergriffe sind Ausdruck eines unzureichenden Respekts gegenüber Mädchen und Jungen, grundlegender fachlicher Mängel und/oder einer gezielten Desensibilisierung im Rahmen der *Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs/Machtmissbrauchs*. Sie unterscheiden sich von Grenzverletzungen dadurch, dass sie *nicht zufällig oder aus Versehen* passieren. Übergriffe zeichnen sich aus durch eine gesteigerte Massivität und Häufigkeit, eine Missachtung verbal oder nonverbal gezeigter Reaktionen der Betroffenen oder der Kritik Dritter am übergriffigen Verhalten, eine fehlende Verantwortungsübernahme, die Abwertung von Schülerinnen und Schülern, die Dritte um Hilfe bitten und/oder den Vorwurf des Mobbing gegen Schülerinnen und Schüler oder Kolleginnen und Kollegen, die übergriffiges Verhalten benennen.

¹ siehe hierzu auch: J. Barrenbrügge, Beauftragte für Prävention von sexualisierter Gewalt im Sport der Sportjugend Dortmund und C. van Meegen, Kommissariat Kriminalprävention und Opferschutz Polizei Dortmund sowie E. Schlecht, Leitende Regierungsschuldirektorin bei der Bezirksregierung Arnsberg: Verhaltenstipps für Sportlehrerinnen und Sportlehrer im Grenzen achtenden Umgang mit Mädchen und Jungen

Beispiele für Übergriffe durch Lehr- und pädagogische Fachkräfte (vgl. Enders et al. 2010: 3 ff.):

- Schülerinnen bzw. Schüler wiederholt als Gesprächspartnerinnen und -partner für die eigenen Probleme nutzen (z.B. eine Lehrerin erzählt einem Schüler immer wieder von ihren Eheproblemen, auch sexueller Natur, und fragt ihn um Rat),
- verbale Gewalt wie rassistische oder sexistische Abwertungen,
- das Vertrauen und die Zuneigung einzelner Schülerinnen und Schüler erschleichen (z.B. durch Bevorzugung, persönliche Geschenke, Billigung von Regelverstößen),
- Auferlegen von Geheimhaltungsgeboten (z.B.: Ein Mitarbeiter des Ganztags schreibt einer 13-jährigen Schülerin immer wieder persönliche Briefe, in denen er ihr seine Zuneigung gesteht. In den Briefen fordert er sie auf, niemanden etwas hiervon zu erzählen.),
- die Dynamik der Schülergruppe manipulieren, um die eigene Machtposition auszubauen bzw. einzelne Schülerinnen und Schüler zu isolieren oder zu mobben,
- wiederholtes „Flirten“ mit Schülerinnen und Schülern,
- Sexualisierung der Atmosphäre (z.B. durch häufige anzügliche Bemerkungen oder unangemessene Gespräche über Sexualität, durch sexuell eindeutige Bewegungen, Gesten oder Mimik, voyeuristische Blicke),
- wiederholte Missachtung einer fachlich adäquaten körperlichen Distanz.

Strafrechtlich relevante/massive Formen sexualisierter Gewalt

Als massive Formen sexualisierter Gewalt sind der Zwang zu sexuellen Handlungen (z.B. Selbstbefriedigung) vor anderen, das Eindringen in den Körper mit Fingern oder Gegenständen sowie anale, orale oder vaginale Vergewaltigung zu bezeichnen. Für den Schulbereich sind folgende Formen der Gewalt strafrechtlich relevant und werden als Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung bezeichnet:

- Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB),
- Missbrauch von Kindern (§ 176 StGB),
- sexuelle Nötigung; Vergewaltigung (§ 177 StGB),
- Missbrauch von Jugendlichen (§ 182 StGB),
- Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger (§ 180 StGB),
- exhibitionistische Handlungen (§ 183 StGB),
- Ausstellen, Herstellen, Anbieten und Eigenbesitz kinder- und jugendpornografischer Schriften (§ 184 StGB),
- Beleidigung auf sexueller Grundlage (§ 185 StGB).

Strafbar ist es darüber hinaus beispielsweise auch, Kinder oder Jugendliche via Chat, E-Mail oder Handy zu sexuellen Handlungen aufzufordern, sich mit diesen zum Zwecke sexueller Handlungen zu verabreden, ihnen pornografische Bilder zu zeigen oder kinder- und jugendpornografisches Material (z.B. durch eine Webcam) herzustellen. Der Besitz und die Verbreitung von kinder- und jugendpornografischem Material gelten als sexueller Übergriff.

WICHTIG! Grenzverletzungen und sexuelle Übergriffe können für Kinder und Jugendliche ebenso belastend sein wie strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt – vor allem dann, wenn sie von Personen verübt werden, die das Opfer liebt oder von deren Zuneigung, Versorgung, Anerkennung oder Bewertung es abhängig ist.

Strategien von Tätern und Täterinnen²

Um Kinder und Jugendliche gezielt schützen zu können und wirkungsvolle Präventionsmaßnahmen zu entwickeln, brauchen wir auch Wissen über Täterinnen und Täter und darüber, wie sie vorgehen: Denn der krankhaft veranlagte Triebtäter ist die seltene Ausnahme. Die Mehrzahl der Täterinnen und Täter sind auf den ersten Blick ganz ‚normale‘ Männer und Frauen jeden Alters, jeder sozialen Schicht, unabhängig von Beruf, Herkunft oder sexueller Orientierung. Um nicht aufzufallen, verstecken sie sich förmlich in der ‚Normalität‘ und sind oft sogar besonders angepasste oder engagierte Kolleginnen und Kollegen. Oft fangen sie bereits in ihrer Jugend mit Übergriffen an und missbrauchen in der Regel nicht nur ein Kind oder eine/n Jugendliche/n.

Entgegen der oft rechtfertigenden Darstellung von Tätern und Täterinnen selbst ist sexualisierte Gewalt kein zufälliges Geschehen, sondern wird in der Regel systematisch geplant und vorbereitet. Dieser Prozess der ‚Vorbereitung‘ wird auch als „grooming“ bezeichnet. Die Strategien, die Täterinnen und Täter dabei anwenden, unterscheiden sich nicht wesentlich danach, ob die Übergriffe innerhalb der Familie oder in einer Institution stattfinden: Fast immer manipulieren Täterinnen und Täter gezielt die Wahrnehmung der Kinder und Jugendlichen ebenso wie die der Umgebung, in der Schule also der Kolleginnen und Kollegen und der Eltern. Innerhalb von Einrichtungen nutzen sie zudem fachliche Unklarheiten und Tabus sowie bewusst auch institutionelle Strukturen, in denen das Risiko, dass ihre Taten aufgedeckt werden, gering ist. Sie wählen häufig sogar bewusst eine Tätigkeit, besondere Ämter oder einen Beruf, in dem sie unverdächtig mit Kindern und

² Der Großteil der Täterinnen und Täter ist männlich (etwa 85–90 %), Frauen machen jedoch auch zwischen 10 und 15 % aus. Daher werden hier in der Regel bewusst beide Formen benutzt.

Jugendlichen in Kontakt kommen und durch die sie einen Vertrauensvorschuss genießen.

Auch wenn sich diese Strategien in unterschiedlicher Ausprägung und Kombination in vielen Fällen sexualisierter Gewalt finden, gibt es keinen sicher erkennbaren „Tätertyp“ und kein allgemeingültiges Täter- bzw. Täterinnenverhalten. Vordergründig erscheinen die aufgeführten Verhaltensweisen völlig legitim, weil allen Lehr- und Fachkräften an der Gestaltung vertrauensvoller Beziehungen zu Kindern und Jugendlichen gelegen ist. Der Unterschied liegt in der Intention, die bei Täterinnen und Tätern aufgrund subjektiver Bedürf-

nisse eindeutig gefärbt ist und im Kalkül, Grenzen zu überschreiten (vgl. Bezirksregierung Arnsberg 2012: 16). Die Auseinandersetzung mit Strategien von Täterinnen und Tätern liefert demnach keine „Beweise“ für eine Täter- oder Täterinnenschaft, bietet aber eine wichtige Orientierung bei der Einschätzung von Situationen, der Reflexion möglicher Motive für beobachtete Verhaltensweisen und somit das Erkennen sexualisierter Gewalt.

Eine Übersicht zu Strategien von Täterinnen und Tätern bezogen auf die Schule hat die Bezirksregierung Arnsberg zusammengestellt:

Tab. 1: Mögliche Strategien von Täterinnen und Tätern im schulischen Kontext

Schülerinnen und Schüler	Lehr- und Fachkräfte/Schulleitung	Elternschaft
Abhängigkeiten aufbauen		
→ Vertrauen gewinnen, Gemeinsamkeiten suchen und auf Bedürfnisse eingehen; → separieren bzw. isolieren der Schülerin/des Schülers aus der Bezugsgruppe, → Zuwendungen machen, z. B. Hilfe bei Klausuren, Geschenke, → Versprechungen machen, → Schuldgefühle erzeugen, → Drohungen aussprechen, ggf. auch körperliche Gewalt, → Verantwortung an die Schülerin/den Schüler delegieren, → Verbotenes tun lassen und gemeinsame Geheimnisse betonen.	→ sich hilfs- und leistungsbereit zeigen, → zusätzliche, unangenehme Aufgaben übernehmen, → Leitungspositionen anstreben bzw. von dort aus agieren (z. B. als Mitglied der Schulleitung), → sich durch Spezialkenntnisse unentbehrlich machen, → Bereitschaft zeigen, Fehler von Kolleginnen und Kollegen zu decken.	→ Einzelförderung für das Kind bzw. die/den Jugendliche/n anbieten, → sich als guter Freund der Familie darstellen, → Eltern-Kind-Beziehung spalten.
Ablenken/Bedenken zerstreuen		
→ Bagatellisieren, → Bedenken der Schülerin bzw. des Schülers → lächerlich machen, → herunterspielen, → ernst nehmen und „Lügen“ anbieten, → andere Wertmaßstäbe einführen: → körperliche Freizügigkeit, → betont partnerschaftliches Schüler-Lehrer-Verhältnis, → Zweifel an der eigenen Wahrnehmung des Opfers erzeugen/verstärken.	→ Empörung äußern über Kindesmisshandlung und sexuellen Missbrauch, → gute Beziehung zu Ansprechpersonen der Schülerinnen und Schüler pflegen, → mit Kolleginnen und Kollegen flirten (als Ablenkung), → ihre Rolle spielen: → fachkompetent, → engagiert, → Vertrauensperson, → Eigenbrötler, → betont jugendliches Auftreten.	→ Sich als besonders engagierter Pädagoge präsentieren, → oder: sehr unauffällig bleiben/nicht in Erscheinung treten, um nicht aufzufallen.
Freiräume schaffen		
→ Zeit aus dem Unterricht anbieten, → aus der Gruppe der Gleichaltrigen herauslösen, → besondere Zuwendung geben („Du bist anders. Du bist was Besonderes.“), → privaten E-Mail- oder Telefonkontakt pflegen, → zum Arbeiten beim Lehrer zu Hause einladen.	→ Einfluss auf die Stundenplangestaltung nehmen, → Arbeitsgruppen übernehmen, um dadurch mehr Freiheiten, z. B. eigenen Raum, zu erhalten.	→ Private Beziehung zu den Eltern herstellen und pflegen.

Sukzessive Grenzverschiebung und das Austesten von Widerstand bzw. Kooperation		
→ Kleine Geschenke machen und an das Schweigegebot erinnern, → scheinbar zufällige Berührungen in intimen Bereichen vornehmen, → zu Treffen nach dem Unterricht oder im privaten Bereich einladen, → freizügige Körperlichkeit einführen bzw. sexualisierte Atmosphäre schaffen (z. B. Kosenamen für Schülerinnen und Schüler gebrauchen).	→ Unflätige oder sexistische Bemerkungen im Lehrerzimmer aussprechen, → unangemessen „leichte“ Bekleidung tragen.	→ Abbruch der Hilfen für das Kind androhen.
Strategien zum Schutz vor Aufdeckung bzw. bei (drohender) Aufdeckung		
→ An Mitleid appellieren, → Androhungen aussprechen bzw. Verantwortung aufbürden (z. B. eigener Suizid), → als Lügner diskreditieren, → das Opfer erpressen (z. B. mit schlechten Noten), → intrigieren/Betroffene gegeneinander ausspielen, → Beschämung androhen oder inszenieren, → (Todes-)Ängste erzeugen, Androhung oder Zufügen von Gewalt.	→ Selbstanzeige ankündigen, → Teilgeständnisse mit Absichtserklärung der Besserung geben (ohne konkrete therapeutische Maßnahmen).	→ An Mitleid appellieren, → eine Opferrolle einnehmen und Schuldgefühle erzeugen, → („Nachdem ich all das für ihr Kind gemacht habe!“), → mit Verleumdungsanzeige drohen, → eigene heterosexuelle Orientierung betonen (z. B. Flirt mit Kolleginnen), → alle Formen sexualisierter Gewalt entschieden ablehnen.

(Quelle: in Anlehnung an Bezirksregierung Arnsberg 2012)

3 Krisenpläne – Was tun im „Fall der Fälle“?

Im Schulkontext sind unterschiedliche Fälle denkbar, in denen Lehr- und Fachkräfte, die Schulleitung – und ggf. die entsprechende Leitungsebene des (Jugendhilfe-) Trägers – gefragt sind, Anzeichen nachzugehen, eine Einschätzung der Situation vorzunehmen und Schülerinnen und Schüler vor weiteren Übergriffen zu schützen:

1. Eine Lehr- oder Fachkraft nimmt mögliche Anzeichen sexualisierter Gewalt bei einer Schülerin oder einem Schüler wahr.
2. Eine Schülerin/ein Schüler berichtet von sexuellen Übergriffen außerhalb der Schule.
3. Schülerinnen und Schüler oder Kolleginnen und Kollegen berichten von Grenzverletzungen oder sexuellen Übergriffen durch Lehr- oder Fachkräfte innerhalb der Schule.

Grundsätzlich sind die Verfahrensabläufe bei Kindeswohlgefährdung auch im Kontext sexualisierter Gewalt hilfreich und zur Wahrnehmung des Schutzauftrages anzuwenden. Allerdings gilt es, je nach Kontext einige Konkretisierungen vorzunehmen und frühzeitig Fachberatungsstellen und die Schulaufsicht hinzuzuziehen sowie **in keinem Fall den möglichen Täter oder die mögliche Täterin anzusprechen, bevor der Schutz der betroffenen Kinder und Jugendlichen sichergestellt ist!**

1. Eine Lehr- oder Fachkraft nimmt mögliche Anzeichen sexualisierter Gewalt bei einer Schülerin oder einem Schüler wahr

Die Folgen sexualisierter Gewalt sind abhängig von der Nähe zur Person des Täters/der Täterin, der Dauer und Intensität des sexuellen Übergriffs, dem Alter und der Bewältigungsfähigkeiten der betroffenen Mädchen oder Jungen, ihren Lebensverhältnissen und dem Maß an Unterstützung, das sie erhalten (vgl. Münder/Kavemann 2010: 6).

Entsprechend sind Hinweise und Signale, die auf sexualisierte Gewalt hindeuten können, selten eindeutig. Darum sind sie leicht zu übersehen. Verletzungen und Krankheiten oder auffällige Verhaltensweisen können aber auch ganz andere Ursachen haben. Für Lehr- und Fachkräfte geht es also darum, sexualisierte Gewalt als eine Erklärung unter vielen für auffälliges Verhalten mitzudenken und nicht zu tabuisieren!

Folgende Schritte können Orientierung bieten:

- Ruhe bewahren und überlegen, woher die Vermutung/das „ungute Bauchgefühl“ kommt,
- Wahrnehmungen möglichst genau dokumentieren,
- kollegialen Austausch mit weiteren Lehr- und Fachkräften suchen, die mit der Schülerin/dem Schüler in Kontakt sind,
- ggf. in Absprache mit der Schulleitung eine Fachberatungsstelle oder den Schulpsychologischen Dienst bzw. eine Kinderschutzfachkraft hinzuziehen

- hen und eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
- dem Schüler/der Schülerin Gesprächsangebote machen (siehe Tipps für Gespräche),
- ggf. die Personensorgeberechtigten informieren, jedoch nur, wenn dadurch der Schutz des betroffenen Kindes/Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird,
- das weitere Vorgehen mit der Schulleitung/Leitungsebene des Trägers sowie mit der/dem betroffenen Schüler/in und ggf. der Fachberatung abstimmen!

Tipps für Gespräche mit (möglicherweise) betroffenen Kindern oder Jugendlichen

(in Anlehnung an Johanniter-Jugend 2010)

Folgende Vorgehens- und Verhaltensweisen erleichtern es möglicherweise betroffenen Kindern oder Jugendlichen, über die eigene Situation zu sprechen. Sie helfen, eine Brücke zu ihnen zu bauen.

- Gehen Sie auf die Betroffenen zu – warten Sie nicht, bis sie zu Ihnen kommen.
- Bringen Sie Ihre Gesprächsbereitschaft zum Ausdruck.
- Überwinden Sie Ihre eigene Sprachlosigkeit den Themenbereichen Sexualität, Gewalt und sexuellem Missbrauch gegenüber.
- Greifen Sie mögliche Signale der Betroffenen bewusst und klar auf – nicht ausweichen, nichts unkommentiert lassen.
- Beachten Sie die Ohnmacht und die Resignation der Betroffenen und sprechen Sie diese Gefühle an.
- Verwenden Sie eine klare und altersgemäße Sprache. Nichts andeuten, nicht verwirren!
- Verwenden Sie ‚Als-ob-Geschichten‘ und Vergleiche („Du wirkst auf mich, als ob ...“).
- Verwenden Sie ‚Was-wäre-wenn-Fragen und -Antworten‘ („Was würde passieren, wenn du redest?“).
- Erlauben Sie den Betroffenen zu sprechen.
- Versuchen Sie Offenheit zu würdigen.
- Stoßen Sie bei den Betroffenen auf Widerstände, akzeptieren Sie diese.
- Respektieren Sie Grenzen. Aber: Nach ‚Nein-Sagen‘ oder Schweigen den Kontakt nicht abrechnen!
- Treffen Sie mit den Betroffenen neue Vereinbarungen über Kontakte. Als Lehr- oder Fachkraft übernehmen Sie Verantwortung für die Aufdeckung!

Folgende Vorgehens- und Verhaltensweisen erschweren es den möglicherweise betroffenen Kindern oder Jugendlichen, über die eigene Situation zu sprechen. Sie verhindern den Brückenbau zu den Betroffenen.

- Wenn Sie ‚Warum-Fragen‘ stellen. Das kann Schuldgefühle auslösen oder verstärken.
- Wenn Sie Fragen stellen, die in die Betroffenen eindringen, die ihre Widerstände nicht respektieren.
- Wenn Sie erwarten, dass Betroffene die Schwelle überschreiten und den ersten Schritt gehen.
- Wenn Sie Unklarheit darüber bestehen lassen, worüber eigentlich gesprochen wird, wenn Sie die Dinge nicht beim Namen nennen.
- Wenn Ihre Sprache unklar ist oder nicht altersgemäß.
- Wenn es Ihnen nicht gelingt, den Betroffenen die Angst vor erneuten Verletzungen zu nehmen.
- Wenn es Ihnen nicht gelingt, den Betroffenen die Angst vor Bloßstellung zu nehmen.
- Wenn Sie Druck ausüben, auch Lösungsdruck.
- Wenn Sie Angst und Unsicherheit ausstrahlen.
- Wenn Sie sich uninformiert und überfordert zeigen.
- Wenn Sie die Betroffenen dazu auffordern, auch die Haltung des Täters/der Täterin zu verstehen.

2. Eine Schülerin/ein Schüler berichtet von sexuellen Übergriffen außerhalb der Schule

Kinder und Jugendliche lügen nur selten, wenn sie von sexualisierter Gewalt erzählen. Sehr viel häufiger verschweigen sie, was ihnen angetan wird. Lehr- und Fachkräfte, denen Schülerinnen und Schüler von erlebten Übergriffen erzählen, genießen daher das Vertrauen, dass sie mit dieser Information besonnen umgehen. Sie haben zudem den Auftrag, den Schutz der Schülerin bzw. des Schülers sicher zu stellen. Vor dem Hintergrund dieses Schutzauftrags und weil möglicherweise weitere Kinder und Jugendliche in Gefahr sind, können Sie insbesondere Geheimhaltung des Erzählten nicht zusichern. Das können Sie aber erklären und zusagen, nichts zu unternehmen, ohne den/die Betroffene zu informieren. Um das aufgebaute Vertrauen nicht zu gefährden und eine Entmündigung zu vermeiden, die das Kind oder den Jugendlichen wiederum zum Objekt des Handelns macht und ein Gefühl der Ohnmacht vermitteln kann, sollten alle weiteren Schritte und auch die Einbeziehung weiterer Personen und Stellen daher vorab mit dem/der Betroffenen besprochen werden.

Folgende Schritte können Orientierung bieten, was Lehr- und Fachkräfte im Mitteilungsfall tun können:

- Ruhe bewahren, um nicht überstürzt und überlegt zu handeln.
- Hören Sie zu und schenken Sie Glauben – ermutigen Sie mit dem, was Sie sagen (s. „Tipps für Gespräche“).

- Erkennen und benennen Sie Ihre Gefühle.
- Handeln Sie nicht überstürzt und versprechen Sie nichts, was Sie anschließend nicht halten können.
- Protokollieren Sie Aussagen und Situationen.
- Informieren Sie die Schulleitung sowie ggf. die Leitungsebene des Trägers.
- Ziehen Sie in Absprache mit der Schulleitung eine Fachberatungsstelle oder den Schulpsychologischen Dienst bzw. eine Kinderschutzfachkraft hinzu.
- Nehmen Sie eine Gefährdungseinschätzung vor, sprechen Sie die Personensorgeberechtigten an, sofern dadurch der Schutz des betroffenen Kindes/der Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.
- Informieren Sie in keinem Fall den möglichen Täter oder die mögliche Täterin, bevor der Schutz des Mädchens/des Jungen sichergestellt ist.
- Fällen Sie keine Entscheidung über den Kopf des Kindes oder Jugendlichen hinweg.
- Bieten Sie Beratung und Hilfe an.
- Stimmen Sie das weitere Vorgehen mit der Schulleitung/Leitungsebene des Trägers, mit den Betroffenen sowie einer Fachberatungsstelle ab.
- Informieren Sie ggf. das zuständige Jugendamt!

Fachberatungsstellen zu sexualisierter Gewalt in Ihrer Nähe finden Sie in der Beratungsstellendatenbank der Initiative „Trau Dich!“ der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung.

Hier haben Sie die Möglichkeit, eine bundesweite Beratungsstellensuche durchzuführen, um Hilfsangebote in Ihrer Nähe zu finden. Über eine Orts- oder Postleitzahl-Eingabe erhalten Sie eine Auswahl der entsprechenden Anlaufstellen. Dabei können Sie zwischen den Suchkategorien Allgemeine und Fachberatungsstellen, telefonische Hilfsangebote, Online-Beratungsangebote, Krisendienste und Zuflucht differenzieren:
<http://www.multiplikatoren.trau-dich.de/beratung-hilfe/beratungsstellendatenbank>.

3. Grenzverletzungen oder sexuelle Übergriffe durch Lehr- oder Fachkräfte innerhalb der Schule

Vermutungen, dass Schülerinnen oder Schüler sexualisierte Gewalt durch eine Lehr- oder Fachkraft erfahren (haben), können besonders belastend wirken. Oft bestehen innere Hemmschwellen dagegen, sexualisierte Gewalt in der eigenen Schule als solche wahrzunehmen und mit einer Vermutung gegen eine Kollegin oder einen Kollegen oder sogar einem Mitglied der Schulleitung entsprechend umzugehen. Im Sinne des Schutzauftrages für Kinder und Jugendliche ist es jedoch erforderlich und ein Zeichen der Verantwortungsübernahme für deren Wohlergehen, nicht wegzuschauen, sondern den Vermutungen auf den Grund zu gehen!

Grundsätzlich gilt: Die Heranwachsenden sind in einem hierarchischen System wie der Schule nicht in der Lage, alleine für ihren Schutz zu sorgen: Sie sind auf die Hilfe von Erwachsenen – Lehrerinnen und Lehrern sowie weiteren in der Schule tätigen Fachkräften – angewiesen. „Falsch verstandene Kollegialität und Unsicherheit über das eigene Urteil gegenüber möglichen Tätern dürfen nicht dazu führen, dass Kinder und Jugendliche zu Opfern werden.“ (vgl. Handlungsempfehlungen der KMK v. 20.04.2010 i. d. F. v. 07.02.2013)

Die folgenden Schritte können Lehr- und Fachkräften, die Übergriffe durch Kolleginnen oder Kollegen vermuten oder beobachten, Orientierung bieten:

- Ruhe bewahren, um nicht überstürzt und überlegt zu handeln.
- Überlegen und möglichst genau dokumentieren: Woher kommt mein Verdacht?
- Schulleitung und ggf. Leitungsebene des (Jugendhilfe-)Trägers informieren. (Es sei denn der- oder diejenige ist selbst mögliche Täterin/möglicher Täter!)
- Nicht vorzeitig die Verdächtige oder den Verdächtigen informieren, bevor nicht der Schutz des betroffenen Kindes oder Jugendlichen sichergestellt ist. Führen Sie kein Gespräch mit der beschuldigten Lehr- oder Fachkraft. Das ist Aufgabe der Schulleitung bzw. der Schulaufsicht oder der Leitungsebene des Trägers.
- Als Lehr- oder Fachkraft sind sie Vertrauensperson der betroffenen Kinder und Jugendlichen und bleiben das, solange ein Unterstützungsbedarf durch die Schule besteht. Suchen bzw. halten Sie daher den Kontakt (siehe Tipps für Gespräche!).
- Gibt es mehrere Betroffene, führen Sie weitere Gespräche, und zwar einzeln, um möglichst genaue Informationen zu erhalten.
- Nehmen Sie in Absprache mit der Schulleitung ggf. Kontakt mit einer Beratungsstelle auf.
- Stellen Sie fest, dass die Schulleiterin bzw. der Schulleiter in der Angelegenheit trotz gravierender Anhaltspunkte und Ihrer Hinweise nicht tätig geworden ist, geben Sie selbst die notwendigen Informationen an die Schulaufsicht weiter. Teilen Sie dies der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter mit.

Für die eigene Beratung steht Lehr- und Fachkräften die zuständige Schulpsychologische Beratungsstelle zur Verfügung, für betroffene Schülerinnen und Schüler bietet sich der Kinderschutzbund, eine Mädchen- und Frauenberatungsstelle, eine Fachstelle gegen sexuelle Gewalt o. ä. an. Siehe hierzu auch „Beratungsstellendatenbank“.

Ziel muss auf jeden Fall sein: Die Übergriffe zu beenden, ohne in einen vorschnellen Aktionismus zu verfallen. Wenn Sanktionen nicht weitreichend genug sind, kann es sein, dass sich Beschuldigte einen neuen Wirkungskreis suchen und dort weitere Kinder und Jugendliche gefährden. Es besteht die Gefahr, dass die Beschuldigten den Druck auf die Betroffenen erhöhen, um dafür sorgen, dass diese nichts mehr erzählen oder ihre Aussagen aus Scham oder Angst sogar zurücknehmen. Bei Beobachtungen und Informationsbeschaffung über die Täter oder Täterinnen dürfen die Kinder und Jugendlichen nicht aus dem Blick verloren werden. Ihr Selbstbewusstsein und Vertrauen muss durch entsprechende Gesprächs- und Hilfsangebote gestärkt und ihr Wohlergehen geschützt werden (vgl. Johanniter-Jugend 2010).

4 Aufgaben der Schulleitung

Die Schulleitung steht vor der schwierigen Aufgabe, einerseits den Schutz der betroffenen Kinder und Jugendliche sicherzustellen und andererseits im Sinne der Fürsorgepflicht gegenüber Mitarbeitenden zu handeln. Sie muss daher besonnen handeln und die weiteren Schritte und Gespräche gut vorbereiten. Die folgenden Schritte können Orientierung bieten:

- Informieren Sie bei gravierenden Vorwürfen direkt die Schulaufsicht und sprechen Sie das weitere Vorgehen ab.
- Handelt es sich bei dem/der Beschuldigten um eine pädagogische Fachkraft aus dem Ganztagsbereich, beziehen Sie die zuständige Leitungskraft ein.
- In weniger gravierenden oder deutlichen Fällen führen Sie zunächst vertrauliche Gespräche mit den Lehr- oder Fachkräften, die die Übergriffe vermuten oder beobachtet haben und den betroffenen Schülerinnen und Schülern. Ziel ist es zu klären, ob den beschuldigten Kolleginnen oder Kollegen grenzverletzendes oder übergriffiges Verhalten vorzuwerfen ist und wenn ja, was genau geschehen ist.
- Führen Sie die Gespräche möglichst einzeln. Vermeiden Sie in jedem Falle die direkte Gegenüberstellung der Betroffenen und der beschuldigten Lehr- oder Fachkraft!
- Protokollieren Sie alle Gespräche und versuchen Sie die Vorfälle in eine chronologische Reihenfolge zu bringen.
- Lassen sich die Vermutungen nicht zweifelsfrei ausräumen, informieren Sie die Schulaufsicht und die Eltern der betroffenen Schülerin/des betroffenen Schülers. Informieren Sie diese vorab darüber.
- Sprechen Sie das weitere Vorgehen mit der Schulaufsicht ab.
- Sorgen Sie dafür, dass die betroffenen Schülerinnen und Schüler Gesprächsangebote durch eine

Vertrauensperson (Lehr- oder Fachkraft) erhalten (siehe Tipps für Gespräche) und dass den Kolleginnen oder Kollegen, die die Vermutung mitgeteilt haben, keine Nachteile entstehen.

Vermutungen sexualisierter Gewalt in der eigenen Schule können bei allen Beteiligten starke Emotionen, Sorge und Verunsicherung auslösen. Klarheit und Offenheit wirken dieser Angst entgegen. Eine Atmosphäre im Kollegium, die es zulässt, Probleme und Unsicherheiten z.B. im Umgang mit pubertierenden Schülerinnen und Schülern offenzulegen und in dieser Offenheit Schutz und Unterstützung zu finden, hat präventive Wirkung. Ob es dazu kommen kann, hängt von der Arbeitsatmosphäre und Diskussionskultur in der Schule ab. Gibt es über diese pädagogischen Probleme einen fachlichen Austausch, werden weniger Missverständnisse über das Verhalten von Lehr- und Fachkräften auftreten und wird regelwidriges Verhalten frühzeitig thematisiert werden. (vgl. Mündler/Kavemann 2010: 15)

- Sorgen Sie ggf. für weitere externe Beratung der Betroffenen sowie der beteiligten Kolleginnen und Kollegen; das kann auch eine Kinderschutzfachkraft sein.
- Führen Sie ein Gespräch mit der beschuldigten Lehr- oder Fachkraft; informieren Sie sie sachlich und neutral über die Ihnen vorliegenden Informationen, über bereits geführte Gespräche und über die Weiterleitung an die Schulaufsicht. Weisen Sie deutlich an, dass die Lehr- oder Fachkraft die Vorwürfe nicht mit der betroffenen Schülerin/dem betroffenen Schüler erörtert und in keinem Fall Druck auf diese ausübt, sondern äußerste Zurückhaltung zeigt.
- Insbesondere in gravierenden Fällen oder wenn sie nicht ausschließen können, dass die Übergriffe der Anbahnung schwerwiegenderer Formen sexualisierter Gewalt gedient haben, führen Sie die Gespräche mit der beschuldigten Lehrkraft nicht selbst.
- Weisen Sie deutlich darauf hin, dass Schülerinnen und Schüler das Recht haben, sich an Vertrauenspersonen in der Schule zu wenden, wenn sie sich diskriminiert oder in ihren Grenzen verletzt fühlen und dass derartige Beschwerden immer ernst genommen werden.
- Sorgen Sie in Absprache mit der Schulaufsicht für eine Trennung der betroffenen Schülerinnen und Schüler und der beschuldigten Lehr- oder Fachkraft. Das kann z.B. durch Änderung des Unterrichtseinsatzes o.ä. geschehen.

Aufgaben der Schulleitung bei Bekanntwerden vermuteter oder beobachteter Übergriffe durch Lehr- oder Fachkräfte in der Schule – Das Wichtigste in Kürze! (entnommen BezReg Arnsberg 2012)

Die Schulleitung:

1. führt ein Gespräch mit Schülerin/Schüler und Personensorgeberechtigten,
2. führt ein Gespräch mit beschuldigter Lehrkraft,
3. berät sich gegebenenfalls mit der Stellvertretung,
4. dokumentiert die Ereignisse.

Bei gravierenden Vorwürfen und tatsächlichen Anhaltspunkten für einen sexuellen Missbrauch (ADO § 29 Abs. 3) meldet die Schulleitung den Fall direkt an die Schulaufsicht und führt die Gespräche mit der beschuligten Lehrkraft nicht selbst.

Bei nicht zweifelsfrei ausgeräumtem Verdacht:

1. sofortige Information der Schulaufsicht,
2. bei nicht-pädagogischem Personal: Information an den Anstellungsträger,
3. gegebenenfalls Strafanzeige.

Verfahrensschritte bei der Bezirksregierung:

1. Einholen der Stellungnahme der Schulleitung,
2. Anhörung des bzw. der Beschäftigten,
3. Entscheidung über unmittelbare dienstrechtliche Maßnahmen (Anordnung, Versetzung, Untersagung der Führung der Dienstgeschäfte bzw. Freistellung),
4. Einleitung eines Disziplinarverfahrens und Mitteilung an die Staatsanwaltschaft.

Nach Abschluss des Verfahrens:

1. Information der Schulgemeinde nach Abschluss des Verfahrens,
2. Information der Presse durch die Pressestelle der Bezirksregierung.

Die Bezirksregierung Arnsberg hat einen ausführlichen Leitfaden zum Umgang mit Verdachtsfällen sexueller Grenzverletzungen, Übergriffen und Straftaten durch Lehrkräfte und weitere Beschäftigte in der Schule erstellt, in dem die aufgeführten Schritte genauer erläutert werden. Der Leitfaden ist unter dem folgenden Link abrufbar:

http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/s/sexualisierte_gewalt/handreichung_sex.pdf

5 Möglichkeiten der Prävention sexualisierter Gewalt

(Ganztags-)Schulen sollen möglichst sichere Orte für Kinder und Jugendliche sein. Um Sie vor Grenzverletzungen und sexuellen Übergriffen zu schützen, thematisieren viele Schulen sexualisierte Gewalt in bestimmten Jahrgängen oder projektbezogen mit den Schülerinnen und Schülern und halten sie an, „Nein“ zu sagen und ihre Grenzen (selbst) zu wahren. Dies zu tun ist richtig und wichtig, reicht aber alleine für wirkungsvolle Prävention nicht aus.

Diese muss zuvörderst bei den Erwachsenen – also den Lehr- und Fachkräften in der Schule und den Eltern – ansetzen. Denn es ist ihre Aufgabe, Mädchen und Jungen vor Übergriffen zu schützen. Und nur wenn Lehr- und Fachkräfte und Eltern sich Präventionskompetenzen aneignen und wirklich wissen wollen, was Kinder und Jugendliche erleben, können sich diese ihnen mitteilen, wenn ihre Grenzen verletzt werden (vgl. Braun 2010). Prävention ist insofern auch und vor allem eine Erziehungshaltung, die sich im täglichen Kontakt mit jungen Menschen ausdrückt. Sie braucht präventionsfördernde Strukturen, um sinnvoll und effektiv zu sein. Diese lassen sich am besten in einem Miteinander der mit dem Schutz von Kindern und Jugendlichen betrauten Institutionen entwickeln. Das ist insbesondere Aufgabe von Schulleitungen und leitenden bzw. koordinierenden Fachkräften der Jugendhilfe, die gerade auch in diesem Bereich zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen in einem kooperativen Kinderschutzkonzept zusammenarbeiten müssen.

Bausteine schulischer Prävention (in Anlehnung an Leitfaden BezReg Arnsberg 2012: 24):

- Das Kollegium und alle pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben sich Wissen über sexualisierte Gewalt angeeignet.
- Es hat sich ein Problembewusstsein erarbeitet und lässt die Erkenntnis zu, dass es sexualisierte Gewalt in den eigenen Reihen geben kann: Sprachlosigkeit überwinden!
- Es gibt einen Ehren- oder Verhaltenskodex, der grundlegende Haltungen der Lehr- und Fachkräfte gegenüber Schülerinnen und Schülern beschreibt.
- Für die Schulgemeinde gilt ein konkretes Regelwerk, das alle kennen und beachten.
- Von allen Personen – auch von neben- oder ehrenamtlich Tätigen – die mit Kindern und Jugendlichen in engem Kontakt sind, liegt ein erweitertes Führungszeugnis vor. Die Hintergründe zu deren Einholung werden bei Aufnahme der Tätigkeit thematisiert.
- Es gibt ein Beschwerdeverfahren, das bei der Übertretung der Regeln zum Einsatz kommt.
- Die Schule hat zur Thematik der sexualisierten Gewalt intern und extern kompetente Ansprechpartner.
- Für die Umsetzung der Präventionsbausteine und deren Nachhaltigkeit werden Verfahrensweisen festgelegt.

Ausführliche Materialien und Informationen zur Prävention sexualisierter Gewalt für Fachkräfte, Eltern, Kinder und Jugendliche liefert die Initiative „Trau Dich!“ der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung. Kostenfreie Materialien können über den Internetauftritt eingesehen und bestellt werden: <http://www.trau-dich.de/>

6 Literatur

BJR – Bayerischer Jugendring (2013): Grundlagen der Prävention vor sexueller Gewalt – Basiswissen und Präventionskonzept für die Jugendarbeit. München

Bezirksregierung Arnsberg (Hrsg.) (2012): Sexualisierte Gewalt in der Schule. Leitfaden zum Umgang mit Verdachtsfällen sexueller Grenzverletzungen, Übergriffe[n] und Straftaten durch Lehrkräfte und weitere Beschäftigte in der Schule. http://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/Praevention/Kinderschutz/Sexualisierte-Gewalt/Handreichung_sexualisierte_Gewalt.pdf [26.11.2014]

Braun, Giesela (2010): Seit 20 Jahren Prävention und immer noch kein Ende ... Ein kleiner Überblick. Festvortrag anlässlich des 20-jährigen Bestehens von AMYNA e.V. Institut zur Prävention von sexuellem Missbrauch. München

Deegener, Günther (2010): Kindesmissbrauch: Erkennen, helfen, vorbeugen. Weinheim u. Basel: Beltz

Enders, Ursula; Kossatz, Yücel; Kelkel, Martin; Eberhardt, Bernd (2010): Zur Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt im pädagogischen Alltag. Köln: Zartbitter e.V.

Hessisches Kultusministerium (2010): Handreichung zum Umgang mit sexuellen Übergriffen an Schulen. (Stand: Dezember 2010). http://www.wiki-bfz.de/_media/wissen_a-z:sexuelle_uebegriffe_an_schulen_handreichung_2010-12.pdf [26.11.2014]

Johanniter-Jugend in der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. (2010): !Achtung: Eine Arbeitshilfe gegen sexuellen Missbrauch im Jugendverband. 3. überarb. Aufl. Berlin: Eigenverlag

Kultusministerkonferenz (2013): Handlungsempfehlungen der Kultusministerkonferenz zur Vorbeugung und Aufarbeitung von sexuellen Missbrauchsfällen und Gewalthandlungen in Schulen und schulnahen Einrichtungen, Berlin am 20.04.2010, i. d. F. v. 07.02.2013. <https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/Praevention/Kinderschutz/Sexualisierte-Gewalt/Handlungsempfehlungen-Vorbeugung-sexueller-Missbrauch.pdf> [26.11.2014]

Münder, Johannes; Kavemann, Barbara (2010): Sexuelle Übergriffe in der Schule. Leitfaden für Schulleitungen, Schulaufsicht und Kollegien zur Wahrung des sexuellen Selbstbestimmungsrechts von Schülerinnen und Schülern. Hrsg. von PETZE-Institut für Gewaltprävention Kiel

Wolff, Mechthild (2007): Sexualisierte Gewalt durch Professionelle in Institutionen. Kein neues, aber ein halbherzig verhandeltes Thema. In: Sexualisierte Gewalt durch Professionelle in Institutionen. In: IZKK-Nachrichten, Heft 1, S. 4–7

3.C.2 Kinderschutz bedeutet auch Jugendliche schützen!

Milena Bücken, Dirk Fiegenbaum

1 Alle Kinder UND Jugendlichen haben ein Recht auf Schutz

Alle Kinder und Jugendlichen haben ein Recht darauf, dass ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung gefördert wird. Entsprechend müssen Erwachsene die Verantwortung für die Bildung und Erziehung junger Menschen tragen, diese vor Gefahren für ihr Wohlergehen schützen. Wie Lehr- und Fachkräfte handeln sollen, wenn sie die Vermutung haben, dass Kinder oder Jugendliche gefährdet sind, ist als *Schutzauftrag* in verschiedenen Paragraphen festgehalten: Für Fachkräfte der Jugendhilfe ist besonders der § 8a SGB VIII und für Lehrkräfte sowie weitere, z.B. sozialpädagogische Fachkräfte in der Schule, der § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) bzw. § 42 Abs. 6 des Schulgesetzes NRW relevant.

Dieser Schutzauftrag gilt für alle schutzbedürftigen Minderjährigen in gleicher Weise – unabhängig davon, ob es sich um ein Kind oder eine(n) Jugendliche(n) handelt. Im Kontext Kinderschutz in der Schule richtet sich der Blick jedoch häufig eher auf Kinder im Grundschulalter oder maximal bis zum zwölften Lebensjahr. Fallen diese durch ein besorgniserregendes Verhalten auf, prüfen Lehr- und Fachkräfte vergleichsweise schnell, ob möglicherweise Anzeichen auf eine Kindeswohlgefährdung vorliegen und ob Hilfe- und Schutzmaßnahmen notwendig sind. Auffällige Jugendliche werden hingegen relativ häufig als ‚Störende‘, als ‚schwierige Schülerinnen und Schüler‘ oder ‚Gefährdende‘ wahrgenommen und viel seltener als Minderjährige in Schwierigkeiten, die unseren Schutz brauchen.

„Sie sind aber zunächst tatsächlich in der Regel beides: Auf der einen Seite stören sie den Unterricht oder verweigern die Mitarbeit, sind gewalttätig oder kaum zugänglich, verletzen sich selbst oder andere, kommen ‚bekifft‘ in die Schule oder gar nicht ... (vgl. Discher 2011). Auf der anderen Seite aber befinden sich nichtsdestotrotz gerade diese – oft männlichen – Heranwachsenden in ‚schwierigen Lebenslagen‘ und benötigen Unterstützung. Um das zu erkennen und als Hinweis auf einen Hilfebedarf wahrzunehmen, braucht es einen veränderten Blickwinkel in der Erziehungspartnerschaft zwischen Eltern und Schule. Um diesen Perspektivwechsel vorzunehmen und der gemeinsamen

Verantwortung nachzukommen, müssen beide Seiten sicherlich ‚über ihren Schatten springen‘. Entsprechende Hilfen dürften – insbesondere in enger Kooperation von Schule und Eltern mit Jugendhilfe und weiteren Beratungsstellen *schon vor Eintreten einer tatsächlichen Gefährdung* – einen erheblichen Anteil an der Lösung der individuellen Probleme der Jugendlichen haben. Als ‚angenehmen Nebeneffekt‘ kann sich durch ein frühzeitiges Erkennen eines Unterstützungsbedarfs Jugendlicher und der passenden Hilfen gerade auch die schulische Situation für alle Beteiligten (Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte) kurz- bis mittelfristig verbessern. Ein in dieser Weise veränderter Blick auf ‚schwierige Jugendliche‘ wäre ein Schritt in Richtung mehr ‚Jugendlichenschutz‘. Nicht zuletzt weil der oder die Jugendliche vielleicht gar nicht erst ‚in den Brunnen fällt‘ bzw. eine tatsächliche Gefährdung rechtzeitig verhindert wird.

Ein weiterer Schritt in diese Richtung führt über den, auf den ersten Blick profan erscheinenden, Ansatz eines veränderten Umgangs mit Begrifflichkeiten, die uns traditionell zum Umgang mit dem Thema Kinderschutz zur Verfügung stehen und unsere Blickrichtung und Wahrnehmung prägen.

2 Kinderschutz = Jugendschutz? – Auch eine Frage der Begrifflichkeiten

Damit Jugendliche in Krisensituationen in der Diskussion um einen verbesserten kooperativen und partizipativen Kinderschutz nicht aus dem Blickfeld geraten, braucht es eine Verständigung über zentrale Begrifflichkeiten und ihre Gültigkeit für Jugendliche:

Mit *Kinderschutz* ist in fachlicher Sicht in erster Linie der Schutz Minderjähriger vor Gefahren für ihr Wohl im Sinne von Vernachlässigung und Misshandlung im sozialen Nahraum sowie vor sexueller Gewalt gemeint. Da es Kinderschutz heißt, enthält der Begriff implizit auch eine Aussage über die gemeinte Zielgruppe: eben Kinder – im Alter bis ca. 12 Jahre, denn spätestens danach ist ein junger Mensch in der Eigen- und Fremdwahrnehmung in der Regel kein „Kind“ mehr, sondern Jugendliche/r.

Ein Begriff, der denselben Zusammenhang für diese Altersgruppe bezeichnet, fehlt jedoch, denn „Jugendschutz“ dient auf der Basis des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) dem Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit. So regelt das Jugendschutzgesetz etwa den Verkauf, die Abgabe und den Konsum von Tabak und Alkohol, die Abgabe – z.B. Verkauf und Verleih – von Filmen und Computerspielen sowie den Aufenthalt in Gaststätten und bei Tanzveranstaltungen (z.B. in Diskotheken) (vgl. Bathke 2014: 13). Dahinter steht demnach ein ganz anderer Schutzgedanke als im eigentlichen „Kinderschutz“.

Als Äquivalent zum Begriff „Kinderschutz“ bietet es sich für das Jugendalter daher an, den bisher nur selten gebrauchten Begriff „Schutz von Jugendlichen vor Gefährdungen“ zu verwenden und von „Gefährdung Jugendlicher“ zu sprechen – auch wenn diese Begrifflichkeiten zugegebenermaßen etwas sperrig sind.

Gemeint sind mit „Kinderschutz“ und „Schutz Jugendlicher vor Gewalt“ alle präventiven und intervenierenden Maßnahmen zum Erkennen und Abwenden möglicher oder bestehender Gefährdungen des kindlichen oder jugendlichen Wohlergehens (vgl. Watzlawik 2014: 25).

Der unbestimmte Rechtsbegriff „Kindeswohlgefährdung“ suggeriert einen Fokus auf eine bestimmte Altersgruppe. Er ist in unterschiedlichen Gesetzestexten verankert. Diese differenzieren jedoch an dieser Stelle nicht explizit zwischen Kindern und Jugendlichen. Auch wenn der Begriff also zunächst etwas anderes vorzugeben scheint, bildet er dennoch die gesetzliche Legitimationsgrundlage¹ für staatliche Eingriffe in die elterliche Sorge für *alle* Kinder und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Der Begriff „Jugendswohlgefährdung“ ist als Äquivalent in den einschlägigen Gesetzestexten schlichtweg nicht zu finden. Daher ist seine Verwendung nicht zielführend, da es einen entsprechenden „Schutzauftrag bei Jugendwohlgefährdung“ dann formal nicht gäbe (vgl. ebd.). Umso wichtiger ist es, Jugendliche immer mitzudenken!

„Kindeswohlgefährdung“ auch bei Jugendlichen

„Kindeswohlgefährdung“ ist ein gesetzlich normierter Begriff. Die Gesetze, in denen er verwendet wird (insbesondere § 1666 BGB, § 8a SGB VIII und § 4 KKG) beziehen sich auf alle jungen Menschen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr – also auch auf Jugendliche!

Als Legitimation eines Eingriffs in die elterliche Sorge müssen für eine Kindeswohlgefährdung immer zwei Tatbestandsmerkmale vorliegen:

- eine konkrete Gefährdungssituation des Kindes bzw. des/der Jugendlichen und
- die nicht vorhandene Fähigkeit und/oder Bereitschaft der Eltern zur Abwendung der Gefährdung.

Da sich „Kindeswohlgefährdung“ als unbestimmter Rechtsbegriff immer im Spannungsfeld zwischen persönlichen, fachlichen, kulturellen und ethischen Vorstellungen von Eltern, Lehrkräften sowie pädagogischen Fachkräften bewegt, sind – auch und besonders für Jugendliche – grundsätzlich Konkretisierungen im Einzelfall notwendig.

3 Gefährdungen Jugendlicher erkennen

Der Schutz Jugendlicher vor Gefährdungen für ihr Wohlergehen unterscheidet sich nicht nur begrifflich vom Kinderschutz. Hinsichtlich der Gefährdungslagen und der (Schutz-)Bedürfnisse gilt es – nicht zuletzt während der Pubertät – einige Besonderheiten und Unterschiede zu beachten:

So gehören zu den zentralen Entwicklungsanforderungen im Jugendalter (vgl. Lillig 2014: 33) u.a.:

- die Umgestaltung der Eltern-Kind-Beziehung, insbesondere im Hinblick auf Autonomie und Verbundenheit gegenüber den Eltern,
- die Auseinandersetzung mit sexuellen Interessen und ersten sexuellen Erfahrungen,
- der Aufbau von Freundschaftsbeziehungen sowie
- die vermehrte Klärung und Festlegung im Hinblick auf verfolgungswerte und identitätsstiftende Ziele und Interessen.

Die Bewältigung dieser Entwicklungsaufgaben kann von Verhaltensweisen begleitet sein, die Eltern, Lehr- und Fachkräfte als problematisch oder sogar riskant bezeichnen. Alkohol- oder Drogenkonsum, Rauchen, frühzeitiges Sexualverhalten sowie gewalttätiges, delinquentes oder selbstschädigendes Verhalten treten im Jugendalter vermehrt auf. Das kann zu häufigeren und mitunter heftigen Konflikten zwischen dem/der

¹ Nach § 1666 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), § 8a Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und § 4 Gesetz zur Kooperation und Kommunikation im Kinderschutz (KKG).

Jugendlichen und den Eltern, aber auch zu Viktimisierungserfahrungen² außerhalb der Familie führen. Zudem besteht im Jugendalter eine erhöhte Verletzlichkeit für psychische Störungen (vgl. Leuschner/Scheithauer 2011: 6). Dieses alters- und entwicklungsphasentypische „jugendliche Problemverhalten“ stellt – und mag es im schulischen Alltag noch so störend oder besorgniserregend sein – für sich genommen nicht automatisch eine Kindeswohlgefährdung dar. Trotzdem braucht der/die betroffene Jugendliche gegebenenfalls die Begleitung, Unterstützung oder Hilfe von Eltern, Lehr- und Fachkräften.

Eine der Fragen, die sich Lehr- und Fachkräfte stellen sollten ist daher, ob ohne ein Eingreifen tatsächlich eine erhebliche Schädigung der weiteren Entwicklung zu erwarten ist. Kommen sie zu dem Schluss, dass dies der Fall oder zumindest nicht auszuschließen ist, sind als nächstes die Haltung und Reaktion der Eltern von Bedeutung. Eine Gefährdung Jugendlicher ist nämlich erst dann eine ‚Kindeswohlgefährdung‘ im rechtlichen Sinne, wenn die Eltern, trotz einer bestehenden Gefahr, weder schützend, unterstützend noch korrigierend oder nur in deutlich ungeeigneter Weise (z.B. durch Gewalt) auf die Entwicklung ihres Sohnes oder ihrer Tochter einwirken (können oder wollen) (vgl. Lillig 2014: 33). Erst dann kann das Jugendamt ohne Einwilligung der Eltern eingreifen

PRAXISTIPP

Der Fall, dass Eltern nicht mit Schule zusammenarbeiten möchten, um ihr Kind zu schützen, kommt viel seltener vor, als es im Allgemeinen vermutet wird. Im Gegenteil ist es in der Regel so, dass Eltern dankbar sind für jede Unterstützung bei der Inanspruchnahme möglicher Hilfen für ihr gefährdetes Kind, wie an dem folgenden Beispiel deutlich gemacht werden soll:

Eine Jugendliche von 15 Jahren kommt mit ihrer Freundin zu einem Lehrer ihres Vertrauens und berichtet, dass sie massive Probleme in der Schule und zu Hause hat und diese seit Kurzem mit Selbstverletzungen („Ritzen“) kompensiert.

Mit ihrem Einverständnis werden die Eltern zu einem gemeinsamen Gespräch eingeladen. Die Eltern sind überrascht über das Ausmaß der Lage und gestehen indirekt Erziehungsprobleme ein, sind aber auf der anderen Seite erleichtert und dankbar, durch die Schule darauf hingewiesen zu werden. Die Eltern sind wie der Lehrer besorgt und entscheiden sich auf dessen Anraten und in Absprache mit ihrer Tochter, Hilfe beim Jugendamt zu suchen, und nehmen Kontakt mit der zuständigen Mitarbeiterin des ASD auf. Auf Empfehlung des Lehrers nehmen die Eltern im Jugendamt direkt eine Schweigepflichtentbindung vor, sodass Schule und Jugendamt im Folgenden problemlos in direkten Austausch treten können.

Ergebnis der gemeinsamen Hilfebemühungen von Schule, Eltern und Jugendamt ist, dass die Jugendliche nach Rücksprache mit ihr und ihrem Einverständnis in eine jugendpsychiatrische Klinik eingewiesen wird. Hier wird ihr Hilfebedarf bestätigt und sie verbleibt dort für sechs Wochen in Therapie.

Beide Fragen – sowohl die nach dem Gefährdungsgrad als auch die nach dem Verhalten der Eltern – sind jedoch erst in der weiteren Fallbearbeitung zu beantworten. Diese beginnt für die Schule in der Regel damit, dass aufmerksame Lehr- und Fachkräfte Auffälligkeiten im Erscheinungsbild, Erleben, Verhalten oder in den Aussagen der/des Jugendlichen wahrnehmen. Oder es gibt Informationen über die Er- und Beziehungsgestaltung zwischen Eltern und Jugendlichen, über das Erleben, Verhalten oder die Aussagen der Eltern oder über den Wohnplatz der/des Jugendlichen, die dazu führen, dass sich Lehr- oder Fachkräfte Sorgen machen.

Ob die vorliegenden Beobachtungen, Wahrnehmungen und Informationen gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung darstellen, wird sich daher oft erst im weiteren Verlauf beantworten lassen, was die

² Viktimisierung stellt darauf ab, dass eine Person zum ‚Opfer‘ wird, also eine Schädigung, etwa durch eine Straftat erfährt. Das Verb *viktimisieren* bedeutet „zum Opfer machen“ (engl. *victimise*, lat. *victima*, „Opfer(tier)“).

Bedeutung des Prozesscharakters bei der Einschätzung einer möglichen Gefährdung eines/r Jugendlichen deutlich macht (vgl. Lillig 2014: 31).

WICHTIG!

In Ihrem Wohl gefährdete Jugendliche zeigen oft ein auffälliges und manchmal grenzüberschreitendes Verhalten oder andersherum eine depressive Zurückgezogenheit.

Solch ein dysfunktionales Verhalten ist mitunter eine notwendige Überlebensstrategie (oder Re-Inszenierung von Erlebtem), die es zu erkennen und zu entschlüsseln gilt. Eine Orientierung alleine auf den Versuch, die Symptome zu beseitigen, greift zu kurz! (vgl. Discher 2011)

Zur Gestaltung des Einschätzungsprozesses auffälliger Verhaltensweisen siehe auch den Beitrag „Ist jetzt alles irgendwie Kinderschutz?“ von Anja Niebuhr in diesem Heft.

Gefährdungslagen Jugendlicher lassen sich nach Kindler und Lillig (2010) grob in zwei Kategorien einteilen:

- klassische Gefährdungslagen und
- Gefährdung durch Transaktion.

„Klassische Gefährdungslagen“ Jugendlicher

Klassische Gefährdungslagen Jugendlicher sind Gefährdungen, die durch das direkte Tun oder Unterlassen der Eltern entstehen, also wenn Eltern die Rechte der Minderjährigen massiv missachten. So erleben Jugendliche leider genau wie Kinder im familiären Kontext Misshandlung, Vernachlässigung oder (sexualisierte) Gewalt. Auch sie sind durch das Miterleben häuslicher Gewalt zwischen Erwachsenen oder von Erwachsenenkonflikten um ihre Person mitunter massiv verunsichert. Da sie jedoch im Unterschied zu Kindern mehr Möglichkeiten haben, sich belastenden und mitunter gefährdenden Situationen (vorübergehend) zu entziehen bzw. selbst für die Erfüllung der notwendigen Bedürfnisse (z.B. nach Nahrung oder einem Schlafplatz) zu sorgen, sind gefährdende Situationen mitunter (noch) schwerer zu erkennen – was nicht automatisch bedeutet, dass sie deswegen weniger schädigenden Einfluss auf die Entwicklung der betroffenen Jugendlichen hätten.

Darüber hinaus stellen „Autonomiekonflikte“ eine für das Jugendalter spezifische Form klassischer Gefährdungen dar. Damit sind nicht die für die Pubertät typischen Konflikte zwischen Eltern und Jugendlichen gemeint, die

auch in der Schule wahrnehmbar sind und ggf. erhebliche Auswirkungen auf das Verhalten dort haben können. Es geht vielmehr um die fortdauernde Missachtung der zunehmenden Rechte und Bedürfnisse eines/einer Jugendlichen, die Wahl von Partnerinnen oder Partnern, Freundinnen und Freunden, Freizeitinteressen, von Ausbildung, Beruf und Lebensstil nach den eigenen Vorstellungen zu treffen. Von Autonomiekonflikten im Sinne einer Gefährdung kann demnach gesprochen werden, wenn das Auseinanderklaffen der Lebenslaufvorstellungen von Eltern und ihrem Kind („Jugendlichen“) gewaltförmig ausgetragen wird oder von den Erziehungsberechtigten dabei ein hohes Maß an psychischem Zwang eingesetzt wird (vgl. Münder et al. 2000: 61). Das ist zum Beispiel der Fall, wenn Jugendlichen aufgrund der Verletzung familiärer Ehrvorstellungen Gewalt angedroht wird oder bei (drohender) Zwangsverheiratung. Ein Autonomiekonflikt liegt aber auch vor, wenn die Ablösung einer/eines Jugendlichen dadurch verhindert wird, dass er oder sie dazu gezwungen wird, Verantwortung und Pflichten im elterlichen Haushalt oder die Versorgung der Eltern oder jüngerer Geschwister zu übernehmen, also unfreiwillig in eine altersuntypische Versorgungs- und Erwachsenenrolle gedrängt wird, die häufig überfordert.

Gefährdung durch Transaktion

Gefährdungen durch Transaktion entstehen durch das Handeln oder Unterlassen der Jugendlichen selbst. Sie treten ein, wenn der oder die betroffene Jugendliche ein problematisches oder riskantes Verhalten zeigt und Eltern darauf unzureichend, unangemessen oder gar nicht reagieren. Eltern sind also, neben den Jugendlichen selbst, Schlüsselpersonen im Verfahren des Erkennens, Einschätzens und Abwendens einer Gefährdung Jugendlicher. Oft haben sie jedoch selbst keinen Zugang (mehr) zu ihrem heranwachsenden Kind oder werden ihrer Elternverantwortung nicht gerecht, weil sie dessen Fähigkeiten, sich selbst zu schützen, und seine Selbstständigkeit über- und drohende Gefahren unterschätzen.

Die Herausforderung besteht für Eltern ebenso wie für Lehr- und Fachkräfte darin, mögliche Gefährdungen Jugendlicher und den Einfluss auf deren Entwicklungsverlauf richtig einzuschätzen und von regelverletzendem oder riskantem Verhalten zu unterscheiden, das zwar einen Hilfebedarf zeigt, aber noch im Rahmen der ‚normalen‘ jugendlichen Entwicklung liegt. Weil der Entwicklungsverlauf der Jugendlichen von einer Vielzahl von Risiko- und Schutzfaktoren abhängt, kann diese Einschätzung nur für den Einzelfall vorgenommen werden. Orientierung bieten Lehr- und Fachkräften aber Erfahrungen und Befunde darüber, ob andere Jugendliche mit vergleichbaren Schwierigkeiten mittel- oder langfristig tatsächlich erhebliche Beeinträchtigungen erleiden.

Gewichtiger Anhaltspunkt – ja oder nein?

Zur Einschätzung, ob die aktuelle Situation eines/einer Jugendlichen eine tatsächliche Kindeswohlgefährdung darstellt, reicht es nicht, einzelne Indikatoren zu betrachten. Um zu entscheiden, ob ein Hilfebedarf vorliegt oder aber Schutzanforderungen bestehen, ist ein Blick auf unterschiedliche Lebensbereiche des Schülers/der Schülerin unter Einbeziehung deren/dessen eigener Sichtweise und der Problemsicht der Eltern sowie vor dem Hintergrund ‚natürlicher Verläufe‘ schwieriger Situationen notwendig!

Die insoweit erfahrenen Fachkräfte/Kinderschutzfachkräfte helfen Lehr- und Fachkräften bei einer solchen Einschätzung!

In Anlehnung an Lillig (2014: 35 ff.) lässt sich das an einigen Beispielen verdeutlichen:

Eine im Jugendalter ausgebildete *Sucht* führt beispielsweise bei 50 % der Betroffenen zu erheblichen Schwierigkeiten im jungen Erwachsenenalter – und zwar auch, wenn Therapieversuche unternommen wurden. Der Verlauf ohne Therapieversuche dürfte entsprechend noch ungünstiger sein. Eine beginnende Sucht kann also als Problemverhalten bezeichnet werden, das erstens mit ziemlicher Sicherheit eine Schädigung der weiteren Entwicklung nach sich zieht und das zweitens ein Eingreifen der Sorgeverantwortlichen dringend erfordert. Für einen experimentierenden Gebrauch von Suchtmitteln, insbesondere Alkohol, gilt dies jedoch nicht (vgl. ebd.).

Delinquentes Verhalten – einschließlich einzelner Körperverletzungsdelikte – zählt ebenfalls nicht per se zu den Problemverhaltensweisen, die mit ziemlicher Sicherheit eine erhebliche Beeinträchtigung auf dem weiteren Lebensweg erwarten lassen. Dennoch verlangen derartige Regelübertretungen nach Reaktionen bzw. Sanktionen (vgl. ebd.). Anders ist es jedoch, wenn ein Jugendlicher massivere Gewalthandlungen verübt und bereits in der Kindheit aggressives und Regeln brechendes Verhalten gezeigt hat. Dann ist die Wahrscheinlichkeit groß, dass es sich um ein *tief eingeübtes aggressives Verhaltensmuster* handelt, das eine erhebliche Entwicklungsbeeinträchtigung sehr wohl erwarten lässt. Erfolgt hier keine oder nur eine unzureichende oder grob unangemessene elterliche Reaktion (z.B. durch Schläge), rechtfertigt das die Aktivierung des Schutzauftrags und ggf. familiengerichtliche Eingriffe.

Ein für Lehr- und Fachkräfte im Alltag sehr präsentestes Thema und häufiges Problemverhalten Jugendlicher ist *Schulabsentismus*. Dass Jugendliche mitunter ihre Lebenschancen einschränken, wenn sie ihrer Schulpflicht

nicht nachkommen, steht außer Frage. Tritt Schulabsentismus aber als isoliertes Problem auf, ist jedoch nicht von einer Gefährdung auszugehen, denn Längsschnittstudien (vgl. Gaupp/Braun 2006) zeigen eine erhebliche Schädigung ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung in der Mehrheit der Fälle nicht zu erwarten ist (vgl. Gaupp/Braun 2006). Anders verhält es sich, wenn der Schulabsentismus nur ein kleiner Teil aus einem Gesamtkomplex problematischer Verhaltensweisen oder Ausdruck einer generellen elterlichen Ablehnung der Schule ist. Dann bedarf es also des Blicks auf den Einzelfall und die Lebenssituation des/der betroffenen Jugendlichen.

4 Herausforderungen für Lehr- und Fachkräfte

Ein zentraler Unterschied zwischen Kindern und Jugendlichen sind die wachsenden Autonomieansprüche, verbunden mit der körperlichen und kognitiven Fähigkeit, diese in konkretes Handeln umzusetzen. Jugendliche können sich auch gut gemeinten und notwendigen Schutzmaßnahmen entziehen, widersprechen und selbst beim Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte ihren Eigensinn und ihre entwickelte Autonomie einsetzen. Damit Hilfe- und Schutzmaßnahmen von ihnen akzeptiert oder zumindest toleriert werden können, sollten sie daher aktiv an der Gefährdungseinschätzung und an der Auswahl und der Gestaltung der Maßnahmen beteiligt werden.

Schutz- und Hilfemaßnahmen für Jugendliche können nur in Zusammenarbeit mit ihnen gelingen – Ausnahmen bilden freiheitsentziehende Maßnahmen aufgrund einer Selbstgefährdung oder massiv antisozialen Entwicklung (vgl. Lillig 2014: 36).

5 Was können Lehr- und Fachkräfte tun, um Gefährdung zu erkennen und Jugendliche zu schützen?

Bei der Einschätzung möglicher Gefährdungen eines/r Jugendlichen sollten Lehr- und Fachkräfte letztlich drei Aspekte berücksichtigen:

- den Grad der Gefährdung,
- mögliche Konsequenzen, wenn keine Änderung eintritt, und
- die Haltung, Bereitschaft und Fähigkeit der Eltern, eine Gefährdung abzuwenden.

Der Verfahrensweg von der Wahrnehmung möglicher Anhaltspunkte, über deren Einschätzung bis hin zum Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen unter-

scheidet sich dabei nicht wesentlich von den Handlungsschritten, die bei der Gefährdung eines Kindes hilfreich und einzuhalten sind. Es gibt jedoch einige Aspekte, die im Kontakt mit Jugendlichen besonders und möglichst ganzheitlich zu berücksichtigen sind:

- die aktuelle Lebenssituation,
- die Entwicklungsgeschichte,
- ggf. die Hilfesgeschichte der/des Jugendlichen und seiner/ihrer Familie,
- schützende Faktoren, Ressourcen und die Veränderungsbereitschaft der Familie.

Notwendig dazu sind:

- Einschätzhilfen wie Indikatorenbögen oder Prüffragen, die speziell für diese Altersgruppe entwickelt wurden und die spezifischen Gefährdungslagen Jugendlicher berücksichtigen,
- Zusammenstellungen der Einrichtungen und Stellen, die Hilfe und Schutz für Jugendliche anbieten, besonders für das Hinwirken auf die (freiwillige) Inanspruchnahme von Hilfen, vor allem aber
- Gespräche, Kontakt und Beziehung zu dem/der Jugendlichen selbst – denn Jugendliche schützen gelingt nur mit ihnen gemeinsam!

Jugendliche schützen bedeutet, sie in ihrer Entwicklung zu fördern und sie in ihren Rechten zu stärken, sie in Krisensituationen zu begleiten und ihnen Obhut zu bieten, wenn sie diese brauchen. Es kann aber auch bedeuten, Grenzen aufzuzeigen und die Konsequenzen eines Verhaltens für die weitere Lebensführung deutlich zu machen.

Lehr- und Fachkräfte in der Schule brauchen hierfür Wissen über Entwicklungsaufgaben im Jugendalter und über jugendtypisches Problemverhalten, um dieses von möglichen Anhaltspunkten für eine Gefährdung abzugrenzen. Vor allem benötigen sie eine (gute) Beziehung zu den Jugendlichen, mit denen sie tagtäglich zu tun haben. Insbesondere Ganztagschulen haben in diesem Zusammenhang eine große Chance: Hier gibt es Erwachsene, die Jugendliche in verschiedenen Situationen erleben und die sie kontinuierlich über einen längeren Zeitraum hinweg begleiten. Sie können so Veränderungen im Verhalten und Erleben der Heranwachsenden frühzeitig wahrnehmen und entsprechend reagieren. Nicht jedes problematische oder riskante Verhalten Jugendlicher ist dabei Anzeichen für eine Gefährdung. Wenn aber Hilfe und Unterstützung notwendig werden – und das gilt bereits vor dem Erreichen der Gefährdungsschwelle – müssen Lehr- und Fachkräfte die Balance halten zwischen der gebotenen Beteiligung und Autonomie der Jugendlichen und dem notwendigen Eingreifen, weil Entwicklungsschädigungen drohen. Hierzu ist es sinnvoll, bei der Gefährdungseinschätzung Fachkräfte mit spezieller Expertise für jugendspezifische Problemlagen hinzuziehen, wie z. B. die jugendpsychiatrischen oder den schulpsychiatrischen

schen Dienste oder eine Kinderschutzfachkraft. Zudem sind – u. a. aufgrund der größeren Möglichkeiten der Jugendlichen, sich notwendigen Hilfe- und Schutzmaßnahmen zu entziehen – Beteiligung auf der einen und eine gelingende Kooperation und gut aufeinander abgestimmte Hilfen auf der anderen Seite notwendig!

6 Literatur

Bathke, Sigrid A. (2014): Verdacht auf Kindeswohlgefährdung – Was kann und muss Schule tun? In: Bathke, Sigrid A.; Bücken, Milena; Fiegenbaum, Dirk (2014): Arbeitshilfe zur Umsetzung des Kinderschutzes in der Schule. Empfehlungen für Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte in Ganztagschulen. Der Ganztags in NRW. Beiträge zur Qualitätsentwicklung. Jg. 2008, Heft 9, 4. vollst. akt. Aufl. Hrsg. Institut für soziale Arbeit e.V., Serviceagentur „Ganztätig lernen“ Nordrhein-Westfalen. Münster: Eigenverlag, S. 12–23

Discher, Britta (2011): Vortrag im Forum „Jugendwohlgefährdung“ oder Kindeswohlgefährdung bei Jugendlichen“ auf der Fachtagung „Kinderschutz in gemeinsamer Verantwortung von Schule und Jugendhilfe – Zwischenbilanz und Perspektiven“ am 18.10.2011. Münster

Gaupp, Nora; Braun, Frank (2006): Schulschwänzen, Problembelastungen und Übergangsverläufe von der Schule in die Berufsausbildung. In: Dessecker, A. (Hrsg.): Jugendarbeitslosigkeit und Kriminalität. Wiesbaden: KrimZ, S. 99–116

Kindler, Heinz; Lillig, Susanna (2011): Kinderschutz bei Jugendlichen? Schutzauftrag, Gefährdungsformen und Hilfen jenseits des 14. Lebensjahres. In: IzKK-Nachrichten, Heft 1

Leuschner, V.; Scheithauer, H. (2011): Entwicklungsaufgaben und Entwicklungs Herausforderungen im Jugendalter. In: IzKK-Nachrichten, Heft 1, S. 5–9

Lillig, Susanna (2014): Zentrale Aspekte bei der Beurteilung von Gefährdung im Jugendalter. In: Sozialmagazin – Zeitschrift für Soziale Arbeit. Jg. 39, Heft 9–10

Münder, Johannes u. a. (2000): Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz. Professionelles Handeln im Kindeswohlverfahren. Weinheim u. München: Juventa

Watzlawik, Martin (2014): Kindeswohlgefährdung auch bei Jugendlichen. In: Sozialmagazin – Zeitschrift für Soziale Arbeit. Jg. 39, Heft 9–10

3.C.3 „Ist jetzt alles irgendwie Kinderschutz?“ – Hilfen bei Verhaltensauffälligkeiten

Anja Niebuhr

1 Einleitung

Weit vor der Fragestellung, ob einzelne Kinder oder Jugendliche von einer akuten Gefährdung des Kindeswohls betroffen sind, haben bereits viele Überlegungen und Gespräche zu Verhaltensauffälligkeiten in der Schule stattgefunden. Diese Prozesse beginnen in der Regel mit vereinzelt Beobachtungen in verschiedenen Alltagssituationen in der Schule. Erste Schlussfolgerungen über einen Hilfe- und Unterstützungsbedarf münden in Entscheidungen über einzuleitende Maßnahmen. Der Frage, inwiefern ein Hilfe- und Unterstützungsprozess von ersten Beobachtungen an aktiv und strukturiert so gestaltet werden kann, dass sie dem Bedarf der Heranwachsenden wirklich entsprechen, wird dabei oft wenig Aufmerksamkeit gewidmet. Am Ende bleibt nicht selten das ratlose Fazit seitens der Schule, dass die eingeleitete, vermeintliche Hilfe gar nicht wirksam war.

Gleichzeitig ist das Thema Kinderschutz in den Schulen präsent. Die Aufgabe aus § 42 Abs. 6 SchulG, „jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen“, ist bewusst und wird ernst genommen. Ein Gefühl der Sorge stellt sich schnell ein, sodass die Frage, ob ein beobachtetes auffälliges Verhalten auf eine Kindeswohlgefährdung schließen lässt, oft früh im Raum steht. Diese Wachsamkeit ist notwendig und unabdingbar, um Fälle einer Kindeswohlgefährdung sobald wie möglich zu identifizieren und den Kindern und Jugendlichen Hilfe zukommen zu lassen.

Es sind also in jedem Fall schon zu Beginn der Beobachtung einer Schülerin oder eines Schülers Einordnungs- und Abgrenzungsprozesse notwendig: Welches Verhalten oder Problem wird beobachtet? Handelt es sich bereits um eine Frage des Kinderschutzes oder stehen andere pädagogische oder therapeutische Maßnahmen im Vordergrund? Es gilt, neben dem Ausbau der Handlungskompetenz der einzelnen Lehr- und Fachkräfte in den Schulen, Beratungsstrukturen bereitzuhalten, die zum einen den Rahmen der Möglichkeiten pädagogischen Handelns nicht sprengen, zum anderen die Weichenstellung für passende Unterstützungsmaßnahmen fördern.

Eine gute Beratungsmöglichkeit für Lehr- und Fachkräfte in der Ganztagschule stellt in diesem Kontext

die Fachberatung durch eine Kinderschutzfachkraft („insoweit erfahrene Fachkraft“) dar. Diese kann und sollte zu diesem frühen Zeitpunkt einbezogen werden, um die eigene Einschätzung und Einordnung durch Erfahrungswissen und Fachwissen sowie den „Blick von außen“ abzusichern. Auf diese Beratung haben Lehr- und Fachkräfte in der Ganztagschule einen gesetzlich verankerten Anspruch. Wie und durch wen genau dieser umgesetzt wird, ist von Kommune zu Kommune unterschiedlich. Zuständig für die Gewährleistung der Fachberatung ist aber immer der öffentliche Träger der Jugendhilfe, sprich das Jugendamt vor Ort (Zur Rolle, zu den Aufgaben und dem Beratungsangebot der Kinderschutzfachkraft siehe auch Kap. 3.A.4 in diesem Heft).

Diese Strukturen sollten die einzelne, handelnde Person entlasten und im Rahmen des (Ganztags-)Schulkonzeptes sowie in Vereinbarungen zwischen Schule und Jugendamt Verankerung finden. Sie betreffen, neben der Frage einer grundsätzlichen Haltung, auch die Organisationsstrukturen einer Schule. Außer der gemeinsamen Auseinandersetzung im Kollegium und mit allen weiteren außerunterrichtlichen Fachkräften zu Fragen der Grundhaltung oder fachlicher Themen im Rahmen von professionsübergreifenden Fortbildungen und pädagogischen Fachtagen sollten sich Methoden der kollegialen Unterstützung etablieren, die von ‚Tür-und-Angel-Gesprächen‘ oder stabilen Kontakten in der Schule losgelöst funktionieren.

2 Verhaltensauffälligkeiten im Schulalltag

Lehrkräfte, pädagogische Mitarbeitende, Hausmeisterinnen und Hausmeister sowie Personal in den Schulkantinen – sie alle verbringen einen großen Teil des Tages mit Kindern und Jugendlichen in den Schulen. Neben der Erfüllung ihrer ursächlichen Aufgaben teilen sie Zeit mit den Kindern und lernen sie kennen: Sie sehen sie, unterhalten sich mit ihnen und erleben sie im Umgang mit anderen Menschen. Sie beobachten – oftmals anhand vieler Kleinigkeiten –, ob es den Schülerinnen und Schülern gut geht oder ob sie einen schlechten Tag haben, ob sie krank oder gesund wirken, ob sie zufrieden oder unglücklich zu sein scheinen, ob sie gepflegt sind oder die zweite Woche in Folge die alte, dreckige Hose tragen.

Lehrkräfte sind im Unterrichtsgeschehen und weitere Fachkräfte in den außerunterrichtlichen Veranstaltungen nah bei ihren Schüler/innen. Ihnen fallen, abgesehen von markanten und plötzlichen Veränderungen im Verhalten, die sich im Idealfall leicht auf eine konkrete Ursache zurückführen lassen (z.B. Umzug der Familie mit damit verbundenem Stress), auch schleichende Prozesse oder Verhaltensweisen auf, die sie als dauerhaft auffällig im Vergleich zu anderen Kindern und Jugendlichen bezeichnen würden. Wenn es sich dabei um Beobachtungen unabhängig oder zusätzlich zur Lernentwicklung der Schülerinnen und Schüler handelt, stehen Fachkräfte in Schulen schnell vor fachlichen Grenzen der Einordnung und Bewertung. Bei aller gewünschten Achtsamkeit können aber weder Lehr- noch Fachkräfte eine ärztliche oder psychologische Expertise abgeben. Diagnosen sollen und müssen sie im Rahmen ihrer pädagogischen Fachkompetenz nicht stellen.

Auffällige Verhaltensweisen in der Schule beschreiben dabei vage Zustände, in denen Kinder oder Jugendliche eine vermeintliche Abweichung zur Umgebung zeigen. Dies bedingt die Vorstellung einer Norm, eine bewertende Einordnung von ‚normal‘ und ‚abweichend/auffällig‘. Solche Normen und Bewertungen sind auf der persönlichen Ebene oft implizit und unausgesprochen, können aber auch ‚bewusster Teil‘ des Systems sein (Regeln der Klasse, der Schule).

Solche ‚Abweichungen‘ äußern sich so mannigfaltig, wie es Heranwachsende gibt, und sagen an sich nichts über Ursachen oder gar implizite Veränderungsmöglichkeiten aus. Gleichzeitig ist die Frage, welches Verhalten noch tolerierbar ist, abhängig von der Vergleichsumgebung und der Toleranzbreite der einschätzenden Person.

Um von der ersten subjektiven Beobachtung und Wahrnehmung einer Verhaltensauffälligkeit zu einer Einschätzung und in der Folge zur Einleitung erforderlicher Hilfen zu kommen, ist es sinnvoll, ein *prozessorientiertes Vorgehen* anzuwenden: Dieses führt von der Beschreibung der Symptome, der Benennung der implizierten Hypothese über die Reflexion derselben als sich wiederholende Schleife, bis Handlungsklarheit erreicht ist. Erst am Ende dieses Prozesses steht die Entscheidung, ob die Kinderschutzfrage zu stellen ist oder ob andere Maßnahmen zur Unterstützung des Kindes und des Jugendlichen zielführender sind. Die eingeleiteten Unterstützungsmaßnahmen sollten in einer Reflexionschleife bleiben, damit eine Anpassung je nach Wirksamkeit der Hilfen stetig vorgenommen werden kann.

Beispiele für Verhaltensauffälligkeiten

Insgesamt wird die Schülerschaft zunehmend als heterogen beschrieben und spiegelt damit die gesellschaftliche Diskussion über Inklusion und das NRW-Leitbild

„Kein Kind zurücklassen“ wider. Kinder und Jugendliche in der Schule fallen auf – immer im Vergleich zu Klassenkameradinnen und -kameraden, zu einem vorherigen Zeitpunkt oder zu einem Verhalten in einer anderen Bezugsgruppe – durch unruhiges oder aggressives oder stilles und zurückgezogenes Verhalten. Vielleicht sind sie schreckhaft, motorisch ungeschickt, geraten in Streitigkeiten, vermeiden Augen- oder Körperkontakt, sind emotional unausgeglichen und instabil. Sie verweigern die Mitarbeit, können sich nicht (lange) konzentrieren, wirken unreif, bleiben teilweise oder ganz der Schule fern. Manche sind auf Medien fixiert, andere scheinen unklaren Ideologien anzuhängen.

Klassifizierungshilfen

Verhaltensauffälligkeiten von Schülerinnen und Schülern können dabei mit Hilfe folgender Klassifizierung zugeordnet werden. Dieses Schema hilft bei einer ersten grundsätzlichen Einordnung der Bereiche, in denen ein Kind auffällig wird.

Tab. 1: Gruppierung von Verhaltensauffälligkeiten nach Symptomatik

	Symptomatik
externalisierend, aggressiv-ausagierend	aggressiv, überaktiv, impulsiv, exzessiv streitend, tyrannisierend, regelverletzend, unaufmerksam
internalisierend, ängstlich-gehemmt	ängstlich, traurig, interesselos, zurückgezogen, freudlos, somatische Störungen, kränkelnd
sozial-unreif	nicht altersentsprechend, leicht ermüdbar, konzentrationsschwach, leistungsschwach, sprach- und sprechgestört
sozialisiert-delinquent	verantwortungslos, reizbar, aggressiv-gewalttätig, leicht erregt, leicht frustriert, reuelos, Normen missachtend, risikobereit

(Quelle: Myschker 2009: 55)

Mit Hilfe dieser ersten Klassifizierung, die beschreibt, welchen Charakter und Ausdruck das beobachtete Verhalten hat, können dann im Folgenden erste Prozesse der Einordnung und Bewertung beginnen.

Erster Schritt: Das Verhalten als Symptom erkennen

Wird eine Schülerin oder ein Schüler als auffällig im Verhalten identifiziert, ist es wichtig, dieses Verhalten als Symptom und Ausdruck für etwas zu erkennen, das noch im ‚Dunkeln‘ liegt. Das gleiche Verhalten kann verschiedene Ursachen und Gründe haben und damit auch unterschiedlicher Reaktionsprozesse bedürfen. *Das Verständnis eines Verhaltens als Symptom ist damit eine elementare Grundhaltung.* Eine so lange wie möglich aufrecht erhaltene Offenheit in der Frage von Ursachen, Gründen und Konsequenzen im

Verhalten von Schülerinnen und Schülern zollt der Tatsache Respekt, dass Verhalten von Menschen nicht eindimensional und linear begründbar, sondern immer in einem Netzwerk von Situationen, Erfahrung und Emotionen verwoben ist. Ausdruck einer Offenheit gegenüber komplexen Entstehungsbedingungen eines konkreten Verhaltens ist eine fragende Haltung.

Zweiter Schritt: Sammlung von Informationen

Es ist folglich notwendig, die große Bandbreite möglicher Ursachen für ein Verhalten bewusst zu haben. Man sollte die zentralen Lebensbereiche eines Kindes in den Blick nehmen und fragen, ob und wie sich darin jeweils das Problemverhalten zeigt. Diese Informationssammlung systematisch und möglichst umfassend zu betreiben, verhindert, dass voreilig in eine festgelegte Richtung gedacht wird.

Es lassen sich Säulen der zentralen Lebensbereiche eines Kindes beschreiben, die überschaubar und handhabbar sind, sodass in Bezug auf ein Problemverhalten Fragen in die Breite der Möglichkeiten gestellt werden können. Damit werden Informationen und Erkenntnisse über Auswirkungen des beobachteten Verhaltens in den verschiedenen Lebensbereichen zusammengestellt.

In einer ersten Phase der Informationssammlung sollten Fragen zu *allen* Lebensbereichen gestellt werden:

Schule: Hat sich in der letzten Zeit in der Klasse etwas verändert? (Sind z.B. Schülerinnen oder Schüler wegge-

gangen oder dazugekommen, Klassengröße, Wechsel beim pädagogischen Personal, Veränderung der Anforderungen, der Sitzordnung etc.?)

Kind: Was ist über das Kind bekannt? Wie wird es eingeschätzt? (Ist es z.B. oft krank, sind Krankheiten aus der Vorgeschichte bekannt, ist es schüchtern oder impulsiv, hat es viele Freunde, gibt es Streit in der Peergroup, hat es einen vertrauensvollen Umgang zu einem Erwachsenen in der Schule, welche Stärken und Ressourcen hat es etc.?)

Familie: Was ist über die familiäre Situation bekannt? Was kann/muss darüber hinaus in Erfahrung gebracht werden? (Gibt es z.B. familiäre Veränderungen wie Umzug, Geschwister, Trennung, Krankheit o.ä.? Wie ist die Familie in Kontakt mit der Schule? Gibt es Hinweise auf Schwierigkeiten im Familiensystem? Hat das Kind schon mal etwas von zu Hause berichtet?)

Freizeit: Was ist über das Freizeitverhalten des Kindes bekannt? (Hat es z.B. Hobbys, Fähigkeiten außerhalb des schulischen Curriculums? Mit wem spielt es? Gibt es überhaupt eine Form von Freizeitgestaltung? Hat sich etwas verändert?)

Diese Säulen stehen gleichwertig nebeneinander. Das bedingt, dass auftretende Probleme nicht unmittelbar dem Kind in seiner Person oder dem Familiensystem angelastet werden – eine Stolperfalle, die im Rahmen von Problemlösestrategien an Schulen oft zu beobachten ist.

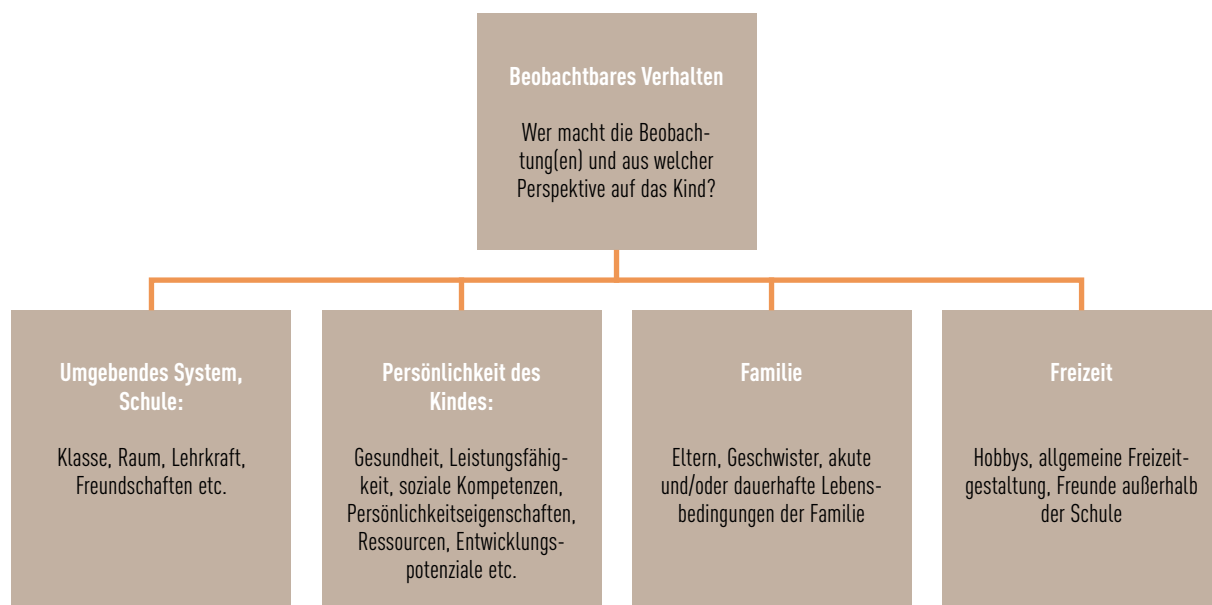


Abb. 1: Säulen der Lebensbereiche

Ein Beispiel

Säule Kind: „Das Kind kann sich nicht konzentrieren und ist unruhig – es sollte zum Psychiater, unter Umständen wird dieser eine ADHS diagnostizieren.“

Säule Schule: Das Klassenzimmer hängt in jeder verfügbaren Stelle voll mit Bastel- und Lehrmaterialien, es gibt keine stringente Sitzordnung, es ist sehr laut.

Säule Freizeit: Das Kind ist in einem Aikido-Verein und kann sich dort über eine lange Zeitspanne auf komplizierte Bewegungsabläufe einlassen.

Säule Familie: Das Kind ist nach der Schule oft müde.

Fazit: Eine ADHS-Diagnose (alleine) hilft nicht weiter!

Dritter Schritt: Die Nutzung der impliziten Hypothese

Aus Beobachtungen, Hinweisen und Informationen in den verschiedenen Lebensbereichen des Kindes bilden sich erste Hypothesen über Ursachen und mögliche Hintergründe eines Verhaltens oder Problems. Die Benennung und Ausformulierung dieser ersten Vermutungen sind zentral. Um sie im weiteren Prozess abklären zu können, sollte das Einholen ergänzender Informationen erfolgen, z.B. durch (weitere) Gespräche mit dem Kind bzw. dem/der Jugendlichen sowie Elterngespräche. Einen nicht zu unterschätzenden Anteil in einem frühen Stadium von Entscheidungsprozessen nimmt das ‚Bauchgefühl‘ ein. Es signalisiert auf einer emotionalen, noch nicht durch Rationalisierung gefärbten Ebene die Wahrnehmung einer Unstimmigkeit oder Gefahr im Sinne von „Hier stimmt was nicht“ – und es schärft die Wachsamkeit.

Bei einer vermuteten Kindeswohlgefährdung ist es wichtig, alle Beobachtungen und Hinweise möglichst genau zu dokumentieren. Aus dem professionellen Alltag pädagogischer und psychologischer Berufsgruppen weiß man aus Erfahrung, dass sich Beurteilungen zum gleichen Ereignis von Person zu Person gravierend unterscheiden können.

Das ist ganz natürlich, wenn man sich vergegenwärtigt, welche Einflussfaktoren auf Beobachtung, Wahrnehmung und die daraus resultierende Beurteilung wirken können: Beurteilungen und Interpretationen

- sind abhängig von Vor- und Zusatzinformationen,
- sind abhängig von Sympathie und Geschlecht,
- sind beeinflusst durch persönliche Grundüberzeugungen und Haltungen,
- können zu „milde“ oder zu „streng“ ausfallen,
- können durch hervorstechende Merkmale zu Verallgemeinerungen führen.

Beurteilungen und Interpretationen sind somit immer auch subjektiv durch den Beurteilenden gefärbt.

Eine schriftliche Dokumentation hilft, die Subjektivität von Beobachtungen und Wahrnehmungen abzumildern und Fehlinterpretationen vorzubeugen. Weil aber eine einzige Information zu ganz verschiedenen Interpretationen führen kann, ist es wichtig, in der Dokumentation Information und Interpretation zu trennen.

Bei einer Dokumentation sollten daher folgende drei Ebenen sorgfältig auseinandergehalten werden:

- konkrete, „verhaltensnahe“ Beobachtungen und wörtliche (nachträgliche) Protokolle von Äußerungen des Kindes bzw. der/des Jugendlichen,
- Interpretationen, Bewertungen und Meinungen der Beobachtenden,
- Planungen und Festlegungen für die weitere Vorgehensweise.

Es kann jedoch passieren, dass die dem unbestimmten Bauchgefühl folgende unausgesprochene und damit implizite Hypothese über Gründe und Ursachen eines Verhaltens nicht in die Reflexionsschleife geht. In diesem Fall ist die betreffende Person in einer linearen Entscheidungsfindung verhaftet, in der Ursache und Wirkung unmittelbar verknüpft sind und das komplizierte Geflecht aus möglichen Bedingungsfaktoren für ein Verhalten nicht ausreichend berücksichtigt wird. Wenn weitere Bemerkungen oder Beobachtungen hinzukom-

men, welche die implizite Hypothese stützen, ist schnell eine Einbahnstraße im Denken und in der Interpretation vorprogrammiert. Im Extremfall resultieren daraus Entscheidungen (wie z.B. die Mitteilung über eine vermeintliche Kindeswohlgefährdung), die am eigentlichen Bedarf des Kindes vorbeigehen.

Wenn nun die ersten impliziten Hypothesen bewusst eingesetzt werden, sind sie ein hervorragendes Instrument, Entscheidungen nicht nur aus dem Bauch heraus zu treffen, sondern das Bauchgefühl als Ausgangspunkt für die Abklärung der Situation zu nehmen.

Spätestens ab diesem Punkt sollte eine schulische Struktur zur Unterstützung einer prozessorientierten Vorgehensweise greifen: Sei es über eine einheitliche Form der Dokumentation, eine fest installierte etablierte Methode der kollegialen Fallberatung oder Supervision, die Möglichkeit zu Teamgesprächen oder des Austauschs mit Kolleginnen und Kollegen mit Expertenstatus, die ein erstes Beratungsangebot für das Kollegium zur Verfügung stellen.

Ab dem Moment eines systematisierten Austauschs über Beobachtungen beginnt eine entscheidende Entlastung: Die fallerbringende Lehr- oder Fachkraft wird unterstützt, die Verantwortung ruht nicht mehr nur auf den Schultern einer Person.

Als Arbeitshilfen zur Erfassung und Dokumentation konkreter Beobachtungen gibt es eine Vielzahl von hilfreichen Beobachtungsinstrumenten. In den strukturierten Beobachtungsinstrumenten zum Lernfortschritt werden in der Regel Möglichkeiten zur Dokumentation von Verhaltensbeobachtungen bereitgestellt.

PRAXISTIPP

Strukturierte Beobachtungsinstrumente findet man z.B. unter:

1. „Beobachtungen im Schulalltag“ (Landesinstitut für Schule Bremen): <http://www.lis.bremen.de/de/detail.php?gsid=bremen56.c.44138.de>
2. „Individuelle Lernfortschritte wahrnehmen und dokumentieren am Beispiel ‚Baum der Erkenntnis‘ – Schwedische Lösungen“ (BLLV-Bayerischen Lehrer- und Lehrerinnenverbands e.V.): <http://www.bllv.de/Baum-der-Erkennntnis.9128.0.html>
3. „Verhaltensauffälligkeiten erkennen – beurteilen – handeln. Die Herner Materialien für die Offene Ganztagschule“ (Esch u.a.; Serviceagentur „Ganztätig lernen“ NRW): http://www.ganztag-nrw.de/upload/Material/Broschueren/GanzTag_Bd16_2014_Web.pdf
4. „Erkennen, Handeln, Urteilen – Die Herner Materialien zum Umgang mit Verhaltensauffälligkeiten in der Sekundarstufe I“ (Esch u.a.; Serviceagentur „Ganztätig lernen“ NRW): http://www.ganztag-nrw.de/movies/GanzTag%20Bd22_2011%20Web.pdf

3 Handlungsmöglichkeiten bei Beobachtung von Verhaltensauffälligkeiten

Was tun mit Kindern, die auffallen?

Nachdem durch die Reflexion impliziter Hypothesen ein erster Ansatzpunkt für die Bedeutung des beobachteten Verhaltens im Raum steht, folgt meist unmittelbar die Frage nach einer daraus resultierenden Unterstützung.

Hier sind Leitlinien in der Fragestellung nach den richtigen Hilfen sinnvoll. Schulen sollten als Ausgangspunkt sich selbst in den Blick nehmen: Können einem Kind oder Jugendlichen schulintern Hilfen angeboten werden und falls ja, welche? Wie kann das Kind in seinen Eigenarten in den schulischen Alltag integriert werden? Grundsatz ist dabei die Anpassung der Schule an das Kind, nicht des Kindes an die Schule. Die Analogie zu Fragestellungen der inklusiven Beschulung ist offensichtlich. Es stehen Methoden des Coachings, Classroom-Managements und Kooperativen Unterrichts, ebenso wie schulische Erziehungs- sowie Team-Teaching-Konzepte und andere zur Verfügung.

Sollte im Rahmen der Reflexion im Prozessverlauf deutlich werden, dass interne Maßnahmen nicht ausreichend sind, stellt sich die Frage nach *externen Hilfen, die als Unterstützung für das Gesamtsystem greifen können und schulinterne Maßnahmen ergänzen*. Dazu kann eine

individuelle externe Beratung der Lehr- und Fachkräfte oder Supervision gehören genauso wie die Frage, ob und welche externen Hilfen beim Kind oder in der Familie ansetzen können. Hier greifen die oben beschriebenen Säulen der Lebensbereiche wieder: Möglichst für alle Bereiche sind Handlungsideen zur Stabilisierung des Kindes wünschenswert. *Genauso wie die Ursachen für ein Verhalten in einem komplexen Geflecht liegen, sollten auch Lösungsideen auf verschiedene Bereiche ausgerichtet sein.*

„Warum tut denn das Jugendamt nichts?“

Auf der Suche nach schnell wirkenden Unterstützungsmöglichkeiten für ein Kind wird gerade in Elterngesprächen an externe Institutionen verwiesen. Das können ein Amt, Ärztinnen und Ärzte oder eine Beratungsstelle sein. Deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind im nächsten Schritt jedoch oft die Hände gebunden, wenn die Informationen seitens der Kinder und Jugendlichen sowie deren Eltern nicht umfassend oder die Zugangsvoraussetzungen zur Institution nicht ausreichend bekannt sind. So haben bspw. Jugendämter außerhalb akuter Gefährdungssituationen nur die Möglichkeit tätig zu werden, wenn Eltern ein eigenes Interesse an einer konkreten Hilfeleistung wie Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII (zu den „Hilfen zur Erziehung“ siehe auch Wortliste in diesem Heft) haben und diese beantragen. Werden die entsprechend notwendigen Wege nicht eingehalten, können die Mitarbeitenden in den Bezirkssozialdiensten/Allgemeinen sozialen Diensten für eine Familie nicht tätig werden. Gleiches gilt für andere Institutionen. Wenn Eltern nur mit unklaren Vorstellungen über die tatsächliche Situation ihres Kindes an der Schule bspw. in eine schulpсихologische Beratungsstelle oder in eine Arztpraxis kommen, vergeht viel Zeit und Aufwand zur Klärung des eigentlichen Auftrages. Vielleicht hat die Schule in der Zeit das Gefühl, es passiere gar nichts.

Netzwerke und Kooperationen nutzen

Gerade in diesem Sinne ist es für Schulen hilfreich, Netzwerke zu pflegen und möglichst viel über die Arbeitsweise und Zugangsvoraussetzungen zu externen Hilfsangeboten zu wissen. Erst dann kann eine solche Stelle wirksam in den Prozess einbezogen werden, die richtige Unterstützung für Schülerinnen und Schüler mit entsprechendem Bedarf zu finden, ein Vorgehen, das bereits aus dem Umgang mit schulinternen Klärungsprozessen bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung bekannt ist. Zum Thema „Kinderschutz“ soll die verbindliche Zusammenarbeit der lokalen Akteure als Netzwerk nach § 3 Abs. 3 KKG durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe – in der Regel das Jugendamt – organisiert werden.

Für die Zusammenarbeit im Netzwerk helfen Kommunikationsstrukturen, welche die Abklärung möglicher Hilfebedarfe für externe Stellen schneller ermöglicht. Zu nennen sind dabei z.B. Schweigepflichtentbindungen durch Eltern für die schulischen Lehr- und Fachkräfte, um von schulischer Seite aus die Fragestellung den externen Fachkräften zu beschreiben, oder den Eltern mitgegebene kurze schriftliche Berichte zur schulischen Situation eines Kindes oder Jugendlichen.

4 Fürsorge für die Schulgemeinschaft als Leitungsaufgabe

Wenn Verantwortung geteilt und die Einschätzung von Verhaltensweisen und Problemen von Schülerinnen und Schülern nicht nur abhängig vom Erfahrungswissen und der Persönlichkeit einzelner Lehr- und Fachkräfte sein soll, muss diese Aufgabe unabdingbar Teil des Selbstverständnisses im Konzept der Schule sein und als Leitungsaufgabe im Verantwortungsbereich der Schulleitung liegen.

Erforderliche/hilfreiche Rahmenbedingungen

Bereits in der Organisationsstruktur der Schulen sollten Maßnahmen installiert werden, die es allen Mitarbeitenden erleichtern, Unterstützung in Entscheidungsprozessen im Umgang mit schwierigen Situationen zu erhalten.

- *Kollegiale Fallbesprechung* kann als Methode eingeführt werden und als festes internes Beratungsinstrument zur Verfügung stehen. Dabei können entsprechende Gruppen offen oder gebunden sein, frei oder themengebunden, nur für Lehrkräfte oder für alle an der Schule Tätigen etc.
- *Teamsitzungen oder Arbeitsgruppen* mit der Möglichkeit von Fallbesprechungen
- *Beratungslehrkräfte*: Hier ist eine Umsetzung auch für den Primarbereich sinnvoll. Auf Basis einer entsprechenden Ausbildung können diese Lehrkräfte eine Expertenrolle übernehmen, da sie über Netzwerkkennntnisse und weiterführende Hintergrundinformationen verfügen.
- *Materialiensammlungen*: Hier können Vorlagen für Berichte an externe Hilfeeinrichtungen gesammelt werden, Netzwerkinformationen, Beobachtungswerkzeuge etc.
- *Fortbildungen und fachlicher Austausch* über Verhaltensauffälligkeiten und Gefährdungssituationen von Kindern und Jugendlichen sowie die entsprechenden Verfahrensschritte
- *Feste Installierung* des Themas auf Lehrer- und weiteren Konferenzen

Die Rolle der unterschiedlichen Professionen in der Fürsorgeaufgabe

Schule besteht nie nur aus Lehrkräften. Auch Erzieherinnen und Erzieher, Schulsozialpädagoginnen und -sozialpädagogen, Sekretärinnen und Sekretäre, Hausmeisterinnen und Hausmeister, Reinigungskräfte und Kantenpersonal gehören aus einem multiprofessionellen Blickwinkel unabdingbar dazu. Erzieherinnen und Erzieher sind zunehmend fest in schulische Strukturen eingebunden, forciert durch den Ausbau des Ganztags. Aber auch die weiteren genannten Berufsgruppen haben einen eigenen Blick auf Kinder und Jugendliche und erhalten möglicherweise andere Informationen als Lehrkräfte. So kann beispielsweise der Hausmeister einer Schule Vertrauensperson speziell für Jungen sein bzw. die Schulsekretärin für Mädchen. Sollten sich in Bezug auf das Verhalten eines Kindes Fragen ergeben, ist eine *Kultur des Nachfragens* bei diesen Berufsgruppen sinnvoll, wenn eine strukturelle Einbindung aus anderen Gründen nicht umsetzbar sein sollte. Diese Personengruppe sollte ein Angebot der offenen Tür z.B. bei Schulleitung, der Beratungslehrkraft oder schulsozialpädagogischer Fachkraft haben, aber auch bei jeweiligen Klassenlehrerinnen und Klassenlehrern, um ihrerseits Beobachtungen weitergeben zu können.

5 Fazit

Schule ist ein Ort, der als Abbild der Gesellschaft entsprechend heterogene Strukturen aufweist. Jeder einzelne Mensch in diesem System zeigt Verhaltensweisen, die in einem komplexen Netz aus Ursachen und Wirkungen erklärbar werden. Lineare Erklärungsmodelle reichen zur Entscheidungsfindung im Umgang mit Kindern und Jugendlichen nicht aus. Daher stehen alle in Schule tätigen Menschen vor der schwierigen Aufgabe, eine gute Balance zu halten zwischen einem zu frühen und zu späten Eingreifen, zwischen individueller Förderung und dem Anspruch, allen Kindern und Jugendlichen in gleicher Weise gerecht zu werden sowie stetig die eigene Motivation zu reflektieren.

Wenn eine Schule prozessorientiert den Hilfebedarf in der Schülerschaft beobachtet und reflektiert und in der Prozessverantwortung bleibt, auch wenn externe Hilfen eingeschaltet werden, kann eine Unterstützung im Sinne des Kindes, seiner Familie und der Schule gelingen. Die Frage nach Interventionen bezüglich des Kinderschutzes ist dann ein mögliches Ergebnis in diesem Prozess.

6 Literatur

Langfeldt, Hans-Peter (2006): Psychologie für die Schule. Weinheim u. Basel: Beltz

Myschker, Norbert (2009): Verhaltensstörungen bei Kindern und Jugendlichen. Erscheinungsformen, Ursachen, hilfreiche Maßnahmen. Stuttgart: Kohlhammer

4 „Der Stein, der viel gerührt wird, bemoost nicht“ – Selbstreflexion und Entwicklungsaufgaben im Kinderschutz

Milena Bücken, Dirk Fiegenbaum

Die folgenden, an den benannten drei Bausteinen orientierten Reflexionsbögen sollen dazu beitragen, den Stand der Umsetzung eines kooperativen und partizipativen Kinderschutzkonzeptes in der Schule/Kommune zu evaluieren. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit sind alle bisher behandelten Themen und zentrale Elemente aufgegriffen. Sie können in der Ganztagschule unterschiedlich eingesetzt werden: Als Grundlage für den fachlichen Austausch zwischen Lehr- und Fachkräften in Konferenzen oder in internen Teamgesprächen, um bereits angestoßene Entwicklungen zu erfassen. Besonders erhellend kann es sein, die Selbstreflexions-

bögen zunächst von unterschiedlichen Akteurinnen und Akteuren getrennt ausfüllen zu lassen und die Ergebnisse und Einschätzungen miteinander abzugleichen. So werden Entwicklungsaufgaben deutlich und sichtbar. Sie verstehen sich also als Anregung für den Austausch innerhalb der Schulgemeinde und als Beitrag dazu, dass der einmal angestoßene Stein fortwährend in Bewegung bleibt. Denn die Auseinandersetzung mit Fragen der Rechte und des Schutzes von Kindern und Jugendlichen ist nie fertig und darf es nicht sein.

A VERNETZUNG UND KOOPERATION

Reflexionsbereiche	Einschätzung _____ (Wer hat diese Einschätzung vorgenommen?)
A VERNETZUNG UND KOOPERATION	
A1 Institutionenübergreifende Vereinbarungen	
Liegen schriftliche Vereinbarungen zwischen den örtlichen Schulträgern und dem Jugendamt bzw. den freien Trägern zur Kooperation im Kinderschutz vor?	
Werden in der Vereinbarung konkrete Gegenstandsbereiche und zentrale Begrifflichkeiten definiert?	
Werden gewichtige Anhaltspunkte und Indikatoren beschrieben?	
Gibt es Hinweise auf konkrete Verfahrensabläufe, auf Schwellenwerte und Reaktionsketten?	
Gibt es Hinweise darauf, wie Eltern, Kinder und Jugendliche im Kinderschutzverfahren beteiligt werden sollen?	
Werden in der Vereinbarung konkrete Ansprechpartner und Kontaktdaten bzw. Kommunikationswege benannt?	
Gibt es Regelungen dazu, wie die Beratung und Unterstützung durch insoweit erfahrene Fachkräfte sichergestellt wird?	
Gibt es Vorlagen zur Dokumentation und Informationsweitergabe?	
Gibt es Hinweise zum Umgang mit Datenschutz in beide „Richtungen“ zwischen Schule und Jugendamt?	
Gibt es Hinweise zum Umgang mit Schweigepflichtentbindungen?	
Sind die Inhalte der Vereinbarungen Lehrkräften und weiteren pädagogischen Fachkräften in der Schule bekannt?	
Sind die Inhalte der Vereinbarungen den Fachkräften im Jugendamt und ggf. weiteren Kooperationspartnern im Kinderschutz bekannt?	
Wissen Kinder, Jugendliche und Eltern davon, dass es Kooperationsvereinbarungen zwischen Schule und Jugendhilfe gibt, bzw. werden sie darüber systematisch (z. B. bei der Schulanmeldung) informiert?	
Werden bestehende Vereinbarungen regelmäßig reflektiert und aktualisiert?	
Werden neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern über die Vereinbarungen informiert?	
Wird die Vereinbarung mindestens einmal pro Jahr auf den Konferenzen zusammen mit evtl. Neuerungen vorgestellt?	
A2 Gemeinsame Fortbildungen und Veranstaltungen	
Finden gemeinsame Veranstaltungen für Lehr- und Fachkräfte in der Schule zu Kinderschutzthemen statt?	
Finden gemeinsame Veranstaltungen zu Kinderschutzthemen für die Fachkräfte aus der Schule und aus dem Jugendamt statt (kommunale Ebene)?	
Finden gemeinsame Veranstaltungen zu Kinderschutzthemen für die Fachkräfte aus der Schule und aus der öffentlichen und freien Jugendhilfe statt?	
Finden gemeinsame Veranstaltungen zu Kinderschutzthemen für die Leitungskräfte aus der Schule, der öffentlichen und freien Jugendhilfe statt?	
Gibt es im Rahmen der Veranstaltungen Gelegenheit zum kollegialen Austausch?	
Können sowohl Schule und als auch Jugendhilfe relevante Themen und Fragen einbringen?	
Findet in allen Konferenzgremien zumindest einmal pro Jahr eine Informationsveranstaltung zum Kinderschutzkonzept statt?	

Gibt es regelmäßigen Austausch zwischen der Schule und Vertreter/innen des Jugendamtes, der freien JH-Träger und der Schulpsychologischen und weiteren Beratungsstellen?	
Gibt es einmal pro Jahr für neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Möglichkeit, das andere System kennen zu lernen?	
Gibt es Veranstaltungen zum Kinderschutz in der Schule zusammen mit Kindern, Jugendlichen und Eltern?	
A3 Multiplikatoren für das Thema Kinderschutz in der Schule	
Gibt es in der Schule eine Art „Lotse/Lotsin“ als koordinierende(r) Ansprechperson für Kinderschutz?	
Sind Schulleitung und ggf. Beratungslehrerfachkraft und schulsozialpädagogische Fachkraft in das Kinderschutzkonzept eingebunden?	
Sind die einzelfallbezogenen und die fallübergreifenden Aufgaben der beteiligten Fachkräfte klar beschrieben?	
Steht also zum Beispiel fest, wer zu einer kollegialen Beratung hinzugezogen werden kann/soll/muss etc.?	
Haben alle Lehr- und Fachkräfte in der Schule Zugang zu den wichtigsten Informationen im Kinderschutz, gibt es z. B. eine „Kinderschutzzecke“?	
A4 Fachberatung im Sinne der §§ 8a SGB VIII bzw. 4 KKG	
Wissen Sie als Schulleitung, wie der Anspruch auf Fachberatung im Falle einer vermuteten Kindeswohlgefährdung umgesetzt wird?	
Sind der Beratungsanspruch, die Aufgaben/Rolle der Kinderschutzfachkräfte allen Lehr- und Fachkräften in der Schule bekannt?	
Sind allen Kolleginnen und Kollegen die vor Ort zur Verfügung stehenden Kinderschutzfachkräfte inklusive der Kontaktdaten bekannt?	
Tauschen Sie sich über die Erfahrungen mit der Fachberatung mit dem Jugendamt als der für die Einhaltung des Rechtsanspruchs zuständigen Stelle regelmäßig aus?	
A5 Rückmeldung und Datenschutz	
Werden Eltern bei der Anmeldung ihrer Kinder zu außerunterrichtlichen Angeboten darüber aufgeklärt, wie der Austausch zwischen Lehr- und Fachkräften an Ihrer Schule geregelt ist?	
Wird von den Eltern ggf. eine Schweigepflichtentbindung eingeholt, damit Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte der außerunterrichtlichen Angebote sich über personenbezogene Daten austauschen können?	
Werden Eltern von den Lehr- und Fachkräften in Gesprächen als fester Bestandteil von Beratungsgesprächen beim Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen auf die Möglichkeit der Schweigepflichtentbindung gegenüber dem Jugendamt bzw. weiterer Kooperationspartner im Kinderschutz hingewiesen?	
Gibt es in der Schule ein mit dem Jugendamt abgestimmtes Formular zur Schweigepflichtentbindung?	
Gibt es Absprachen bzw. Formulare oder Arbeitsblätter zur Rückmeldung vom Jugendamt in die Schule?	

B Partizipation und Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Eltern

Reflexionsbereiche	Einschätzung _____ (Wer hat diese Einschätzung vorgenommen?)
B Partizipation und Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Eltern	
B1 Kinderrechte in der Ganztagschule und im häuslichen Umfeld gewährleisten	
Die Rechte von Kindern und Jugendlichen werden regelmäßig im Unterricht und in außerunterrichtlichen Angeboten thematisiert.	
Die Rechte von Kindern und Jugendlichen sowie deren Umsetzung werden regelmäßig in Konferenzen und Gremien – also im Austausch der Erwachsenen in der Schule – thematisiert.	
Die Rechte von Kindern und Jugendlichen spiegeln sich in Leitbildern und Konzepten wider.	
Es gibt Informationsveranstaltungen für Eltern zum Thema „Kinderrechte“, z. B. gemeinsame Workshops, Fortbildungen oder Fachvorträge.	
Es herrscht eine vertrauensvolle Atmosphäre zwischen Lehr- und Fachkräften und Eltern, die es möglich macht, auch kritische Vorfälle und verletzendes Verhaltensweisen gegenüber Kindern und Jugendlichen anzusprechen.	
Kinderrechte und das Kindeswohl werden auch bei konkreten schulorganisatorischen Maßnahmen primär beachtet.	
B2 Bildungs- und Erziehungspartnerschaft zwischen Schule, Jugendhilfe und Eltern	
An unserer Schule gibt es ein einheitliches Erziehungskonzept, das gleichsam für den Unterricht, die außerunterrichtlichen Angebote gilt und außerdem auch den Eltern bekannt ist.	
Das Erziehungskonzept wurde gemeinsam mit allen Beteiligten erarbeitet.	
Das Konzept wurde für die Umsetzung im Alltag der Schule konkretisiert und ist in den pädagogischen Leitbildern verankert.	
Im Unterricht und in den außerunterrichtlichen Angeboten gelten für Schülerinnen und Schüler die gleichen Verhaltensregeln und Lehr- und Fachkräfte reagieren auf Regelverstöße einheitlich und nachvollziehbar.	
Die Entwicklung und Umsetzung eines einheitlichen Erziehungskonzeptes werden von der Leitungsebene in Schule und Jugendhilfe aktiv unterstützt.	
Lehr- und Fachkräfte in der Schule sind (einschlägig) zur Zusammenarbeit mit Eltern fortgebildet.	
Eltern wurden an der Entwicklung des Erziehungskonzeptes beteiligt bzw. sind hierüber vor der Umsetzung informiert worden.	
Das einheitliche Erziehungskonzept versteht sich als dynamischer und fortlaufender Prozess. Es wird in regelmäßigen Abständen auf seine Praxistauglichkeit hin überprüft und ggf. angepasst.	
Es gibt regelmäßige Gespräche zwischen Lehr- und Fachkräften und Eltern über die Erziehung und Situation der Kinder und Jugendlichen.	
Eltern sprechen gegenüber Lehr- und Fachkräften regelmäßig auch „schwierige Themen“, Sorgen oder Überforderungssituationen an.	
B3 Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen	
Kinder und Jugendliche werden altersgemäß über ihre Rechte informiert und an wichtigen Fragen und Entscheidungen der Schulgemeinschaft beteiligt.	
Kinderrechte werden von Erwachsenen in der Schule anerkannt und als Orientierung bzw. „Navigationshilfe im pädagogischen Gelände“ verstanden.	
Die Implementierung und Gestaltung von Beteiligungs- und Beschwerdestrukturen im Unterricht und in außerunterrichtlichen Angeboten wird in unserer Schule thematisiert.	

Verfasste Beteiligungsformen wie „SV“ und Klassenrat werden flächen-deckend in allen Klassen umgesetzt und von Lehr- und Fachkräften aktiv gefördert.	
Kinder und Jugendliche erleben diese Beteiligungsformen selbst als reelle Möglichkeiten, auf sie betreffende Entscheidungen Einfluss zu nehmen.	
Das Miteinander von Erwachsenen und jungen Menschen, aber auch der Umgang dieser Gruppen untereinander, sind von einer ‚Kultur der Partizipation‘ geprägt.	
Sowohl im Unterricht als auch in den außerunterrichtlichen Angeboten wird ein bewusstes Feedback mit verbindlichen und klaren Regeln eingeübt.	
Die verbindlichen Feedback-Regeln sind allen in der Schule bekannt (Lehr- und Fachkräften, Eltern, Schülerinnen und Schülern ...).	
Lehr- und Fachkräfte verstehen sich selbst als Vorbild für die Umsetzung eines regelgeleiteten und bewussten Feedbacks.	
Lehr- und Fachkräfte verstehen sich selbst als Empfängerinnen und Empfänger von Feedback.	
Lehr- und Fachkräfte verstehen es als ihren Auftrag, Beteiligungsstrukturen in Gang zu setzen und zu halten bzw. Kinder und Jugendliche hierbei zu unterstützen.	
Innerhalb der Schulgemeinde gibt es eine Verständigung darüber, welches Verhalten und welche Einstellungen von Erwachsenen, Kindern und Jugendlichen toleriert bzw. sanktioniert werden.	
Kinder und Jugendliche sind darüber informiert, dass Lehr- und Fachkräfte sich bestimmten Grundorientierungen verpflichtet fühlen und das von allen Akteuren in der Schule erwartet werden kann.	
Es gibt eine Verständigung darüber: → was eine Beschwerde ist, → worüber man sich mit Recht beschweren darf, → was mit Beschwerden passiert, → wer sie entgegennimmt, → wer sie bearbeitet und → wer dafür verantwortlich ist, dass den Beschwerdegründen abgeholfen wird.	
„Sich beschweren“ wird im Unterricht und in den außerunterrichtlichen Angeboten eingeübt.	
Kinder und Jugendliche können an unterschiedlichen Stellen in der Schule Beschwerden äußern.	

C HINSEHEN UND GEMEINSAM HANDELN

Reflexionsbereiche	Einschätzung _____ (Wer hat diese Einschätzung vorgenommen?)
C HINSEHEN UND GEMEINSAM HANDELN	
C1 Sexualisierte Gewalt	
Das Kollegium und alle pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben sich Wissen über sexualisierte Gewalt angeeignet. (z. B. durch Fortbildungen, Fachtagungen, fachliche Informationen o. ä.).	
Es hat sich ein Problembewusstsein erarbeitet und lässt die Erkenntnis zu, dass es sexualisierte Gewalt in den eigenen Reihen geben kann: Sprachlosigkeit überwinden!	
Es gibt spezifische Vorgehensweisen, wenn sexualisierte Gewalt erkannt oder vermutet wird (schulinterne Krisenpläne).	
Es gibt spezifische Vorgehensweisen, wenn sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende der Schule erkannt oder vermutet wird.	
Lehr- und Fachkräfte beziehen aktiv Stellung und greifen ein, wenn sie Grenzverletzungen und sexuelle Übergriffe sowohl zwischen Erwachsenen und Kindern/Jugendlichen als auch unter Gleichaltrigen wahrnehmen.	
Die Arbeitsatmosphäre und Diskussionskultur im Kollegium/Team lassen es zu, Probleme und Unsicherheiten in der Gestaltung des Nähe-Distanz-Verhältnisses offenzulegen.	
Es gibt einen fachlichen Austausch über pädagogische Probleme, z. B. im Umgang mit pubertierenden Schülerinnen und Schülern.	
„Heikle“ Situationen im Schulalltag (1:1-Situationen, Hilfestellungen im Sportunterricht, Übernachtungssituationen bei Klassenfahrten etc.) werden thematisiert und es gibt klare Verhaltensregeln.	
Es gibt einen Ehren- oder Verhaltenskodex, der grundlegende Haltungen der Lehr- und Fachkräfte gegenüber Schülerinnen und Schülern beschreibt.	
Für die Schulgemeinde gilt ein konkretes Regelwerk, das alle kennen und beachten. Regelwidriges Verhalten von Kolleginnen und Kollegen wird frühzeitig thematisiert.	
Es gibt ein Beschwerdeverfahren, das bei der Übertretung der Regeln zum Einsatz kommt.	
Die Schule hat zur Thematik der sexualisierten Gewalt kompetente Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner.	
C 2 Kinderschutz bedeutet auch Jugendliche schützen!	
Werden die Begriffe „Kinder“ und „Jugendliche“ im Sprachgebrauch der Lehr- und Fachkräfte im Sinne der Definition „verstanden“ und genutzt?	
Wird zwischen „Kindeswohlgefährdung“ und „Jugendwohlgefährdung“ unterschieden?	
Werden auffällige Verhaltensweisen der Kinder und Jugendlichen nicht nur als „störendes Symptom“ gesehen, sondern als Anzeichen für schwierige Lebenslagen lösungsorientiert mit den Betroffenen behandelt?	
Werden Gespräche mit den Jugendlichen selbst als entscheidende Maßnahme zu ihrem Schutz eingesetzt?	
Arbeiten Schule und Eltern bei Auftreten von jugendlichem Problemverhalten partnerschaftlich und lösungsorientiert zusammen?	
Sind allen Lehr- und Fachkräften die möglichen Hilfsmaßnahmen speziell für Jugendliche in schwierigen Lebenslagen bekannt?	
Werden die „Entwicklungsanforderungen im Jugendalter“ bzw. das typische jugendliche Problemverhalten in die Überlegungen zu möglichen „Jugendwohlgefährdungen“ einbezogen?	

Werden Aspekte der Autonomiekonflikte in die Überlegungen zu möglichen „Jugendwohlgefährdungen“ einbezogen?	
Werden zur Einschätzung von möglichen „Jugendwohlgefährdungen“ spezielle oder ergänzende Indikatorenbögen oder Prüffragen eingesetzt?	
Werden bewusst Kinderschutzfachkräfte in die Beurteilung von möglichen „Jugendwohlgefährdungen“ einbezogen?	
C 3 Ist jetzt alles irgendwie Kinderschutz?	
Gibt es Beratungs- und Organisationsstrukturen zum Umgang mit Verhaltensauffälligkeiten, die allen Lehr- und Fachkräften bekannt sind? Zum Beispiel: → kollegiale Fallberatung → Teamsitzungen → Arbeitsgruppen → Beratungslehrkräfte → Fachkräfte für Schulsozialarbeit → Materialsammlungen → Fortbildungen und fachlicher Austausch → fester Bestandteil auf Konferenzen → „Kultur des Nachfragens“ bei Verhaltensauffälligkeiten als Fürsorgeaufgabe aller in der Schule Tätigen	
Wird mit Verhaltensauffälligkeiten in der Schule prozessorientiert umgegangen (beobachten – einschätzen – Hilfen einleiten)?	
Ist allen Lehr- und Fachkräften die Klassifizierung möglicher Verhaltensauffälligkeiten bekannt?	
Werden bei der Sammlung von Informationen zu beobachteten Verhaltensauffälligkeiten die „Säulen der Lebensbereiche einbezogen“ (Schule – Kind – Familie – Freizeit)?	
Werden Beobachtungen und Informationen im Team erörtert, um Fehleinschätzungen zu vermeiden?	
Gibt es ein schulisches Konzept zu (internen und externen) Maßnahmen für den Umgang mit „auffälligen Kindern und Jugendlichen“?	
Werden Netzwerke und Kooperationen genutzt, um den Betroffenen zu helfen?	

5 Autorenverzeichnis

Levent Arslan, Kinderschutzbeauftragter des Jugendamtes der Stadt Dortmund.

E-Mail: larslan@stadtdo.de

Prof. Dr. Sigrid A. Bathke, Diplom-Sozialpädagogin und Diplom-Pädagogin, war von 2004 bis 2009 wissenschaftliche Mitarbeiterin in der Serviceagentur „Ganztagig lernen“ Nordrhein-Westfalen am Institut für soziale Arbeit e.V. in Münster tätig im Schwerpunkt Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, Kinderschutz und Schule. Von 2010 bis 2012 leitete sie als stellvertretende Geschäftsführerin im ISA den Arbeitsbereich Kinder- und Jugendhilfe/Frühe Kindheit und Familie. Seit 2012 ist sie Professorin für das Lehrgebiet „Soziale Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe“ an der Hochschule Landshut.

E-Mail: sigrid.bathke@haw-landshut.de

Milena Bücken, Diplom-Pädagogin (Univ.), wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für soziale Arbeit e.V. in den Arbeitsbereichen Kinder und Jugendhilfe/Frühe Kindheit und Familie sowie der Serviceagentur „Ganztagig Lernen“ Nordrhein Westfalen.

E-Mail: milena.buecken@isa-muenster.de

Britta Discher, „Beratungsstelle für kooperativen Kinderschutz“ im Lebenszentrum Königsborn, Unna, Dipl. Sozialwissenschaftlerin, Mediatorin.

E-Mail: b.discher@lebenszentrum-koenigsborn.de

Dirk Fiegenbaum, Realschullehrer und Koordinator für den Ganztag der Sekundarstufe I in der Serviceagentur „Ganztagig lernen“ Nordrhein-Westfalen am Institut für soziale Arbeit e.V. Münster.

E-Mail: dirk.fiegenbaum@isa-muenster.de

Dirk Grunitz, Student der Sozialen Arbeit/Sozialpädagogik an der FH-Dortmund, zurzeit im Praxissemester im Bereich Koordination Kinderschutz.

Anke Hein, Regierungsschulrätin, Referentin und stellvertretende Krisenbeauftragte im Referat „Integration durch Bildung, Grundsatzfragen der Prävention, Jugend- und Sozialpolitische Fragen in der Schule, Schulpsychologie, Schulische Krisenbeauftragte“ im Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes NRW.

E-Mail: anke.hein@msw.nrw.de

Waldemar Magel, M.A. Politikwissenschaft, begleitet das Projekt „Gemeinsames Erziehen in Elternhaus und Grundschule“, seit 2013 wissenschaftlich tätig für die Stiftung Westfalen-Initiative.

E-Mail: wmagel@westfalen-initiative.de

Erhard Marder, Schulamtsdirektor, Schulaufsicht Grundschulen (Bezirk I) des Schulamtes für den Kreis Borken.

E-Mail: e.marder@kreis-borken.de

Elisabeth Möllenbeck, Diplom-Sozialpädagogin, Jugendhilfeplanerin des Kreisjugendamtes Borken.

E-Mail: e.moellenbeck@kreis-borken.de

Alexander Mavroudis, Fachberater beim LVR-Landesjugendamt Rheinland u.a. für das Thema Kooperation von Jugendhilfe und Schule.

E-Mail: alexander.mavroudis@lvr.de

Anja Niebuhr, Diplom-Psychologin, stellvertretende Institutsleitung des Zentrums für Schulpsychologie der Landeshauptstadt Düsseldorf.

E-Mail: anja.niebuhr@duesseldorf.de

Heiner Nienhuys, Ministerialrat und Leiter des Referats „Prävention und Frühe Hilfen, Kinderschutz, pädagogische Förderkonzepte“ im Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen.

E-Mail: heiner.nienhuys@mfkjs.nrw.de

Armin Pullen, B. Sc. Sozialwissenschaften, wissenschaftliche Hilfskraft in der Serviceagentur „Ganztagig lernen“ Nordrhein-Westfalen am Institut für soziale Arbeit e.V.
E-Mail: armin.pullen@isa-muenster.de

Prof. em. Dr. Hans-Jürgen Schimke, stellv. Vorsitzender des DKSB LV NRW e.V. und Vorsitzender des ISA Münster e.V.
E-Mail: hans-juergen.schimke@isa-muenster.de

Johannes Schnurr Diplom-Pädagoge, freiberuflich tätig in Weiterbildung, Konzeptionsentwicklung und Organisationsberatung, freier Mitarbeiter der ISA Planung und Entwicklung GmbH Münster.
E-Mail: johannes.schnurr@isa-muenster.de

Veronika Spogis, Diplom-Pädagogin, Diplom-Sozialpädagogin, Fachberaterin „Kooperation Jugendhilfe – Schule“, LWL-Landesjugendamt Westfalen.
E-Mail: veronika.spogis@lwl.org

Michael Töpler, Philosophischer Berater, Mitglied im Vorstand der Landeselternschaft Grundschulen NRW e.V., Stellvertretender Vorsitzender des Bundeselternrates.
E-Mail: michael.toepler@bundeselternrat.de

Cornelia Wölting, Schulsozialarbeiterin in Büren und Deeskalationstrainerin.
E-Mail: corneliawoelting@web.de

Die Herausgeber der Reihe

Der GanzTag in NRW – Beiträge zur Qualitätsentwicklung

Das **Institut für soziale Arbeit** versteht sich seit mehr als 30 Jahren als Motor fachlicher Entwicklungen. Ergebnisse aus der Forschung mit Erfahrungen aus der Praxis zu verknüpfen und daraus Handlungsorientierungen für eine anspruchsvolle soziale Arbeit zu entwickeln, ist dabei immer zentraler Anspruch.

- **Praxisforschung** zur Programmentwicklung in der sozialen Arbeit
- **Wissensvermittlung** durch Kongresse, Fachtagungen und Publikationen
- Umsetzung durch Begleitung und Qualifizierung vor Ort
- **Unser fachliches Profil:**
Kinder- und Jugendhilfe und Interdisziplinarität
- **Wir sind**
ein unabhängiger und gemeinnütziger Verein mit Mitgliedern aus Praxis und Wissenschaft sozialer Arbeit.
- **Unsere Spezialität:**
praxistaugliche Zukunftskonzepte – fachlich plausibel und empirisch fundiert
- **Wir machen**
seit mehr als 30 Jahren Praxisforschung, Beratung und Programmentwicklung, Kongresse und Fortbildungen.
- **Wir informieren**
auf unserer Homepage www.isa-muenster.de über aktuelle Projekte und über Veranstaltungen.

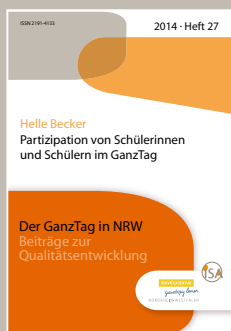
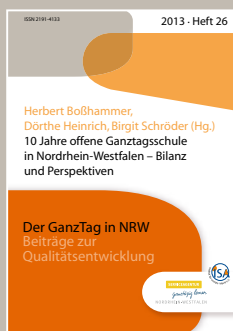
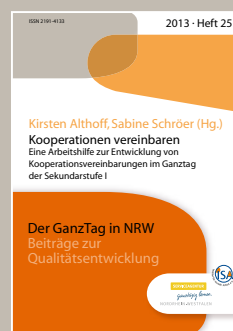
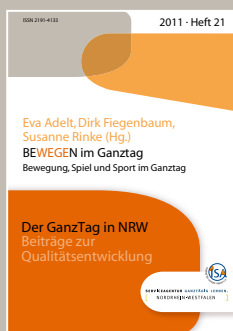
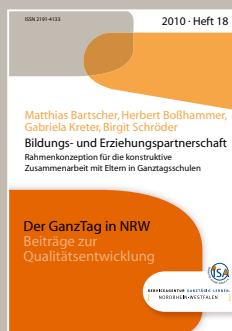
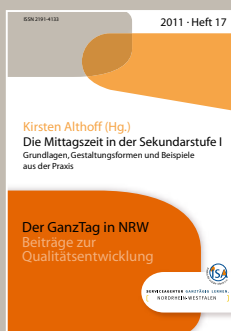
Das Institut für soziale Arbeit e.V. ist Träger der Serviceagentur „Ganztagig lernen“ NRW, die dem Arbeitsbereich „Jugendhilfe und Schule“ des ISA e.V. zugeordnet ist.

Die **Serviceagentur „Ganztagig lernen“ NRW** ist seit Herbst 2004 Ansprechpartner für Schulen, die ganztägige Bildungsangebote entwickeln, ausbauen und qualitativ verbessern wollen. Sie ist Schnittstelle im Programm „Ideen für mehr! Ganztagig lernen.“ der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung in Nordrhein-Westfalen – gefördert durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung und den Europäischen Sozialfonds – und arbeitet eng mit den 15 Serviceagenturen in den anderen Bundesländern zusammen.

Die Serviceagentur ist ein gemeinsames Angebot des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen, des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen, der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung gGmbH und des Instituts für soziale Arbeit e.V.

Die Serviceagentur bietet:

- Unterstützung örtlicher Qualitätszirkel als Beitrag zur Qualitätsentwicklung und -sicherung im Ganztag
- Beratung und Fortbildung für Ganztagschulen
- fachliche Informationen und Materialien zu zentralen Themen der Ganztagschulentwicklung
- Austausch und Vernetzung von Ganztagschulen
- Unterstützung der Kooperation von Jugendhilfe und Schule im Kontext der Ganztagschule



SERVICEAGENTUR

ganztagig lernen.

NORDRHEIN-WESTFALEN

Der GanzTag in NRW

Beiträge zur Qualitätsentwicklung

2015 · Heft 29

Herausgeber der Reihe:

Institut für soziale Arbeit e.V.
Serviceagentur „Ganztagig lernen“ Nordrhein-Westfalen
Friesenring 40 · 48147 Münster
serviceagentur.nrw@ganztaegig-lernen.de
www.isa-muenster.de
www.nrw.ganztaegig-lernen.de
www.ganztag.nrw.de

gefördert vom:

Ministerium für
Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Familie, Kinder,
Jugend, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen



„Ideen für mehr! Ganztagig lernen.“ ist ein Programm der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung, gefördert durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung und den Europäischen Sozialfonds.

IDEEN FÜR MEHR!

ganztagig lernen.

ISSN 2191-4133